Theologisch-praktische Quartalschrift
1920.
73. Jahrgang. —o II. Heft. o—

Das aszetische Priesterideal.

Von P. Augustin Rösler C. Ss. R., Breslau-Grüneiche.

2. „Non multos patres."

Seelsorger, Seelenführer, Seelenretter soll der Priester sein. Seine Aszese darf sich daher nicht auf Sicherung des eigenen Seelenheiles beschränken. Der Seeleneifer gehört derart zu seiner tugendhaften Ausstattung, daß ohne entsprechende Anlage dazu und ohne Pflege dieses Talentes ihm der Beruf zum Priestertum abgesprochen werden müßte. „Qui caritatem erga alterum non habet, praedicationis officium suscipere nullatenus debet", sagt der große Seelsorger auf dem päpstlichen Stuhle, Gregor I. Christus der Herr stellt sich als den guten Hirten dem Mietling gegenüber. Unzertrennlich ist danach das Hirtenamt als seine Lebensaufgabe mit ihm verbunden. Gerade so darf und kann der Priester seine Pflicht den Seelen gegenüber nicht ablegen.

Suchen wir nun nach dem stärksten und besten Ausdruck für diese dem Priester obliegende tugendhafte Hingabe an sein Hirtenamt, die auch den Höhepunkt seiner sozialen Aufgabe bezeichnet, so ist es der Vatername. Väterlichkeit ist demgemäß auch der Inbegriff seiner priesterlichen Tugenden. An sein aszetisches Ideal wird der Priester jedesmal erinnert, wenn die Gläubigen ihn ihren Vater nennen. Die Praxis der Kirche diesbezüglich hat eine Hauptstütze in den Worten des Weltapostels, womit er den Korinthern, seinen „geliebten Kindern" gegenüber die Wahrheit sagt. Ihre wählerische und allzu natürliche Bevorzugung einzelner Glaubenslehrer, die nach und neben Paulus aufgetreten sind, weist er in rhetorischem Schwunge mit den Worten zurück: „Wenn ihr zehntausend Erzieher haben solltet in Christus, so doch nicht viele Väter. In Christus Jesus habe

ich euch durch das Evangelium gezeugt. Somit ermahne ich euch: werdet meine Nachahmer" (I Kor. 4, 14. 15).[1])

Die kirchlichen Zustände würden sicher unerfreulich sein, wenn objektiv vom Klerus einer Zeit und eines Landes gesagt werden müßte, es fänden sich „nicht viele Väter". Die Kirche stempelt sozusagen durch die Priesterweihe jeden ihrer Diener zum Vater. Zur Begründung eines Briefes schreibt der heilige Hieronymus an die ihm persönlich unbekannte Witwe Salvina: „Quia pro officio sacerdotii omnes Christianos filiorum loco diligimus et profectus eorum nostra est gloria".[2]) Bei der Primizmesse wird der neugew ihte, den Jahren nach gewöhnlich noch zu den Jünglingen zählende Priester zum erstenmal als „Vater" angeredet. Geradezu rührend ist es, wenn dem jungen Priester im Beichtstuhl, den er vielleicht zum erstenmal mit pochendem Herzen betreten hat, von einem Greise kindliches Vertrauen in der Anrede: „Mein Vater" entgegengebracht wird. Seitens der Kirche ist es eigentlich erstaunlich, welches Vertrauen sie sowohl auf den Priester wie auf die Gläubigen setzt, wenn sie für das schwere, verantwortungsvolle Amt im Beichtstuhl väterliche Würde, Weisheit und Sorge bei einem Neugeweihten voraussetzt. Hier gilt im erhabensten Sinne die Mahnung des Dichters an den jungen Beichtvater: „Was du geerbt von deinen Vätern hast — Erwirb es, um es zu besitzen!"

In der Väterlichkeit läßt die Kirche das Priestertum gipfeln, indem sie die päpstliche Vollgewalt und Autorität in dem Titel „Heiliger Vater" vereinigt. Als Vater der Diözese übernimmt der Bischof seine schwere Bürde. Die Leiter von Klostergemeinden werden, mögen ihre Amtstitel noch so verschieden lauten, vor allem als Väter betrachtet. In der klassischen Regel des heiligen Patriarchen Benedikt nimmt das Bild des Abtes im 2. Kapitel die hervorragendste Stelle ein. Was Abt Benedikt Sauter in den „Kolloquien über die heilige Regel" (2. Aufl., Freiburg 1901, S. 174) dazu unübertrefflich schön gesagt hat, kann der Vater in der natürlichen wie in der religiösen Familie beherzigen. „Wir bilden im Vollinhalte des Wortes eine geistliche Familie. Diese unsere Verfassung hat ihren Urgrund und ihr Urbild in keinem Geringeren als

[1]) Vgl. Philem. 10. Den Galatern gegenüber (4, 18) vergleicht er sich sogar mit einer Mutter.

[2]) Migne P. L. t. XXII. 724.

dem himmlischen Vater, von welchem alle Vaterschaft stammt und alle Kindschaft ausgeht. Er, der im göttlichen, dreifaltigen Leben der Vater ist, er hat sich in seiner Macht und Güte gewürdigt, uns zu seinen Kindern zu machen." Endlich hat die Sprache aller katholischen Völker dem Priester mit Vorzug den Vaternamen gegeben. Kardinal Manning hatte eine begründete Abneigung gegen die Bezeichnung „Weltpriester", desto mehr trat er für den Titel „Father" ein, der ja auch in England allgemein gebräuchlich ist. Gerade in den deutschen Sprachgebieten ist dieser Gebrauch verkümmert. Seit der sogenannten Reformation hat die deutsche Sprache zumal auf dem religiösen Gebiete viel von ihrer Gestaltungskraft eingebüßt. Daher ist nur die lateinische Bezeichnung Pater, gewöhnlich wieder nur auf den Ordensklerus beschränkt, in Uebung.

Ehe auf die tiefe Bedeutung des priesterlichen Vaternamens in aszetischer Beziehung eingegangen wird, ist jedoch ein Wort über die Abschwächung und Verdrängung des Vaterbegriffes aus der modernen Gesellschaft überhaupt am Platze. Vater bedeutet Autorität. Das Christentum hat die Ausartung der väterlichen Gewalt in tyrannische Willkür in die richtigen Schranken zurückgeführt und der patria potestas eine religiöse Verklärung mit schwerer Verantwortlichkeit verliehen. Dagegen ist die Kirche weit entfernt davon geblieben, die dem Vater von Natur aus eigene Autorität abzuschwächen. Das christliche Familienleben hatte daher unter dem Einfluß der katholischen Kirche bis in die Neuzeit in der väterlichen Autorität seine Grundlage. Von der Familie aber ging diese naturgemäße Einrichtung auf Gemeinde, Provinz und Reich über. Das kostbare, idyllisch anmutende, aber streng geschichtliche Büchlein des Pfarrers von Mühlhausen H. Cetty „Die altelsässische Familie" (Freiburg 1891) ist von diesem Gedanken, bezw. dieser Tatsache durchzogen. „In unseren alten Familien", heißt es im Rückblick (S. 225), „war der Vater wie eine geheiligte Person angesehen. Von solchen Vätern durften Söhne schreiben: Das Gesetz des Herrn war eine Leuchte seinem Fuße, eine Richtschnur auf seinem Pfade. Der Vater war so recht der Stellvertreter Gottes, dessen Aufgabe es war, im Hause der Ahnen den Glauben an Christum, die häuslichen Tugenden, die Reinheit der Sitten, die Einfachheit des Lebens, die Zucht in der Arbeit, die Furcht Gottes, die Liebe zur Kirche und das Andenken an die Toten, kurz alle jene großen Gedanken

und Gefühle, die so lange schon das Glück zahlreicher Geschlechter gebildet hatten, fortzupflanzen."

„Jeder Familienvater, sei er ein armer Handwerker, ein schlichter Bürger, ein anspruchsloser Beamter, ein unbestechlicher Richter oder ein berühmter Staatsmann, muß auf einem größeren oder kleineren Gebiete seine Talente entwickeln, die ihm Gott geschenkt, um das Glück seiner Kinder zu sichern. Im Elsaß war das öffentliche Leben schon seit mehreren Jahrhunderten das Spiegelbild des Häuslichen gewesen. Höhere wie niedere Beamte fühlten, dachten und handelten in ihrem Wirkungskreise wie ein Familienvater unter den Seinen. Familienüberlieferungen wurden zu Ortsgebräuchen oder bildeten sogar die Grundlage für öffentliche Verordnungen. Christlicher Odem durchwehte die Gemeinden, kurz, Gott und Glaube waren die Richtschnur im Staate und Gemeindeleben ebensogut als im häuslichen Kreise" (S. 193).

Mit dem Schwinden der richtigen Auffassung von der Autorität ist auch die Hochschätzung des Vaters im gesellschaftlichen Leben abhanden gekommen; ja, die allmähliche Beseitigung der Autorität offenbart sich eben n dem Aufhören der väterlichen Gewalt. Der ehemalige lutherische Pastor Hasert pflegte nach seiner, unter den schwersten Opfern vollzogenen Rückkehr zur Kirche seine Ueberzeugung in den Satz zu fassen: „Luther hat die Vaterschaft vernichtet." Er meinte damit den revolutionären Ansturm Luthers gegen die kirchliche Autorität, die mit beklagenswerter Folgerichtigkeit ebenso die natürliche Ordnung der Familie angreift, wie der katholische Vaterbegriff von der Kirche aus auch die natürlichen Gemeinwesen gefestigt und erhoben hatte. Die modernen Wirtschaftsverhältnisse haben sich schließlich mit der irrigen Theorie vereinigt, um den Vater in der Familie immer ohnmächtiger zu machen. Die an sich berechtigte Betonung des mütterlichen Einflusses auf die Erziehung hat allmählich ein solches Uebergewicht erlangt, daß die Fragen nachdenklicher Soziologen immer lauter werden, ob denn der Vater in der Mutter aufgegangen sei. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch hat das Elternrecht an die Stelle des Vaterrechtes gesetzt; auf Grund der Geschichte und der Naturbetrachtung ist jedoch dem Vater der gebührende Vorrang gewahrt worden Gegen diesen „Patriarchalismu." laufen nun die Vertreterinnen der sozialistischen und liberalen Frauenbewegung Sturm. Aber auch von katholischer

Seite erhalten diese Sturmfrauen teils schüchtern, teils offen Unterstützung.[1]) Als die Konvertitin Elisabeth Gnauck-Kühne, die mit ihren seltenen Geistesgaben und ihren unbestrittenen Verdiensten infolge unverschuldeter persönlicher Verhältnisse doch nie eine völlig klare Auffassung von der gegenseitigen Stellung der Geschlechter erlangte, mit ihrem Reim „Mütterlichkeit — Ritterlichkeit" auftrat, fand sie bei vielen katholischen Frauen und Männern treue Gefolgschaft. Die Väterlichkeit schließt wohl im Falle eines Angriffes auf die Familie die Pflicht zur ritterlichen Verteidigung in sich, aber die Ritterlichkeit kann den viel umfassenderen Begriff Väterlichkeit nicht ersetzen. Der Mutter steht nicht der Ritter, sondern der Vater gegenüber. Nicht genug kann der Wert der Mutter geschätzt werden. „Im Heiligtum der Familie", heißt es von der „altelsässischen Familie", „waltete die Mutter in Anmut und Reinheit, voll zartfühlender Liebe. Unter ihrem wohltuenden Einflusse blühte der Friede in der Familie, drang in aller Herzen und strahlte auf aller Antlitz wider". Aber gleichberechtigte Vertreterin der Autorität in der Familie neben dem Vater kann sie nicht sein; nur im Notfalle kann sie diesbezüglich seine Stelle vertreten.

Daß in der modernsten Schöpfung der Revolution, in der „Deutschen Republik", in der das souveräne Volk durch das gleiche Wahlrecht jedem zwanzigjährigen Burschen und Mädchen gestattet, die Rolle Ludwigs XIV. mit seinem Worte: „L'état c'est moi" zu spielen, das Wort Vater seinen Inhalt verloren hat, ist ohnweiters klar. Im Lichte der Vernunft und des Christentums erscheint der vaterlose, sozialistische Familienersatz als das elendeste aller neuesten Ersatzprodukte.

Hoffentlich werden die vorstehenden Zeilen nicht als eine unnötige Abschweifung vom Thema angesehen. Leider bilden sie den sehr dunklen Hintergrund des modernen Lebens, von dem sich die Lichtgestalt des Idealpriesters abhebt, der im erhabensten Sinne Vaterstelle an den Kindern Gottes zu vertreten hat. Der Menschengeist erhebt schon den Mann im Ehestande über den Rang eines bloßen Erzeugers seiner Kinder, und im ehrwürdigen Vaternamen findet diese Stellung ihren Ausdruck. Für die Kinder Gottes aber, die „nicht aus dem Geblüte noch aus dem Willen des Mannes,

[1]) Vgl. Liane Becker, „Die Frauenbewegung". Kempten und München 1911. S. 133 ff.

sondern durch Wort und Sakrament aus Gott geboren werden", hat der Heilige Geist in der Priesterweihe die geistigen Väter bestellt, die als wahre „Geistliche" den Banden von Fleisch und Blut entrückt für die Gottesfamilie zu sorgen haben. Auch unter diesem Gesichtspunkte drängt sich die freigewählte Eheloſigkeit als Forderung für den Priesterberuf auf. Die natürliche Jugend hinderte nach dem heiligen Paulus seinen Schüler Thimotheus nicht, an der Spitze seiner Gemeinde nicht bloß die Jugend, sondern auch die ergrauten Familienglieder zu ermahnen, weil sie den jugendlichen Bischof nicht hinderte, „als Vorbild der Gläubigen in der Rede, im Verkehr, in der Liebe, im Glauben, in der Keuschheit" voranzuleuchten (I Tim. 4, 12). So gilt auch heute für den neugeweihten jungen geistlichen Vater die apostolische Mahnung: „Juvenilia desideria fuge" (II Tim. 2, 22), die sich mit dem Worte des Heiligen Geistes verbindet: „Senectus venerabilis est non diuturna neque annorum numero computata; cani autem sunt sensus hominis et aetas senectutis — vita immaculata" (Sap. 4, 8. 9).

Diesen Worten gemäß muß sich die priesterliche Vaterwürde konkret im öffentlichen Auftreten des Priesters kund tun. Wenige Konzilien, Provinzial- und Diözesansynoden sind gehalten worden, auf denen nicht auch die „vita et honestas clericorum" eingehende Beachtung gefunden hätte. Das neue Gesetzbuch beschränkt sich in can. 136 darauf den „decens habitus ecclesiasticus" einzuschärfen und in den folgenden Kanones die mit der priesterlichen Würde unvereinbaren „iuvenilia desideria", ohne gerade diesen Ausdruck zu brauchen, für unstatthaft zu erklären. Die ganze würdevolle Erscheinung des Priesters nach außen soll aber von dem väterlichen, ernsten und gütigen Geiste getragen sein. Nicht als Theaterheld darf der Priester mit einstudierter Vaterrolle am Altare, auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in der Schule, im Verein erscheinen, vielmehr muß seiner Person würdevoll väterliches Auftreten zur zweiten Natur geworden sein, die er auch auf der Reise, in der Erholung, in fröhlicher Gesellschaft nicht verleugnen kann. Redeweise, Lachen, Blick, Kleidung, Gang, Bewegung werden dann unwillkürlich den Vorstellungen entsprechen, die sich der gläubige Christ von dem Stellvertreter Christi bildet. Den Vater im Himmel sollen ja in seinen Söhnen die Menschen preisen, die ihre guten Werke als leuchtendes Vorbild sehen (Mt. 5, 16). Die Anstandsregeln für den Umgang

mit der gebildeten Welt sind natürlich viel zu wenig in dieser Beziehung; sie allein könnten höchstens einen lächerlichen Salonhelden aus dem Priester machen. Ein ungezügeltes Sichgehenlassen verträgt sich mit der Vaterwürde ebensowenig. In rauhen und rohen Schalen kann ja ein kostbarer Kern verborgen sein, allein das Ideal fordert Uebereinstimmung zwischen äußerer Bildung und innerem Gehalt. Ohne früh begonnene und treu fortgesetzte Aszese des inneren und äußeren Menschen ist dieses Ideal auch bei gut veranlagten Naturen kaum zu erreichen, während auch minder günstige Talente diesbezüglich durch beharrliche Uebung annähernd zum Ziele gelangen. Manche Orden verstehen es, ihren Mitgliedern einen eigentümlichen Charakter auf- und einzuprägen. Das Konzil von Trient, von früheren und späteren Bestimmungen zu schweigen, hat nicht umsonst auf die frühzeitige Bildung der Diener des Heiligtums gedrungen. Ein oder mehrere Alumnatsjahre vor der Weihe genügen für gewöhnlich nicht, um den Vater der Gläubigen mit der nötigen Würde auszustatten, falls nicht andere günstige Einflüsse vorausgegangen sind. Bloße schablonenhafte Abrichtung und äußerer Schliff ohne wahren klerikalen Geist verflüchtigt sich allzu schnell im Verkehr mit der Welt und in der Freiheit, die dem alleinstehenden Priester in der Welt zusteht.

Aber auch die beste Erziehung gibt schließlich noch keine Gewähr für die Bewahrung der einmal erreichten väterlichen Würde, wenn sie nicht gepflegt wird und mit der Zeit zunimmt. Dem Priester braucht nicht bange diesbezüglich zu sein, wenn sein Leben mehr und mehr ein beständiger Verkehr mit dem „Vater der Lichter" in süßer Einsamkeit unter Gebet und Betrachtung wird. Der gottinnige Priester wird zum würdevollen Gottesträger. Vom Altare steigt er herab wie einst Moses vom Sinai, von der Majestät des Herrn durchleuchtet und zugleich von der väterlichen Sorge für die Gläubigen durchglüht, die der himmlische Vater selbst für die Seinigen trägt. Wissenschaftliche Fortbildung ist dem Priester unentbehrlich, zu eifriger Arbeit in der Seelsorge muß er jederzeit bereit sein, aber weder Arbeit noch Wissenschaft werden ihn auf der Höhe erhalten, wenn das Gebet nicht den Goldgrund von beiden darstellt. Den Vatersegen erfleht der Priester seinen Gläubigen im Gebete. Ohne Gebet sinkt sogar seine Seelsorgsarbeit zum natürlichen Tätigkeitstriebe herab, während die Wissenschaft in fruchtlose und eitle

Wißbegier ausartet. Gewöhnlich aber hört der Priester, der nicht mehr betet, auch auf zu studieren und zu arbeiten. Er verwandelt sich allzuleicht in den „aper de silva et singularis ferus" (Ps. 79, 14), der den Weinberg der Kirche verwüstet. Anstatt als Vater der Seelen in himmlischer Würde sich zu betätigen, wird er zum Seelenverderber im Dienste des Menschenmörders von Anbeginn. So war es z. B. leider seit Jahrzehnten eine offenkundige Tatsache, daß nicht wenige der Priester ihre ans Brevier geknüpfte Gebetspflicht arg vernachlässigten, die gegenwärtig als nationale Fanatiker in unverschämter Fleischeslust das tschechische Volk zum Abfall verleiten.

Das Gebet ist sodann unerläßlich für den Priester, da er mit der Vaterwürde auch die Vaterweisheit zu verbinden hat. „Willst du Weisheitsworte hören — Graue Männer mußt du fragen", läßt der Dichter den Prior von Dreizehnlinden sprechen. Nun schützen ja auch graue Haare nicht immer vor Torheit, aber das Dichterwort bleibt trotzdem als Regel bestehen. Der junge Priester in der Blüte des Lebens muß jedoch von dieser Regel eine erfreuliche Ausnahme machen. Trotz der Jugendfrische braucht er für sein priesterliches Wirken die Weisheit des Alters. Er darf vertrauen, daß der Geist Gottes im berufstreuen und reinen Herzen die mangelnde Erfahrung ersetzt, zumal es sich nicht um weltliche Klugheit, sondern um die „Weisheit von oben" handelt. Daß Wissenschaft, auch theologische, nicht schon Weisheit ist, mögen beide auch als Zwillingsschwestern miteinander verwachsen sein, ist klar. Auch ein gelehrter Theologe kann mit einem bedauerlichen Mangel an christlicher, praktischer Weisheit behaftet sein. Jene „überirdische Weisheit, die vor allem keusch ist, dann friedfertig, bescheiden, gelehrig, voll von Barmherzigkeit und von guten Werken, ohne Streitsucht, ohne Verstellung" (Jak. 3, 17), stammt vom Kreuze und hängt am Kreuze. Als Begleiterin des Apostolats wird sie daher vom Weltapostel sogar als Torheit des Kreuzes der Weisheit dieser Welt entgegengestellt (I Kor. 1, 21; 3, 19). Mit dem Schatze dieser Weisheit ausgestattet gleicht der Priester dem Hausvater, der Neues und Altes daraus verteilt (Mt. 13, 52).

Diese dem Kreuze entquellende Weisheit verleiht auch dem jungen Priester zunächst väterliche Geduld, die ihn abhält, törichterweise den überstürzten Reformator spielen zu wollen. Der zweiteilige Auftrag an den Propheten des Schmerzes: Constitui te, ut

evellas et destruas et aedifices et plantes[1]) umfaßt ja auch die ganze priesterliche Tätigkeit. Aber zum Niederreißen sowohl wie zum Aufbauen gehört weise Ueberlegung. Der unkluge Uebereifer vernichtet, was noch lebensfähig gewesen wäre und entwirft Baupläne, die er nicht ausführen kann oder unvollendet lassen muß. Im sittlichen Leben sind Lob und Tadel unbeschreiblich wichtige Werkzeuge, um aufzubauen und niederzureißen. Beide recht zu gebrauchen, setzt tiefgegründete Erziehungsweisheit voraus. Kein Vater kann ohne diese Mittel seine Aufgabe erfüllen, am wenigsten der Priester. Vaterweisheit muß ihm Lob und Tadel zur rechten Zeit und in der rechten Weise in den Mund legen. Wie viel unnützen Aerger hätte sich mancher Priester ersparen können, wenn er vor gutgemeinten Schritten nach der einen und der andern Seite hin unter dem Kreuze betrachtend um Rat gefragt hätte!

Rat geben setzt Weisheit und Klugheit voraus. Der scharfe Blick, der die rechten Mittel zum guten Zweck erkennt, ist nur dem gewiegten Kenner der Sache, der alle Umstände ruhig zu überlegen versteht, eigen. Vom Familienvater erwartet das Kind mit Recht diesen Blick. Er ist der berufene Ratgeber, der in gewissem Bereiche nicht einmal ungefragt bleiben darf. Das gilt noch viel mehr vom Priester. „Labia enim sacerdotis custodient scientiam et legem requirent ex ore eius, quia angelus Domini exercituum est" (Mal. 2, 7). So recht als Vater seiner Diözese ist der heilige Antonin von Florenz mit dem Beinamen des Ratgebers (Antoninus consiliorum) geschmückt worden. Wie viel geduldige und väterliche Einsicht, Vorsicht, Umsicht, Rücksicht und Nachsicht gehört nun unter den modernen vielgestaltigen und verworrenen Verhältnissen dazu, um ähnlich als weiser Ratgeber bekannt zu werden? Die genaueste Kenntnis des Codex iuris kann dem Vater der Diözese diese Gabe nicht verleihen, wenn nicht eine ebenso gründliche Kenntnis des Codex caritatis im Evangelium dazukommt. Der heilige Vinzenz von Paul steht als Karitasapostel in dieser Beziehung hochragend da. Seine Methode im Ratgeben, die von seiner aszetischen Vollendung Zeugnis ablegt, ist der Nachwelt überliefert worden. Zuerst erflehte er, um Rat gefragt, den Beistand Gottes im Gebete. Oft lud er auch die Ratsuchenden ein, gemeinsam mit ihm um Erkenntnis des göttlichen Willens zu beten. Sodann hörte er das Vorgebrachte

[1]) Jerem. 1, 10.

mit größter Aufmerksamkeit an, überlegte es gewissenhaft und ließ sich, um ja keinen Umstand zu übersehen, alles genau auseinandersetzen. Drittens gab er nie eine übereilte Entscheidung und bei wichtigen Angelegenheiten erbat er sich Bedenkzeit. Viertens freute er sich sehr, wenn man andere Personen zu Rat zog; er selbst holte gern Rat von anderen ein. Endlich hütete er sich vor kategorischen Urteilen und überließ, während er seine Meinung kundgab, den Leuten selbst die Entscheidung. Wurde er aber zur Entscheidung gedrängt, so gab er sie mit aller Bestimmtheit, doch so, daß er diejenigen nicht verletzte, die seine Meinung nicht teilten.[1]) Auch der Pfarrer einer kleinen Gemeinde wird vollauf zu tun haben, wenn er diese Methode väterlicher Weisheit in Anwendung bringt. Und er wird sie sich aneignen, wenn er wahre Vatersorge für seine Pfarrkinder trägt.

Dürfte doch das paulinische „Non multos patres habetis" nicht auf den Klerus in irgend einem Lande bezüglich der Vatersorge angewendet werden! Freilich würde es dann allenthalben heute Märtyrer der Liebe geben, denn ein Priester mit väterlichem Herzen muß so viel Schmerz und Kummer mitfühlen, so viel anstrengende Arbeit leisten, so viel eisernen Heldenmut aufbringen, daß er in Vergleich damit das Zeugnis des Blutes für den Glauben für leichter ansehen könnte. „Non multos patres" wird zur Anklage, wenn dieses Martyrium gemieden und dafür die Seelsorge zum Kanzleidienst mit bestimmten Tagesstunden, zur schnellen Verrichtung der offiziellen Funktionen oder gar zur bequemen Sinekure herabgewürdigt wird. Gäbe es Pfründenjägerei und Titelsucht, wenn jeder Pfarrer auch ein Vater nach dem Beispiel und Wort des Weltapostels wäre? Der Optimismus ginge bis zum blinden Nichtsehenwollen, wenn wir das „Non multos patres" für die Gegenwart nicht schmerzlich anwendbar finden wollten. Wir würden uns aber auch eines schlimmen Pessimismus schuldig machen, wollten wir die heldenmütige Vaterliebe und Vatersorge verkennen, die doch in vielen katholischen Seelsorgerherzen glüht. Die Kinder dem Alter nach sind die ersten, denen diese Sorge zugute kommt, die freilich auch das erste Anrecht darauf haben. Der Kampf auf Leben und Tod, der nach französischem Muster nun auch in Deutschland um das Kind in der Schule

[1]) Vgl. Rosmini, „Konferenzen über die Priesterpflichten". Uebersetzt von Hiendl. Regensburg 1883, S. 271.

entbrannt ist, gibt zuerst den Seelsorgern Gelegenheit, sich als Väter zu erzeigen. „Scribo vobis patres, quoniam cognovistis eum, qui ab initio est", kann diesbezüglich der kampfesmutige Liebesapostel (I. Jo. 2, 13) den Seelsorgern zurufen und sie zu dem Kampfe gegen die „vielen Antichristen" ermuntern, dessen Ausgang er in das Wort faßt: „Haec est victoria quae vincit mundum, fides nostra" (I. Jo. 5, 4).

Vatersorge ließ den heiligen Alphonsus bis in sein 90. Jahr nicht zur Ruhe kommen; jede Nachricht über die Heilsgefahren der Gläubigen erschütterte und drängte ihn zu neuen Vorkehrungen gegen die Gefahren. „Das Evangelium muß neu gepredigt werden" war eine Art Wahlspruch für den heiligen Klemens Hofbauer geworden, als er in Wien mit Vaterliebe ein neues katholisches Geschlecht heranzubilden sich bemühte. Wie predige ich das alte Evangelium neu meiner Gemeinde? fragt heute ebenso der besorgte Pfarrer. Die gedruckten Predigten in seinem Bücherschrank genügen ihm nicht. Sie mögen aus beredtem Munde und aus gewandter Feder geflossen sein, aber sie sprudelten nicht aus seinem Vaterherzen für seine Pfarrkinder; somit können sie ihm höchstens Stoff bieten, der noch zu verarbeiten ist. Weil er weiß, daß fremdes Brot den Kindern Kuchen ist, meint er auch nicht, daß seine Pfarrkinder Sonntag für Sonntag, jahraus, jahrein nur mit dem von ihm gebackenen Brote gespeist werden müssen; daher ruft er dann und wann auch Mitbrüder auf die Kanzel und in den Beichtstuhl, die andere Stimme und andere Gedankengänge haben. Schließlich sagen seine Leute trotzdem: Wie unser Pfarrer predigt doch keiner!

Vatersorge läßt den Seelsorger nicht schlafen, wenn vor seinen Augen seinen Gläubigen Gefahren durch Theater, Vergnügungen, Zeitungen usw. drohen. Wenigstens warnt er und hält den Vorwurf von sich ferne, ein stummer Hund zu sein, der nicht bellen kann.

Vatersorge macht den Seelsorger zum besonderen Freunde der Armen und Kranken. Als Armenvater ist er unabsetzbar, obschon die Neuzeit die Armenfürsorge der Kirche entrissen hat. Als barmherziger Bruder besucht er die Kranken, denen sein väterliches Trostwort oft mehr Vertrauen einflößt als die Medizin. Die Worte des Rituales findet er für selbstverständlich und sie beschreiben nur seine Praxis: „Non exspectabit, ut ad eum (infirmum) vocetur, sed ultro ad eum accedat, idque non semel tantum sed saepius, quatenus opus

fuerit..... Ingravescente morbo parochus infirmum frequentius etiam postquam rite sacramenta susceperit, visitabit et ad salutem diligenter iuvare non desinet."

Drängt die Vaterliebe den Priester in die Häuser seiner Pfarrkinder zu gehen, sobald darin irgend eine Not eingekehrt ist, so werden die Parochianen ihrerseits mit kindlichem Vertrauen sich seinem Hause nahen. Das Pfarrhaus wird ihnen zum Vaterhaus und es kann vorkommen, daß junge Leute vertrauensvoller zu ihrem Pfarrer gehen, um sich Rats zu holen, als daß sie vor die Eltern treten. Das Kapitel, das Kardinal Manning in seinem Buche: „Ewiges Priestertum" dem Pfarrhaus gewidmet hat, wird dabei freilich als Tatsache vorausgesetzt.

Diese Andeutungen, die sich ins Ungemessene erweitern ließen, dürften genügen, um die tiefe und weite Bedeutung des priesterlichen Vaternamens darzutun. Dem glücklichen Priester, der diesem Ideal alles aszetischen Strebens nahekommt, weinen zuletzt am Grabe seine Pfarrkinder wie einem Vater nach. Sie fühlen sich verwaist; sie meinen, einen solchen Pfarrer nicht wieder bekommen zu können; sie schreiben auf seinen Grabstein in kindlicher Dankbarkeit die Lebensgeschichte ihres Seelsorgers in dem einen Worte: Unser Vater.

Das akademische Frauenstudium als pastorales Problem.

Von P. Franziskus M. Stratmann O. P., Studentenseelsorger, Berlin.

IV. Die praktische Seelsorge.[1])

Worauf stützt sich das Recht und die Notwendigkeit einer besonderen Akademiker-Seelsorge? Auf die besondere Lage der akademischen Jugend. Die akademische Jugend unterscheidet sich von der übrigen Jugend in zwei Punkten: dadurch, daß sie eine größere Freiheit besitzt und dadurch, daß sie ein gesteigertes geistiges Leben führt. Diese beiden Besonderheiten haben für das religiöse Leben eine positive und eine negative Seite, sind gleichzeitig Vorteile und Gefahren für die akademische Jugend. Im Hinblick auf die positive Seite möge der Studentenseelsorger darauf hinweisen,

[1]) Infolge Verkehrssperre in Deutschland konnte das Manuskript (4. Fortsetzung) nicht mehr rechtzeitig eintreffen, um im 1. Heft 1920 veröffentlicht zu werden. Wir tragen daher jetzt den Schluß des Artikels nach. Die Red.

daß das höhere geistige Interesse und die höhere geistige Bildung auch auf religiösem Gebiete zur Geltung kommen und das religiöse Wissen mit dem profanen gleichen Schritt halten müsse. Ein Appell an die höhere geistige Befähigung und Berufung des Akademikers wird seinen Eindruck nicht verfehlen. Es gibt einen edlen Stolz und Wissensdurst, und dieser muß auch auf das religiöse Wissen übertragen werden. Auch die akademische Freiheit birgt positive Werte. Zunächst ein rein äußerlicher Wert — bestehend in großer Lernfreiheit und Ausbildungsmöglichkeit, in der Freizügigkeit im Beziehen und Wechseln der Universitäten — muß sie auch eine Freiheit werden auf sittlichem Gebiete. Höchste Freiheit ist Gebundenheit in Gott — dieser Satz muß den Studenten und Studentinnen oft und oft gepredigt werden.

Von größerer Bedeutung als die positive Seite der religiösen Eigenlage des Akademikers ist für den Studentenseelsorger wohl die negative. Seine Tätigkeit wird besonders die Gefahren ins Auge fassen müssen, die den Studierenden aus ihrer größeren geistigen Tätigkeit und ihrer akademischen Freiheit erwachsen. Die Geistesrichtung unserer Universitäten ist dem Glauben nicht günstig, und die akademische Freiheit verführt sehr zum Mißbrauche. Die Gefahr für den Glauben liegt einmal in der modernen Wissenschaft selbst. Die moderne Wissenschaft ist so gut wie ausschließlich auf Diesseitswerte eingestellt, und unter der Fülle der geistigen Anregungen, die den Studierenden zuteil werden, ist kaum ein einziger religiöser Gedanke. Der geistige Reichtum unserer Religion bleibt unberührt oder — schlimmer als das — er wird durch die hochmütige Geringschätzung, die religiöse Unwissenheit und die offene Befehdung der modernen Wissenschaft entwertet. Da kann es leicht geschehen, daß der junge Katholik sich seines „rückständigen" und „wissenschaftlich erledigten" Glaubens schämt, und eine schwere religiöse Krisis kann einsetzen.

Aber auch die Träger dieser Wissenschaft bilden für die jungen Studierenden eine Gefahr, und für die weiblichen vielleicht eine größere als für die männlichen. Die akademischen Lehrer genießen durch ihre gesellschaftliche Stellung, ihre Gelehrsamkeit und manchmal — was hier vielleicht das beachtenswerteste Moment ist — durch ihre Beredsamkeit ein berechtigtes Ansehen bei den Studierenden, was diesen aber zur Klippe wird, wenn die Bewunderten ungläubig sind. Was haben wir als Seelsorger hier zu tun? Antwort: Wir haben ein Gegengewicht zu schaffen und unserseits zu imponieren!

Stellen wir uns die Lage nur recht lebendig vor: die jungen Herren und Damen sitzen Tag für Tag zu den Füßen oft bedeutender Gelehrter und geschickter Sprecher, die ihnen mit Recht imponieren und die doch ungläubig sind, manchmal ihren religionsfeindlichen Standpunkt nicht verhüllen, sondern ganz offen den Glauben herab-

setzen. Wie muß das wirken, wenn kein Gegengewicht da ist! Nimmt man für die Studentin hinzu, daß sie in dem ungläubigen Professor nicht nur den Gelehrten sieht, sondern auch den Mann, so ist für sie die Gefahr noch größer. (Um gerecht zu sein, bemerke ich, daß nach meiner Ueberzeugung die Studenten, wenn sie einer Dozentin gegenüber säßen, in ihr ebenso die Frau sehen würden wie die Studentinnen im Dozenten den Mann.)

Das Gegengewicht, das hier notwendig ist, kann wohl nur geboten werden durch entsprechende katholische Vorlesungen und entsprechende akademische Predigten. Religion und Darbietung dieser Religion nach Inhalt und Form müssen dem Studenten imponieren. Wie müßte es auf die manchmal grausam kritische Jugend wirken, wenn ihr an sechs Tagen vom Unglauben Glänzendes geboten würde, am siebten Tage aber vom Glauben dürftigste Armut? Daß die „dürftigste" katholische Dorfpredigt reicher sein kann als die „glänzendste" ungläubige Vorlesung, wissen wir alle, aber die Studenten und Studentinnen wissen es nicht alle! Und die Hirtenpflicht verlangt hier ein Entgegenkommen, ein Anpassen an die doch nicht ganz unberechtigten Wünsche und Erwartungen unserer so verwöhnten Schäflein. Der manchmal erhobene Einwand, die „Torheit des Kreuzes" und die „Torheit der Verkündigung" (1. Kor. 1) stünden diesen Forderungen entgegen, ist gewiß nicht stichhaltig. Die vom Apostel berufene „Torheit" ist ja in Wahrheit Gottes höchste Weisheit und soll in ihrer göttlichen Kraft und Tiefe die Weisheit dieser Welt zu schanden machen. Und wenn der Apostel sagt, seine Rede und seine Predigt habe nicht in „überredenden Worten menschlicher Weisheit" bestanden, so fügt er hinzu, sie habe bestanden in „Geist und Kraft", und wenn Paulus vor Gebildeten stand, wie auf dem Areopag, so gab der Geist ihm ein, Dichter zu zitieren und sich dem Gedankenkreis seiner Hörer in feiner und doch kraftvoller Weise anzupassen. Pölzl schreibt in seinem „Weltapostel Paulus" (S. 207 f): „Paulus, der von sich selbst sagt, daß er den Juden ein Jude, den Heiden ein Heide geworden sei, um beide für Christum zu gewinnen, hat die Wahrheit dieses Ausspruches auch durch die Art seines Auftretens auf der Agora in Athen und durch seine Lehrweise in Athen bekundet. Insbesondere muß man der Klugheit und Weisheit Anerkennung zollen, womit es der Heidenapostel verstanden hat, ohne die hellenische Nationaleitelkeit irgendwie zu verletzen, den heidnischen, verderblichen Grundirrtümern die christlichen Wahrheiten gegenüber zu stellen. Wie die Areopagitenrede nach ihrer rein formellen Seite ein Meisterstück der Redekunst ist, so lehrt sie durch die Form der Stoffbehandlung für alle Zeiten, wie die Glaubensboten unter Rücksichtnahme auf die religiöse Verfassung und auf die kulturelle Bildung ihrer Zuhörer in der Verkündigung der evangelischen Wahrheiten vorzugehen haben." So soll

auch hier nicht einer irgendwie unapostolischen Predigtweise das Wort geredet werden, sondern gerade einer echt apostolischen, das heißt einer solchen, der kein Schweiß und keine Mühe und keine Hingebung zu viel ist, wenigstens den Versuch zu machen, um nach Inhalt und Form das Allerbeste zu bieten. Das „Königsproblem der Seelsorge" wird schwerlich mit ganz gewöhnlichen Mitteln gelöst werden, und eine Methode, die auf einem weniger schwierigen Gebiete noch gut sein mag, kann auf dem schwierigsten versagen. Nach meiner Auffassung ist die auf der Höhe der religiösen und zeitgenössischen Bildung stehende akademische Predigt unter allen Pastorationsmitteln für Akademiker das hervorragendste. Dies allerdings nur deshalb, weil das verbum abbreviatum (quod) fecit Dominus super terram[1]) (das das schlechthin beste ist, aber auch einen christusförmigen, vertrauten Umgang mit einer gutwilligen kleinen Herde voraussetzt) das Gros unserer Anvertrauten nicht erreicht.

Daneben müßte, wo es möglich ist, die Universität selbst helfend eingreifen. An Universitäten mit katholisch-theologischer Fakultät wird die Abhaltung besonderer Vorlesungen über katholische Religion für Hörer aller Fakultäten das beste Gegengewicht bieten, besonders wenn es unentgeltliche Publica sind. Es müßte Bedacht darauf genommen werden, daß Gegenstand und Ausführung fesselten. Schon in der Ankündigung des Gegenstandes in den Vorlesungsverzeichnissen könnte eine Fassung gewählt werden, die „zöge", z. B.: „Harnacks ‚Wesen des Christentums', unentgeltlich für Studierende aller Fakultäten."

Für die Universitäten ohne katholisch-theologische Fakultät ist schon oft die Errichtung eines Lehrstuhles für katholische Religionswissenschaft gewünscht worden.[2]) Jetzt sollte als dringendes Anliegen aller Katholiken bei der Neugestaltung des Universitätswesens, zusammen mit der Forderung des deutschen Episkopates im Hirtenbrief von Allerheiligen 1917, geltend gemacht werden, für „die sogenannten Geisteswissenschaften, deren Auffassung und Darstellung ganz vom religiösen Standpunkt des Forschers abhängt (Philosophie, Geschichte, Religionsphilosophie und Religionsgeschichte)" neben Vertretern anderer Richtung auch ausgesprochen katholische Professoren zu bestellen.[3])

---

[1]) Franziskus von Assisi, Regula 1223.

[2]) Die Leipziger Studentenseelsorger-Konferenz hat eine entsprechende Resolution gefaßt, um sie der Bischofskonferenz vorzulegen.

[3]) Im Dezember 1919 haben die katholischen Studierenden Berlins dem preußischen Kultusministerium einen Antrag vorgelegt, an allen preußischen Universitäten ohne katholisch-theologische Fakultät einen Lehrstuhl für katholische Religionswissenschaft zu errichten. Dieser Antrag ist von der preußischen Landesversammlung einstimmig angenommen worden! Es bleibt jetzt nur noch die Personen- und Gehaltsfrage zu regeln. Wer meldet sich für Berlin?

Aber abgesehen davon, daß die Erfüllung dieses Wunsches noch sehr zweifelhaft ist, kann sich eine umfassende Akademikerseelsorge mit diesen von der Universität gebotenen Mitteln nicht begnügen. Der Hörsaal der Universität bleibt immer ein vornehm kühler Raum für die Behandlung dieser Fragen, er braucht zu seiner Ergänzung das traulich warme Zimmer des eigentlichen Studentenseelsorgers. So sehr auch er die akademische Art kennen und selbst in seinen Predigten nicht ganz vermissen lassen soll, so sehr soll er doch vom akademischen Kothurn herabsteigen, wenn er als Studentenvater seine jungen Freunde um sich geschart hat wie der Hirt die Herde. Ich denke nicht an Zusammenkünfte vorwiegend oder gar ausschließlich geselliger Art, wie Teeabende oder Spaziergänge, die natürlich gelegentlich auch einmal stattfinden könnten, sondern an eine Ergänzung oder einen gewissen Ersatz der soeben erwähnten religionswissenschaftlichen Belehrungen. Die Einrichtung der Berliner Studentenseelsorge möge als Beispiel dienen. Wir haben hier einen „Akademischen Dienstag-Abend-Zirkel zur Pflege katholischer Weltanschauung". An jedem Dienstagabend des Semesters findet in einem kleinen Saale eine ganz zwanglose Zusammenkunft katholischer Studenten und Studentinnen statt zum Zwecke einer Erörterung über irgend ein die katholische Weltanschauung berührendes Thema. Veranstalter, Einlader und Vorsitzender dieser Erörterungsabende ist jedesmal der Studentenseelsorger selbst; der Vortragende und Leiter der Aussprache aber oft auch ein anderer, meist ein katholischer Altakademiker des Laienstandes. Denn die Themen sind nicht immer unmittelbar religiöser oder theologischer Art, sondern behandeln ebensooft die Gebiete der Kultur, Kunst, Wissenschaft, Politik, des öffentlichen und sozialen Lebens, soweit sie von der Religion berührt werden. Zu den Erörterungsabenden erhalten sämtliche Studenten und Studentinnen, deren Adressen bekannt sind, eine gedruckte Einladung. Im ganzen werden die Teilnehmer immer dieselben sein, doch macht man die Beobachtung, daß an jedem dieser Abende auch unbekannte Gesichter auftauchen, so daß die fortgesetzten Einladungen auch an die bisher nicht Erschienenen nicht ganz umsonst sind. Steter Tropfen höhlt den Stein. Der ziemlich große Prozentsatz derer, die auf keine dieser Einladungen eingehen, wird mit besonderer Hausseelsorge beehrt, sei es unmittelbar durch den Studentenseelsorger, sei es durch seine studentischen Laienapostel.

Das studentische Laienapostolat unter der Führung des Studentenseelsorgers ist eine lose Vereinigung von Studenten und Studentinnen, die im Gegensatz zu dem Gros ein lebendigeres religiöses Leben führen, sich dabei aber nicht auf ihre Person beschränken, sondern unter ihren religiös abständigen Kommilitonen gleichsam eine innere Mission ausüben. Sie schöpfen ihre Kraft besonders aus dem öfteren Empfang der heiligen Kommunion, die

jeden Monat einmal gemeinschaftlich in einer besonderen heiligen Messe mit Ansprache stattfindet. Das Studentenapostolat bildet die Kerntruppe des Studentenseelsorgers.

In Berlin besteht weder im akademischen Vortragszirkel noch im Studentenapostolat eine Trennung zwischen Studenten und Studentinnen. Diese Gemeinsamkeit aller Veranstaltungen unter der Leitung des Studentenseelsorgers hat niemals zu irgend welchen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben. Wenn Student und Studentin in ihrem gesamten Universitätsleben zusammen sind, warum sollten sie vor dem Auge des Priesters getrennt sein? Eine sehr reife, fromme Studentin, die Gelegenheit hatte, die getrennte und die gemeinsame Ausübung der Religion unter den Studierenden miteinander zu vergleichen, schrieb darüber einmal: „Ich möchte ein Zusammengehen von Student und Studentin betonen. Gerade für die Studentin, die nur zu oft ein zu stark formalistisches, gefühlsmäßiges Christentum vertritt, halte ich die einfache, kernige, prinzipientreue Frömmigkeit des Studenten als Gegengewicht für sehr wohltuend."

Die grundsätzliche Gemeinsamkeit der religiösen Betätigung schließt eine gelegentliche Trennung nicht aus. Stets ist dies bei der ganz intimen Seelsorge der Fall, die der Studentenseelsorger im Beichtstuhl und in seinen festliegenden Sprechstunden ausübt, aber auch sonst kann er, so oft er will und es für gut befindet, den Studenten und Studentinnen gesonderte Belehrungen geben; bei etwaigen Vorträgen in Korporationen ergibt sich dies von selbst. Wird dazu aber ein einziger Studentenseelsorger die Zeit finden? Das dürfte freilich auch einem hauptamtlich oder gar ganz ausschließlich für die Studierenden zur Verfügung stehenden Geistlichen schwer sein, aber die Anstellung und Tätigkeit eines gemeinsamen Studentenseelsorgers für beide Geschlechter bleibt immer eine größere Zeit-, Geld- und Kräftersparnis als die Anstellung und Tätigkeit eines besonderen Studentinnenseelsorgers neben dem Studentenseelsorger.

Bei dieser Gelegenheit sei der Anstellung hauptamtlich wirkender Studentenseelsorger in allen Universitätsstädten warm das Wort geredet. Die Durchführung dieses Vorschlages wird bei dem Mangel an Geistlichen gewiß nicht leicht sein. Aber einmal gibt es kaum eine wichtigere Seelsorge als die an Akademikern; sodann besteht ja die Möglichkeit, den hauptamtlich angestellten Studentenseelsorger nebenamtlich anderweitig zu beschäftigen, etwa als Rektor eines Schwesternhauses oder als Religionslehrer an einer Schule. Worauf es ankommt, ist dies, daß in jeder Universitätsstadt ein Geistlicher wirkt, der die Studentenseelsorge als sein Hauptamt betrachtet, dem er alle seine sonstigen Arbeiten unterordnet. Tut er es nicht, ist er zuerst Pfarrseelsorger oder Professor oder Privatgelehrter und dann erst Studentenseelsorger, so werden die ihn aufsuchenden Studierenden in hundert Fällen den Eindruck haben,

daß sie stören, und auch von einer entsprechenden Vorbereitung auf die akademischen Predigten, auf die Vorträge, von Wohnungsfürsorge, Aufsuchen der besonders Interesselosen auf ihren Zimmern, von Teilnahme an studentischen Veranstaltungen kann kaum noch die Rede sein.

Natürlich ist nicht das geringste dagegen einzuwenden, daß *mehrere* Geistliche sich die Seelsorge an Studenten angelegen sein lassen. Aber einer muß der Generalissimus sein! Die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung, einer moralischen Einheitsfront für jedes große und wichtige Unternehmen, hat nicht erst der Krieg dargetan. Gerade über die Zersplitterung und darum Kraft- und Erfolglosigkeit in der Studentenseelsorge hat man schon lange Klage geführt. Wenn also in dankenswerter Weise mehrere Geistliche ihre Kraft in den Dienst der Studentenseelsorge stellen wollen, so soll doch alles, was die rein private Seelsorge überschreitet, durch die Hand des einen, hauptamtlich tätigen Studentenvaters gehen; an *seiner* Kirche oder Kapelle soll alles angemeldet und bekannt gemacht werden, was irgendwie für die Akademiker in religiöser Beziehung geschieht, und alle in der Akademikerseelsorge tätigen Geistlichen verhalten sich zu ihm wie die Hilfsgeistlichen zum Pfarrer. Geschieht dies nicht, hält beispielsweise in einer Universitätsstadt ein beliebiger Geistlicher religiöse Zirkel für Studenten ab, ohne Fühlung zu haben mit dem eigentlichen Studentenseelsorgsamt und ohne Einordnung in die für die Gesamtheit bestimmten studentenseelsorglichen Veranstaltungen, so werden die für den Zusammenhalt der Studentengemeinde unbedingt notwendigen religiös besonders interessierten Elemente zersplittert, und statt einer geschlossenen Bewegung mit ihrer Stoß- und Werbekraft und Begeisterungsfähigkeit haben wir das Konventikelwesen mit seiner Einseitigkeit, seinem lieblosen und unkatholischen Abschließen und Besserwissenwollen und allen daraus entstehenden unschönen und gefährlichen Reibungen. Das *Ideal* einer gut organisierten Studentenseelsorge ist doch gewiß die geschlossen dastehende *Studentengemeinde* mit all den Vorzügen, die auch eine gut zusammengehaltene Pfarrgemeinde hat. Diese Geschlossenheit kann aber nur durch eine einheitliche Oberleitung erzielt werden.

Es war schon die Rede davon, daß der Studentenseelsorger auch der Hilfe zuverlässiger *Laien* bedarf. Wenn es, wie in Berlin, gelingt, tüchtige Männer zu gewinnen, die sich mit dem Studentenseelsorger in die Vorträge eines Zirkels zur Pflege katholischer Weltanschauung teilen, so bedeutet dies für die Heranbildung künftiger katholischer Führer einen großen Gewinn. Der Wert dieser Einrichtung ist ein doppelter. Einmal wird damit die Studentenseelsorge auf eine breitere Basis gestellt. Was wir mit unserer besonderen Akademikerseelsorge wollen, ist doch nur dies eine: Persönlichkeiten heranbilden, die die ganze Höhe, Tiefe und Breite des

katholischen Ideals erfassen lernen, danach leben und ihm möglichst auch im öffentlichen Leben Geltung verschaffen. Die Breite dieses Ideals durchzieht aber fast alle Wissensgebiete, alle Berufe, die ganze Kultur, und so müssen diese Beziehungen zwischen Katholizismus und Kulturleben auch erörtert werden. Bei dieser zur Seelsorge im weiteren Sinne gehörenden Arbeit sind aber katholische Laien, Philosophen, Volkswirtschaftler, Juristen, Aerzte, Politiker neben dem Theologen unentbehrlich.

Eine so weit gefaßte Seelsorge wird zweitens auch der unmittelbaren Seelsorge zugute kommen. Studierende, die den Weg zum Geistlichen nicht finden und für eine rein religiöse Vereinigung (Kongregation) mit ihren rein religiösen Darbietungen nicht zu haben sind, werden doch vielleicht zum Vortrag eines katholischen Laienakademikers kommen. Haben sie aber einmal mit einem katholischen Akademikerkreise, dessen Seele immerhin der Priester ist, Fühlung genommen, so wird auch das schlummernde religiöse Leben eher wieder geweckt. Dabei sollen aber die mehr das Kulturelle als das eigentliche religiöse Leben behandelnden Vorträge und Erörterungen nicht lediglich Mittel zum Zweck der religiösen Einwirkung sein, sondern auch um ihrer selbst willen betrieben werden, in der ganz katholischen Auffassung, daß auch die Anteilnahme an den großen Aufgaben des Diesseitslebens für die dazu Berufenen (und das dürften die meisten Akademiker sein) religiöse Pflicht ist.

Die Laienhilfe der Studentenseelsorge ist damit noch nicht erschöpft. Neben die bereits in Amt und Würden stehenden Laien treten die im „Studentenapostolat" oder in der Kongregation vereinigten Studierenden selbst. Sie helfen dem Studentenseelsorger bei der Anlage und Ergänzung der Kartothek, bei der Versendung von Drucksachen und Einladungen an die Kommilitonen, bei der studentischen Wohnungsvermittlung, vor allem durch persönliche Fühlungnahme mit den noch fernstehenden Elementen. Vielleicht unterziehen sich einige sogar der Mühe, besonders schwer zu Erfassende in ihren Wohnungen zu besuchen und da ein Samenkorn zurückzulassen, das aus Priesterhand verschmäht würde. Sehr wertvoll ist es endlich, wenn der Studentenseelsorger zwei, drei Studenten und Studentinnen zur Hand hat, an die er Rat- und Hilfsbedürftige verweisen kann. Es gibt wahrhaft priesterliche Seelen unter ihnen. Wer sie in ihrem Wirken gesehen und ihre Erfolge überschaut hat, wird ihre Mitarbeit nicht mehr entbehren wollen. Solche Laienapostel können einer ganzen Korporation ein anderes Gesicht geben, Spannungen und Mißstimmungen, die etwa gegen die Kirche oder den Seelsorger selbst bestehen, auflösen, das Vertrauen und die Fühlung wiederherstellen, und das alles, ohne eigentlich als Führer aufzutreten. Besonders groß mag der mütterliche Einfluß einer charakterstarken Studentin auf ihre weniger gefestigten Kommilitoninnen sein. Ihr Studentinnenzimmer ist das Asyl für

unruhige Gemüter und verwirrte Geister. Bei ihr sprechen sich auch solche aus, die vor dem Geistlichen noch stumm sind. Noch; denn die mütterliche Freundin beseitigt die entgegenstehenden Bedenken und übernimmt die Vermittlung.

Wo es möglich ist, können auch Einladungen in gut katholische Familien durch Vermittlung des Seelsorgers sehr viel Gutes wirken. Vielleicht erweist man damit beiden Teilen einen Dienst, den Familien und den alleinstehenden jungen Leuten. Der Beitritt zu einer katholischen Korporation wird in fast allen Fällen zu empfehlen sein.

Der beste Freund aller seiner Anbefohlenen sollte der Studentenvater selbst sein. Manchmal wird es ein mehr amtlicher oder geschäftsmäßiger Verkehr sein müssen, besonders dann, wenn es sich um materielle Unterstützung u. dgl. handelt, wo die Gemütlichkeit aufhört; im übrigen aber soll jede Amtsmiene und alle Schulmeisterei und alles gnädige Sichherablassen verschwinden. Der Satz des heiligen Paulus, er sei allen alles geworden, dem Juden ein Jude, dem Schwachen ein Schwacher, mahnt den Studentenseelsorger, dem Studenten ein Student zu werden. Wobei sowohl an das Jugendliche, das in dem Worte liegt, zu denken ist, wie an das Element des Lernens, des Mitgehens mit dem Geist der Zeit, des Empfänglichbleibens für alle Gedanken, die unsere akademische Jugend bewegen. Auch von jungen Leuten kann man lernen, und den Geist neuaufbrodelnder Bewegungen, wie sie im Schoße der Universität so oft entstehen, lernt man nur von ihren jugendlichen Trägern.

Sind wir anderer Meinung als sie, was nicht selten der Fall sein wird, so wollen wir nicht die Miene eines Inquisitors aufsetzen. Die unvermeidliche Folge wäre, daß man ohne uns fertig zu werden suchte. Mündliche und schriftliche Auseinandersetzungen in scharfem, abweisendem Ton werden fast nie ihren Zweck erreichen. In einer wichtigen organisatorischen Frage verwies ich einmal eine sehr ruhige, gelehrige Studentin an einen hochangesehenen, älteren Geistlichen. Als ich mich nach dem Ergebnis der Unterredung erkundigte, sagte mir das bescheidene Mädchen ruhig, aber fest: „Einmal und nicht wieder! Nie wieder gehe ich hin!" So entfernen sich die Guten von uns resigniert und achtungsvoll, aber sie entfernen sich. Andere gehen robuster über uns zur Tagesordnung über. Wir sollten alle Kinder der katholischen Kirche, besonders aber die unsicheren, von Zweifel und Schwierigkeiten geplagten, fühlen lassen, daß die Kirche eine Mutter ist und kein Staatsanwalt. Insonderheit uns Studentenseelsorgern gilt das Wort Erzbischof Faulhabers: „Die Rückeroberung der gebildeten Welt, die Erziehung eines glaubensfreudigen und kirchenfreudigen Geschlechts wird nicht gelingen ohne ein großes Vertrauen auf den guten Willen der gebildeten Katholiken, die sich am religiösen Leben beteiligen. Das Mißtrauen, das hinter allen Zeiterscheinungen Vorboten des Abfalls wittert, hat schon

genug Lücken in unsere Reihen gerissen. Das Mißtrauen mag die Kunst der Diplomaten sein, das Vertrauen ist die Kunst der Erzieher und Regenten und darum auch der Seelenführer. Uns allen gilt dieser große Imperativ der Zeit: Habet Vertrauen zueinander!"

Die Verschleppung und Verschleuderung von Heeresgut beim großen Zusammenbruch.

Von P. Franz Böhm S. V. D., St Gabriel, Mödling.

1. Der Weltkrieg unseligen Angedenkens hat neue Fragen aufgeworfen, nicht zuletzt für den Moraltheologen. Wohl scheint es auf den ersten Blick eine durchaus alte Frage, der die folgende Untersuchung gelten soll; eine Frage, die allerdings nie so brennend gewesen ist, wie sie es geworden ist seit jenem „dies ater" des ungeheuerlichsten Zusammenbruches. Gemeint ist die Verschleppung und Verschleuderung von Heeresgut im Kriege. Zwar sind in den Kriegen früherer Zeit wohl ähnliche Erfahrungen gemacht worden; auch im Laufe des Weltkrieges sind Erscheinungen dieser Art schon früher aufgetreten, besonders bei größeren Schlappen und ordnungslosen Rückbewegungen, die ja auch auf unserer Seite vorgekommen sind, trotz aller verbrämten Heeresberichte und aller geschminkten „eigenen Drahtberichte unseres Frontberichterstatters". Aber alle derartigen Vorkommnisse waren Harmlosigkeiten gegenüber den Geschehnissen, wie sie beim alles auflösenden Zusammenbruch und dem überstürzten Rückzug bei uns beobachtet worden sind. An der deutschen Front ist es, was die Verschleppung und Verschleuderung von Militärgut angeht, vielfach nicht viel anders gewesen; auch dort mußte der Rückzug bis hinter den Rhein, beziehungsweise die neutrale Zone in wahnsinniger Ueberstürzung durchgeführt werden gemäß den Bestimmungen des Waffenstillstandes. Milliarden an Werten sind in Feindeshand gefallen. Daran ist nichts mehr zu ändern, und wir können uns die Mühe sparen, dem Feinde von Rückerstattungspflicht zu predigen. Doch uns interessieren hier die Millionen, die verschleudert worden sind dadurch, daß die zurückflutenden Truppen verschiedentlich alles irgendwie Brauchbare sich angeeignet oder dem ersten besten Käufer, oft für einen Spottpreis, für ein paar Zigaretten oder Lebensmittel überlassen haben. Angefangen von Rucksäcken und Armeepistolen bis zu Lastautos und Wagen mit voller Bespannung ist alles Erdenkliche schon Gegenstand solcher Handels- oder Tauschgeschäfte geworden — Pferde, Geschirre, Decken, Kleidungsstücke, Schuhwerk, Feldstecher, Waffen verschiedener Art usw. —. Da erhebt sich für den Priester die Frage: Welche Stellung soll er als Richter

der Gewissen einnehmen gegenüber diesen Verschleppungen und diesen Handelsgeschäften? Was muß er dem Soldaten sagen, der in Unruhe ist wegen des mitgenommenen Militärgutes oder wegen des Geldes, das er für solches Gut in Empfang genommen? Was muß er - - der Priester — vom Käufer verlangen, der ihm seine Bedenken eröffnet wegen des ärarischen Gutes, das er durch einen derartigen Kauf an sich gebracht?

Sehen wir für diesen Augenblick einmal ab von den ganz und gar eigenartigen Verhältnissen, unter denen beim großen Zusammenbruche die Verschleppung und Veräußerung des ärarischen Gutes vor sich gegangen ist. Wir untersuchen zunächst einfachhin derartige Manipulationen mit Heeresgut unter sonst normalen politischen Verhältnissen, beispielsweise in früheren Kriegen oder auch in früheren Stadien des Weltkrieges; nachher werden wir noch auf die besonderen Verhältnisse beim Zusammenbruch zurückkommen. Diese vorläufige Herauslösung unserer Frage aus dem damaligen politischen Hintergrunde werden wir nachher noch zu begründen haben.

2. Gehen wir zunächst an die Beantwortung unserer Frage **nach ihrer prinzipiellen Seite.** Die prinzipielle Lösung mag uns hart und schroff erscheinen; das liegt nun einmal in der Natur der Sache. Prinzipien sind etwas Kaltes, Starres, Unabänderliches. Wir werden indessen bei der prinzipiellen Lösung nicht stehen bleiben; wir werden eine praktische Lösung zu geben suchen, eine Lösung, die den konkreten Umständen möglichst Rechnung trägt. Dabei werden wir auf Umstände stoßen, die eine milde Beurteilung unserer Frage — nicht etwa nur erlauben, sondern gebieterisch verlangen.

Den Truppen, die an die Front abgehen, wird im modernen Staate die Ausrüstung vom Militärärar beschafft. Regelmäßig gilt das von Gegenständen, die kleineren oder größeren Verbänden zu dienen bestimmt sind, wie Transportmitteln, Feldküchen, Pioniergeräten. Selbstverständlich bleiben sämtliche Gegenstände, die vom Militärärar gestellt worden sind, auch Eigentum des Militärärars; den Truppenverbänden wie den einzelnen Soldaten wird nichts weiter übertragen als der faktische Gebrauch der Gegenstände (usus facti), die Befugnis, die Gegenstände zu jenem Zwecke zu verwenden, zu dem sie ihren Händen anvertraut sind. Daraus ergibt sich ohneweiters die selbstverständliche Folgerung: Aehnlich wie es eine Rechtsverletzung bedeutet, wenn ein Mieter das Klavier verkauft, das er nur gemietet, oder das Fahrrad, das er nur entlehnt hat, nicht weniger ist es eine Verletzung fremden Rechtes, wenn der Soldat ärarisches Gut verkauft, das ihm nur zum Gebrauche überlassen worden ist. Ein solcher Kaufvertrag ist schon naturrechtlich null und nichtig. Der Grund liegt auf der Hand: Niemand kann einem andern geben, was er nicht selbst besitzt. Niemand kann daher auf einen andern das Recht über eine Sache übertragen,

das er selber nicht besitzt. Wer nicht selbst das Eigentumsrecht besitzt, kann es auch nicht auf einen andern übertragen, weder durch Verkauf noch durch sonstige Vertragsgeschäfte. Der Soldat hat nicht das Eigentumsrecht über die militärärarischen Gegenstände, kann daher ein solches Eigentumsrecht auch nicht auf andere übertragen. Der Vertrag, der über solche Gegenstände abgeschlossen wird, ist unwirksam; weder kann sich der Käufer als rechtmäßigen Besitzer der Sache betrachten, noch der Soldat als Eigentümer des erzielten Kaufpreises. Der Vertrag ist rückgängig zu machen; sowohl Kaufpreis als Kaufobjekt unterliegen der Rückerstattungspflicht.

3. Gegen diese prinzipielle Lösung erheben sich nicht wenige Schwierigkeiten. Sagen wir es nur von vornherein ohne Rückhalt: es hat Fälle genug gegeben in diesem Kriege wie in jedem Kriege, die manchen Anwalt der Gerechtigkeit mit seiner prinzipiellen Lösung in arge Verlegenheit bringen mußten. Tatsächlich muß sich auch unsere prinzipielle Lösung mancherlei Einschränkung gefallen lassen durch die jeweils gegebenen Umstände. Die weitere Untersuchung wird das zeigen.

Wir brauchen hier nicht viele Worte machen über das **irrige Gewissen.** Wo wäre leichter der Anlaß gegeben zur Bildung von irrigen Gewissen über Mein und Dein — namentlich gegenüber dem Staatseigentum —, als gerade im Kriege? — Täglich sieht der Soldat, wie mit ärarischem Gut Verschwendung getrieben wird, wie Millionenwerte verpulvert werden, wie Staats- und Privateigentum der Vernichtung überliefert wird durch die unselige Brandfackel des Krieges — ganz zu schweigen von den verschiedenen Formen der Requisition, in der sich manche Truppenteile geübt, nicht selten mit Zustimmung oder gar auf Anordnung ihrer militärischen Vorgesetzten. Es ist eine unausbleibliche psychologische Wirkung, daß durch diese sich oft wiederholenden Eindrücke die Wertung von Besitz und Eigentum, das Empfinden für Mein und Dein geschädigt, untergraben wird. Das seinerzeit viel gepriesene „Stahlbad" des Krieges hat gerade nach dieser Seite hin ganz fürchterlich abhärtend gewirkt, so fürchterlich, daß wir noch lange unter den Folgen dieser „Abhärtung" werden zu leiden haben. Dazu nehmen wir für den Soldaten das Beispiel von Kameraden und Vorgesetzten —, nein, wahrhaftig, da ist es nicht zu verwundern, wenn im einfachen Soldaten sich die Auffassung festigte, mit den Sachen, die er im Gebrauche hat, könne er nach Belieben schalten und walten, könne sie auch gelegentlich zu gewinnbringenden Geschäften sich zunutze machen. Wir werden gerne, wo immer die Möglichkeit gegeben ist, weitgehendste Milde walten lassen, wie sie dem Besitzer im guten Glauben gegenüber am Platze ist. Indessen, mag die irrige Auffassung des Soldaten noch so erklärlich sein und noch so verzeihlich oder vollkommen unverschuldet, — an der objektiven Rechtslage, an der objektiven Ungültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte ändert

auch der beste Glaube nichts, ändert der unverschuldetste Irrtum nichts. Wenn einmal feststeht, daß das verkaufte Gut nicht Privateigentum des Soldaten gewesen, sondern Eigentum des Militärärars, dann mag der Soldat persönlich im besten Glauben gehandelt haben — seine subjektive Schuld ist damit aufgehoben, das ärarische Gut aber ist dadurch — wenn wir vom Rechtstitel der Verjährung (Ersitzung) absehen — nicht in sein Eigentum übergegangen, ebensowenig ist der von vornherein ungültige Verkauf durch den Irrtum rechtskräftig geworden.

4. Aber wie? — Haben nicht die militärischen Vorgesetzten das Veräußern ärarischen Gutes stillschweigend gebilligt? Haben sie nicht in kritischen Lagen sogar ausdrücklich die Soldaten aufgefordert, das militärische Gut mitzunehmen oder, wo immer Gelegenheit, an die Zivilbevölkerung zu verkaufen? Allerdings, das ist geschehen, das ist auch gar nicht selten geschehen. Diese Tatsache kann jedoch keineswegs an der Beurteilung unseres Falles etwas ändern. Wohl mag die **Zustimmung** oder gar **ausdrückliche Aufforderung der Vorgesetzten** in die Wagschale fallen zugunsten des Soldaten; ganz zweifellos, sehr viel sogar muß sie in die Wagschale fallen — zugunsten der subjektiven Entschuldbarkeit des einfachen Soldaten. Darüber wird auch nicht der leiseste Zweifel bestehen. Ist doch dem Rekruten schon bei seiner Ausbildung mit den Paragraphen des Dienstreglements und des Militärstrafgesetzes wie mit ebensovielen eisernen Hämmern die Ueberzeugung eingehämmert worden, das Wort des militärischen Vorgesetzten habe ihm Dogma und Sittennorm zugleich zu sein. Nun sagt ihm der Vorgesetzte: „Rafft zusammen, was ihr tragen könnt, nehmt's mit nach Hause, verkauft es, macht damit, was ihr wollt, nur laßt es nicht liegen und in die Hände des Feindes fallen!" Nehmen wir dazu die Aufregung solcher Situationen, dann müßte es uns höchlichst wundernehmen, wenn da dem einfachen Frontkämpfer noch sittliche Bedenken gekommen wären an der Berechtigung seines Handelns. Nochmals: zugunsten der subjektiven Schuldlosigkeit des Soldaten wird jenes Verhalten der Vorgesetzten sehr in Rechnung gebracht werden müssen. Nimmermehr aber kann es, an und für sich genommen, etwas ändern an der objektiven Bewertung der in Frage stehenden Tatsachen. Die militärischen Vorgesetzten bis hinauf zu den höchsten Behörden sind ebensowenig Eigentümer des ärarischen Gutes wie der niedrigste unter den gemeinen Soldaten. Mag es immerhin sein, daß auch jene Vorgesetzten bei ihrer Aufforderung vielfach im besten Glauben gehandelt haben — „es sei besser, daß unsere Soldaten sich die Sachen aneignen und sie verkaufen, als daß sie in die Hand des Feindes fallen" —, aber faktisch fehlte ihrer Aufforderung die rechtliche Grundlage.[1]) Wir hätten

[1]) Nicht unberechtigt dürfte hier die Frage sein, ob die Militärbehörden, bis hinauf zu den höchsten Spitzen, überhaupt das Recht hätten, das wirk-

hier nur den Fall auszunehmen, daß die militärischen Vorgesetzten die Befugnis zu derartigen Befehlen erhalten hätten vom Eigentümer des ärarischen Gutes, vom Staate, oder daß sie sich mit Recht zu Interpreten machen konnten bezüglich des Willens des Eigentümers, also wiederum des Staates. Das Erstere ist nicht nachzuweisen, das Letztere durch die Umstände ausgeschlossen. Dieses Letztere, den präsumptiven Willen des Eigentümers, wollen wir zunächst einer Prüfung unterziehen.

5. Nämlich eine weitere Schwierigkeit unserer Frage liegt in Folgendem: Es ist ein unbestrittener Grundsatz in der Moral wie in der staatlichen Rechtspflege: wenn man vernünftigerweise die **Zustimmung des Eigentümers voraussetzen** kann, dann ist das Wegnehmen seiner Sache, bezw. deren Veräußern keine Rechtsverletzung. — Nun also! Ist damit unsere Frage nicht bereits entschieden zugunsten jener geschäftsbeflissenen Kriegsteilnehmer wie auch der glücklichen Zivilisten, die für einige fast wertlose Papierscheine oder eine Handvoll Zigaretten in den Besitz von beneidenswert guten Schuhen oder warmen Winterröcken gekommen sind? Wenn die Sachen doch sonst in die Hände des Feindes gefallen wären, da ist es doch hundertmal besser, daß unsere Soldaten sie sich angeeignet oder unseren Landsleuten sie überlassen haben. Unter solchen Umständen könnte doch der Eigentümer, der Staat, nichts einzuwenden haben, da mußte doch jeder präsumieren, der Staat gebe ihm bereitwillig die Ermächtigung, jene Gegenstände mit nach Hause zu nehmen oder, um in der schleunigen „Rückwärtskonzentrierung" nicht behindert zu sein, die Gegenstände an Zivilisten zu verkaufen. — Wenn das so einfach ginge, sich auf die präsumptive Zustimmung des Eigentümers zu berufen! Zugegeben, die Sachen wären sonst in die Hände des Feindes gefallen, somit dem Eigentümer, dem Staat, verloren gegangen, wenn der Soldat beim Rückzuge sie nicht mitgenommen hätte.[1]) Aber diese Gefahr, ja selbst die sichere Voraussicht des Verlustes gibt noch keine Berechtigung, die gefährdeten Sachen sich anzueignen und als Eigentum zu behalten. Wir brauchen bloß zum Vergleiche auf einen analogen Fall hinzuweisen, der auch im Alltagsleben vorkommt: Es steht das Haus eines Mannes in Flammen; der Mann ist in weiter Ferne; die Nachbarn wissen ganz bestimmt: wenn sie nicht die Möbel ergreifen und herausschaffen, so muß alles ein Raub der Flammen werden. Wo ist der Moralist, der diesen Nachbarn die Befugnis zu-

liche Eigentumsrecht über ärarisches Gut auf Privatpersonen zu übertragen außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen. Die Militärbehörden sind nicht Eigentümer, sondern nur Verwalter der ärarischen Güter; als solche können sie die Güter aber nur verwenden und gegebenenfalls veräußern aus Gründen des allgemeinen Wohles oder im Sinne der öffentlichen Gesetze.

[1]) Oft genug handelte es sich wenigstens bei Verschleppung von Militärgut vor dem großen Zusammenbruch um Gegenstände, bei denen eine solche Gefährdung nicht vorgelegen..

gestände, die geretteten Möbel sich anzueignen, „weil sie doch sonst hätten verbrennen müssen"? Diese Nachbarn können sich nicht auf die präsumptive Einwilligung des abwesenden Eigentümers berufen: „Wenn er darum wüßte, daß all seine Habe verbrennen muß, dann würde er schon lieber zulassen, daß andere sich die Sachen aneignen und für sich behalten." Das ist noch eine große Frage, ob er das lieber zulassen würde. Und schließlich kommt überhaupt nicht in Betracht, was der Eigentümer *lieber zulassen* würde, sondern was er *tatsächlich wollen* wird. Sein Wille wird aber zweifellos der sein, daß, wenn seine Habe gerettet wird, er sein Eigentumsrecht darüber unverkürzt behalte. Gewisse Unterschiede sind allerdings vorhanden zwischen unserm Fall und dem soeben zum Vergleich herangezogenen Falle. In diesem letzteren Falle handelt es sich lediglich um das Verbrennen der Habe, also ein einfaches Verlorengehen für den Eigentümer. Anders in unserem Falle; da kommt mehr in Frage als ein einfaches Verlorengehen des Gutes für den Staat; da besteht die Gefahr, ja die sichere Voraussicht, daß das ärarische Gut in die Hand des Feindes fallen, folglich eine Stärkung des Feindes bewirken wird. Daß das der Staat verhindert wissen will, darüber kann nicht der mindeste Zweifel bestehen. Ueberdies könnte man als weiteren Unterschied geltend machen, daß es sich hier nicht um gänzlich fremde Leute handelt, die das gefährdete Gut sich aneignen, sondern um die eigenen Untertanen, die Glieder des Staates, dessen Gut gefährdet ist.

Nun, dann bestände somit die Annahme zu recht: Der Staat wird lieber zulassen, daß sein Eigentum von seinen eigenen Soldaten in Besitz genommen oder veräußert wird, als daß es in die Hand des Feindes falle? — Ganz richtig, *die Annahme* besteht zu recht, daß der Staat das eine lieber zulassen wird als das andere. Voreilig aber und zu weitgehend wäre der Schluß, daß der Staat dadurch auf sein Eigentum verzichtet habe. Der Wanderer, der sich vom Räuber vor die Wahl gestellt sieht: „Geld oder Leben!", wird gewöhnlich sagen: „Dann schon lieber das Geld!", und wird mit eigener Hand in die Tasche greifen und dem Räuber das Geld ausliefern. So wenig dieser Wanderer das Eigentumsrecht über sein Geld fahren lassen will, so sicher fehlt dem Räuber jegliche Berechtigung, das preisgegebene Geld sich anzueignen. Damit sollen jene Soldaten nicht etwa auf gleiche Stufe gestellt werden mit dem Räuber. Keineswegs! Denn abgesehen davon, daß die Soldaten vielfach in gutem Glauben gehandelt haben, so sind außerdem nicht die Soldaten diejenigen, die den Staat in eine solche Zwangslage versetzt haben, sondern die Verhältnisse sind es, der Krieg, die erlittene Schlappe, die den Staat, wie der Räuber den Wanderer, in eine derartige Zwangslage versetzen. Dabei bleibt bestehen, daß die erzwungene Preisgabe des Staatsgutes von seiten der Militärbehörde keinen Rückschluß zuläßt auf eine Absicht des

Staates, sein Eigentumsrecht hinsichtlich jener Güter überhaupt preiszugeben.

Ja, es läßt sich sogar positiv nachweisen, daß der Staat nicht im mindesten die Absicht hatte, das Eigentumsrecht über gerettete Güter fahren zu lassen. In aller Erinnerung sind noch die strengen Erlasse, alles Heeresgut, das sich im Besitze von Privatpersonen befinde, abzuliefern. Auf die Nichtbefolgung waren vielfach strenge Strafen gesetzt. Behördlicherseits wurden Sammelstellen eröffnet, in denen das Heeresgut abzuliefern war. Peinliche Revisionen wurden vorgenommen, besonders bei heimkehrenden Soldaten, und dabei ärarische Gegenstände abgenommen. Auch die Gerichte hatten sich öfter mit Verschleppung von Heeresgut zu befassen oder mit bedenklichem Ankauf solchen Gutes. Aehnlich geschah es in anderen Ländern. Das alles dürfte deutlich genug die Absicht der Staatsvertreter zum Ausdruck bringen, das gerettete ärarische Gut im Eigentum des Staates zu behalten.

Allerdings müssen wir zugeben, daß der Staat ein ganz besonderes Interesse daran hat, daß das gefährdete Material nicht in die Hände des Feindes falle und auf diese Weise eine Stärkung des Feindes bewirke. Daher gewöhnlich in solchen kritischen Situationen der Befehl: „Lieber alles vernichten, als es in die Hände des Feindes fallen lassen!" Aber damit sind die ärarischen Güter nicht ohneweiters zu verlassenen Gütern (bona derelicta) geworden; sondern höchstens zu Sachen, die in der Gefahr preisgegeben worden (bona in periculo relicta). Solche Sachen gelten aber so lange nicht als herrenloses Gut, das sich jedermann mit dem Rechte des ersten Besitzergreifers aneignen darf, solange nicht ihr bisheriger Eigentümer jede vernünftige Aussicht verloren hat, sie wieder zu erlangen; mit anderen Worten, solange man nicht annehmen kann, daß der Eigentümer jeden Gedanken an ihre Wiedererlangung und damit jeden Besitzwillen aufgegeben hat. Das eben können wir vom Eigentümer des ärarischen Gutes, vom Staate, nicht behaupten, trotz solcher kritischer Lagen, wie wir sie voraussetzen. Bis zur faktischen Zerstörung der Sachen hat der Staat nicht jede Aussicht verloren, die Sachen wieder zu erlangen. Da sind zunächst die gewöhnlichen Transportmittel, Wagen, Lastautos, Eisenbahnen, die in solchen gefährlichen Momenten selbstverständlich aufs äußerste in Anspruch genommen werden. Was mit Hilfe dieser gewöhnlichen Mittel nicht abtransportiert werden kann, das muß, wenn anders es nicht in die Hand des Feindes fallen soll, entweder vernichtet oder von den Mannschaftspersonen selber mit nach rückwärts genommen werden. — Hier nun sind wir an einem Punkte angelangt, von dem aus wir einen Rechtstitel aufstellen können für einen bedeutenden Teil der Fälle, um die es sich bei unserer Untersuchung handelt, in denen Soldaten sich ärarisches Gut angeeignet oder mitgenommene Sachen veräußert haben.

6. Der Soldat, der an der Front steht, hat an seiner eigenen Ausrüstung genug zu tragen. Niemand kann vernünftigerweise von ihm verlangen, daß er sich auf einem gewöhnlich ohnehin mühevollen Rückmarsch noch mit anderen Dingen belaste; ein dahingehender Befehl wäre einfach unvernünftig.[1]) Wenn der Soldat aus freien Stücken oder auf einen solchen Befehl hin auf dem Rückmarsch sich mit anderen Gegenständen aus dem Schützengraben, aus Depots usw. zu seiner eigenen Ausrüstung hinzu belastete, dann war es eine übergebührliche Leistung, ganz seinem guten Willen zuzuschreiben. Für derartige ungeschuldete Leistungen gebührte dem Soldaten volle **Vergütung und Ersatz der aufgewandten Mühe.** Dieses einmal zugegeben, kommen wir zu dem Ergebnis: wenn der Wert des mitgenommenen Gegenstandes, der auf diese Weise einerseits vor dem Verlust an den Feind, anderseits vor der Zerstörung gerettet wurde, die für den Rücktransport aufgewandte Mühe nicht überschreitet, so kann der Soldat mit ruhigem Gewissen sich als Eigentümer des Gegenstandes betrachten; kann deshalb als solcher den Gegenstand entweder für sich verwerten oder an private Käufer ihn veräußern und den erzielten Preis behalten als Ersatz für die freiwillig aufgewandte Mühe.[2]) Anders, wenn der Wert des Gegenstandes die aufgewandte Mühe übersteigt. Um nur ein Beispiel anzudeuten, so liegt doch ohneweiters auf der Hand, daß der Wert eines Prismenglases bei weitem die Mühe übersteigt, die der Rücktransport eines solchen Glases verursacht. In diesem Falle müßte der Gegenstand abgeliefert werden; es hat aber auch hier der Soldat Anspruch auf eine gerechte Vergütung seiner Mühe von seiten des Staates. — Diese Auffassung, wie sie soeben dargelegt worden, findet ihre Bestätigung durch die tatsächliche Praxis, wie sie auch von den besten und urteilsfähigsten Soldaten geübt und von den Militärbehörden vielfach gebilligt worden zu sein scheint. Nämlich Gegenstände geringeren Wertes wurden den Soldaten, die sie auf dem Rückzuge mit sich genommen, gewöhnlich nicht abverlangt. Das gilt insbesondere von Lebensmitteln, dann von Kleidern und sonstigen weniger wertvollen Gegenständen, die einer

---

[1]) Damit sind nicht Befehle gemeint, wie etwa ein Materialdepot zu räumen und die Sachen auf Autos, Wagen usw. zu verladen. Solche Befehle sind selbstverständlich im allgemeinen vollauf berechtigt und müssen ausgeführt werden. Oben dagegen ist die Rede von Befehlen an die Truppen, ärarisches Material aus den Schützengräben, aus Magazinen usw. auf dem Rückmarsch selber mitzuschleppen.

[2]) Vergl. Allg. Bürg. Gesetzb. § 403; §§ 1037 f. — Dieses Recht können wir dem Soldaten auch dann nicht absprechen, wenn er von vornherein die Absicht hatte, den Gegenstand für sich selber mitzunehmen, also sich anzueignen oder ihn zu veräußern. Auch im gewöhnlichen Leben steht sogar dem Diebe, der durch seinen Diebstahl die fremde Sache vor dem Untergang bewahrt, z. B. vor der Feuersbrunst, für die aufgewandte Mühe ein Ersatz zu, den er bei Rückgabe der Sache in Anrechnung bringen kann. Vgl. Lehmkuhl, Th. m. I, n. 1140, R. 2.

für den persönlichen Gebrauch sich mitgenommen. Dagegen haben die Behörden stets darauf gedrungen, daß wertvollere Gegenstände abgeliefert wurden gegen Entrichtung einer Entschädigung für die aufgewandte Mühe, des sogenannten „Bergegeldes"; so besonders Waffen, Prismengläser, Apparate u. dgl.

Ein nicht unbeträchtlicher Bruchteil der Fälle von Verschleppung ärarischen Gutes wäre damit ihres Charakters als Rechtsverletzungen, den sie auf den ersten Blick zu haben schienen, entkleidet; es wäre für diese ein Rechtstitel gefunden, der aus dem Naturrecht selber entnommen und von der zuständigen Verwaltungsbehörde voll anerkannt wird. Dieser Rechtstitel ist nach dem eben Ausgeführten: Vergütung und Entschädigung für die freiwillig übernommene Mühe, die mit der Rettung jener Gegenstände und mit dem Rücktransport verbunden gewesen. Wir brauchen hier nicht noch einmal betonen, daß es sich dabei nur um Gegenstände geringeren Wertes handelt, deren Wert die aufgewandte Mühe des Rücktransportes nicht oder doch nicht erheblich übersteigt; ferner, daß es sich nur um Fälle handelt, in denen sonst das ärarische Gut dem Feinde oder der Zerstörung hätte anheimfallen müssen. Damit ist von vornherein Verwahrung eingelegt gegen eine Ausdehnung dieses Rechtstitels auf andere Verschleppungen ärarischen Gutes, wie sie während des Krieges zu allen Zeiten und in allen Heeren öfter vorgekommen, wo aber keine Rede war von gefährdeten Situationen, wie wir sie in unserer Untersuchung voraussetzen. Auch können wir diesen Rechtstitel nicht gelten lassen, wo der Soldat das gefährdete Heeresgut sofort an Ort und Stelle verkaufte oder verschenkte, mag diese Veräußerung noch im Frontbereich geschehen sein oder doch nahe an der Front; in diesem Falle hat der Soldat im allgemeinen noch keine solche Mühe aufgewendet, die mit dem Werte des verkauften Gegenstandes im Einklang stände. Selbstverständlich wenn er — ohne dazu verpflichtet zu sein — den Gegenstand auf diese Weise vor Zerstörung oder Verlust an den Feind gerettet hat, so kommt auch ihm eine der aufgewandten Mühe entsprechende Vergütung zu; diese kann er sich nötigenfalls bei Rückerstattung des Gegenstandes oder des erzielten Preises zurückbehalten.[1]) Noch eine weitere Bemerkung mag nicht überflüssig sein. Es ist nicht selten vorgekommen, daß einzelne Truppen auf dem Rückmarsch ihre eigene Ausrüstung weggeworfen haben, um sich dafür mit „nützlicheren" Gegenständen — zum eigenen Nutzen! — zu beladen. Diese Soldaten können sich keineswegs auf den Rechtstitel der Entschädigung für eine ungeschuldete Leistung

[1]) Einfacher verhält sich die Sache, wenn etwa gefährdete Lebensmittel, um sie nicht vernichten oder dem Feinde überlassen zu müssen, sofort an Ort und Stelle von den Truppen verbraucht wurden. Dagegen ist nichts einzuwenden und kommt eine Ersatzpflicht nicht in Frage, wie die Moralisten in ähnlichen Fällen entscheiden. Vgl. Lehmkuhl, a. a. O. N. 1.

berufen. Das Wegwerfen der eigenen Ausrüstung (in der erwähnten Absicht) ist eine Pflichtverletzung, mehr noch — eine Rechtsverletzung. Wenn sie dafür andere ärarische Gegenstände mit nach rückwärts genommen, so sind diese abzuliefern als Kompensation für die weggeworfene Ausrüstung.

7. Noch ein anderer Rechtstitel ist namhaft gemacht worden, der dem Soldaten das Eigentumsrecht geben soll über ärarisches Material, das er sich angeeignet, selbst dann, wenn es von höherem Werte wäre. Es ist der Titel der **geheimen Schadloshaltung.** Der Soldat — so sagt man — habe jahrelang seine Kräfte in den Dienst des Staates stellen müssen, unter den größten Entbehrungen und Gefahren, ohne dafür eine halbwegs entsprechende Entschädigung zu erhalten; vielfach habe er sogar auf eigene Kosten sich Wäsche, Kleidung, Gebrauchsgegenstände, selbst die Verköstigung beschaffen müssen, da er vom Aerar nicht das Nötige erhalten habe; auf vieles habe er Anspruch gehabt, ohne daß seine gerechten Ansprüche befriedigt worden seien; dazu nehme man all den Schaden, den er durch seine Kriegsdienstleistung erlitten am Vermögen, am Einkommen, in seinem Berufe — vielleicht eine gute Anstellung für immer verloren — sowie den Schaden, den oft seine ganze Familie erlitten; Grund genug, sich Ersatz zu schaffen durch staatliche Vermögenswerte, wozu die beste Gelegenheit eben damals beim Zusammenbruch sich dargeboten. — Welchen Standpunkt wird die Moral diesem Gedankengange gegenüber einnehmen?

Der Staat hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung zu sorgen sowie die Bedingungen zu schaffen und zu schützen, unter denen die zeitliche Wohlfahrt seiner Glieder gedeihen kann (Wohlfahrtsstaat -- gegenüber den alten Theorien von Machtstaat und Rechtsstaat). Dafür hat der Staat den Anspruch, daß seine Glieder ihm die Mittel zur Verfügung stellen, die er benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgabe; außerdem aber hat er das Recht zu verlangen, daß seine Glieder, wo die Not es gebietet, auch ihre Kräfte und selbst Gesundheit und Leben einsetzen, um ihr Vaterland zu verteidigen gegen ungerechte Angriffe auf seine Existenz und seine Rechte. Das zu verlangen steht dem Staate zu, darauf hat er einen wohlbegründeten Anspruch. Folgerichtig werden wir sagen müssen, daß dem Staatsbürger, der sein Vaterland im gerechten Kriege verteidigt, kein Rechtsanspruch zusteht auf Vergütung seiner geforderten Leistungen; -- im gerechten Kriege -- denn es ist außerhalb jeder Diskussion, daß der Untertan keine Gewissenspflicht haben kann und keine rechtliche Verbindlichkeit, dem Staate zur Verfügung zu stehen zu einem ungerechten Kriege.[1]) Sobald es demnach fest-

[1]) Vielleicht werden die Begriffe „gerechter Krieg" und „ungerechter Krieg" in Zukunft etwas anders gefaßt werden müssen, als es bisher zu geschehen pflegte. Die bisherige Formulierung dieser Begriffe stammt aus einer Zeit der Söldnerheere, da die Kriege von Leuten ausgefochten wurden,

stände, daß ein Krieg ein ungerechter Krieg ist, oder von dem Augenblicke ab, von dem an der Krieg ungerecht wird, hat der Staat kein Recht mehr, von seinen Bürgern diese Opfer zu verlangen, hat der Bürger keine Pflicht mehr, seine Kräfte, seine Gesundheit, sein Leben dem Staate zur Verfügung zu stellen — von diesem Augenblicke an hätte der Staat die volle Verantwortung für den Ersatz all dessen, was dem Soldaten an Schaden erwachsen ist für sich und seine Familie, was ihm entgangen ist an Nutzen, an Verdienst, an Einkommen. Würde uns einmal unwiderleglich nachgewiesen, daß der Weltkrieg von unserer Seite ein ungerechter Krieg gewesen, dann allerdings könnten all die Millionen Zwangssoldaten ihre Forderungen dem Staate gegenüber anmelden, dann könnten sie nicht nur als Kompensation behalten, was sie sich etwa bereits angeeignet haben, dann hätten sie noch das Zehn- oder Hundertfache zu fordern. Aehnlich, wenn einmal sicher nachgewiesen würde, daß der Krieg von einem bestimmten Zeitpunkte ab ungerecht geworden sei, dann stünde den Zwangssoldaten für den übrigen Zeitraum von jenem Augenblicke angefangen die volle Kompensation zu. Die Untersuchung aber, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht gewesen, diese Untersuchung gehört nicht vor das Forum der Moral, sondern der Weltgeschichte.

Vorhin ist der Satz vertreten worden, daß dem Vaterlandsverteidiger im gerechten Kriege kein Anspruch zusteht auf Ersatz der für die Vaterlandsverteidigung notwendigen Dienste und Leistungen. Tatsächlich aber zahlt doch der Staat dem Soldaten pro Tag einen gewissen Betrag. Das hat manche zu der Meinung verleitet, dieser Betrag sei der Dienstlohn, das Gehalt, das Honorar oder wie immer man es nennen will, kurz, eine geschuldete Gegenleistung für die Kriegsdienstleistung des Soldaten. Da nun aber die Zahlungen an einfache Soldaten geradezu lächerlich bescheiden waren und in gar keinem Verhältnis zu den Opfern und Leistungen der Soldaten, so schlossen manche Kriegsteilnehmer: „Also dürfen wir uns anderweitig schadlos halten, wie es jeder Arbeiter und Dienstnehmer tun darf, wenn ihm sein gerechter Lohn verkürzt oder vorenthalten wird." — Das dürfte meines Erachtens ein Fehlschluß sein, verursacht durch eine irrige Voraussetzung. Der kleine Betrag, der dem Kriegsteilnehmer ausgezahlt wird, ist offenkundig — trotz des landläufigen Ausdrucks „Löhnung" — nicht als Arbeitslohn zu nehmen im Sinne einer Entlohnung, wie sie im Arbeits-

---

die sich für Geld totschießen ließen; wo die Kriege bei weitem nicht so tief in alle Lebensverhältnisse des Volkes störend und zerstörend eingriffen, wie sie es heutzutage tun. Es müssen eben die dem Lande und seinen Bewohnern auferlegten Opfer und Lasten im Verhältnis stehen zu den Gründen, die zum Kriege geführt haben oder zu den Zielen, um die gerungen wird. Wo dieses Verhältnis nicht oder nicht mehr besteht, da ist der Krieg ein ungerechter Krieg.

vertrage festgesetzt wird. Auf eine solche Entlohnung können wir dem Soldaten (es handelt sich um den Soldaten im gerechten Kriege) keinen Anspruch zuerkennen. Auch der Staat will offenbar die kleine Geldzuwendung nicht als Arbeitslohn betrachtet wissen. Dafür wäre sie wirklich, gelinde ausgedrückt, ganz lächerlich gering. Eher werden wir den kleinen Betrag ansehen dürfen als eine Beigabe in Geld zu dem sonstigen Unterhalt des Mannes, als eine Art Taschengeld für die besonderen Ausgaben und Nebengenüsse.

Soll damit die geheime Schadloshaltung einfachhin abgelehnt werden? — Durchaus nicht! Nur eine unstichhaltige Begründung derselben ist mit dem Gesagten zurückgewiesen worden. Im übrigen aber soll nun gleich gezeigt werden, daß der Fälle übergenug sind, in denen die Berufung auf den Titel der Schadloshaltung vollauf berechtigt erscheint. Zwar können wir dem Krieger im gerechten Kriege keinen rechtlichen Anspruch zugestehen auf eine Entlohnung für seine der Allgemeinheit notwendige Dienstleistung. Wohl aber obliegt dem Staate die Sorge für den Unterhalt der Kämpfer, deren persönliche Kraft und Fähigkeit er in Anspruch nimmt; Sache des Staates ist es, für Kleidung, Unterkunft und Verköstigung seiner Truppen zu sorgen. Darauf steht dem Soldaten ein strikter Rechtsanspruch zu. Wie oft aber hat es in dieser Hinsicht gefehlt! Wir reden nicht von den Fällen der Unmöglichkeit, den Fronttruppen eine entsprechende Unterkunft zu versorgen. Niemand wird verlangen, daß der Staat in der Nähe der Schützengräben Hotels erbaut mit Gesellschaftszimmern, Billards und Klubsesseln. Unmöglich war es auch öfters, den Truppen im feindlichen Trommelfeuer die notwendige Verköstigung zuzuführen. Da trifft den Staat und seine Behörden kein Verschulden. Ganz anders aber, wenn die für die Fronttruppen bestimmten Kleider, Schuhe, Lebensmittel zu Schieberzwecken beiseite geschafft oder von betrügerischen Intendanturbeamten (und anderen) waggonweise nach Hause geschickt oder in Kasinos verbraucht wurden, bevor sie den Schützengraben erreichten. Das war eine rechtswidrige Beeinträchtigung der Truppen, eine ungerechte Verkürzung um Dinge, auf die sie einen strikten Anspruch hatten, mit dürren Worten gesagt: eine schwere Rechtsverletzung, die unter den himmelschreienden Sünden unserer Katechismen zwar nicht mitgenannt, aber mitgemeint ist. Wenn dafür die Soldaten Gebrauch vom Recht auf Schadloshaltung machten, wer kann sie darob verurteilen? Oder sollten sie erst auf dem Klagewege ihr Recht geltend machen? Man hätte ihnen ins Gesicht gelacht. Gewiß, es wäre mehr als unklug, dieses Recht auf Schadloshaltung in unserem Falle öffentlich zu verkünden; sonst wehe dem ausgesogenen Staate mitsamt seinen steuerzahlenden Bürgern! Aber wo wir um ein Urteil angegangen werden über die vollzogene Tatsache, wo die Heimkehrer die Aneignung oder Veräußerung von Heeresgut begründen mit dem Recht auf Schadloshaltung für wirk-

lich erlittenes, sachliches Unrecht, da verstummen weitere Einwände vor der Macht des unzweifelhaften Rechtes.

8. Die alte Regierung ist beseitigt, die alte Staatsform ist zerbrochen. Mitten in jenen gewaltigen Umsturz fällt der Zusammenbruch der Front, das Zurückfluten der teilweise, zumal an unseren Fronten, sich auflösenden Truppenmassen. Damit kommen wir auf jenen Umstand, den wir für zunächst außer Betracht gelassen, der aber nunmehr gebieterisch seine Berücksichtigung erheischt; einen Umstand, der die alte Frage betreffs Verschleppung und Verschleuderung von Heeresgut tatsächlich zu einer neuen Frage macht. Das eben war der Grund, warum wir diesen Umstand für den Schluß zurückgestellt haben für eine besondere Untersuchung. Der militärische Zusammenbruch und die als Begleiterscheinung auftretende massenhafte Verschleuderung von Heeresgut fällt in die Tage der größten **politischen Umwälzung,** die wohl je die Welt gesehen. Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf, ob nicht dieser Umstand, diese vollständige politische Umwälzung, einen Einfluß ausgeübt auch auf die Rechtslage im staatlichen Vermögensrechte.

Bereits im Laufe der bisherigen Untersuchung hat sich die Gelegenheit ergeben zur Feststellung, daß als Eigentümer des Heeresgutes nicht diese oder jene Militärbehörde, auch nicht die höchsten Spitzen (wie etwa das Armee-Oberkommando oder die oberste Heeresleitung) zu betrachten seien, sondern — da es eben ärarisches Gut ist, vom Staate für das Geld seiner Steuerzahler beschafft — einzig und allein der gesamte Staat. Nicht also die Vertreter des Staates, nicht die Regierung, auch nicht der Herrscher, sondern der gesamte Staat ist Eigentümer des Staatsvermögens. Daß beim Umsturz die Träger der Krone und die alten Regierungen beseitigt wurden, hätte demgemäß zunächst gar keine Bedeutung für die Frage des staatlichen Eigentumsrechtes; selbst dann nicht, wenn sich jemand auf den Standpunkt stellte, die neuen Regierungen seien ursprünglich nicht legitim gewesen, weil noch von niemand autorisiert. Dadurch würde das staatliche Eigentumsrecht noch nicht berührt — vorausgesetzt, daß ein Staat in jenen Tagen noch bestanden hat. Aber — konnte in den Tagen des Umsturzes noch die Rede sein von der Existenz eines Staates? — Das ist für uns hier die entscheidende Frage. Versuchen wir eine kurze Prüfung dieser Frage. Wir gehen dabei aus vom Begriff des Staates. Der Staat ist nicht der Herrscher allein im Sinne eines Ludwig XIV., noch auch eine sonstige Einzelperson; der Staat ist auch nicht die Regierung mitsamt dem ganzen Heere ihrer Beamten. Der Staat ist aber auch anderseits nicht dieses oder jenes Volk als solches. Der Staat ist vielmehr die Gesamtheit der Bewohner eines Territoriums, die in dauernder Gemeinschaft unter einem gemeinsamen Oberhaupte geeint sind zur Sicherung und Förderung der zeitlichen Wohlfahrt. In dieser Begriffsbestimmung erkennen wir sofort

als wesentliches, formgebendes Element: die Einigung der Massen unter einem gemeinsamen Oberhaupte zur Erreichung des gemeinsamen Zieles. Die Massen als solche, die Völker, die Nationen sind noch keine Staaten; sie sind das Materielle im Staat, sind die Materie im aristotelischen Sinne, das Formlose, das erst seine Bestimmung bekommen muß durch die Form. Dieses formgebende Element im Staate ist die an der Spitze stehende Autorität, die die Massen einigt und ihre Tätigkeit lenkt und leitet in Hinsicht auf das gemeinsame Ziel.

Nun fragen wir: Hat in den Tagen des Umsturzes bei den davon betroffenen Völkern noch ein Staat bestanden? — Die Ereignisse jener Tage haben sich zu sehr überstürzt; binnen Stunden hat sich eine Entwicklung vollzogen, für welche die Geschichte sonst Jahrhunderte beanspruchte. Zu wenig sind heute jene Ereignisse durchforscht und gesichtet, zu kurz ist die Zeit, die seitdem vergangen ist, als daß wir ein abschließendes Urteil wagen dürften als Antwort auf jene Frage. Schon vorhin ist festgestellt worden, die Beseitigung der alten Regierung habe an und für sich noch keinen Einfluß haben brauchen auf die Frage nach dem Träger des staatlichen Vermögensrechtes, wenn nämlich einfach eine neue Regierung der alten gefolgt wäre. Selbst die Vernichtung der alten Staatsform hätte nichts ändern brauchen und können am staatlichen Eigentum, wenn einfach eine neue Staatsform unmittelbar an die Stelle der alten gesetzt worden wäre. Die Entwicklung hat indessen, wenigstens bei uns, eine ganz andere Richtung genommen.[1]) Der alte Staat ist vollständig zerfallen in mehrere neue Gebilde, die sich zu verschiedenen Zeitpunkten als selbständige Staaten konstituiert, bezw. als Bestandteile von konnationalen Nachbarstaaten erklärt haben. Sind das wirklich im selben Augenblick neue Staaten geworden, da die Obmänner der bezüglichen Parteien des ehemaligen Reichsrates ihre Nationalstaaten als ins Dasein getreten erklärten? Diese Parteiführer haben ihre Völker vor vollzogene Tatsachen gestellt. Selbst wenn wir diese Tatsachen als neues Recht schaffend anerkennen wollten, was ist's auch in diesem Falle mit dem Eigentum des ehemaligen Gesamtstaates? Man sagt vielleicht, dieses Eigentum gehe automatisch über auf die Nachfolgestaaten. — Aber welches sind denn diese Nachfolgestaaten? Gewiß, die faktischen Nachfolgestaaten kann man an den Fingern aufzählen. Aber keiner von diesen will als Rechtsnachfolger des alten Staates betrachtet werden. Die anderen

[1]) Hier in diesem Abschnitt ist Rede von den Verhältnissen innerhalb der ehemaligen Donaumonarchie. Die noch folgenden Ausführungen dürften wohl keine Anwendung finden auf Deutschland, Bulgarien oder die Türkei. Wenn auch dort, wenigstens im erstgenannten Staate, der politische Zusammenbruch sich ähnlich katastrophal gestaltete wie bei uns, so nahmen doch die Verhältnisse eine ganz andere Entwicklung; der Gesamtstaat blieb erhalten, an Stelle der alten Staatsform wurde sofort eine neue gesetzt, der alten Regierung folgte unmittelbar die neue. Da können kaum ähnliche Fragen aufsteigen, wie sie bezüglich unserer Verhältnisse sich erheben.

Nationalstaaten haben das von vornherein - - abgesehen von wiederholten öffentlichen Erklärungen — vor der ganzen Welt dokumentiert dadurch, daß sie sich gemeinsam mit den Feinden an den Richtertisch setzten, von dem aus der Rest der Mittelmächte gerichtet werden sollte. Aber auch unser neuer Staat hat öffentlich erklärt, daß er nicht als Rechtsnachfolger der alten Monarchie betrachtet werden will.

Man antwortet mir vielleicht, die Sukzessionsstaaten träten ähnlich automatisch in die Eigentumsrechte des alten Staates, auf dessen Gebiete sie sich gebildet haben, wie die Kinder in die Eigentumsrechte der verstorbenen Eltern. - Geben wir für einen Augenblick diese - - im übrigen wohl abzulehnende Analogie zu. Es müssen aber die Erben des Vermögens auch notwendig die auf dem Vermögen lastenden Pflichten und Schulden übernehmen; Rechte und Pflichten, Vermögensrechte und Vermögenslasten sind eben untrennbar verbunden. Darum können die Erben nur dann die Uebernahme der Pflichten und Lasten ablehnen, wenn sie auch die Vermögensrechte ablehnen. Dasselbe müßten wir von den Nachfolgestaaten sagen, wenn wir die Analogie mit der Erbfolge zugeben wollten. Sollen die neuen Staaten vermögensrechtlich als Erben des alten Staates gelten, gut, dann müssen sie notwendig auch die Lasten, d. i. die Schulden übernehmen.[1]) Lehnen sie aber die Uebernahme der Schulden ab, so können sie auch nicht als Vermögenserben des alten Staates betrachtet werden.

Aus all dem Gesagten müßten wir entsprechende Konsequenzen ziehen. Wenn wir einmal den Satz festhalten dürften, daß in den Tagen des Umsturzes die Existenz eines Staates verneint werden muß; wenn wir dazu nehmen, daß keiner der Nachfolgestaaten als Rechtsnachfolger gelten wollte - - dann wäre somit das gesamte Staatseigentum des alten Staates zu herrenlosem Gut gestempelt. Von herrenlosem Gut aber gilt: res nullius fit primi occupantis. Tatsächlich haben die Nachfolgestaaten ja alles ehemals ärarische Gut, das im Bereiche ihrer Macht gelegen war, förmlich in Besitz genommen.[2]) Läßt sich aber einmal dieser Standpunkt

[1]) Bekanntlich haben die Sukzessionsstaaten sich doch im Laufe der Zeit mit mehr oder weniger Zögern herbeigelassen, die Schulden des alten Staates, wenigstens bis zu gewissen Grenzen, zu übernehmen. Für uns steht das staatliche Eigentumsrecht ja auch nur für die Tage des Umsturzes in Frage; denn alle neuen Staaten haben sich beeilt, von dem gesamten erreichbaren ehemaligen Staatsgut möglichst bald Besitz zu ergreifen.

[2]) Schon vor dem eigentlichen Zusammenbruch, als aber die Nationalstaaten bereits in Bildung begriffen waren, haben die obersten Behörden des alten Staates dem Rechnung getragen. Bekanntlich wurde damals die Hochseeflotte den Südslawen übergeben und die Donauflottille den Ungarn, um sie nicht in die Hände des Feindes fallen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit mußten aber die übergebenden Behörden die Geltendmachung des Eigentumsrechtes der nichtsüdslawischen bezw. nichtungarischen) Staaten zwecks seinerzeitiger Ablösung protokollarisch ausdrücklich vorbehalten.

verteidigen, daß die neuen Staaten nicht als Rechtsnachfolger automatisch in die Eigentumsrechte des alten Staates eingetreten sind, sondern nur durch Besitzergreifung mit dem Rechte des ersten Besitzergreifers, dann scheint die Konsequenz zu fordern, daß wir auch den Soldaten und anderen Privatpersonen diesen Rechtstitel (jus primi occupantis) zugestehen, solange nicht die staatliche Besitzergreifung oder Beschlagnahmung ausgesprochen war. Doch kann aus oben gestreiften Gründen das letzte Wort in dieser Frage noch nicht gesprochen werden. Im übrigen kann es auch nicht Sache der Moraltheologie sein, die staatsrechtlichen Voraussetzungen unserer Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Was immer es sei mit dem staatlichen Eigentumsrechte in den Tagen der politischen Umwälzung, das eine dürfen wir wohl sagen: Auch wenn wir diese letztere Frage ganz aus dem Spiele lassen, so wird auch ohnedies meistens eine weitgehende Milde dem Heimkehrer gegenüber am Platze sein bezüglich etwa mitgenommener ehemals ärarischer Gegenstände; eine Milde, die nicht bloß das Herz vom Beichtvater fordern wird gegenüber denen, die jahrelang Unsägliches für uns ertragen; sondern die auch wohl begründet ist, die vielfach geradezu gefordert wird von der kommutativen oder ausgleichenden Gerechtigkeit. Sie heißt ja nicht umsonst „ausgleichende" Gerechtigkeit. Auszugleichen gibt es mehr als genug nach diesem Kriege. Die ganze Strenge der „strengen" Gerechtigkeit möchte viel eher am Platze sein gegenüber anderen, die leider dem Urteilsspruch des Bußrichters gewöhnlich unerreichbar sind und dem des weltlichen Richters sich in geschickter Weise zu entziehen wissen.

Ernst Haeckel (1834 bis 1919).

Von Dr Seb. Pletzer.

Der kürzlich verstorbene Naturforscher Ernst Haeckel wird von der einen Seite als Hoherpriester der Wissenschaft und als der größte Forscher und Denker unseres Jahrhunderts über die Sterne erhoben; er wird als der Pionier der Geistesfreiheit und Repräsentant der höchsten Ideen unserer Zeit begeistert gepriesen. Es hat besonders in weiten Kreisen stürmischen Beifall gefunden, daß er so mannhaft verkündete, der Gottesglaube und Wunderglaube sei mit der heutigen wissenschaftlichen Welterkenntnis gänzlich unvereinbar geworden und durch die siegreiche Entwicklungslehre sei der Schöpfer vor die Tür gestellt. Von anderer Seite wird er als Schwindler und Fälscher gebrandmarkt, der sich in seiner Kampfesweise der schimpflichsten Mittel bediente und mit unglaublich schalen und frechten Werken an der Zertrümmerung alter Ideale arbeitete. Von den einen als der Stolz des Jahrhunderts verhimmelt, wird er von

den andern als Schmach moderner Wissenschaft empfunden. Die so scharf sich widerstreitende Stellungnahme läßt schon vermuten, daß Haeckel jedenfalls eine ganz hervorragende Bedeutung im Geistesleben unseres Volkes besessen. Das dürfte eine genauere Untersuchung über den vielgenannten Gelehrten wünschenswert machen, um über ihn ein objektives Urteil zu ermöglichen und einige Richtlinien der Apologetik zu gewinnen.

I. Die englische Krankheit.

Um Haeckel zu würdigen, tut es not, etwas weiter auszuholen. Im gleichen Maß als Englands Macht immer mehr die Herrin der Meere geworden, wurde Gewinn und Besitz immer mehr das allgemeine Losungswort und so hat dort der praktische Materialismus gar kräftig Wurzel gefaßt. England wurde aber auch das klassische Land und die Brutstätte des theoretischen Materialismus, dem nur körperliche Dinge als wahr und nur sinnliche Wahrnehmungen als gewiß gelten. Die Verleugnung aller immateriellen Wirklichkeit hat den Sensualismus[1]) erzeugt, der behauptet, daß der Mensch keine übersinnliche Erkenntniskraft und kein übersinnliches Begehrungsvermögen hat; daß alle Erkenntnis bloß aus der sinnlichen Erfahrung herrühre und auch die innere Erfahrung nur ein Verwandlungsprodukt der äußeren sei. Das führte zur Leugnung aller immateriellen über dem Stoff stehenden Prinzipien. Schrittweise immer tiefer wurde die ganze englische Spekulation in die körperliche Sphäre begraben.

Schon im 17. Jahrhundert hat Thomas Hobbes (1588 bis 1679) den Materialismus des alten Demokritos (460 bis 370 v. Chr.) aufgewärmt; die Philosophie kann ihm nur die in der Sinneserfahrung vorliegenden Tatsachen zum Gegenstand haben; die Natur des Menschen fand er wesensgleich mit der Natur der Bestien; es gibt für ihn nur Körper, und alle Erscheinungen sind auf körperliche Ursachen zurückzuführen. John Locke (1632 bis 1704) sensifiziert die Verstandesbegriffe und zwängt sie in die sinnlich gegebene Welt ein. Sein Hauptwerk[2]) führt alles auf rein räumliche Ursachen zurück. Alle Begriffe sind ihm nur eine Zusammenfassung der Sinneseindrücke auf Grund ihrer Aehnlichkeiten, die allgemeinen Ideen nur Vorstellungsbündel. Er bestreitet dem Verstand alle Möglichkeit, sich in das Gebiet des Uebersinnlichen zu erheben; der Materie aber spricht er die Möglichkeit zu, mit der Denkkraft verbunden zu werden. Durch all das ist aber dem nackten Materialismus Tür und Tor geöffnet. David Hume[3]) (1711 bis 1776) läßt die Ideen nur

[1]) Stöckl, „Gesch. d. neueren Phil." I, § 7; 32 bis 56; II., § 99, 100. O. Willmann, „Gesch. d. Idealism". II, § 84; III, § 97. Vorländer, „Gesch. d. Philos." II, § 5, 15, 20, 64.

[2]) „Ueber d. menschl. Verstand." Recl Univ.-Bibl. 3816 bis 25.

[3]) „Eine Untersuchung über d. menschl. Verstand." Univ.-Bibl. 5489 ,09.

durch geringere Lebhaftigkeit von den Vorstellungen unterschieden sein, gibt also nur einen graduellen Unterschied zu; besonderen Einfluß gewann er durch seine Leugnung des Kausalitätsprinzips, das er „den Bastard der Einbildungskraft" nannte; das Verhältnis von Ursache und Wirkung wäre nicht eine objektive Realität, sondern nur eine rein subjektive Dichtung unseres Gemüts; darum wäre das Kausalitätsprinzip nicht ein Mittel zur Begründung einer Realität. Der Sensualismus mündet so in schrankenlosen Skeptizismus. John Stuart Mill[1] (1806 bis 1873), zeitweilig Beamter der Ostindischen Kompanie, hält gleich ihm den Kausalitätsbegriff für gegenstandslos und leugnet die Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit des Kausalitätsprinzips und schränkt es ein auf die der Erfahrung zugänglichen Dinge; nach ihm gibt es nur induktive Wahrheiten und Prinzipien. Auch die unmittelbar evidenten Vernunftprinzipien hätten nur Geltung, soweit sie sich induktiv bewahrheiten. Charles Robert Darwin[2] (1809 bis 1882) hat die schon lang aufkeimende Entwicklungstheorie zum Gemeingut der Wissenschaft gemacht und ihr eine besonders ausgeprägte Form gegeben zur Erklärung der allmählichen Umbildung der Arten. Im Kampf ums Dasein gingen jene Zwischenformen unter, die eine unzuträgliche Abweichung vom Urtypus aufwiesen, jene blieben erhalten, die nützliche Abweichungen erhielten und durch Vererbung bewahrten; vieltausendfach gehäufte, anfangs ganz unbemerkte Abänderungen können so nach Millionen von Generationen eine vollständig neue Art oder Klasse bilden. Für diese „natürliche Zuchtwahl" ist keine darüber waltende Intelligenz, sondern durchaus der Zufall maßgebend. Auch die Abstammung des Menschen wird in diese fast unendliche Kette hineinbezogen. Herbert Spencer[3] (1820 bis 1903) ist der Philosoph des Darwinismus geworden; er läßt auch die Wahrheit und die Denkgesetze steter Entwicklung unterworfen sein und leugnet jede absolute, sich gleichbleibende Wahrheit. Er wendet die Gesetze der Entwicklung auf sämtliche Gebiete an: Biologie, Psychologie, Soziologie und Ethik. Thomas Huxley[4] (1825 bis 1895) tritt noch viel kühner und kritikloser für die Entwicklungslehre ein und wirft

[1]) „System der deduktiven u. indukt. Logik" (deutsch v. Schiel 1877[4]).

[2]) „Entstehung der Arten", Univ.-Bibl. 2071, 76; „Abstammung des Menschen." Univ.-Bibl. 3216 bis 25. Das Spezifische des Darwinismus gut erörtert in: Wasmann, „Entwicklungstheorie und Monismus" (Innsbruck, Tyrolia, 1910).

[3]) „System der synthet. Phil." 10 Bde.; deutsch v. Vetter (1876 bis 97; 11 Bde.).

[4]) „Zeugnisse f. d. Stellung des Menschen in der Natur" (1863). — Ein köstlicher Beweis der Seichtigkeit ist die Geschichte vom „Bathybius". Dieser Schlammpatzen sollte der Stammhalter der ganzen Lebewelt sein; erwies sich aber als Kunstprodukt, von Möbius auf d. Naturforscherversamml. in Hamburg (1876) künstlich hergestellt. Mit seinen scharfsinnigen Beobachtungen und geistreichen Schlüssen hat es also den ganz „Exakten" gehörig angeschmiert; war ein Jux!

sich mit besonderem Ungestüm auf die „Frage aller Fragen", die Herkunft des Menschen aus dem Tierreich.

Daß die englisch sprechenden Dollarmenschen den Sensualismus und Materialismus des Stammlandes sich zu eigen machten, läßt sich begreifen. In Amerika heißt die neue Weisheitslehre „Pragmatismus";[1]) das einzige Kriterium der Wahrheit ist ihm der Wert für praktische Lebensbewährung; der Wert der Vorstellungen beruht auf ihrem Nutzen. William James[2]) (1842 bis 1910) erklärt die Wahrheit als eine Art des Guten: wahre Ideen sind lohnende Ideen; er spricht von einem „Barwert der Wahrheit". Der Schachergeist begnügt sich aber nicht damit, aus dem menschlichen Denken alles ideale zu beseitigen; er suchte auch noch das Christentum seiner Idealität zu entkleiden und in einen rationalistischen Deismus zu verflüchtigen. — Schon die meisten Genannten sind in ihrer Religionsphilosophie gegen jede Offenbarung zu Felde gezogen und haben ihren Agnostizismus zur Schau getragen. John Toland (1670 bis 1722) verfocht ein Christentum ohne Geheimnisse; der verrückte Thomas Woolston (1670 bis 1731) eröffnete die Kritik der Wunder des Evangeliums und dichtete sie in parabolische Erzählungen um. Matthäus Tindal (1656 bis 1733) verficht als Grundgedanken, daß das Christentum nur eine Verfälschung der Naturreligion sei; alles, was über diese hinaus wäre, sei menschliche Erfindung.

Gewiß hat es bei den Engländern stets auch Vertreter des Idealismus[3]) gegeben, aber die lautesten Rufer sind seit langem in ihrer ganzen Gedankenbildung vollständig vom Materialismus beherrscht; es ist kaufmännische Denkungsweise, die nur Sichtbares und Greifbares als Realität betrachtet. Materialismus ist so recht die englische Krankheit.

Leider ist diese materialistische Denkart auch über den Kanal herübergekommen. Die metaphysischen Orgien und verrannten Spekulationen der Schelling-Hegelschen Schule hatten abgestoßen und angeekelt; da war gelockerter Boden für das andere Extrem. Ludwig Feuerbach (1804 bis 1872) meint: „Sonnenklar ist nur das Sinnliche; nur wo das Sinnliche anfängt, hört aller Zweifel und Streit auf"; seiner Moral Schluß ist: „Nicht Entsagung gebietet die Pflicht, sondern Genuß"; „folge unverzagt deinen Neigungen und Trieben, aber allen: dann wirst du keinem einzigen zum Opfer fallen." Jakob Moleschott (1822 bis 1893) setzt dessen sensualistischen Materialismus fort. Der ganze Kreislauf der Natur wird

[1]) Switalski, „Wahrheitsbegriff des Pragmatismus" (1910).
[2]) „Psychologie." Deutsch 1909.
[3]) So in der Stonyhurster-Kollektion: Logic. By R. Clarke; First Principles of Knowledge. By Leslie J. Walker, General Metaphysics. By John Rickaby; Psychology, Empirical and Rational. By M. Maher; Natural Theology. By B. Boedder.

in rein stofflichem Sinn ausgelegt. Karl Vogt (1817 bis 1895) offenbart schon durch unverschämt zynische Ausdrücke und drastische Darstellung den rohesten Materialismus: Vorstellen und Wollen sind ihm nur Sekretionen des Gehirns, wie der Urin Produkt der Nieren. Ludwig Büchner (1824 bis 1899) ist mehr Popularisator des Materialismus, als Forscher; alle Natur- und Geisteskraft sind in der Materie, dem Urgrund aller Dinge.

So war also der Boden, auf dem Haeckel seinen Schauplatz betrat.

II. Haeckels Bildungsgang und Geistesarbeit.[1])

Der Urgroßvater Haeckels, Gottlob Haeckel, war unter jenen Salzburger Emigranten, welche im April 1732 auf das Edikt vom 31. Oktober 1731 hin aus bekannten Gründen das Land verlassen mußten. Sein Enkel Karl Haeckel, vermählt mit Charlotte Sethe, war Oberregierungsrat in Potsdam. Hier hat am 16. Februar 1834 Ernst Haeckel das Licht der Welt erblickt. Noch in demselben Jahre wurde der Vater nach Merseburg versetzt und da verlebte der Knabe die Jugendjahre und vollendete er seine Gymnasialstudien. Der bekannte Arzt Karl v. Basedow war Hausfreund und hatte in freiheitlichem Sinn einen tiefgehenden Einfluß auf Ernstens Erziehung. Dem Vater, einem Mann der Arbeit, lag alles daran, den Tätigkeitstrieb im Kleinen zu wecken; „jede Minute ist kostbar in dieser Welt; spiele oder arbeite: aber auf alle Fälle tue etwas!" das war seine erfolgreiche Mahnung. Als Gymnasiast war Ernst schon ein sinniger Naturfreund; er streifte in Wald und Feld umher, und das Sammeln von Pflanzen, die seine besonderen Lieblinge waren, machte ihm Freude und verriet den geborenen Naturforscher. Ein Doppelfenster in seiner Wohnung diente ihm als Terrarium und ein reiches Herbarium war die Frucht seines Sammeleifers. Er begeisterte sich noch mehr durch Humboldts „Ansichten der Natur"; ganz in Beschlag nahm ihn Darwins „Reise eines Naturforschers um die Welt", mit den wundervollen Schilderungen und wertvollen naturwissenschaftlichen Notizen; auch das Werk des Begründers der anatomisch-physiologischen Methode in der Botanik, Schleidens: „Die Pflanze und ihr Leben" gab ihm reiche Anregung.

1852 kam er auf die Universität nach Berlin und studierte unter Alexander Braun Botanik. Auf Vaters Wunsch wendete er sich der Medizin zu und kam noch im Herbst 1852 nach Würzburg, um unter Albert v. Koelliker, dem Begründer der Zellularphysiologie, und Rudolf Virchow Anatomie zu studieren, und diese bedeutenden

[1]) Biographien von Haeckelfreunden: W. Bölsche (1900); W. Breitenbach (1904); Keller u. Lang (1904); Arnold Dodel (1906). — Das Bdch. 5404/05 der Univ.-Bibl. enthält sechs Abschnitte aus Haeckels Werken und eine Lebensskizze von C. W. Neumann.

Lehrer wußten seine Fähigkeiten und Anlagen trefflich zu entwickeln. Namentlich mit dem Mikroskop arbeitete er mit außergewöhnlichem Geschick und Eifer. Durch seinen Freund Karl Gegenbaur wurde er besonders für die Kleintierwelt des Meeres begeistert. 1854 war er wieder in Berlin als Hörer des großen Physiologen Joh. Müller, der sich seiner liebevoll annahm und die ihn nie mehr verlassende Reiselust anregte; mit ihm fuhr er nach Helgoland und wurde zu seinen Planktonstudien angeleitet; sein unermüdliches Planktonsuchen trug ihm dort den Spitznamen „Seeteufel" ein. Da verfaßte er auch seine erste zoologische Facharbeit. 1855 kehrte er nach Würzburg zurück und wurde eine Zeit Virchows Assistent. Eine Ferienreise brachte ihn ins paradiesische Wunderland der Riviera und reifte als Frucht des Studienaufenthaltes in Nizza seine „Histologischen Studien über die Gewebe des Krebses". Im März 1857 wurde er in Berlin zum Doktor der Medizin promoviert; in seinen Thesen verteidigte er da noch die Unmöglichkeit der Urzeugung, für die er später so energisch einsprang. Noch ein Semester an den Kliniken Wiens ward wieder mehr der Botanik gewidmet, wozu auf Schneeberg und Raxalpe reiches Material an Alpenpflanzen geboten wurde. Seit März 1858 war er in Berlin als praktischer Arzt; aber nur drei Patienten hat er behandelt; die ganze Zeit gehörte naturwissenschaftlichen Studien, denen sein ganzes, weiteres Leben und Streben gelten sollte. Von 1859 an ist er über 1¼ Jahre in Italien, besonders an den Küsten von Messina und Neapel. Die Ergebnisse der reichen Ausbeute an Seetieren sind publiziert in dem Fachwerk: „Monographie der Radiolarien", das er später noch fortsetzte; die vier Teile bringen 141 herrliche Tafeln als Illustrationsmaterial (1862 bis 1888; 180 M.). Sein Ruf als Fachgelehrter war dadurch fest begründet. Durch Vermittlung Gegenbaurs kam er aus Berlin an das Saale-Athen; er wurde Universitätsprofessor in Jena, seit März 1861 Privatdozent, 1862 außerordentlicher, 1865 ordentlicher Professor und Direktor des zoologischen Instituts. 1862 vermählte er sich mit Anna Sethe, die ihm aber schon nach 1½ Jahren durch den Tod entrissen wurde. Seine zweite Frau Agnes Huschke (seit 1867) gebar ihm drei Kinder: Walter, Lisbeth und Emma. 1863 trat er auf der Naturforscherversammlung in Stettin kräftig für Darwins Theorie ein, dessen „Entstehung der Arten" (1859) anfänglich starkem Widerspruch begegnete. 1866 schuf er sein Hauptwerk: Die „Generelle Morphologie der Organismen",[1]) zwei mächtige Bände mit über 1200 Seiten. Die ganze biologische Wissenschaft sollte da in Darwinschem Sinne umgestaltet und alle Konsequenzen des Entwicklungsproblems rücksichtslos gezogen werden. Seine monistische Philosophie ist darin schon voll-

[1]) Als teilweiser Abdruck erschienen 1906: „Prinzipien der generellen Morphologie."

ständig entwickelt. Tot und lebendig sind ihm keine starren Gegensätze mehr und so kommt er zur absoluten Einheit der Gesamtnatur; das große Gesetz kontinuierlicher Entwicklung des Lebens sollte angeblich auch die Annahme eines Schöpfers zur ersten Hervorbringung der Dinge unnötig machen. Für die allgemeine biologische Systematik inaugurierte das Werk eine neue Epoche; es bietet eine „markige Skizze der belebten Natur im neuen Lichte der Entwicklungslehre und zugleich ein ganzes Programm für biologische Forschung". Besonders die Aufstellung des „biogenetischen Grundgesetzes", daß die Ontogenesis eine gedrängte Wiederholung der Phylogenesis sei, sollte die Abstammungslehre krönen. — Unter den Palmen von Teneriffa auf den kanarischen Inseln suchte er Erholung von der Ueberarbeitung und heimste dabei reiche Schätze von Medusen und Siphonophoren ein, welche nun ein Hauptgegenstand seiner Forschung wurden. Darüber berichtet das in Utrecht preisgekrönte Werk: „Entwicklung der Siphonophoren"(1869). Die weitschweifige Darstellung der „Morphologie" und der Urwald von Hypothesen stand einer weiteren Verbreitung entgegen. Da nahm Haeckel nur den naturphilosophischen Kern daraus heraus und schilderte in populärer Form den Gang der Entwicklung des Weltganzen vom Urnebel bis zum Menschen; das ergab die gemeinverständlichen Vorträge „Natürliche Schöpfungsgeschichte(1868). Dieser Auszug hatte nun gleich einen beispiellosen Erfolg (zehn Auflagen; zwölf Uebersetzungen); auch die Ergänzung hiezu: „Anthropogenie" oder Entwicklungsgeschichte des Menschen (1874; fünf Aufl.), wo das reichste Material für Keimes- und Stammesgeschichte des Menschen zusammengetragen und auf 60 genetischen Tabellen veranschaulicht ist. In der umfangreichen „Monographie der Kalkschwämme" (zwei Bände mit Atlas von 60 Tafeln; 1872) suchte er alle höheren Tiere mit Einschluß des Menschen auf eine uralte, gemeinsame Stammform zurückzuführen, deren Körper nur aus zwei Zellschichten bestünde: die hypothetische „Gasträa"; in den „Studien zur Gasträatheorie" (1874) will er die Hypothese näher begründen. In der Schrift „Perigenesis der Plastidule" oder die Wellenbewegung der Lebensteilchen (1876) stellt er die Beseelung aller Materie als Postulat der monistischen Entwicklungslehre hin. Als er auf der 50. Naturforscherversammlung in München (1877) forderte, daß die Entwicklungstheorie auch in der Schule ihren Einfluß geltend machen müsse, trat ihm Virchow[1]) entgegen. Haeckel entgegnete mit der Schrift „Freie Wissenschaft und freie Lehre" (1878). Von 1878 bis 1881 arbeitete er die „Monographie der Medusen" aus, zwei Prachtbände mit 72 Farbendrucktafeln. Von der englischen Regierung erhielt er die Radiolariensschätze der

[1]) Die Theorie der Zellseele erklärt Virchow als Spiel mit Worten und rügte die mißbräuchliche Umstempelung der hypothetischen Abstammung zum Ergebnis der Wissenschaft.

Challenger-Expedition (1873 bis 1876) zur Bearbeitung; diese ergab die „Reports on the Scientific Resultats of the Voyage of H. M. S. Challenger" (1881 bis 1889), vier Folianten mit 230 Tafeln. Das Riesenmaterial der Radiolarien gruppie te er in 4318 Arten, deren Großteil er selbst neu entdeckt hatte; nach Verwandtschaftsgraden ordnete er sie in 85 Familien, 20 Ordnungen, 4 Legionen und 2 Unterklassen. Die „Systematische Phylogenie" ist der Entwurf eines natürlichen Systems der Organismen auf Grund ihrer Stammesgeschichte; die drei mächtigen Bände erschienen 1884, 1895 und 1896. Das Werk ist eine Art Neubearbeitung der „Generellen Morphologie" und trug ihm den Bressa-Preis der kgl. Akademie der Wissenschaften in Turin ein (10.000 Lire). Dazwischen erschienen noch die „Monographie der Geryoniden", „Die Amphorideen und Cystoiden", „Planktonstudien", „Das Protistenreich"; der Cambridge-Vortrag (1898) „Ueber unsere gegenwärtige Kenntnis vom Ursprung des Menschen", der bis 1908 zehn Auflagen erlebte; die zehn herrlichen Hefte: „Kunstformen der Natur" (100 Tafeln, teilweise in Farbendruck); die Berliner Vorträge 1905: „Der Kampf um den Entwicklungsgedanken"; ferners: „Gemeinverständliche Vorträge und Abhandlungen aus dem Gebiete der Entwicklungslehre" (zwei Bände).

Um für seine Fachstudien stets neues Material aufzubringen, machte Haeckel mehr als dreißig große Reisen. Unter allen Himmelsstrichen machte er seine Streif- und Querzüge. Skandinavien, Dalmatien, Schwarzes Meer, Rotes Meer, Korsica, Sardinien, England, Irland, Korfu, Riviera, Istrien, Holland, Schottland, Palästina, Elba, Algier und Rußland sind einige Jahresziele und Endpunkte seiner Studienfahrten. Zweimal machte er eine Tropenreise. Das Jahr 1881 führte ihn in die sonnendurchglühten Urwälder Ceylons und erschloß ihm den Zauber und die Herrlichkeiten der Tropenwelt; reiche Ausbeute brache er heim: 52 Kisten voll und über 100 Skizzen und Zeichnungen. 1900 kam er noch ein gut Stück weiter südlich, nach Java und Sumatra. In den Schilderungen dieser Reisen zeigte sich Haeckel als Meister der Darstellung. So entstanden: „Arabische Korallen" (1876); „Aus Insulinde", malayische Reisebriefe (1901); „Indische Reisebriefe" (1903; 4. Aufl.); „Wanderbilder" (1906); „Brussa und der asiatische Olymp."

(Schluß folgt.)

Psalm 68 (Vulgata 67).

Von P. P. Szczygiel M. S. C.

(Schluß.)

II. Theophanie und unbelebte Natur (v. 8—11).

Hat das I. Strophion die sinnbildliche Bedeutung der Theophanie für das Gebiet der geschichtlichen Ereignisse beschrieben, so

geht das II. auf die materielle Seite des Gewitters ein. Es schildert seine Wirkung auf die Welt (Erde und Himmel) überhaupt und ihre Bedeutung für das Naturleben in Kanaan im besonderen (Regen). IIa steht parallel zu Ia, IIb zu Ibc.

IIa. Wirkung des heranziehenden Gewitters auf Erde und Himmel (v. 8—9). Wie vor Jahwes Erscheinen die Feinde von Furcht befallen wurden, so erbebt das ganze Weltgebäude unter Jahwes Gewitter. Literarisch lehnt sich die Stelle an Jud 5, 4—5 an. Sachlich ist sie nicht Fortsetzung von v. 7, sondern geht dem v. 2 ff. parallel, ja selbst zeitlich voran, indem sie rückgreifend den Ausbruch des Gewitters am Sinai und sein Toben über der Wüste bis zum befruchtenden Regen über Kanaan schildert. — v. 8. An sich könnte der Vers auch vom Auszug aus Aegypten verstanden werden (vgl. ψ 77, 17—20). Doch käme die Erwähnung der Wüste zu spät, und an die ganze Wüstenwanderung zu denken, verbietet v. 9. — „Ausziehen" steht im kriegerischen Sinne (Jud 5, 4; 1 Sm 8, 20; Sm 18, 2; Js 42, 13), parallel dem „Sicherheben" (v. 2); „ausziehen vor das Antlitz" vgl. besonders 2 Sm 5, 24, wobei auch das Einherschreiten steht. — v. 9. Unter den Schritten Gottes „erbebt die Erde", ein stehender Ausdruck der Gewitterbeschreibung (ψ 18, 8; 76, 9; 77,19 usw.) „Die Himmel zerflossen" in Regen (vgl. v. 10), wie die Grundstelle (Jud 5, 4) noch besonders hervorhebt. Der Sinai ist der Ausgangspunkt des Gewitters (vgl. Dt 33, 2), weil er Gottes Sitz ist (1 Rg 19, 8). Zur Korrektur „der Erhellung" durch die Blitze vgl. ψ 77, 19, Dt 32, 2. An die sinaitische Gesetzgebung ist nicht zu denken, wenn auch dieselben Erscheinungen dabei verzeichnet werden (Ex 19, 16 ff.; 20, 18), weil da Gott vom Himmel herabsteigt, und überhaupt die Verbindung der v. 8—9 jene Auffassung unmöglich macht. — Die Erscheinungen an Himmel und Erde kennzeichnen die Allmacht Gottes in der Welt und seine Herrschaft über die gesamte Naturordnung, und wie v. 5, so wird auch hier die ausdrückliche Gleichung des allmächtigen Gottes mit dem Gotte Israels ausgesprochen. Es soll angedeutet werden, daß er diese seine Macht zugunsten Israels wirken läßt. Dieser Gedanke wird in der folgenden, synthetischen Strophe weiter ausgeführt.

IIb. Wirkung der Theophanie für Palästina: Der segenspendende Regen (v. 10—11). — Wie in v. 4 ff. die segensreichen Folgen für das Volk im Kampfe und Jahwes Fürsorge für die Heimatlosen hervorgehoben wurde, so hier für das Land, die Wohnstätte des Volkes. — v. 10. Schon die Voranstellung des Regens vor das Wohnen (v. 11) schließt es aus, daß es sich um die erste Eroberung des Landes handle. Das Erbe, d. h. der feste dauernde Besitz Gottes, ist hier das Land Kanaan (Ex 15, 17; ψ 79, 1; Jer 2, 7) und nicht das Volk Israel. Dies ergibt sich aus der Beziehung zum Regen und aus dem Rückverweise בָּהּ (in ea) in v. 11 und 15, das

sonst ganz beziehungslos dastünde. Sollte unter dem Regen das Manna verstanden werden, so wäre eine Ergänzung dazu notwendig, etwa wie ψ 78, 4. — Die sprichwörtliche Fruchtbarkeit Kanaans ist durch das Gottesgeschenk des Regens bedingt und darum ganz in der Hand Jahwes, des Spenders des Regens („Regen der Bereitwilligkeiten"), worauf oft hingewiesen wird; vgl. Lv 26, 4; Dt 11, 10 ff. — v. 11. Animalia tua, wie man auch den Ausdruck verstehen will, geht auf das Volk Israel, und nicht auf die Wachteln, obgleich er den Anlaß zu letzterer Fassung (und mittelbar auch zur Erklärung des Regens als Manna) gegeben hat. Das Zeitwort ישב, wohnen, sich häuslich einrichten (Dt 17, 14) paßt nicht dazu, besonders, wie es dann heißen müßte, im Erbe Gottes, d. i. dem Volke Israel; sonst würde ja die Wüste zum Erbteil Gottes werden! Das Wort kann nur als Lebewesen, d. i. Herde, oder nach 2 Sm 23, 13 als Schar gefaßt werden. Die Zubereitung des Erbbesitzes bewirkt Gott durch den Regen (vgl. ψ 65, 10—12); die Armen sind das Volk, Gottes Schutzbefohlene. Ueberhaupt sind die Stichen der Strophe chiastisch geordnet, so daß der „Regen der Freiwilligkeiten" in der „Güte Gottes" seine Erklärung findet.

III. Siegesfeier der Frauen (v. 12—15).

Das III. Strophion greift wieder auf die geschichtliche Bedeutung der Theophanie zurück und ist die direkte Fortsetzung des I, insofern die Frauen den in I beschriebenen Sieg feiern. Es weist in zwei synthetischen Strophen auf ein Doppeltes hin: a) durch den Sieg ist dem Volke reiche Beute zugefallen, und b) Kanaan den Israeliten als dauernder Wohnsitz gesichert. Es muß dahingestellt bleiben, ob das Lied der Frauen nur v. 13, oder auch v. 14—15 umfaßt.

IIIa. Der Empfang der Sieger und Reigen der Frauen (v. 12—13). In der Bibel werden uns einige Beispiele berichtet, wie der Sieg von den Frauen durch Reigen und Lieder gefeiert wurde. So der Durchzug durchs Rote Meer (Ex 15, 20 f.). Nach dem Siege Davids über Goliath ziehen den Heimkehrenden die Frauen singend entgegen (1 Sm 18, 6 f.). Die gleiche Sitte wird 2 Sm 1, 20 von den Philistern vorausgesetzt. Aehnlich besteht sie noch jetzt bei den Beduinen, wie z. B. Musil (Arabia Petraea III, 393) berichtet: „Der Empfang der Sieger ist in El-Kerak immer feierlich. Ihnen gehen die Frauen und Mädchen bis zum Birket Hebge am Ras el Msateb entgegen . . . . Wenn die einzelnen Truppen in ihre Lager zurückkehren, kommen ihnen ebenfalls die Frauen entgegen und singen kurze Lieder, meist improvisiert, welche den soeben beendeten Zug schildern. Ein Mädchen stimmt an, andere wiederholen es." Die gleiche Sitte setzen v. 12 ff. voraus. — v. 12. Das „Wort" Gottes bezieht sich auf das von Gott gegebene Losungswort zum Kampfe, die Verheißung eines glücklichen Ausganges für das Unternehmen (vgl. zu v. 23), seine Kriegszusage (vgl. Is 43, 13). Wo Gott die

Parole zum Kampfe ausgibt, kann der Sieg nicht ausbleiben. Daß es sich um einen großen Sieg handelt, besagt das „große Heer der Siegesbotinnen". — v. 13 ist auf einer doppelten Antithese aufgebaut: einerseits die kampfgerüsteten Könige an der Spitze ihrer Heere und die friedlichen Frauen (oder Hausschönen, s. die Textkritik) in ihrem häuslichen Wirkungskreis; anderseits die wilde Flucht der Könige, deren Sache doch das Beuteverteilen wäre (Jud 5, 30), und das Beuteverteilen der Frauen, bei denen man die Flucht begreifen würde. Zur Anteilnahme an der Beute vgl. 2 Sm 1, 24; an eine Anteilnahme am Kampf selbst ist nicht zu denken. Bei den Königen sind die vorderasiatischen Verhältnisse zu berücksichtigen; so bot Benhadad 32 Könige auf (1 Rg 20, 1); vgl. auch 2 Sm 10, 17. 19.

IIIb. Der gesicherte dauernde Wohnsitz des Volkes (v. 14—15). Entsprach IIIa der Strophe IIa für den Bereich des Machterweises Gottes, so geht IIIb parallel mit IIb. Handelt es sich dort (v 10) um die Sicherstellung der Wohnlichkeit des Landes, so hier um die Sicherstellung des dauernden, ungestörten Besitzes gegen äußere Feinde. Gott hat ihnen das Kulturland zugewiesen; er ist auch Bürge dafür, daß sie nicht daraus in die öden Hügel der Wüste (vgl. Is 41, 18) hinausgetrieben werden (vgl. v. 7). „Israels Fuß soll nicht unstet werden aus dem Lande" (2 Rg 20, 8), es wird fest eingepflanzt (2 Sm 7, 10), niemand soll es aufstören (Lev 25, 5 ff). An sich könnte auch gesagt sein, daß das Land von feindlicher Verheerung, die auch damals im Orient sehr gründlich war (Jer. 3, 2; 3, 21; 14, 6 gebraucht Oedhügel in diesem Sinn), bewahrt bleibt; doch ist mit Rücksicht auf v. 10 f. 15. 28 der obige Sinn vorzuziehen. — Die Taube, ein Wandervogel, ist entweder Israel selbst (ψ 74, 19) oder sie ist das Bild für das heimatlose Leben in der Wüste. Nach Ez 7, 16 sollen sich die wenigen Flüchtlinge ins Gebirge wenden wie die Tauben der Schluchten. Der Psalmist wünscht sich Flügel, um wie die Taube in die Wüste zu fliehen (55, 7). Jeremias (48, 28) fordert die Moabiter auf, die Städte zu räumen und in den Felsklüften zu wohnen wie die Tauben. — v. 15. Die Bürgschaft für den ungestörten Besitz des Landes gibt Schaddai, der allmächtige Gewittergott, durch die Zerstreuung der Feinde, daß sie sich in Flucht auflösten und vernichtet wurden. בָּהּ (in ea) bezieht sich auf das Erbe (v. 10), es sei denn, daß es absolut als Verkürzung für das Land (ארץ) stünde (vgl. ψ 69, 37). Die Könige sind die im v. 13 genannten, die Feinde der v. 2—3. An sich könnte man die Worte auch von der ersten Eroberung Kanaans verstehen, aber für ein Siegesfest anläßlich des neuen Erfolges (v. 13) liegt dies zu weit ab. — Für den letzten Stichus, dessen Sinn sich nur nach seinem Parallelstichus in etwa erraten läßt, vgl. die Textkritik. Würde es sich um den Salmonberg bei Sichem handeln, so wäre er die Walstatt für die Schlacht (v. 2 f. 13) gewesen. Aber nach v. 16 muß der Schlachtort mehr auf Basan zu

liegen. Das Haurangebirge wiederum erscheint zu abgelegen, wo es um die Sicherung des Wohnsitzes in Kanaan geht. So bleibt die Deutung des Targums von der Unterwelt noch die beste. Freilich geht das Schneeweißmachen oder -werden nicht auf das Schneien selbst, sondern entweder auf die ausgeraubten Leichen oder die bleichenden Gebeine der Feinde. Von den Beduinen werden die Leichen der gefallenen Feinde oft den Aasgeiern und Tieren zur Beute gelassen (Musil, l. c. 391). Dasselbe besagen verschiedene Wendungen in der Bibel (v. 24; 1 Sm 17, 44; ψ 63, 11; 79, 2; vor allem 141, 7 „die Gebeine sind hingestreut an den Rand der Unterwelt").

B. **Die Theophanie wider Basan.** (v. 16—24).

Im zweiten Abschnitte wird der Feind unter dem Sinnbild des Basangebirges dargestellt, Israel hingegen unter dem Sionsberge, dem Wohnsitze Jahwes. Wie es im ersten Abschnitte vor allem um das Land ging, so steht hier Sion im Mittelpunkte der Dichtung. Wir werden wieder an den Anfang des Psalmes zurückgeleitet — die einzelnen Strophen stehen parallel zu den Strophen des ersten Abschnittes. Doch läßt sich keine völlige Klarheit darüber gewinnen, ob wir es hier mit derselben Schlacht, wie v. 2—3, oder mit einer ganz neuen Schlacht, die der ersten parallel geht, oder mit dem weiteren Verfolg der ersten Schlacht zu tun haben. Im IV. Strophion wird der Verlauf der Basan-Expedition geschildert, im V., wie der entscheidende Sieg über Basan die Einlösung eines göttlichen Versprechens ist. Man könnte zu diesem Teile, entsprechend dem Siegesreigen der Frauen, noch die Dankesprozession ziehen; doch wird diese besser mit dem Folgenden verbunden.

IV. Der Basankrieg (v. 16—20).

IVa. Die Feindschaft des Basangebirges wider den Sionsberg (v. 16—17b). — v. 16. Die Frage nach dem Nationale des Feindes wäre gelöst, wenn wir wüßten, was unter dem Basangebirge zu verstehen ist. Basan, dessen Namen sich im späteren Batanäa erhielt, ist ein geographischer Begriff mit fließenden Grenzen. Im allgemeinen ist es die nördlich vom Gilead liegende Ebene im Ostjordanland, die durch ihre Viehherden berühmt war (Dt 32, 14; Am 4, 1; ψ 22, 13). Das Königreich des Og (Num 21, 33; Dt 1, 4) umfaßte auch das Haurangebirge. Nach Dt 3, 8; 33, 22 erstreckte sich Basan bis zum Hermon. Eines von beiden Gebirgen, wahrscheinlicher — wegen der geringeren Entfernung — der Hermon mit seinen drei hochragenden Gipfeln, wird das Basangebirge des Psalmes sein, während Delitzsch an die vielen eingestürzten Vulkankegel dachte, mit denen Basan übersät ist. Daß es sich nicht um die Eroberung von Ogs Reich unter Moses handelt, ist schon durch die Erwähnung des Sionsberges (v. 17) ausgeschlossen. — Das Gebirge ist Repräsentant

der feindlichen Macht, in deren Grenzen es liegt. Diese Macht ist nicht gering, denn es ist ein „Gebirge Gottes[1]) und der Gipfel". Freilich Gebirge Gottes nicht im Sinne des Sitzes oder Besitzes Jahwes – was durch v. 17b verwehrt ist —, sondern, wegen v. 16b, im Sinne der großen überragenden Macht und Stärke, wie es nur einem Gott zukommt (vgl. „Berge Gottes" ψ 36, 7). Auch die Mehrzahl an Gipfeln weist auf die für Palästina bedrohliche Macht hin. — v. 17. Dennoch ist die Feindschaft des Basangebirges wider Israel befremdlich, weil der Sionsberg, das Sinnbild des israelitischen Reiches, seine Stärke nicht aus natürlichen Quellen schöpft, sondern aus Jahwe, der ihn zu seiner Residenz ausersehen und dessen Macht im folgenden beschrieben wird. Das Auflauern ist nach dem Arabischen, wo es vom Lauern auf die Beute und im Hinterhalte gebraucht wird, von feindlichen kriegerischen Anschlägen zu verstehen.[2]) — Die Strophe IVa steht parallel zu Ia, und ist zeitlich vor ihr anzusetzen. Denn in Ia haben wir die Vernichtung der feindlichen Macht, deren Stärke und Feindseligkeit wider Israel hier beschrieben wird.

IVb. Jahwes siegesgewisse Kriegsmacht (v. 17c—18), antithetisch zu IVa. Die Stichen der Strophe sind chiastisch geordnet, so daß der 1. und 4. zusammengehören, und das Thronen Jahwes durch sein Kommen in Heiligkeit erklärt wird. Eigentlich stellt der erste Stichus die Folgerung aus den anderen voraus: Jahwe ist unbesiegbar. Sind auch die Basansberge wie alle anderen Berge das Sinnbild der unverwüstlichen Festigkeit und Dauer, so steht ihnen das ewige Wohnen d. i. Walten Jahwes entgegen, der ihnen durch sein Kriegsheer, weil er der Himmelsherr ist, unendlich überlegen ist. An sich kann das Wohnen auch auf den Sionsberg bezogen werden. Wegen der Strophensymmetrie wird es aber besser absolut von der Existenz Gottes gefaßt wie Js 57, 15, in der Art wie ישב (ψ 125, 1; 102, 13), mit dem Unterton der Ruhe und Ungestörtheit (Jud 5, 17). — Die Kriegswagen Jahwes stehen gewiß im Gegensatz zu den feindlichen. Von den feurigen Kriegswagen Gottes ist öfters die Rede. Es sind dies entweder die Engelsscharen, z. B. 2 Rg 6, 14. 17, oder die Gewittererscheinungen (z. B. Hbk 3, 8. 15). Wegen des gewittertheophanischen Charakters unseres Psalmes ist diese Stelle im letzten Sinne zu verstehen. Zum Kriegsgetümmel, dem Rauschen und Donnern des Gewittersturmes, vergl. ψ 50, 3 und „das Getöse von Kriegswagen und das Getöse von Pferden" (2 Rg 7, 8). — Jahwe kam vom Sinai, seinem Wohnsitze, wo also tief im Süden das Gewitter

[1]) Falls auch hier „Gott" ein ursprüngliches „Jahwe" vertritt, so handelt es sich um einen Jahwe-Besitz, ein den Israeliten unterworfenes Territorium, das sich wider die israelitische Herrschaft empört hätte. Doch entspricht der Erwähnung der Gipfel besser die Wendung „Gottesgebirge".

[2]) Es geht auch nicht darum, daß das Basangebirge etwa eifersüchtig auf den Sionsberg wäre, weil es selbst gern Gottes Sitz sein möchte; in diesem Falle bliebe Jahwes Aufgebot von Kriegswagen (v. 18), die Gefangennahme von Feinden (v. 19) und das Blutbad (v. 24) unerklärt.

aufgestiegen ist (vgl. v. 9) — „in Heiligkeit", d. h. in seiner transscendenten, überirdischen Macht (Ex 15, 11), die sich im Gewitter sinnfällig offenbart, oder „am Heiligtum". Das Heiligtum Gottes ist das himmlische (ψ 96, 6) oder das irdische (ψ 20, 3; 74, 3). Letzteres ist hier aber durch die Parallelstichen und v. 19 ausgeschlossen. Jedenfalls kann es sich deswegen nicht um die erste Niederlassung Jahwes bei der Ueberführung der Bundeslade auf Sion handeln, höchstens um den feierlichen Einzug Jahwes in den Tempel nach dem glücklichen Basanfeldzuge (vgl. ψ 24, 7 ff.), aber dies ist nach dem Kontext zu verfrüht. Höchstens käme darum das himmlische Heiligtum, der Himmel, in Betracht. — IVb steht parallel zu Ib. Wenn es so um das Kriegsheer Jahwes steht, dann begreifen wir, daß die Israeliten sein Herannahen so freudig begrüßen und in Siegesjubel ausbrechen; IVb ist gleichsam nichts anderes als die Ausführung zum „Wüstenfahrer".

IVc. Die Kriegsgefangenen Jahwes (v. 19—20), als Zeichen des Erfolges im Basankriege. Die Schlacht selbst wird hier übergangen. Während v. 13 auf die materielle Beute hingewiesen wurde, ist hier nur von den Kriegsgefangenen (vgl. Dt 21, 10; Jud 5, 12) die Rede, die nach dem Sionsberg gebracht werden. — מָרוֹם „die Höhe" ist nicht der Sionsberg; absolut steht es immer vom Himmel. Wo es für Sion gebraucht wird, heißt es ausdrücklich „die Höhe Sions" (Jer 31, 11) und „der Berg der Höhe Israels" (Ez 17, 23; 20, 40), vgl. Hupf. Baethg. „An der Höhe aufsteigen" ist im Gewitter zum Gericht am Himmel aufsteigen (vgl. ψ 7, 8). ψ 47, 6 wird in diesem Sinne „aufsteigen" absolut gebraucht, damit Gott seine Königsherrschaft (v. 9) dokumentiere. Hier wird die Obergewalt Gottes über Basan auch insoferne noch ausgesprochen, als der Himmel im Parallelismus zu den Gipfeln Basans steht. Statt der an sich möglichen Uebersetzung „Gaben unter den Menschen" empfiehlt sich wegen des Parallelismus mit den Kriegsgefangenen allein die Fassung „Gaben an Menschen"; die Gefangenen sind gleichsam eine Huldigungsgabe an Gott.[1]) — Die Widerspenstigen sind die Heiden wie v. 7, d. h. eben die Kriegsgefangenen. Sie wohnen bei Jahwe, d. h. in seinem Lande, und sonach unter seinem Rechte und Schutze. Werden sie auch Sklaven, so werden sie doch durch die Beschneidung in die Religionsgemeinschaft aufgenommen und nehmen

[1]) Der Apostel zitiert den 19. Vers Eph. 4, 8, ändert aber in Uebereinstimmung mit dem Targum den zweiten Stichus ab: „et dedit dona hominibus". Darüber sagt Reinke (Die mess. Psalmen II, 20) mit Recht: „Wenn Paulus Eph. 4, 8 die Worte . . . . abweichend von dem Alex. wiedergibt und unsere Stelle auf die Himmelfahrt Christi und die Austeilung seiner Gnaden bezieht: so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß er unsere Stelle nur auf Christus und seine Gnadenspendungen anwendet und sie vorbildlich faßt. Er würde dann sagen, was Gott im A. B. getan hat, das hat auf eine vollkommenere Weise Christus verwirklicht."

teil am Passa und an den Opfern (Dt 12, 12 ff.; 16, 11 ff.). Unmittelbar freilich will der Dichter hier nur sagen, daß sie als offenbare Zeichen des Sieges in Jahwes Residenz gebracht wurden. Trotz des Gegensatzes besteht kein Widerspruch mit v. 7. Dort handelt es sich um den ganzen Feind, hier nur um die Teile seines Heeres, die in Gefangenschaft geraten sind. — 20. Abschluß der Beschreibung des Sieges durch eine liturgische Formel, wodurch er als ein Glied in der ununterbrochenen Kette der göttlichen Heils- (Sieges-) Erweise erscheint. Zum Ausdruck „tragen" vgl. Is 46, 3. — Die Strophe entspricht Ic. Es wird uns das gegensätzliche Los der Israeliten und der heidnischen Feinde erläutert. Dort Ansiedlung im Heim und Befreiung aus der Gefangenschaft, hier die Kriegsgefangenschaft — alles dank Jahwe, dem Gotte Israels.

V. Gottes Verheißung eines völligen Sieges (v. 21—24).

Va. Jahwe, der Herr über Sieg und Tod (v. 21—22). Anschließend an v. 20b wird die Allmacht Jahwes parallel zu IIa geschildert. Dort zeigte uns der Dichter den allmächtigen Gebieter der Natur, vor dem das ganze Weltgebäude erzittert; hier hingegen den allmächtigen Gebieter über Leben und Tod, Rettung und Unterwelt. Die Heilserweise sind die Rettung wie aus der Basangefahr, Bewahrung des Volkes vor Untergang und Tod. „Die Ausgänge des Todes" sind die Tore (Ez 42, 11) der Unterwelt, aus denen der Tod hervorkommt. In Jahwes Hand steht es, sie geschlossen zu halten und das Leben zu erhalten oder sie zu öffnen und in sie hinabzusenden. Die Feinde überliefert Jahwe durch die Vernichtung dem Tode im Gegensatze zum Heile, d. i. Siege und Leben der Israeliten. Der lockige Scheitel geht auf den kriegerischen Mut und die Entschlossenheit der Feinde, und im Bilde auf das Haupthaar, das die Krieger lang wachsen ließen (vgl. Jud 5, 2).

Vb. Jahwes Verheißung über die Vernichtung Basans (v. 23—24). Der vollständige Sieg über Basan ist die Einlösung des von Gott gegebenen Wortes. Die Strophe steht in Antithese zu IIb. Dort heißt es, wie Gott selbst die Wohnstätte Israels zubereitet und wohnlich erhält. Hier ist das Los der Feinde ganz anders: sie verlieren ihre Wohnstätte und finden selbst in den tiefsten und entlegensten Schlupfwinkeln keinen Unterschlupf und keine Sicherheit für ihr Leben. Dies alles zeichnet auch die Vollständigkeit ihrer Niederlage: die nicht gefangen werden (v. 19), werden auf der Flucht überall aufgespürt und niedergemacht. — Das Sprechen Gottes (v. 23) bezieht sich auf die Befragung Jahwes vor dem Auszuge zum Kriege (vgl. v. 12; ψ 60, 8), wofür uns die Königsgeschichte mehrere Belege liefert. So läßt David den Priester Abiathar das Ephod holen und befragt Jahwe: „Soll ich die Amalekiter verfolgen? Werde ich sie einholen?" Jahwe antwortete: „Verfolge sie, denn du wirst sie einholen" (1 Sm 30, 7—8). Bei einem Philistereinfall befragt

David Jahwe: „Soll ich gegen die Philister ziehen? Wirst du sie in meine Hand geben?" Jahwe sagte: „Ja, denn ich werde die Philister in deine Hand geben" (2 Sm 5, 18 f). — „Zurückbringen" steht ohne Objekt. Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es nicht die (dort zerstreuten) Israeliten sind, sondern eben wegen Nennung Basans die unter dem Basangebirge versinnbildeten Feinde. Basan selbst steht hier kurz für das Basangebirge mit seinen Schlupfwinkeln. Im Gegensatz und steigernd dazu stehen die Meerestiefen (vgl. Am 9, 2 f., Karmelgebirge und Meer). Der Sinn ist: Weder zu Wasser noch zu Lande wird es für sie ein Entkommen vor dem Blutbade geben, aus den entlegensten und an sich sichersten Verstecken werden sie hervorgeholt werden. Das große Blutbad selbst beschreibt v. 24. Bezeichnend für die theokratische Einkleidung des Krieges ist es, daß auch des Blutbades aktiver Urheber Jahwe und nicht das israelitische Heer ist. Die Leichen bleiben unbegraben (vgl. zu v. 15 und 2 Kg 9, 34—37).

C. **Siegesfeier in Jerusalem.** (v. 25—33).

Der erfolgreiche Basanfeldzug wird durch eine Siegesfeier im Tempel zu Jerusalem begangen. Von der glücklichen Gegenwart lenkt sich der Blick des Dichters in die Zukunft, wo Gott dieselbe Macht, die er an Basan geübt, auch an allen feindlichen Mächten der Welt wirken lassen möge; denn alle, die seine Herrschaft nicht anerkennen, sind seine Feinde, Heiden, wie das Basanreich. Im Vordergrunde, als Stichwort, steht hier der Tempel zu Jerusalem (v. 25. 30).

VI. Der Festzug im Tempel (v. 25—28), parallel dem Festreigen der Frauen (v. 12). Er heißt Gottes, weil ja nach der Darstellung Gott der Triumphator im Kriege ist. Gott ist der König Israels, weil er sich als solchen, als Beschützer gegen die Feinde, bewährt hat. „Das Heiligtum" wird mit „Festzug" zu verbinden und vom irdischen Heiligtum zu verstehen sein. Der Zug selbst setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen, der gesanglich-musikalischen (v. 26) und aus der Vertretung des Volkes Israel (v. 28).

v. 27. Nach dem überlieferten Texte ist der Stammvater Israel der Born des Volkes (vgl. den Felsenbrunnen Abraham und Sara Is 51, 1)[1]), nach der Korrektur ist es Jahwe (vgl. ψ 36, 10; Jer 2, 13; 17, 33). Jedenfalls handelt es sich um die Bezeichnung Gesamtisraels, das in v. 28 durch die zwei südlichsten, Juda und Benjamin, und die zwei nördlichsten Stämme, Sabulon und Nephtali, dargestellt wird. Dies wenigstens nach der annehmbarsten Ansicht. Darnach ist also die Nennung jener Stämme nichts anderes als eine Umschreibung der gangbaren Redensart von Dan bis Beersheba. Dies harmoniert auch am besten mit der entsprechenden Strophe

[1]) Die Referenz auf Is. 48, 1 trifft nicht zu, weil dort die Gewässer des Landes Juda im Sinne von Is. 8, 5 gemeint sind.

IIIb, wo das dem Volke durch Jahwe gegen die feindlichen Angriffe gesicherte Land als Wohnstätte beschrieben wird, während hier die Vertreter dieses ganzen Landes erscheinen, um Jahwe aus Anlaß jenes Sieges zu huldigen.

An sich ist v. 28 mehrdeutig, wie die verschiedenen Meinungen der Exegeten zeigen. Jene genannten Stämme bilden das Gebiet von Judäa und Galiläa, durch das nicht genannte Samaria getrennt. Nach Baethgen stammt darum der Psalm aus einer Zeit, wo Gesamtisrael aus diesen beiden Provinzen bestand; nach Reuß besingt er die 1 Mkb 5, 9 ff. geschilderte Expedition. Zenner schließt daraus, daß noch das Nordreich besteht, da seine Vertreter sich zusammen mit den Vertretern des Südreiches an der Feier beteiligen. Nach der gewöhnlichen Meinung geht daraus hervor, daß das israelitische Reich noch ungeteilt ist. Duhm geht auf das Jahr 70, auf Alexander Jannäus, herab, während Briggs in unserem Verse kein Hindernis findet, den Psalm der griechischen Periode zuzuweisen. Delitzsch u. a. hinwiederum leiten die Erwähnung der beiden nördlichen Stämme von der literarischen Anlehnung ans Deboralied (Jud 5, 18) ab, was aber wenig wahrscheinlich ist, weil dort auch andere Stämme genannt werden und Juda übergangen ist. — Die Benjamin und Juda gegebenen Beiwörter sind nicht durchsichtig. Daß aber bei Benjamin auf den ersten israelitischen König Saul angespielt werde, ist mehr als unwahrscheinlich; man erwartet eher etwas, was mit dem Thema des Psalmes in Verbindung steht; das Suffix muß jedenfalls auf Israel gehen — wie bei Juda —, da im näheren Kontext die Feinde nicht genannt werden. Das Geschrei der Fürsten Judas für Israel könnte man vielleicht als ihr Feldgeschrei verstehen, daß von Juda die Kampfparole für Israel ausgehe; ein entferntes Analogon böte ψ 60, 9 „mein Führerstab".

VII. Messianischer Ausblick (v. 29—33).

Der Sänger bittet Gott, gemäß seiner Macht den Erfolg weiter auszubauen und auch Aegypten und alle Reiche der Welt seiner Herrschaft zu unterwerfen. Es möge das allgemeine Gottesreich des Friedens kommen, wo der Tempel zu Jerusalem den religiösen Mittelpunkt bilden wird.

VIIa. Allgemeiner Ausbau und Befestigung des Erreichten (v. 29—30). Die Strophe steht parallel zu IVc. Wie dort die Kriegsgefangenen aus Basan in die Residenz Jahwes kommen und bei ihm Wohnung nehmen, so sollen hier die Könige allgemein den Tempel, Jahwes Wohnstätte, durch ihre Tributleistungen ehren. Gott ist ja der Herr der ganzen Natur (v. 9); so soll er sich auch die Anerkennung in der ganzen politischen Welt erwirken. V. 30a ist mit b zu verbinden; v. 29 bietet für sich ein vollkommenes Distichon.

VIIb. Die Niederwerfung der kriegerischen Staaten (v. 31). Die Strophe steht antithetisch zu IVb. Dort wird das un-

besiegbare Heer Jahwes geschildert, hier der kriegerische Sinn der Reiche der Welt. Jahwe gebricht es darum nicht an den Machtmitteln, die kriegerische Macht aller zu brechen. Namhaft wird vor allem Aegypten (sein Pharao) gemacht; denn dies ist unter dem Tiere im Schilf zu verstehen. Das Schilf an sich ist Sinnbild Aegyptens (Is 19, 6; 36, 6). Das Schilftier ist entweder das Nilpferd, das Jb 46, 21 so genannt wird und Is 30, 6 Aegypten charakterisiert, oder das Krokodil. Das Schelten bezieht sich auf den Donner, wodurch die Feinde (ψ 9, 6) und die Urgewässer (ψ 104, 9) in die Flucht getrieben werden. Unter den Stieren, parallel zum Schilftier, sind die Könige gemeint; der Vergleich soll ihre Kraft hervorheben (vgl. ψ 22, 13). Das Verhältnis ihrer Völker zu ihnen wird durch das Bild Stiere-Farren symbolisiert. Das Silber steht für Beute überhaupt, der kostbarste Teil für das Ganze (Jud. 5, 19); die Kriege der Alten waren Beutekriege in Reinkultur; vgl. 1 Rg 20, 3: „Dein Gold und Silber sind mein." Der vierte Stichus ist synthetisch zum dritten: Beutelust und kriegerische Unternehmungen gehören zusammen.

VIIc. Die Bekehrung der Welt zu Jahwe (v. 32—33), antithetisch zu IVa. Dort wird die Feindseligkeit Basans wider den Sionsberg, demnach wider Jahwe, geschildert; hier der Wunsch, daß alle Königreiche Jahwe in friedlicher Gesinnung anerkennen und bekennen mögen. Es wird hier auch eine Ergänzung zum v. 31 geboten: der Zweck der Niederringung aller Eroberungsstaaten ist nicht die Vernichtung der Völker, sondern ihre Huldigung an Jahwe; so daß VIIb den v. 29, VIIc den v. 30 des weiteren ausführt. — V. 32. Auch hier wird Aegypten, ergänzt durch die Parallele Kusch, namentlich genannt. Das Kommen und das Entgegeneilen der Hand versteht sich von Huldigungsgeschenken (v. 30). — V. 33. Zusammenfassung der Welt unter dem Namen Königreiche, wie vorher unter deren beiden Bestandteilen „Völker" (v. 31) und „Könige" (v. 30).

D. VIII. **Rekapitulation** (v. 34—36).

a) Der neue Sieg Jahwes ist das Motiv zum Gotteslob (v. 34 bis 35); b) er entspricht der beständigen Handlungsweise Gottes Israel gegenüber. Die Strophe a) bezieht sich mehr auf den Inhalt von IV, b) auf VII.

V. 34 nimmt Bezug darauf, daß Jahwe der allmächtige Himmelsherrscher ist, was augenfällig durch das Gewitter versinnbildet wird. Er ist zugleich Herrscher seit Ewigkeit; darum die Wendung vom uralten Himmel. Der zweite Stichus meint die besondere Theophanie, die das Thema des Psalmes bildet; Jahwes Stimme ist der Donner (vgl. ψ 29). V. 35 spricht wiederum die Gleichung Gewittergott = Gott Israels aus, unberührt davon, wie man super Israel (über Israel, oder wegen Israel) faßt; im ersteren Falle können die Israeliten angeredet sein, im zweiten sind es die Heiden.

V. 36. Das Heiligtum ist der Himmel, an dem Jahwe seine furchtbare Macht im Gewitter (konkret und symbolisch) offenbart. Die Worte mirabilis Deus in sanctis suis werden in der Liturgie auf die göttlichen Gnadenwunder in den Seelen der Frommen angewandt; es ist dies nur ein angewandter Sinn, der sich den lateinischen Worten gut unterlegen läßt, ohne daß er den hebräischen Worten entspricht. — Auch hier wird wiederum die Gleichung — Gewittergott = Israels Gott vollzogen, und durch die Folgerungen, die sich daraus für die Geschichte allgemein ergeben, vervollständigt. Jahwes Wirken ist nicht fruchtlos; tatsächlich bewirkt er dadurch Ehre und Macht seines Volkes, die allein von ihm kommen. Er wird von seinem Volke gesegnet, d. h. tatsächlich ist er immer wieder Anlaß, daß ihm das Volk für sein Wirken danken und ihn preisen kann. Die beiden letzten Stichen beschreiben darum das gegenseitige Verhältnis, das zwischen Jahwe und Israel besteht und das sonst in der Formel: Jahwe ist der Gott Israels und Israel ist Jahwes Volk, ausgesprochen wird. Jahwe ist für Israel tätig, anderseits kommt ihm Israels Verehrung zu.

Zur Methode des akademischen Kirchenrechtsunterrichtes.

Von Professor Dr Johann Haring, Graz.

Die Gegenwart beschäftigt sich viel mit pädagogischen Fragen. Nicht nur die niedere und mittlere Schule, auch die Hochschule hat ihre Pädagogik.[1]) Auch bei der akademischen Behandlung des Kirchenrechtes haben sich im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Methoden ausgebildet. In der neuesten Zeit aber wurde, durch besondere Umstände veranlaßt, gerade die Methode für die akademische Behandlung des Kirchenrechtes vielfach in der Oeffentlichkeit erörtert.

Ziemlich gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Codex juris canonici schien ein Dekret der Studienkongregation eine bestimmte Methode allgemein vorzuschreiben.[2]) Zeitlich früher aber waren bedeutende Kanonisten für eine reinliche Scheidung der Rechtsgeschichte von der systematischen Darstellung eingetreten.[3]) Ueber beide Methoden im Kirchenrechtsunterricht soll im folgenden die Rede sein.

---

[1]) Man vgl. Schmidkunz H., „Einleitung in die akademische Pädagogik", 1907. Ueber die Kongresse und überhaupt über die Bestrebungen der Hochschulpädagogik berichtet zusammenfassend Schmidkunz in der Zeitschrift „Pharus", Donauwörth, I., 1910, 502 bis 513, VII., 1916, 911 bis 926.

[2]) Congreg. Sem. et Stud., 7. August 1917 (Acta Ap. Sedis, IX, 439).

[3]) Stutz Ulrich, „Die kirchliche Rechtsgeschichte", Stuttgart 1905.

I. Das Dekret der Studienkongregation vom 7. August 1917 schreibt in Uebereinstimmung mit einem Schreiben Papst Benedikts XV. vom 16. Juli 1917 an den Patriarchen von Venedig[1]) die sogenannte kommentarmäßige Behandlung des kirchlichen Gesetzbuches vor. Die maßgebenden Stellen lauten: Itaque sacra haec Congregatio, ut in re tanti momenti rectae alumnorum institutioni pro officio suo consulat, omnibus ac singulis studiorum Universitatibus et juris canonici Lyceis, quae ad normam can. 256, § 1, eidem Sacrae Congregationi parent,[2]) praecipit ac mandat, ut in schola antehac *textus* aptissime nuncupata, in qua jus canonicum penitus copioseque praelegitur, ita in posterum eiusmodi disciplina tradatur, ut alumni non modo Codicis sententia *synthetice* proposita, sed accurata quoque uniuscuiusque canonis *analysi*, ad cognoscendum et intelligendum Codicem veluti manu ducantur: debent scilicet doctores juri canonico tradendo, ipso Codicis ordine ac titulorum capitumque serie religiosissime servata, singulos canones diligenti explanatione interpretari. Iidem tamen magistri, antequam dicere de aliquo instituto juridico aggrediantur, apte exponant, qui eius fuerit ortus, quae decursu temporis acciderint progressiones, mutationes ac vices, ut discipuli pleniorem juris cognitionem assequantur. Nullo ceterum praeter Codicem libro alumnos uti necesse erit; quodsi doctoribus placuerit eos unum aliquem adhibere librum, id sancte retinendum, ut non eius libri ordini ordo Codicis, sed huic ille aptetur et accommodetur. Allgemeiner, jedoch auch in gleichem Sinne drückt sich das Schreiben Benedikts XV. vom 16. Juli 1917 aus: Volumus, ita juris canonici disciplinam in posterum tradatis, ut Codicem, prout evolvitur, gradatim commentata oratione declaretis; neque enim Nobis probabitur quicumque excurrendo ingenio nimis indulserit suo, discipulosque a via jamnunc expeditiore deflexos in tricas vel in difficultates conjecerit. — Dies der Wortlaut der in Betracht kommenden Aktenstücke. Entsprechend dem privaten Charakter, ergeht das Papstschreiben sich mehr in allgemeinen Ausdrücken. Das Kongregationsdekret aber bringt eine genaue Formulierung der Vorschrift. Darnach ist bei Textvorlesungen an kirchlichen Universitäten und Lyzeen, welche der Studienkongregation unterstehen, die kommentarmäßige Behandlungsform vorgeschrieben. Der Besprechung des Dekretes ist die Erörterung mehrerer Fragen vorauszuschicken.

Was sind Textvorlesungen? An den kirchlichen Lehranstalten, besonders Roms, unterscheidet man seit altersher zwei Arten von Vorlesungen: Institutionenvorlesungen und Dekretalen-(Text-)vorlesungen. Erstere bieten eine Einleitung und eine kurze über-

[1]) Acta Ap. Sedis, IX, 381 f.

[2]) Nach can. 256, § 1, sind dies kirchliche Universitäten und Fakultäten, auch solche, welche von Ordensmitgliedern geleitet werden.

sichtliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des kanonischen Rechtes; letztere sind als ausführliche Vorlesungen gedacht, die sich enge an den Text des kirchlichen Rechtsbuches, früher Corpus juris canonici, nunmehr Codex juris canonici anschließen. Daher sagt ja auch das Dekret: (schola) in qua jus canonicum penitus copioseque praelegitur. Nicht wird also diese Methode für den Institutionenvortrag — und da in kirchlichen Seminarien regelmäßig nur dieser Unterricht möglich ist, auch nicht für den kanonistischen Unterricht in den Seminarien vorgeschrieben.

Diese ausführlichen Textvorlesungen setzen beim Hörer bereits gewisse Vorkenntnisse und Vorstudien voraus. Daher müssen den Textvorlesungen regelmäßig die Institutionenvorlesungen vorangehen. Es ist diese Methode keine Erfindung der kirchlichen Schulen. Ihr Vorbild findet sich in der akademischen Behandlung des römischen Rechtes. Auch hier pflegten den ausführlichen Vorlesungen über das gemeine Recht (Pandektenvorlesungen) die Vorlesungen über Institutionen des römischen Rechtes vorausgeschickt zu werden. Und so wie bei den Pandektenvorlesungen nicht bloß das Recht der sogenannten Pandekten, d. i. des zweiten Teiles des corpus juris civilis, sondern überhaupt das römische Privatrecht in seiner durch das deutsche und kanonische Recht herbeigeführten Weiterbildung behandelt wird, so beschränkten sich die Dekretalenvorlesungen selbstverständlich auch nicht etwa einzig und allein auf die Dekretalen Gregors IX. oder überhaupt auf die offiziellen Gesetzessammlungen, sondern es wurden auch die späteren kirchlichen Gesetze und Entscheidungen herangezogen. Die sogenannten Dekretalen-(Text-)vorlesungen bieten also eine ausführliche wissenschaftliche Darstellung des geltenden kanonischen Rechtes, während die Institutionenvorlesungen mit Besprechung der notwendigen Vorbegriffe und einer gedrängten Uebersicht sich bescheiden.[1])

Wie kam das römische Recht zur Scheidung von Institutionen- und Pandektenvorlesungen? Durch die römische Gesetzgebung selbst. Kaiser Justinian veröffentlichte nämlich am 21. November 533 eine Einführung (Institutiones) in das Rechtsstudium und widmete sie der rechtsbeflissenen Jugend (cupidae legum juventuti). Das Merkwürdige bei dieser Sammlung ist, daß sie nicht etwa bloß ein Lehrbuch, sondern zugleich auch ein Gesetzbuch war. Nach der ausgesprochenen Absicht des Kaisers sollten die Institutionen die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft darstellen (sint totius legitimae scientiae prima elementa). Man vergleiche nur z. B. die Titelüberschriften des ersten Buches: De justitia et

[1]) Doch wie die Pandektenvorlesungen nicht darauf verzichten, die Grundbegriffe in erweiterter Form zu behandeln, so gehen auch die kanonistischen Textvorlesungen gewissen allgemeinen Vorfragen nicht aus dem Wege. Nur müssen sie, zumal wenn die Vorlesung sich eng an das Gesetzbuch anschließt, gewisse kanonistische Vorkenntnisse voraussetzen.

jure, De jure naturali, gentium et civili, De jure personarum, De ingenuis usw. Eine Erklärung der Institutionen kam also einer wissenschaftlichen Einführung in das römische Recht gleich. — Bei der Anlehnung des kanonischen Rechtes an das römische und wohl auch aus praktischen Gründen ist es begreiflich, daß man bestrebt war, auch für das kanonische Recht ähnliche Institutiones zu schaffen. Nach dem Vorbilde der justinianäischen Institutionen verfaßte 1557 bis 1559 der Kanonist Lancelotti Institutiones canonicae, die kanonische Vorbegriffe und einen kurzen Abriß des kanonischen Rechtes enthalten. Es gelang dem Verfasser aber nicht, für sein Werk die offizielle Approbation zu erhalten. Nichtsdestoweniger wurde es lange Zeit den Ausgaben des corpus juris canonici angefügt. In der Schule aber erhielt sich der Unterschied zwischen Institutionen- und Textvorlesungen.

Die beiden Arten von Vorlesungen haben aber auch in der Geschichte des Rechtsunterrichtes ihre Begründung. Die lectio praelectio des Mittelalters hatte teilweise einen anderen Sinn, als die Vorlesung der Gegenwart. Der akademische Unterricht des Mittelalters bestand in der fortlaufenden Erklärung eines Textbuches. Solche waren auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft die offiziellen, aber auch private Rechtssammlungen, auf dem Gebiete der Theologie lange Zeit die Sentenzen des Petrus Lombardus und später die Summa theologica des heiligen Thomas von Aquin.[1]) Der Text des Textbuches mußte den Hörern bei der Vorlesung bereits vorliegen. Zur Erleichterung der Textbeschaffung wurde derselbe an manchen Anstalten in besonderen Stunden diktiert.[2]) Wenn in der lectio der Text nochmals verlesen wurde, so hatte dies nur den Sinn einer Kontrolle. Die Hörer sollten, wenn nötig, den Text korrigieren und richtig interpungieren. Die lectio bestand in einer Wort- und Sacherklärung, wobei eine Zusammenfassung des Inhaltes stattfand und auf Streitfragen (Quaestiones) eingegangen wurde. Für die Textauslegung hatte sich ein festes Schema ausgebildet: Praemitto, scindo, summo, casumque figuro, perlego, do causas, connoto, objicio. — Praemittere bedeutet eine einleitende Charakteristik der Textstelle, wobei gleichzeitig die Fachausdrücke erläutert werden. Scindere ist die Zerlegung in Teile (partitio). Hierauf wird der Inhalt der betreffenden Stelle in eine kurze Formel gefaßt (summare). Es folgt die Aufstellung eines Rechtsfalles (ca-

[1]) Das größte Lob, das einem mittelalterlichen akademischen Lehrer gespendet werden konnte, war die gute Auslegung der Textschriften. So heißt es z. B. im Breviarium Romanum (7. März) von Thomas von Aquin: publice philosophos et theologos summa cum laude est interpretatus.

[2]) Diese Tätigkeit hieß nicht lectio oder praelectio, sondern pronuntiatio. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst beginnen die Dozenten wohl auch den Text für ihre Hörer drucken zu lassen. Paulsen-Lehmann, „Gesch. des gelehrten Unterrichtes", I³, 37 ff. Stintzing, „Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft", 1880, I, 150

sum ponere, figurare), wobei die tatsächlichen Voraussetzungen des Rechtssatzes der betreffenden Stelle dargelegt werden. Nun folgte die Verlesung der Stelle selbst, wobei auf die etwa vorhandenen abweichenden Lesarten aufmerksam gemacht wurde. Ist derart die Textlesung vollendet, so werden regelmäßig noch gewisse Zutaten geboten. Die causae sind die Gründe der Entscheidung, bezw. des gefundenen Rechtssatzes. Connotationes sind Erläuterungen des Gegenstandes durch angrenzende Rechtssätze oder allgemeine Grundsätze. Die objectiones eröffnen das weite Gebiet der Kontroverse.[1]) Diese Lehrmethode verlangt ein intensives Mitarbeiten des Hörers. Der Lehrer macht gleichsam vor und mit den Schülern seine Studien. Eine gewisse Reife des Schülers ist Voraussetzung für die Anwendung dieser Methode. (Moderne Arbeitsschule!)

Diese rein erklärende (exegetische) Lehrmethode wurde von den Juristen mos (docendi) italicus genannt, wohl deshalb, weil sie an den italienischen Rechtsschulen in Uebung stand.[2]) Sie hatte unbestritten ihre Vorteile, war aber für Anfänger weniger passend, da sie ein gewisses Maß von Vorkenntnissen bereits voraussetzte. Zudem ergingen sich die Lehrer in der Textzergliederung nur zu oft in Spitzfindigkeiten und suchten sich hierin gegenseitig zu überbieten.

Gegenüber dieser exegetischen Methode bildete sich allmählich, zunächst in Frankreich, eine mehr systematische Lehrmethode, mos (docendi) gallicus aus. Das Endergebnis war eine allgemeine Zurückdrängung des mos docendi italicus durch den mos gallicus.[3]) Nur in den öffentlichen Pflichtvorlesungen war am Ausgange des Mittelalters die exegetische Methode noch beibehalten. In den Privatvorlesungen aber, welche die Professoren zunächst in ihrer Privatwohnung, dann aber auch im Hörsaal hielten und in denen sich schließlich der eigentliche akademische Unterricht konzentrierte, vermieden sie die schwierige exegetische Methode. Sie paßten vielmehr im systematischen Unterricht sich dem Bildungsstand der Hörer an.[4]) Aus dem modus docendi gallicus entwickelte sich schließlich

[1]) Bilder dieser Methode finden sich mehr minder deutlich in der Glosse zum Corpus juris canonici.

[2]) Vgl. Gareis, „Rechts-Enzyklopädie und Methodologie" 1913[4], 206 f.

[3]) Eine Weiterbildung des mos docendi gallicus war der sog. Ramismus, benannt nach Peter Ramus (Pierre de la Ramée, seit 1551 Professor in Paris, fand in der Bartholomäusnacht 1572 den Tod). Er ist ein heftiger Gegner des Aristoteles. Die Methode Ramées beginnt mit der Definition und knüpft daran die distributio (partitio Zerlegung in Teile, divisio Unterscheidung der species). Stintzing a. a. O., II, 1884, 24. Es erinnert diese Methode lebhaft an die Katechismusmethode.

[4]) Die Zahl der öffentlichen Pflichtvorlesungen war gering, etwa vier Wochenstunden; bedeutend höher war die Zahl der Privatvorlesungen. Die Pflichtvorlesungen wurden unentgeltlich, die Privatvorlesungen gegen Honorar gehalten. Die niedrige Besoldung zwang die Professoren zur Abhaltung von Privatvorlesungen. Auch heutzutage werden die collegia publica, die aber nunmehr nur eine Zutat bedeuten, unentgeltlich gelesen.

die freie, von jedem Textbuch, aber auch von jedem Lehrbuch unabhängige Vorlesung, gegen welche in der neueren Hochschulpädagogik nicht mit Unrecht Bedenken erhoben werden. Wissenschaftliche Seminarien und Uebungskollegien suchen die wertvollen Elemente der alten, exegetischen Methode wiederum zu beleben.[1]) Es weist also die Geschichte des Rechtsunterrichtes auf zwei verschiedene Methoden hin, die in verschiedenen Perioden um die Oberhand ringen. Am besten aber haben beide nebeneinander an den römischen höheren Unterrichtsanstalten sich erhalten.

All diese Momente sind bei der Auslegung des erwähnten Dekretes zu beachten.

Aber auch der Wortlaut des Dekretes bietet Handhaben für die richtige Erklärung. Es wendet sich das Dekret der Studienkongregation an die ihr unterstehenden kirchlichen Universitäten und Lyzeen, nicht an die Seminarien. Universitäten und Lyzeen aber sind nach kirchlicher Auffassung Anstalten zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung, während die Seminarien für den ersten Unterricht bestimmt sind.[2]) Daß es sich bei den Textvorlesungen um einen eingehenden Unterricht handelt, ergibt sich aus dem Wortlaute des Dekretes: „in qua (schola textus) jus canonicum penitus copioseque praelegitur." Daß es speziell im kanonischen Rechte zwei Unterrichtsarten gibt, erhellt auch aus nachstehender Erwägung: Professoren der Philosophie (philosophia rationalis) und der Theologie (Dogmatik und Moraltheologie) erhalten allgemein, also auch wenn sie an Seminarien wirken, im Kodex den Auftrag, sich enge an die Lehre des heiligen Thomas von Aquin anzuschließen.[3]) Man sollte nun erwarten, daß in analoger Weise die Lehrer des kanonischen Rechtes sowohl an Seminarien wie an Universitäten angewiesen würden, bei ihren Vorlesungen sich streng an den Text des kirchlichen Rechtsbuches anzuschließen. Dem ist aber, wie der Wortlaut des can. 1366 lehrt, nicht so. Nur die Professoren des „Textes" an den kirchlichen Universitäten und Lyzeen erhalten diesen Auftrag.

Aber auch pädagogische Bedenken erheben sich gegen die Auslegung des Dekretes in dem Sinne, daß bei jeglichem kanonistischen Unterricht, also auch beim Einführungsunterricht die Kanones in ihrer Reihenfolge exegetisch zu erklären seien. Es möge

---

[1]) Vgl. Schmidkunz, H., „Einleitung in die akademische Pädagogik", 1907, 80 ff.

[2]) Vgl. can. 1354; daher werden die Bischöfe ermahnt, talentierte Kleriker zum Erwerb akademischer Grade aus der Philosophie, Theologie und dem kanonischen Rechte an kirchliche Universitäten oder Fakultäten zu schicken (can. 1380) und sollen womöglich aus den derart Graduierten die Lehrkräfte der kirchlichen Seminare genommen werden (can. 1366, § 1).

[3]) Can. 1366, § 2. Daß unter Theologie die Dogmatik und Moraltheologie verstanden wird, zeigt die Aufzählung in den can. 1365, § 2, und 1385 § 1, n. 2.

dies an einem Beispiel erläutert werden. Can. 1 bestimmt, daß der Kodex im allgemeinen nur für die römische Kirche, nicht aber für die orientalischen Riten gilt. Eine genaue Erklärung dieses Kanons muß entweder die Lehre von den verschiedenen katholischen Riten und das Verhältnis derselben zueinander, wie dies im can. 98 angedeutet wird, voraussetzen können oder hier einfügen. Wenn dann can. 3 von conventiones cum variis nationibus initae spricht, so kann die Lehre von den Konkordaten, die übrigens im Kodex keine Behandlung findet, nicht umgangen werden. Auch die allgemeinen Begriffe wie Recht, Gesetz, Kirche, Kirchenrecht, das Verhältnis von Kirche und Staat werden im Kodex nicht erörtert, kämen also bei einer bloß kommentarmäßigen Erklärung des Kodex gar nicht zur Behandlung oder führten im günstigsten Falle zu unzweckmäßigen gelegentlichen Einschiebungen. Ganz anders gestaltet sich die Sachlage, wenn diese Grundfragen mit einem Ueberblick über das kanonische Recht in den Institutionen behandelt werden. Daraus ergibt sich wiederum, daß das Dekret, wie ja auch der Wortlaut beweist, nicht Institutionen, sondern Textvorlesungen im Auge hat.

Zu welcher Kategorie gehören aber die kirchenrechtlichen Vorlesungen an den theologischen Fakultäten in Oesterreich, Deutschland und einigen anderen Ländern diesseits der Alpen? Abgesehen von etwaigen Spezialvorlesungen haben Vorträge an diesen Anstalten lediglich den Charakter von Institutionen. Sie sind die erste Einführung in das kanonische Recht und bieten regelmäßig nur eine Uebersicht über die wichtigsten kanonistischen Rechtsmaterien. Auch die geringe Stundenzahl (fünf oder sechs Wochenstunden durch zwei Semester) weist auf Institutionen hin. Wenn es sich hier auch um Universitäten, bezw. um Fakultäten handelt, so verschlägt dies nichts; denn die theologischen Fakultäten der bezeichneten Länder haben das Eigentümliche, daß sie auch die Funktion der kirchlichen Seminare übernehmen, also auch den ersten akademischen Unterricht erteilen. Wünschenswert ist es gewiß, daß auch an diesen Fakultäten neben den Institutionen Textvorlesungen für Vorgeschrittenere gehalten werden.[1])

Wie soll sich nun der akademische Kirchenrechtsunterricht in Zukunft gestalten? Wir müssen die Textvorlesungen und Institutionen unterscheiden.

---

[1]) An der theologischen Fakultät der Wiener Universität war nach Abschluß des österreichischen Konkordates im Jahre 1856 zur intensiveren Pflege des kanonischen Rechtes eine Lehrkanzel für Dekretalenrecht errichtet und (dem späteren Bischof) Feßler übertragen worden. Doch schon unter Feßlers Nachfolger Laurin wurde im Jahre 1877 diese Lehrkanzel in eine Lehrkanzel des Kirchenrechtes im gewöhnlichen Sinne des Wortes umgewandelt und derart die Dekretalenlehrkanzel tatsächlich wiederum aufgelassen.

a) Für Textvorlesungen ist durch das Dekret vom 7. August 1917 die Methode gezeichnet: kommentarmäßige Erklärung der einzelnen Kanones unter Vorausschickung geschichtlicher Exkurse für einzelne Rechtsinstitute. Immerhin wird in Uebung bleiben, was Wernz von einer guten Textvorlesung verlangt. Der berühmte Kanonist, einst selbst Professor des „textus" an der gregorianischen Hochschule in Rom, stellt an eine gute Textvorlesung nachstehende Anforderungen:[1]) 1. Vorauszuschicken ist der Behandlung des Gesetzestextes die Erörterung gewisser kanonistischer Grundfragen, die Quellengeschichte und eine wenigstens kurze kanonistische Literaturgeschichte. 2. Geschichtliche Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute. 3. Genaue, quellenmäßige Behandlung des geltenden Rechtes. Hiebei sind auch die wichtigsten Streitfragen des kanonischen Rechtes zu erörtern. 4. Ist wenigstens an einzelnen Kapiteln die wissenschaftliche Forschungsmethode zu zeigen. — So Wernz über die Aufgabe der Dekretalenvorlesungen.

Es leuchtet aus dieser Anweisung eine ziemlich freie Behandlung des Stoffes hervor.

Das Dekret der Studienkongregation verlangt nun die genaueste (religiosissime) Einhaltung der Reihenfolge der Kanones. Am leichtesten wird die genaue Befolgung dieser Vorschrift bei Behandlung abgeschlossener Partien, z. B. des Ordensrechtes oder des Eherechtes. Doch auch hier werden bei der wissenschaftlichen Erklärung gewisse Verschiebungen sich als notwendig erweisen. So fehlt z. B. im Ordensrecht des Kodex eine zusammenhängende Darstellung der Wirkungen der Ordensgelübde. Der Abschnitt de obligationibus et privilegiis religiosorum can. 592 ff. handelt eigentlich nur von den „übrigen" Verpflichtungen der Ordenspersonen, nicht von den Verpflichtungen, die aus den Gelübden entspringen.[2]) Im Eherecht wird die Besprechung der Dispensbefugnisse (can. 1043 ff.) vor der Erörterung der einzelnen Ehehindernisse nicht gut möglich sein. Denn früher muß z. B. das Hindernis der höheren Weihe, der Schwägerschaft, der Religionsverschiedenheit, der gemischten Konfession besprochen werden, bevor die Ausnahmsstellung derselben im can. 1043 erklärt werden kann. Die Weisung des Dekretes darf also auch bei Textvorlesungen nicht im Sinne eines mechanischen Anschlusses an die Reihenfolge der Kanones verstanden werden.[3]) Ein gutes Gesetzbuch kann nicht immer auch ein systematisches Lehr-

[1]) Jus decretalium, I², 4 f.

[2]) Daher hat z. B. Biederlack-Führich, De religiosis. Oeneponte 1919, 177 ff., der sich sonst streng an die Reihenfolge des Kodex hält, in diesem Kapitel überhaupt die verschiedenen Verpflichtungen der Ordenspersonen erörtert.

[3]) Vielleicht will das Dekret hauptsächlich die Manie mancher Autoren treffen, die ihren Ruhm und ihre Wissenschaftlichkeit in einer neuen, „selbständigen Systematik" erblicken.

buch abgelehnt. Verlangt wird aber der enge Anschluß an den Lehrplan der Volksschule.

Auffallend war auch die Meinung des Referenten, dem akademischen Unterricht im besonderen Gegensatz zu der Erteilung religiösen Unterrichtes überhaupt und den Gott als Schlußstein zu betrachten. Eine Stellung zu nehmen, das ist Sache der Kirche, nicht des Lehrers. Dem Lehrer kommt nicht zu, Gott als Schlußstein zu betrachten, sondern Gott als Grundlage. Hier muß bei der Behandlung auf den rechten Platz gesehen werden. Wenn die Lehrer theologische Methode und das Dogma [illegible] Verwirrung [illegible]. Die Ausführungen, die nach der Tagung [illegible] müssen als mangelhaft und [illegible] bezeichnet werden.[1] Es hat den Anschein, als ob durch die Verfügung eine gewisse Gruppe [illegible] gefördert werden soll. Der Ausdruck [illegible] die akademische Methode war es [illegible] auch den zu behandelnden katechetischen Lehrstoff in Theorie zu lehren.[2] Diese Theorie der methodisch-[illegible] Lehrform [illegible] tragen und [illegible] mit dem Verzicht der Studierenden [illegible] nachdem die Kenntnis der [illegible] [illegible] [illegible]

nehmen sein.[1]) Entschieden ist aber darauf Gewicht zu legen, daß die Studierenden den Text des kirchlichen Rechtsbuches kennen und verstehen lernen. Die vorgetragene Lehre soll durch den Kodex gestützt und durch die Lektüre desselben bekräftigt werden. Rechtsfälle aus der Praxis müssen dazu dienen, die trockene Materie zu beleben. Wenn nun beim Institutionenunterricht die Anwendung der exegetischen Methode im vollen Umfange nicht möglich ist, so soll sie doch in einigen leichteren Beispielen auch hier geübt werden. Talentiertere, strebsame Schüler werden hiedurch eine Anregung zur weiteren Ausbildung im kanonischen Rechte erlangen.

Für die höhere Pflege der Wissenschaft und zur Aneignung der wissenschaftlichen Form und Methode sind im heutigen Universitätsbetrieb die sogenannten wissenschaftlichen Seminare eingeführt. Es knüpfen dieselben an Schuleinrichtungen der Vergangenheit an.[2]) Der erfolgreiche Betrieb eines kirchenrechtlichen Seminars ist aber von gewissen Voraussetzungen abhängig. Vor allem werden regelmäßig nur solche Kandidaten im wissenschaftlichen Seminare erfolgreich arbeiten können, welche das ganze Kirchenrecht bereits gehört und studiert haben. Da das Kirchenrecht regelmäßig in den letzten zwei Semestern des theologischen Kurses vorgetragen wird, so würde daraus folgen, daß nur absolvierte Theologen an den seminaristischen Uebungen sich beteiligen. Das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Kirchenrechtes setzt ferner gewisse Kenntnisse aus dem römischen und deutschen Rechte voraus. Es wäre also den theologischen Teilnehmern des wissenschaftlichen Kirchenrechtsseminars vor allem ein kurzer Ueberblick über das römische und deutsche Recht zu geben und eine Anleitung zum Selbststudium in dieser Richtung zu bieten.[3])

Die Teilnehmer sind sodann mit der Methode des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Am besten wird nach allgemeinen Vorbemerkungen die Methode an einem praktischen Beispiele gezeigt. Hierauf erfolgt die Themataverteilung, wobei naturgemäß auf Anlage und Neigung Rücksicht zu nehmen sein wird. So sehr auf selbständiges, eigenes Arbeiten Gewicht zu legen ist, so wird doch auch im weiteren Verlauf der Seminarleiter den Teilnehmern mit Rat und Tat bei ihren Arbeiten beistehen.

---

[1]) So wichtig an sich das Prozeßrecht ist, so wird im ersten Unterricht dasselbe wohl kaum im Ausmaß des Kodex behandelt werden können. Gewisse Partien, wie de causis beatificationis can. 1999 bis 2141 haben für den Großteil der Hörer nur theoretisches Interesse.

[2]) Vgl. Fonck Leopold, S. J., „Wissenschaftliches Arbeiten" 1913; Haring J., „Einführung in das Studium der Theologie", 1911, bes. 24 ff.

[3]) Umgekehrt bedürfen weltliche Juristen zum erfolgreichen Arbeiten auf dem kirchenrechtlichen Gebiete gewisser theologischer Vorkenntnisse.

II. Trennung der Rechtsgeschichte von der Rechtsdogmatik.

Betrifft das besprochene Dekret der Studienkongregation die rein formelle Seite der Lehrmethode, so greift die nun zu erörternde Forderung in die Gruppierung des Lehrstoffes ein.

Der um die Förderung der Kirchenrechtswissenschaft hochverdiente Berliner Kanonist Ulrich Stutz stellte 1905 in seiner Bonner Universitätsrede den Grundsatz auf, daß bei der akademischen Behandlung des Kirchenrechtes die Geschichte des Kirchenrechtes von der Darstellung des geltenden Rechtes (Rechtsdogmatik) vollständig zu trennen sei. Die sogenannte Einleitungshistorie, welche vor Behandlung der einzelnen Rechtsinstitute eine kurze geschichtliche Uebersicht bietet, genüge nicht. Die kirchliche Rechtsgeschichte sei zu einem eigenen Gegenstand der Forschung und Lehre zu machen.[1])

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Kenntnis des geltenden Kirchenrechtes durch eine Geschichte des Kirchenrechtes, die uns, nebenbei bemerkt, trotz wertvoller Vorarbeiten noch immer fehlt, viel gewinnen kann. Auch wäre es sehr zu wünschen, daß jeder Theologe und Jurist nicht bloß im geltenden Kirchenrecht, sondern auch in der Geschichte desselben wohl bewandert sei. Bei der bescheidenen Stellung, die das Kirchenrecht im theologischen und noch mehr im juridischen Lehrplan einnimmt, ist es kaum zu erwarten, daß ein entsprechendes Pflichtkolleg über kirchliche Rechtsgeschichte in den Studienplan eingefügt wird.[2]) Dazu herrscht gegenwärtig an den juridischen Fakultäten das Bestreben, die historischen Fächer zugunsten des praktischen Rechtes einzuschränken.[3])

Der Mangel an Zeit ist also ein Hindernis für die Sonderung der kirchlichen Rechtsdogmatik von der Rechtsgeschichte, außer man wollte die wenigen Stunden zwischen beiden Fächern teilen — zum Schaden beider.

Aber auch in der praktischen Durchführung bietet eine scharfe Trennung zwischen Geschichte und Rechtsdogmatik manche Schwierigkeiten. Auf dem Gebiete des römischen und deutschen Rechtes hat man zwar schon seit längerer Zeit die Trennung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik vollzogen. Neben den Institutionen des römischen Rechtes und den Pandekten erscheint auch

---

[1]) Stutz Ulrich, „Die kirchliche Rechtsgeschichte. Rede zur Feier des 27. Jänner 1905", Stuttgart 1905. Derselbe, „Der Geist des Codex juris canonici", Stuttgart 1918, 159 ff. — Eine zusammenfassende Würdigung dieser Frage liefert Sägmüller J. B., Theol. Qu.-Schrift 1919, 59 bis 102.

[2]) In Oesterreich sind an den theologischen Fakultäten regelmäßig sechs Stunden durch zwei Semester, an den juridischen Fakultäten sieben Wochenstunden durch ein Semester vorgesehen.

[3]) Vgl. z. B. Sperl Dr H., „Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich", Wien 1914 (dagegen Hanausek, Dr G., „Die Neuordnung der juristischen Studien...", Wien 1915). Ferner Dungern, Dr Otto (Ehrenzweig, Layer, Lenz, Schumpeter), „Grundlinien einer neuen juristischen Studienordnung", Graz 1916.

die Geschichte des römischen Rechtes im Vorlesepl an der juridischen Fakultät. Es wird über deutsches Privatrecht, aber auch über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte gelesen. Und zwar hat die römische Rechtsgeschichte eine Geschichte des öffentlichen Rechtes, also eine Staats- und Verfassungsgeschichte und eine Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute des Privatrechtes zu bieten; eine analoge Aufgabe fällt, wie schon der Name andeutet, der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte zu.[1]) Der kirchlichen Rechtsgeschichte würde also die Darstellung der kirchlichen Verfassung und ihrer geschichtlichen Weiterentwicklung und die Geschichte der einzelnen kirchlichen Rechtsinstitute zufallen. Bis zu einem gewissen Grade ist die Forderung einer gesonderten kirchlichen Rechtsgeschichte in den katholischen theologischen Fakultäten bereits verwirklicht. Es gehen nämlich den Kirchenrechtsvorlesungen ausführliche Kirchengeschichtsvorlesungen voraus, in denen, wie die aus Vorlesungen hervorgegangenen Lehrbücher bezeugen, der kirchlichen Verfassung, deren Entwicklung und der Geschichte kirchlicher Rechtsinstitute ein gebührender Raum gewidmet wird.[2]) Würden auch die weltlichen Juristen verpflichtet, kirchengeschichtliche Vorlesungen zu hören, so wäre der erwähnten Forderung auch auf der juridischen Fakultät Rechnung getragen.[3])

Freilich wird man vielleicht sagen: Diese allgemeinen Kirchengeschichtsvorlesungen sind dem Kanonisten sehr nützlich, aber eine Rechtsgeschichte können sie nicht ersetzen. Damit kommen wir zur Frage: Ist eine säuberliche Trennung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik aus praktischen pädagogischen Gründen überhaupt empfehlenswert? Kann man aus pädagogischen Gründen überhaupt auf die „Einleitungshistorie" verzichten? Sehen wir nur einmal näher zu. Der Historiker dürfte, um ja nicht in die Domäne des Rechtsdogmatikers überzugreifen, nur die Rechtsgeschichte mit Ausschluß des geltenden Rechtes darstellen. Der Rechtsdogmatiker aber bietet das geltende Recht mit Ausschluß der Geschichte. Nun aber ist es allbekannt, daß Rechtssätze vielfach erst durch ihre Geschichte richtig verstanden werden können. Und darin liegt eben die pädagogische Schwierigkeit für die Trennung der Rechtsdogmatik von der Geschichte. Man verlange immerhin, daß der Studierende vorher oder wenigstens gleichzeitig mit der Rechtsdogmatik die Rechtsgeschichte höre. Doch wird der Rechtsdogmatiker, der z. B. die Ehehindernisse behandelt, immer voraussetzen können, daß der rechtshistorische Kollege die geschichtliche Seite in der von ihm gewünschten Ausführlichkeit erörtert hat? Und wenn ja, kann angenommen

[1]) Vgl. z. B. die Lehrbücher: Schulin Fried., „Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes", Stuttgart 1889. Schröder R., „Deutsche Rechtsgeschichte", 6. Aufl. von Künßberg, I, 1919.

[2]) Vgl. z. B. Hergenröther-Kirsch, „Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte", 5. Aufl. 1911 ff.

[3]) Sägmüller a. a. O., 93.

werden, daß dem Hörer die erforderlichen Einzelheiten momentan im Gedächtnis sind? Aus praktisch-pädagogischen Gründen wird also der Rechtsdogmatiker die geschichtliche Seite streifen, also Einleitungshistorie betreiben müssen.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man die vorhandenen Grundrisse der kirchlichen Rechtsgeschichte auf einzelne Punkte hin untersucht. Albert Michael Koeniger hat einen „Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts" veröffentlicht.[1]) Es fand derselbe mehrfache Anerkennung. Aber mit den im Buche zerstreuten Notizen über die Geschichte des Eherechtes wird kaum der Rechtsdogmatiker sich zufrieden geben können. Das gleiche gilt auch von der an sich in ihrer Art vortrefflichen kirchlichen Rechtsgeschichte von Ulrich Stutz.[2]) Der genannte Autor wollte an einem Beispiele die Möglichkeit und Vortrefflichkeit der Trennung der Rechtsgeschichte von der Rechtsdogmatik zeigen. Aber gerade diese Probe illustriert die Schwierigkeiten. Wenn Stutz im dogmatischen Teile auf einer (!) Seite alle trennenden und aufschiebenden Ehehindernisse abtut, so mögen für diese kurze, für die Praxis unbedingt zu kurze Behandlung einige geschichtliche Notizen ausreichen. Eine ausführlichere, rechtsdogmatische Darstellung würde aber eine umfangreiche Rechtsgeschichte zur Voraussetzung haben, wobei es noch immer fraglich bleibt, ob es ohne Einleitungshistorie abgeht. In dieser Auffassung wird man bestärkt, wenn man die Verhältnisse des römischen und deutschen Rechtsunterrichtes zum Vergleiche heranzieht. Neben den Institutionen und Pandekten werden Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte gelesen. Und doch, wenn man die aus Vorlesungen hervorgegangenen Lehrbücher des römischen Rechtes einsieht, findet man daselbst die Einleitungshistorie verwertet.[3]) Das gleiche gilt hinsichtlich der Lehrbücher des deutschen Rechtes — trotz der gesonderten Vorlesungen über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.[4]) Begreiflich, eine annehmbare systematische Darstellung des Rechtes ist ohne Einleitungshistorie kaum möglich. Ohne geschichtliche Exkurse erhält die systematische Darstellung eine trockene Gesetzbuchform, im günstigsten Falle den Charakter eines lediglich praktischen Kommentars.

Also schon aus pädagogischen Gründen, um der Jugend die Freude am Rechtsstudium nicht zu nehmen, wird man bei der systematischen Darstellung nicht ganz auf die Einleitungshistorie verzichten.

---

[1]) Köln, Bachem 1919. Lex.-Format, 91 S.

[2]) „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft", herausgeg. von Josef Kohler. V², 1914, 276 bis 368.

[3]) Es sei nur auf Dernburg, „Pandekten", her. von Biermann, 1902 f. verwiesen.

[4]) Vgl. z. B. Gerber-Cosack, „System des deutschen Privatrechtes", 1895¹⁷; Schwind, „Deutsches Privatrecht" I, Wien 1919.

Diese Einleitungshistorie wird aber bei der akademischen Behandlung des Kirchenrechtes auf Grund einer vielhundertjährigen Erfahrung von der Kirchenbehörde auch ausdrücklich gewünscht. So heißt es im zitierten Dekrete vom 7. August 1917: Magistri antequam dicere de aliquo instituto juridico aggrediantur, apte exponant, qui eius fuerit ortus, quae decursu temporis acciderint progressiones, mutationes ac vices, ut discipuli pleniorem juris cognitionem assequantur. Der Erörterung der einzelnen kirchlichen Rechtsinstitute ist demnach eine übersichtliche Geschichte — eine Einleitungshistorie — vorauszuschicken.

Zusammenfassend können wir also auf Grund der angeführten Tatsachen sagen: Man pflege die kirchliche Rechtsgeschichte in jeglicher Weise, führe wo es möglich ist neben den systematischen Vorlesungen gesonderte Vorträge über kirchliche Rechtsgeschichte ein, verbiete aber aus guten Gründen dem Rechtsdogmatiker nicht die Einleitungshistorie.[1])

Der Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen.

Tatsachen und Probleme.

Von Dr Alois Luttenberger, Stadtpfarrer in Graz-Karlau.

(Schluß.)

Diese Reform des Fortbildungsschulwesens wird auch außerhalb Badens begrüßt werden. Sie kommt zur rechten Zeit und leiht den ernsten Bemühungen um eine planmäßige religiös-sittliche Fortbildung der gesamten schulentlassenen Jugend auch bei uns ihre Unterstützung. Aus Baden kam einst Geist und Idee des österreichischen Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869. Möge nun das gute Beispiel Badens auch gleichgeartete Bestrebungen in Deutschösterreich zur Reife bringen. Die Not der Zeit stellt auch bei uns das Problem der sittlichen Hilfeleistung an der heranreifenden Jugend, das Nordhausen[2]) das ernsteste Problem des 20. Jahrhunderts nennt, dringend zur Lösung. Die Rettung der Jugend vor Verwahrlosung, ihre Erhebung und moralische Kräftigung ist ohne Religion und deren Mittel unausführbar. Der Pädagoge Martinak[3]) äußerte sich in einem Vortrage vor Lehrern am 8. Dezember 1915: „Das schwierige Problem der moralischen Besserung hängt tiefinnerst mit der Religion zusammen. Auch hierüber hat uns der Krieg ernster denken gelehrt, man hat wieder den Wert einer festgewurzelten echten Religiosität schätzen gelernt." Die Einführung des Re-

[1]) Sägmüller a. a. O., 92.

[2]) „Zwischen 14 und 18." 4. bis 6. Tausend. 1910, S. 15.

[3]) „Welche große Aufgaben stellt die Zukunft dem Unterricht und der Erziehung?" Sonderabdruck, S. 4.

ligionsunterrichtes an der Fortbildungsschule ist keine reine Machtfrage der Kirche, kein Vorstoß des Klerikalismus, hinter welchem Schlagwort sich der Widerstand gegen jede religiös-sittliche Einwirkung auf die Jugend verbirgt. Sie ist eine Frage der sittlichen Kultur. Die Ansicht Willmanns kennen wir. Sein Schüler und Nachfolger auf der Lehrkanzel in Prag Toischer[1]) nennt es ein Uebel, wenn die Fachschulen, die „nicht reife" Schüler aufnehmen und unterrichten, bloß die fachliche Ausbildung und nicht auch die Erziehung berücksichtigen, wie dies die alten Meister und Innungen redlich getan haben in „Zucht und Ehrbarkeit". Der Salzburger Professor Feichtbauer[2]) erblickt im Mangel des Religionsunterrichtes an Gewerbeschulen noch nicht den Beweis, daß ein solcher Unterricht nicht dringend notwendig ist und er bemerkt: „Jeder andere Gegenstand verträgt eher eine Kürzung der Stundenzahl, nur der Religionsunterricht nicht, es sei denn, man wolle am Sarge unseres Volkes zimmern." Gewiß wird auch mit der Einführung des Religionsunterrichtes an unseren Fortbildungsschulen die Jugendnot nicht sofort und auch nicht gänzlich behoben werden. Aber niemand darf aus der Erfolglosigkeit des Unterrichtes auf dessen Entbehrlichkeit schließen. Das Geheimnis des Erfolges liegt in der Harmonie aller Erziehungsfaktoren. Wesentlich mitbestimmend ist dabei allerdings die Qualität des Religionsunterrichtes. Göttler[3]) nennt den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule den schwierigsten, aber auch den wichtigsten, nicht aber den undankbarsten, sondern den fruchtreichsten und segensvollsten, wenn er recht gegeben wird. Vielleicht findet jemand dieses Urteil nach einer oder der anderen Seite hin nicht als ganz zutreffend, sicher wird man dem Münchener Religionspädagogen allgemein zustimmen, wenn er feststellt: „Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule wird sich nur halten können, wenn er auch sach- und zeitgemäß ausgestattet wird."[4]) Ins Oesterreichische übertragen, müßte man sagen, daß nur ein Religionsunterricht an der bezeichneten Schulart sich gegen alle Schwierigkeiten erst durchsetzen wird, dessen Lehrgut und Lehrverfahren der psychischen Entwicklung und den Lebensverhältnissen des Reifungsalters Rechnung trägt. Die Wahl des Lehrstoffes und dessen methodische Behandlung bedürfen daher noch einiger erläuternder Bemerkungen. Damit wird eines der vordringlicheren Probleme berührt, die der Religionsunterricht an der Fortbildungsschule zur Lösung stellt.

Es fehlt nicht an Pädagogen, die, soweit sie der Fortbildungsschule noch eine erziehliche Aufgabe zuerkennen, diese in einen rein

[1]) „Geschichte der Pädagogik", 1907, S. 181.
[2]) „Zeitschrift der deutschen Mittelschullehrer-Vereine" 1917, Heft 5.
[3]) Münchener Katechetischer Kurs, 1907, S. 375.
[4]) Landshuter Kurs 1915. „Nationale Einheitsschule und Fortbildungsschul-Fragen." S. 271.

ethischen Unterricht aufgehen lassen. Baumgarten[1]) schlägt einen nichtkonfessionellen religions- und bibelgeschichtlichen Unterricht vor, der dem geschichts- und bürgerkundlichen Unterricht anzugliedern wäre und völlig der Aufsicht der Kirche entzogen und zu einer reinen Staatsangelegenheit gemacht werden müsse. Gegen einen gesonderten konfessionellen Religionsunterricht spricht sich Rosenkranz[2]) aus: „Wir kämen dann auf kirchenbehördliches Drängen sicher zum dogmatischen Religionsunterrichte und damit zu dem riesengroßen Gebiete religiösen Memorierstoffes, der Schule und Schüler wesentlich belasten und letzterem die Religion dadurch verleiden würde." Im berufskundlichen Unterricht seien genug Anknüpfungspunkte an religiöse Themen vorhanden, die im Geiste konfessioneller Toleranz zu behandeln wären. Gleichwohl hält auch er die religiös-sittliche Erziehung für die Fortbildungsschule für unabweisbar notwendig.[3]) Noch weiter geht der Stadtschulrat Schreiber, der auf dem ersten bayerischen Fortbildungsschultag in Nürnberg 1913 erklärte, daß das Ethische, das aus dem Geschäfte, aus dem Beruf, aus der Arbeit als deren höherer Dauerwert herauswächst, mindestens so tief sitzt oder vielleicht noch tiefer als jenes, das durch irgend eine andere Vermittlungsform, und wäre es auch die glänzendste Katechese, in den Willen eingesenkt wird.

Die rationalistische Pädagogik lehnt somit als Unterrichtsobjekt die geoffenbarte Religion schroff ab und indem sie auch noch die Moral von der Religion trennt, beraubt sie erstere ihrer besten Motivationskraft und verurteilt sie zur Ohnmacht, wenn sie ihre Energie entfalten soll. Gegen einen derartigen Moralunterricht erhebt Willmann[4]) die Anklage, daß er sich entweder gegen den Religionsunterricht kehren und damit Bildung und Sittlichkeit zugleich gefährden wird, oder, daß er ein kraftloses Scheinleben führen wird, da er nicht wie der Religionsunterricht Kultus und Leben zur Seite hat, mithin überflüssig und auch schädlich sein wird. Die Religions- und Bibelgeschichte, die als Ersatz der Offenbarungs-Religion dienen soll, muß, abgesehen davon, daß sie nur eine Seite des religiösen Lehrgutes darstellt, in den tieferen Geist der Tatsachen einführen, soll irgend ein erziehlicher Gesichtspunkt mitbestimmend sein, dies ist aber nur möglich, wenn es im Sinne und Bekenntnis der Kirche geschieht. Und vollends allen pädagogischen Forderungen und Erfahrungen widerspricht es, das wirtschaftlich-technische Moment zum Erziehungsfaktor zu machen und es an die Stelle der Religion zu setzen. Das hieße der hungernden Seele Steine bieten statt Brot. Für die katholische Fortbildungsschuljugend kann es kein anderes

---

[1]) „Zeitschrift für Jugendwohlfahrt" 1910, 12. Heft.
[2]) „Die Fortbildungsschule als Erziehungsschule", 1911, S. 20.
[3]) Vgl. F. X. Ritzer, „Das Arbeitsprinzip und seine ethische Einwirkung in der Fortbildungsschule" (im Landshuter Kursbericht, 1915, S. 184).
[4]) Didaktik, S. 628.

religiöses Lehrgut geben als jenes, das die katholische Kirche aus dem depositum fidei nimmt. Dieses „gleicht den steinernen Pfeilern in unseren Sternwarten, welche aus dem Grundbau aufsteigen und, durch alle Stockwerke hindurchgehend, den Instrumenten einen Standort gewähren, der den Erschütterungen entrückt ist, welchen das Gebäude unterliegt". Willmann,[1]) dem dies Zitat entnommen ist, fordert: „In jedem werdenden Geistesleben müssen solche Pfeiler angelegt werden, gleichviel ob Hoffnung ist, daß sie dazu dienen werden, den Blick zu erweitern und zu schärfen, oder ob sie unverstanden und ungenutzt dastehen werden." Dies steht auch für den katholischen Jugendpädagogen außer Frage. Schwer ist die quantitative und qualitative Auswahl des Lehrstoffes für die Fortbildungsschulkatechese, da hiefür keine langjährigen, durch die Praxis bewährten Traditionen wie für die Volksschulkatechese vorliegen und auch die Stoffwahl, wie sie in der Christenlehre herkömmlich ist, nicht ohneweiters herübergenommen werden kann. Im allgemeinen kann die Theorie drei Orientierungspunkte für die Stoffwahl aufstellen: die Aufgabe des Religionsunterrichtes an der Fortbildungsschule, die eigentümliche körperlich-geistige Entwicklung der handarbeitenden Jugend und die Organisation der Fortbildungsschule. Göttler[2]) weist der Fortbildungsschulkatechese als Aufgabe zu: „Vertiefung und Auswertung der in der Hauptschule, besonders im Katechismusunterricht der Oberstufe erworbenen, allgemeinen religiösen und sittlichen Einsichten für die besonderen Aufgaben und Schwierigkeiten, denen die Katechumenen in unserer Zeit in ihren speziellen männlichen und weiblichen Berufen entgegengehen." Nach Schieser[3]) hat der Religionsunterricht an der Fortbildungsschule die Doppelaufgabe: „den Schulentlassenen zur überzeugungsvollen Glaubensfestigkeit zu führen und in ihm eine sittliche Charakterfestigkeit zu erzeugen." Aehnlich auch Bormann.[4]) Nach ihm soll der Verstand des Fortbildungsschülers durch den Religionsunterricht zur kritischen Einschätzung der Angriffe auf den Glauben gebracht werden und der Wille zur wahren Willensfreiheit erzogen werden. Wie immer auch die Aufgabe dieses besonderen Religionsunterrichtes umschrieben werden mag, sie muß hinarbeiten auf katholische Glaubensstärke und katholische Lebensführung. Das Ziel des Unterrichtes ist die Bildung des christlichen Charakters. Was

[1]) Didaktik, S. 390.

[2]) „Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule" („Religionspädagogische Zeitfragen", herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Göttler, 1916, Nr. 1, S. 23.) Vgl. auch den Vortrag desselben Verfassers auf dem Landshuter Kurs 1915. Bericht herausgegeben von Prof. Dr Ehrenfried, S. 233.

[3]) „Methodisches Handbuch für den katholischen Religionsunterricht in der Fortbildungsschule und in der sonntäglichen Christenlehre", 1914, S. 16.

[4]) „Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule" in „Katechetische Blätter" 1912, S. 57.

somit geeignet ist, die Grundlagen des christlichen Charakters tiefer zu legen und zu festigen, was dem Erkenntnisvermögen den klaren, keinem Schwanken unterliegenden Inhalt zu bieten vermag und was den Willen so zu beeinflussen imstande ist, daß derselbe unbeirrt von den Gegenwirkungen bleibend auf das Gute gerichtet ist: Das soll ein Religionsunterricht vermitteln, der sich an eine Altersstufe wendet, auf der die Charakterentwicklung sich im vollen Fluß befindet, um sich allmählich dem Abschluß zu nähern.

Der Unterricht muß sodann den besonderen Bedürfnissen des Fortbildungsschülers entsprechen, seiner geistig-sinnlichen Verfassung, die sich aus seiner physischen, physiologischen und sozialen Lage ergibt. Das Lehrgut muß sich anders gestalten als im Elementarunterricht. Die Psyche des Fortbildungsschülers hat sich seit der Schulentlassung stark gewandelt und ist auch überaus feinfühlig für den Unterschied in der religiös-erziehlichen Behandlung von einst gegen jetzt. Der Lehrstoff muß vor allem imstande sein, das Interesse der Jugend zu erwecken. Nur was neu ist oder doch wenigstens in neuer Form vor die jugendliche Seele tritt, erregt deren Interesse. A. Weber[1]) nennt die Neuheit des Lehrinhaltes die wesentlichste Bedingung für die Aufmerksamkeit der meisten Schüler und er hält alle anderen Mittel, dieselben zu gewinnen für sekundär und in ihrer Wirkung mit derselben nicht für gleichwertig. Ebenso ist Göttler[2]) fest überzeugt, daß die vielfache Erfolglosigkeit der katechetischen Arbeit bei den Fortbildungsschülern, die für viele der Anlaß zu dem Urteil der Bedeutungslosigkeit wird, darin gründet, daß dieser Unterricht den jungen Leuten nichts Neues bietet, weil er in bloßer Wiederholung aufgeht, mehrfach auch in den ganz gleichen Formen sich gibt, wie jener der Werktagsschule, während doch die Psyche gerade in diesen Jahren sich stark geändert hat und demnach, soll auch dieser letzte Unterricht noch psychologisch sein, wesentliche Modifikationen verlangt. Daher scheidet der Volksschulkatechismus als Lernmittel aus. Wenn dieser bisher meist in Betracht kam, so war dies mitbedingt durch den Mangel eines anderen geeigneteren Unterrichtsbehelfes und wohl auch in der Auffassung der Fortbildungsschule als einer Wiederholungsschule, die dasselbe Lehrgut der Volksschule wiederbringt, wenn auch vertiefend und erweiternd. Im Zurückgreifen auf den Katechismus und in der nochmaligen wenn auch flüchtigen Repetition desselben sieht Kleiner[3]) die Ursache des Ueberdrusses an der Religion und der Abneigung gegen dieselbe. Neuestens wendet sich Schieser[4]) gegen die einfache Wieder-

[1]) „Der Religionsunterricht in der Fortbildungs- und Feiertagsschule" in „Katechetische Blätter" 1907, S. 62.
[2]) A. a. O., S. 7.
[3]) „Entwürfe für die religiöse Unterweisung der Jünglinge in den katholischen Fortbildungsschulen", 1900, VI.
[4]) A. a. O., S. 16.

holung des in der Volksschule behandelten Lehrstoffes, nennt es einen Irrtum, wenn man annimmt, man müsse an der Hand desselben Katechismus, den man in der Werktagsschule gebrauchte, dieselben Katechismusfragen in derselben Reihenfolge und in derselben Form behandeln und er meint, daß ein derartig ewiges Einerlei der „Wiederholung" und der „wiederholten Durchnahme" Lehrer und Schüler verhaßt und fehlerhaft sei und ohne den nötigen Erfolg bleibe. Wenn Hoffmann[1]) die Jugendperiode als die Zeit des Katechismusunterrichtes bezeichnet, so verlangt auch er, daß dieser auf dem Boden des Konkreten und Sinnfälligen stehe, dabei aber zur Arbeit mit allgemeinen Begriffen und Urteilen anleite und daß die Gesichtspunkte, von denen dabei ausgegangen wird, die Weise der Darbietung, die ganze Struktur und Färbung von denen des vorausgehenden Unterrichtes sich unterscheiden.

Die bisher in Deutschland erschienenen Religionslehrbücher für die Fortbildungsschule haben es zu keiner größeren Anerkennung gebracht. Der Münchener Katechetenverein, der gerade diesem Zweige der Katechetik besonderes Augenmerk zuwendet, hat die Ausarbeitung eines Religionslehrbuches neuestens in Angriff genommen.[2]) Auch der Wiener Kongreß für Katechetik 1912 hat sich für die Einführung eines besonderen Lehr- und Lesebuches ausgesprochen, bisher noch ohne Erfolg. Daher empfiehlt es sich, den Ertrag der Katechese in kurzer Thesenform in ein Merkheft einschreiben zu lassen. Ein geeignetes Lernmittel in der Hand des Schülers muß um so schwerer vermißt werden in einer Zeit, in der der Religionsunterricht an der Fortbildungsschule seine Existenzberechtigung zu erweisen genötigt ist.

Das religiöse Lehrgut schließt in sich zunächst Dogma und Gebot. Bei der Auswahl der dogmatischen Materien sind jene Wahrheiten besonders zu berücksichtigen, die aktuellen Angriffen ausgesetzt sind. Die Spannungen, die dadurch im Schüler entstehen, bedürfen der Lösung. Auch den Weltanschauungsfragen bringt die Jugend Interesse entgegen. Die Kontroverslehren sollen ebenfalls beachtet werden, um der Gefahr des religiösen Indifferentismus vorzubeugen. Die Fortbildungsschulkatechese hat etwas von der Natur eines Gelegenheitsunterrichtes an sich. Dies zeigt sich deutlich im Moralunterricht. Der Pflichtenkreis des Schülers hat sich mit dem Eintritt in das Berufsleben erweitert und differenziert. Die Jugend muß angeleitet werden zur Anwendung der in den Geboten niedergelegten Pflichten auf die neue Lebenslage. Die Sittenlehre wird wesentlich zur Berufsethik. Neben den allgemeinen Pflichten der Gottesverehrung, des Glaubens, des Gebetes, der Sonntagsfeier sind zu betonen die aus dem beruflichen Leben erwachsenen sittlichen Forderungen wie die

[1]) A. a. O., S. 215.
[2]) „Katechetische Blätter" 1919, S. 308.

Achtung der Autorität, Mäßigkeit, Keuschheit, Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit in Handel und Wandel, Treue im kleinen u. a. Dann trifft zu, was Koch[1]) fordert, daß die christliche Sittenlehre das der Fortbildungsschule immer eindringlicher zugewiesene Erziehungsproblem in der denkbar gründlichsten Art und Weise angreift. Der Willensbildung dient hervorragenderweise die Kirchengeschichte. „Wie läßt sich an den erhabenen Beispielen der Geschichte das religiöse Interesse wecken, die Glaubensüberzeugung stärken!"[2]) Es können nur ausgewählte Charakterbilder aus der Kirchengeschichte dem Schüler vorgeführt werden.

Die Einrichtung der Fortbildungsschule drängt zur Beschränkung des Lehrstoffes. Die Kürze der Unterrichtszeit und ihre oft ungünstige Festsetzung auf die Abendstunden, wo der Geist, von der Arbeit ermüdet, der Entspannung bedürftig wäre, wie überhaupt das ganze dem Idealen nicht förderliche werktätige Leben raten dringend ab von jeder Ueberbürdung des Schülers.

In den neueren Lehrplänen spiegelt sich auch deutlich die Verschiedenheit in der Auffassung über die Stoffwahl wider. Am zweckmäßigsten werden die Lehrpläne nur direktiv gegeben, um leichter die Anpassung an die wesentlich verschiedenen Unterrichtsverhältnisse zu ermöglichen. Göttler hat bisher die ausführlichsten Lektionsskizzen für den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule veröffentlicht.[3]) Zugrunde gelegt ist ein dreijähriger Kurs. Der Stoff gruppiert sich um die Sammelbegriffe: Religion und Weltanschauung, Religion und Charakter, Religion und Gesellschaft. Auf bereits früher gemachte Vorschläge Göttlers baut sich der Lehrplan der Erzdiözese Salzburg vom Jahre 1911 für die einzelnen Arten der Fortbildungsschulen (Sonntagsschulen, Fach-, Gewerbe- und Handelsschulen) auf.[4]) Er umfaßt populäre Apologetik und christliche Lebenskunde für einen zweijährigen Kurs mit einer Wochenstunde. Bei einem dreijährigen Kurs können für das erste Jahr kirchengeschichtliche Heiligen- oder Lebensbilder gewählt werden. Ueberhaupt gewährt der Lehrplan großen Spielraum. Aachen hat seit Ostern 1914 einen Religionslehrplan, der als Ziel der religiösen Unterweisung an der Fortbildungsschule im ersten und zweiten Jahrgang die Begründung einer festen Weltanschauung und die Bildung eines festen Willens festsetzt und dies zu erreichen sucht durch Behandlung von entsprechenden Materien aus der Glaubens- und Sittenlehre mit stark apologetischem Einschlag. Für den dritten Jahrgang ist eine gründliche, populäre Ethik vorgesehen.[5]) Für die

[1]) „Die Fortbildungsschule" in „Stimmen aus Maria Laach" 1911, II. Bd., S. 302.

[2]) Krieg, „Katechetik", 1907, S. 242.

[3]) „Religionspädagogische Zeitfragen" Nr. 1, S. 56 bis 119, vorher in „Jugendpflege" 1916, S. 102 bis 106.

[4]) Vorgeschrieben mit Ordinariatserlaß vom 25. November 1911, S. 74.

[5]) „Katechetische Blätter" 1915, S. 252.

Münchener Fortbildungsschulen ist 1917 ein provisorischer Lehrplan erschienen, der für den ersten Jahreskurs den Lehrstoff nach der ethischen Seite (Pflichten gegen Gott, gegen die Mitmenschen und die eigene Persönlichkeit) und im zweiten Kurs unter dem Gesichtspunkte: Die Kraft des christlichen Lebens (Gnade, Gnadenmittel, Wirksamkeit des christlichen Lebens und des Lebens Abschluß) aufteilt. Für jeden Jahrgang ist Kirchengeschichte und Liturgie mit genau angegebenen Themen zu berücksichtigen.[1])

Jüngst hat auch die Erzdiözese Wien einen provisorischen Religionslehrplan für Handels- und Fortbildungsschulen für den an Bürgerschulen angeschlossenen Lehrkurs erhalten, der den Lehrstoff unter dem dreifachen Leitgedanken bringt: Die Lehren des apostolischen Glaubensbekenntnisses (Warum wir Gott dienen sollen), die Gebote (Wie wir Gott dienen sollen) und die Sakramente und das Gebet (Hilfen zum Dienste Gottes). Dabei wird abgesehen von einer abermaligen Wiederholung des Katechismusstoffes, „da eine solche das Interesse nicht erwecken und keine Wirkung erzielen würde. Es sollen aus dem Katechismus die wichtigsten Lehren herausgehoben, in freier Weise dargestellt und ganz unter dem Gesichtspunkte der neuen Lebensverhältnisse behandelt werden, in welche die Schüler demnächst eintreten". Wo die Zeit ausreicht, kann auch das Evangelium des heiligen Lukas gelesen und erklärt werden.[2])

Das richtig gewählte, religiöse Lehrgut ist die solide Unterlage für die Bildung des Charakters und von ganz besonderer Bedeutung für die Disziplin. Thalhofer[3]) nennt das richtig gewählte und methodisch übermittelte Lehrgut die größte auch äußerlich disziplinierende Macht in der Schule. Das Lehrverfahren muß nun den Schüler instand setzen, daß er den Lehrinhalt so erfaßt und sich aneignet, daß er seine Weltanschauung und seine Lebensführung danach gestaltet. Hier kann es sich nur um Aufzeigung einiger methodischer Richtlinien handeln. Die Eigenart des Schülers bedarf hiebei besonderer Beachtung.

Das geistige Leben der Jugend steht in einem gewissen Parallelismus mit dem physischen Wachstum. Das Erkenntnisvermögen nimmt zu und kann auch mehr beansprucht werden als im Vorunterrichte. Das reflexive Denken setzt ein. Die Analyse der Begriffe schreitet vor zu Vergleichungen und Urteilen. Für eine gründlichere Beweisführung, die unerläßlich ist, wenn der Glaube ein Gegenstand persönlicher Ueberzeugung und die Norm des Handelns sein soll, ist die Voraussetzung damit gegeben. Doch heißt es hierin Maß halten. Besser ist es in der Begründung einen angemessenen Wechsel der Beweise eintreten zu lassen, als ein und denselben Beweis bis in die kleinsten Details herauszuarbeiten. Im Gehirne bilden sich

[1]) „Katechetische Blätter" 1918, S. 118.
[2]) „Christlichpädagogische Blätter" 1919, S. 118 u. 119.
[3]) In Göttler, Dritter Münchener Katechetischer Kurs, 1910, S. 197.

erst allmählich die feineren Teile. Der Geist vermag noch nicht in allzu langen Gedankenreihen zu denken. Die Beweisführung muß klar und bestimmt sein und sich möglichst konkret gestalten. Vernunftbeweise überwiegen bisweilen Autoritätsbeweise. Bei aller Hervorhebung einer Wahrheit nach ihrer objektiven Seite, soll doch auch deren pädagogischer Wert herausgestellt werden. Sieht die Jugend die Nützlichkeit einer Wahrheit auch für die praktische Lebensführung ein, so ist das Lehrgut auch besser sichergestellt gegen kommende oder bereits einsetzende Angriffe und Gegengründe. Die Jugend ist in ihrem Denken, Wollen und Handeln von Gefühlserregungen stark beeinflußt, die auf dieser Altersstufe mächtig auftreten. Die dem religiösen Leben günstigen Gefühle wie Freude, Mitleid, Opfersinn sind im Unterricht besonders zu pflegen. Bei heranreifenden Knaben tritt das Kraftgefühl in den Vordergrund des Gemütslebens. Es harrt der Einstellung auf das richtige Objekt. In der Psyche der Mädchen zeigt sich im gleichen Alter ein noch stärkeres Vorwiegen der emotionellen Seite. Der Unterricht muß gefühlsbetont sein. Aus dem Gefühl der Lust und Freude wächst das Interesse hervor. Was das Interesse nach sich zieht, kann von der Jugend selbst mit Leidenschaft erstrebt werden. Hingegen sind die auf die Charakterentwicklung hemmend einwirkenden Gefühle wie Zorn und besonders geschlechtliche Gefühle möglichst zu unterdrücken. Der Religionsunterricht richtig erteilt kann wesentlich beitragen zur Läuterung und Leitung des Gefühlslebens. Die Religion hat in sich noch immer die stärksten Motive zur Bildung des jugendlichen Willens. Der Dekalog ist als unabänderliches Sittengesetz einzuschärfen, aber doch so, daß die Jugend dabei inne wird, daß die Befolgung auch ihr eigener Vorteil ist. Der ideale Sinn der Jugend wird genährt durch die erhebenden Seiten des religiösen Lehrgutes und namentlich durch heldenhafte Züge, an denen die Kirchengeschichte so reich ist. Die Willensbildung hat ihre Hauptstütze in den Gnadenmitteln der Kirche. Die Katechese hat nur halbe Arbeit getan, wenn sie die Jugend nicht auch anleitet zu einem öfteren, fruchtbringenden Empfang der Sakramente. Das Ziel der Katechese muß sein, von innen heraus den Schüler so zu beeinflussen, daß er aus eigener Ueberzeugung und aus eigenem Verantwortungsgefühl sich am religiösen Leben der Kirche beteiligt. Nur eine Jugend, die zu selbständigem Handeln erzogen ist und gelernt hat, mit einem allseitig ausgebildeten Pflichtgefühl das Sittengesetz zu erfüllen, wird auch nach Aufhören des Fortbildungsunterrichtes dauernd am Guten festhalten.

Viel erörtert ist die Frage: Soll das Lehrverfahren ausschließlich apologetisch vorgehen? Die Frage wird von Göttler und Schieser entschieden bejaht, ohne jedoch allgemeine Zustimmung zu finden. Auch der Landshuter Kurs 1915 hat in der Diskussion hierüber keine Einmütigkeit ergeben. Man hält die Denkkraft der handarbeitenden Jugend für einen apologetischen Unterricht nicht

für ausreichend. Bormann[1]) kann an das Bedürfnis nach Apologetischem, speziell in polemischer Form bei unserer Jugend nicht glauben. Sie habe zu wenig Lust zu abstrakten Erörterungen und sei auch meist unfähig, eine Zeitungsnotiz oder ein Schlagwort auf den wahren Gehalt zu prüfen. Not tue vor allem die Einschärfung der Prinzipien der Autorität und die Selbsterziehung zum freiwilligen Gehorsam. Die gewohnte Form, in der dieser Unterricht gegeben wird, hält Kruchen[2]) psychologisch als Erregerin eines Zweifels, der bleibt und er zieht die positive Behandlungsform vor, die zuerst die Wahrheit ohne den Schein der Tendenz in ihrer Natürlichkeit und in der ganzen Wucht ihrer einleuchtenden Anschaulichkeit aufbaut und erst dann die Zweifel danebenstellt, so zerstreuen sich diese leichter, ohne dauernden Schaden anzurichten. Hoffmann[3]) verlangt die Behandlung der von der Jugend gerne aufgegriffenen Einwände in positiver Form. Auch H. Mayer[4]) will mit Rücksicht auf die Abneigung der Mädchen im fortbildungsschulpflichtigen Alter gegen alles Abstrakte, daß „sie mit abstrakten Dingen, die sie nicht interessieren, so mit dem größten Teil der Apologetik verschont werden". Die apologetische Durchnahme des Lehrstoffes in der Fortbildungsschule bezeichnet Bentele[5]) als praktisch unerreichbar, wiewohl eine stark apologetische Tendenz des ganzen Religionsunterrichtes einschließlich der Sittenlehre zugegeben wird; eine Ansicht, die am zutreffendsten zu sein scheint. Die beste Verteidigung der Wahrheit ist noch immer die positive, auf die Autorität der Kirche sich stützende Darlegung, wobei das Beweismaterial klar und anschaulich herausgearbeitet wird. Mag auch eine einzelne methodische Behandlung eines Angriffes nicht gerade Zweifel im Schüler erwecken, so muß doch die von Stunde zu Stunde sich wiederholende Verteidigung einer Sache im Schüler die Meinung wachrufen, als stände das Glaubensgebäude doch nicht so fest. Der kritisch nörgelnde Sinn der Jugend schlägt sich nur zu leicht auf die Seite des Gegners und damit ist der Erfolg der apologetischen Katechese schon in Frage gestellt. Doch können besondere Umstände das apologetische Lehrverfahren notwendig machen. Die Regel bleibe: Positive Darbietung wenn möglich, Apologetik wenn notwendig.

Neuestens wendet sich auch Stoffels[6]) gegen die theoretisch-apologetische Behandlung der Religion. Man habe sich zu viel davon

[1]) „Katechetische Blätter" 1912, S. 57.

[2]) „Ziel und Methode des Religionsunterrichtes in der Fortbildungsschule." In „Beiträge für Jünglingspädagogik und Jugendpflege", 9. Heft, S. 29.

[3]) „Die Erziehung der Jugend" 1913, S. 211.

[4]) „Die Psyche der weiblichen Jugendlichen und die daraus hervorgehende Aufgabe, besonders für die Fortbildungsschule" im Landshuter Kursbericht, 1917, S. 121.

[5]) „Katechetische Blätter" 1913, S. 239.

[6]) „Jugenderziehung und Jugendpflege" in Meinertz-Sacher, „Deutschland und der Katholizismus", 1918, I. Bd., S. 214.

versprochen und er verlangt, daß man die Heilige Schrift der Jugend näherbringe und sie anleite, den in ihr gebotenen Maßstab an die Dinge ihres Kleinlebens zu bringen. „Die tiefen Lösungen der Lebensfragen in Jesu Worten, die Hoheit und Sicherheit, mit der Jesus dem Erdenleben gegenübersteht, überzeugen, beruhigen und heiligen mehr als die glänzendste Apologetik."

Auf gegnerischer Seite hat man aus der nicht immer wegzuleugnenden Erfolglosigkeit des Religionsunterrichtes an der Fortbildungsschule auf dessen Entbehrlichkeit geschlossen. Mißerfolge, soweit sie aus dem nicht recht gewählten Lehrgut und dem verfehlten Lehrverfahren sich ergeben, können den Wert des Unterrichtes nicht in Frage stellen. Nur muß es dann der Einsicht der berufenen Faktoren überlassen werden, hierin Wandel zu schaffen. Oft sind äußere Verhältnisse schuld an der Unfruchtbarkeit des Religionsunterrichtes. Auch die beste religiöse Unterweisung wird ihre Kraft auf die jugendliche Seele nicht in vollem Maße entfalten können, wenn dieselbe im Lehrplan isoliert dasteht, ein Fach für sich, ohne Wechselbeziehung mit dem fachtechnischen Inhalt, ohne Rückhalt und Stütze von Seite der übrigen Fachlehrer. Das Prinzip der ethischen Konzentration weist dem Religionsunterricht eine zentrale Stellung im Gesamtunterricht zu. Berührungspunkte und Zusammenhänge mit dem übrigen Lehrinhalt ließen sich nicht unschwer ermitteln. In diesen soll die Religion „ihren Widerhall und ihre Bestätigung finden".[1] Aeußere schädigende wirtschaftlich-soziale Einflüsse müssen durch Handhabung und Ausbau des gesetzlichen Jugendschutzes beseitigt werden. Der Religionslehrer soll auch darauf sein Augenmerk richten, sowie er freudig die Unterstützung begrüßen wird, die durch anders organisierte Jugendpädagogik wie Jugendpflege seiner Arbeit zukommt. Es gibt nie genug Faktoren zur Sicherung des Erfolges des Religionsunterrichtes. Erzbischof von Faulhaber[2] verlangt außer der fachlichen Konzentration für die Fortbildungsschulkatechese noch lokale Färbung und persönliche Wärme. Lehrinhalt und Methode soll gewiß nicht unterschätzt werden, wenn er geradezu sagt: „Der Katechet ist die Katechese." In der Tat fällt die Persönlichkeit des Katecheten kaum irgendwo so in die Wagschale als im Unterricht der heranreifenden Jugend. Das Vertrauen oder Mißtrauen gegen den Katecheten überträgt die Jugend in der ersten Anwandlung einer Gemütsstimmung auf die Religion oder die Uebung derselben. Das macht seine Berufsaufgabe so außerordentlich schwer und verantwortungsvoll. „Kaum ein trostloseres Fiasko, als wenn dieser Aufgabe des Kulturpioniers auf exponiertestem Posten nicht die Segengabe hoher Auffassung, peinlichster Gewissenhaftigkeit und unverwüstlichen Gottvertrauens zur Seite steht."[3]

[1] Willmann, Didaktik, S. 420.
[2] „Zeitfragen und Zeitaufgaben", 1916, S. 127.
[3] Ruster, „Jugendpädagogik" im „Pharus" 1914, I. Bd., S. 434.

Die ganze katechetische Tätigkeit muß belebt sein von übernatürlicher Liebe zur Jugend. Aus dieser allerersten katechetischen Standestugend fließt der rechte Lehrton, der ohne Preisgabe der Autorität die Jugend zu gewinnen versteht. Die Jugend ist nicht autoritätsfeindlich. Nur gegen den steif und starr sich gebenden Kommandoton, der an ihr Inneres nicht herankommt, bäumt sich dieses auf. Die Liebe hilft hinweg über die Schwierigkeiten, die die halbwüchsige Jugend mit all ihren Fehlern und Unarten dem Unterricht bereiten kann und über die leicht sich einstellende Verdrossenheit, von der schon der heilige Augustinus in seinem klassischen Buch: De catechizandis rudibus spricht.

An willkommenen Lehrbehelfen für den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule fehlt es nicht mehr. Systematisch bearbeitet, mit vielen neuen Ausblicken hat das ganze einschlägige Arbeitsfeld Professor Göttler in München. In seinem Sinn verfaßte Schieser ein „Methodisches Handbuch für den katholischen Religionsunterricht in der Fortbildungsschule und in der sonntäglichen Christenlehre sowie in den höher organisierten Schulanstalten". Professor J. Hoffmann hat erstmals in seinem Buche: „Die Erziehung der Jugend in den Entwicklungsjahren" eine für das bezeichnete Alter pädagogische, psychologisch vertiefte Prinzipienlehre geschaffen. Für die Praxis liegen außer den Katechesen von Baumeister, Ender, Heilmaier, Kappler, Kuhn, welche auch für die Fortbildungsschule brauchbares Material enthalten, an neueren Arbeiten vor: Pichler Johann, „Katechesen für die Oberstufe höher organisierter Volksschulen, für Bürger- und Fortbildungsschulen sowie für die Christenlehre", drei Teile; J. Knor, „Ausgeführte Christenlehre" drei Teile; Siebert H., „Christenlehren", drei Teile; Schwab J., „Ausgeführte Katechesen für den Religionsunterricht der Fortbildungsschule und die Christenlehre", drei Bändchen. Lehrskizzen für den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule veröffentlicht G. Götzel in dem laufenden Jahrgang der „Münchener Katechetischen Blätter".

Das Problem des Fortbildungsschulwesens hat vor dem Kriege in Oesterreich kaum weitere Kreise berührt. Im Neuaufbau des Staates ist die Schule und erst recht die Fortbildungsschule in ihrer Neueinstellung auf die Forderungen der Zeit eine Grundvoraussetzung für die Neuorganisation des geistigen Lebens. Diese Einsicht ist heute eine allgemeine. Erfreulicherweise haben die christlichen Parteien in und außer Oesterreich die Einführung des Religionsunterrichtes in der Fortbildungsschule, die als Pflichtschule gedacht ist, in ihr Programm aufgenommen, sicher ein Zeichen des hoffnungsfrohen Optimismus in einer Zeit, in der der Religionsunterricht in der Schule seine Bewährung für die Zukunft zu erweisen genötigt ist und in der selbst in Ländern, wo der konfessionelle Charakter der Schule noch erhalten ist, es aller Anstrengung zu seiner Rettung

bedarf. Von der Bejahung der Frage bis zu ihrer Verwirklichung ist noch ein harter Weg voll Hindernissen und Schwierigkeiten. Erst muß die Macht der Katholiken im öffentlichen Leben von ausschlaggebender Bedeutung sein, denn die Lösung der Frage ist abhängig vom politischen Kräfteverhältnis. Sie ist auch abhängig von der Einsicht und Opferfreudigkeit des Klerus. Handelt es sich dabei doch um „das schwierigste Meisterstück des Erziehungswesens, denn keine psychologische Entwicklungsphase des Menschen ist schwieriger zu leiten als die des Jünglings, aber auch keine bedarf mehr der Stütze als gerade die des Jünglings, weil sie die Kursrichtung des ganzen Lebens, die entscheidende Festlegung in sich birgt".[1]) Mögen daher die heute noch zeitgemäßen Worte, die einst Bischof Zwerger an seinen Klerus richtete, überall beherzigt werden: „In der Ueberzeugung, daß unsere Schule eben jetzt mehr als je der seelsorglichen Hilfe bedarf, werden sie in apostolischer Selbstverleugnung zu jedem Opfer bereit sein, welches ihre neue Stellung zur Schule von ihnen verlangen wird; sie werden diesen Standpunkt mit Aufgebot aller ihrer Kräfte festhalten und benützen, um durch ihre opferwillige Tätigkeit und Hingabe für die Schule zu zeigen, daß unsere Jugend keine zärtlichere Pflegerin finden könne als die katholische Kirche, und keinen treueren Anwalt, als den berufseifrigen Priester und Seelsorger."

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Schmuggeln und sogenanntes „Schiebertum" vom Standpunkte der katholischen Moral betrachtet.)** Aus Seelsorgerkreisen sind der Redaktion viele Zuschriften zugegangen, in denen die schweren Schäden und Hemmungen beklagt werden, die der Seelsorge aus dem Schmuggler- und Schiebertum erwachsen, das seit dem wirtschaftlichen Zusammenbruche der Mittelstaaten wie ein ansteckendes Fieber immer weitere Volkskreise ergriffen hat. Wir glauben, den hochwürdigen Seelsorgern einen Dienst zu erweisen, wenn wir im nachstehenden zwei Beiträge veröffentlichen, die diesen Gegenstand vom Standpunkte der Moral und Pastoral behandeln.

I.

Die früher weitverbreitete Ansicht, daß Steuer- und Zollgesetze nur reine Pönalgesetze seien, bringt besonders in den gegenwärtigen traurigen Zeiten üble Folgen. Viele denken, Steuern und Zölle seien nur notwendige Uebel, an denen man sich ohne Verletzung der Gewissenspflicht vorbeidrücken könne. Als oberster Grundsatz gilt ihnen: Laß dich nicht erwischen von der Steuer- und Zollbehörde, wenn du Steuern und Zölle nicht bezahlt hast! Gelingt dir das, so freue dich des gemachten Gewinnes und beruhige dich in

[1]) E. Schopen, „Die Psyche des Jünglings", 1909, S. 10.

deinem Gewissen! - Demgegenüber sei die unlängst zugesandte Schilderung eines Seelsorgspriesters hier angeführt: „Bei uns in V. greift das Schmugglerwesen immer mehr um sich und wird zum Krebsschaden für unsere Bevölkerung. Jung und alt, besonders heranwachsende Burschen widmen sich diesem Gewerbe; sogar schulpflichtige Kinder werden von ihren Eltern zum Schmuggeln angehalten, und zwar von Eltern, die sonst christlich und rechtschaffen sind. Verlockt werden die Leute durch das viele Geld, das da auf so leichte Weise verdient wird. 600 bis 700 K, ja sogar mehrere tausend Kronen können in einem Tage oder in einer Nacht erworben werden. Leute, die früher nichts hatten, sind reich, manche sogar Millionäre geworden. In jedem Dorf beinahe gibt es solche, die den Schmuggel berufsmäßig betreiben; andere als „Nebenverdienst". Niemand will mehr arbeiten; sie sagen, beim Schmuggeln verdienen sie mehr und auf leichtere Weise. - Eine weitere Folge ist die grenzenlose Genußsucht: man weiß sich alles zu verschaffen, nichts ist zu teuer. Der Einsatz z. B. bei Spielen kann Hunderte, ja Tausende betragen. Mit dem religiösen Leben, Sakramentenempfang, Besuch der Predigt, auch der Sonntagsmesse, besonders aber des Nachmittagsgottesdienstes geht es rapid abwärts: auch eine Frucht des Schmuggels, der Geldgier und der Genußsucht. Weiters Betrügereien und Streitigkeiten unter den „Schwärzern", die sich gegenseitig hintergehen und sich nicht trauen. Neid von Seite derer, die den Schmuggel nicht betreiben können oder wollen und daher zusehen müssen, wie andere ohne Mühe reich werden. Endlich Gewalttätigkeiten und Mord der Wachorgane. Der Schaden für unser Volk, den dieser Schmuggel mit sich bringt und noch mit sich bringen wird, läßt sich nicht ermessen.

Es fragt sich nun, wie kann der Seelsorger diesen Uebelständen entgegenwirken?

Man hört von Mitbrüdern oft die Aeußerung, dagegen lasse sich gegenwärtig einmal nichts tun: Der Schmuggel sei so allgemein, die besten Katholiken betreiben ihn, er wird als erlaubter Verdienst und Erwerb betrachtet. Unser Herr Pfarrer hat dagegen gelegentlich in der marianischen Kongregation oder im Mütterverein gewarnt. Daraufhin konnte man die Bemerkung hören: Wenn der Arme einmal etwas verdienen und zu etwas kommen könnte, gleich seien die Geistlichen da mit einem Verbot. Sehr viele Seelsorger raten überhaupt davon ab, auf der Kanzel dagegen etwas zu sagen, weil sie die Sache für viel zu heikel halten und meinen, es könnte nur schaden. Ich habe es doch einmal gewagt und wüßte nicht, wie ich dadurch Schaden angerichtet. Sollen die Gewissen nicht geschult und die Leute nicht darüber aufgeklärt werden, was moralisch erlaubt und was unerlaubt ist?"

Nach dieser trostlosen Schilderung stellt der Einsender an die Redaktion der Quartalschrift die Frage: Wie ist der Schmuggel moralisch zu beurteilen mit besonderer Rücksichtnahme unserer gegenwärtigen Zeitverhältnisse?

Freilich führen die Schmuggler und Schieber zu ihrer Rechtfertigung eine Reihe von Gründen an, die nicht von vornherein abzuweisen sind. Sie sagen, die Staatswirtschaft ist gegenwärtig derart verlottert, daß man keine Rücksichten mehr brauchen solle. Je eher dieselbe bankerott geht, um so besser ist es. Jeder muß jetzt für sich selbst sorgen, da die Teuerung so groß ist und die verlotterte Regierung fast gar nichts für uns tut. Uebrigens hat der Staat selbst in Kriegszeiten den Schmuggel aus der Schweiz begünstigt und groß gezogen; auch jetzt noch wäre er in der Lage, dem Schmuggelwesen ein Ende zu machen oder es wenigstens sehr einzudämmen, wenn er nur wollte; aber er gibt sich keine rechte Mühe. Andere Schmuggler argumentieren auf folgende Weise: Die Ware, die ich schmuggle, gehört mir, ich habe sie mit eigenem Gelde bezahlt; ich kann also damit machen was ich will. Freilich, wenn ich gepackt werde, werde ich hart gestraft, aber da wehre ich mich gegen eine Festnahme, selbst mit tödlichen Waffen. Da sollte ich mich nicht wehren dürfen? Im Krieg, wo es sich um die Geldsäcke der Großen handelte, war das Töten erlaubt, und jetzt, wo es sich um mein Eigentum handelt, soll ich mich nicht wehren dürfen? — —

Nach dieser Darstellung der tatsächlich bestehenden Lage und Denkweise seien nun die moralischen Prinzipien angeführt, nach denen das Schmuggelwesen beurteilt werden soll.

Vor allem muß ich ganz entschieden die Behauptung so vieler zurückweisen, als wenn die Zollgesetze samt und sonders nur Pönalgesetze seien, die im Gewissen direkt nicht verpflichten. Diese Behauptung scheint mir grundfalsch zu sein und nie habe ich einen stichhaltigen Beweis dafür gefunden. Warum sollen gerechte Zollgesetze weniger verpflichten als die sonstigen gerechten Staatsgesetze? Die Pönaltheorie aller Zollgesetze erscheint schlechterdings unverträglich mit den klaren Ausdrücken der Heiligen Schrift. Zu Zeiten der Apostel war die Steuerlast für Christen und Juden wahrhaft unerträglich geworden. Die römischen Statthalter erpreßten so viel, als sie nur erpressen konnten. Dazu wurde die Steuereinziehung vielfach noch an Pächter übertragen, die dann ihrerseits noch größere Erpressungen übten, um nicht bloß des Staates, sondern auch die eigenen Taschen zu füllen. Die damaligen Zustände waren um kein Haar besser, ja noch schlimmer als die jetzigen in unserem Vaterland. Dennoch schreibt der heilige Paulus (Röm. 13, 1 ff.): „Jegliche Seele sei den übergestellten Gewalten untergeben. Denn es gibt keine Gewalt außer von Gott. Die aber, welche bestehen, sind von Gott gesetzt. Wer demnach sich gegen die obrigkeitliche Gewalt auflehnt, widersetzt sich der Anordnung Gottes. Die sich aber widersetzen, werden ihr Strafurteil empfangen. Denn die Obrigkeiten sind nicht zur Furcht für das gute Wirken, sondern für das böse. Willst du aber ohne Furcht sein vor der Gewalt, so tue das Gute und du wirst Lob haben von ihr; denn sie ist Gottes Dienerin dir zum Guten. Wenn du aber das Böse tuest, so fürchte! Denn nicht umsonst trägt sie das Schwert; ist sie doch Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Bestrafung

für den, der das Böse tut. Deshalb aus Notwendigkeit seid untertan nicht allein um des Zornes willen, sondern auch des Gewissens wegen, denn deshalb auch leistet ihr Abgaben; denn Diener Gottes sind sie, eben daraufhin dienend. So leistet denn allen, was ihr schuldig seid: Abgabe wem Abgabe, Zoll wem Zoll, Ehrfurcht wem Ehrfurcht, Ehre wem Ehre gebührt. Bleibet niemand etwas schuldig, außer daß ihr einander liebet." Aehnliches schreibt der heilige Petrus (2, 13 bis 15). Der Christ hat folglich die jedesmaligen Träger der Staatsgewalt oder der Obrigkeit, ohne Rücksicht auf deren sittliche und religiöse Beschaffenheit, anzuerkennen und sich ihnen nicht bloß aus Furcht vor Strafe, sondern aus Gewissenspflicht zu unterwerfen. Dies ist katholische Lehre, die zu allen Zeiten von den kirchlichen Schriftstellern eingeschärft und von guten Christen befolgt wurde. Defraudation gerechter Steuern ist unerlaubt. Es würde hier viel zu weit gehen, wenn all die diesbezüglichen Zeugnisse der Kirchenväter und Kirchenlehrer angeführt würden. Es soll nur hingewiesen werden auf die Lehre des heiligen Augustinus, der unter den Kirchenvätern wohl den ersten Platz einnimmt. In einem Brief an Olympius empfiehlt er die Angelegenheit des Bischofs Bonifatius.[1]) Es handelt sich um ein von dessen Vorgänger mit Steuerdefraudation erworbenes Kirchenbesitztum. „Neque enim fraus ista, quia fisco fiebat, ideo non fiebat." Es lag nicht deshalb kein Betrug vor, weil der Staat betrogen wurde. Steuerhinterziehung ist nach dem heiligen Augustinus einfach fraus Betrug, wie jeder andere Betrug.

So sehr schärfte die alte Kirche die Steuerpflicht ein, daß Harnack das harte Wort schreiben konnte: „Wo das Mönchtum der Weltkirche die Hand reicht, da stellt es sich auch bedingungslos dem Staat zur Verfügung. Der Mönchbischof ist wie im byzantinischen, so im türkischen Reiche vielfach ein Scherge, wohl auch ein Steuerbeamter des Staates. Mit ihm im Bunde beutet er das christliche Volk aus." Die Lehre der alten Kirche wurde von den Theologen der Hochscholastik nicht bloß beibehalten, sondern weiter ausgebildet. Erst im 15. Jahrhundert, als die Scholastik längst im Niedergang begriffen war, tauchte die Ansicht von dem pönalgesetzlichen Charakter der Steuern auf. Der erste Theologe, der zögernd diese Ansicht vertrat, scheint Angelus de Clavasio († 1493) zu sein,[2]) der wahrscheinlich dazu Anlaß nahm aus den vielen, offenbar ungerechten und von tyrannischer Willkür diktierten Abgaben der damaligen Zeit. Aber gegen denselben polemisierte scharf Silvester Prierias O. Pr. († 1523) in seiner Summa Summarum, die bis Ende des 16. Jahrhunderts die Herrschaft unter allen moralischen Summen behauptete. Prierias sagt:[3]) „Die Bezahlung der Abgaben ....gehört zum Naturrecht.... Die großen Zollstrafen für Defrau-

[1]) Migne, Patr lat. 33 356.
[2]) Vgl. Summa Angelica s. v Pedagium.
[3]) s. v. gabella

dationen werden mit Recht erhoben, wie auch Monaldus sagt, denn diese Verordnungen sind des gemeinsamen Nutzens wegen erlassen. Bei pflichtmäßigen Tallien dürfen die Bürger ihre Mobilien und Immobilien nicht verheimlichen, oder sich stellen, als ob sie weniger wert seien, oder Schulden hätten, damit sie weniger besteuert werden; denn dann sind sie Diebe und sind dem Gemeinwesen verpflichtet." Auch der Catechismus Romanus,[1]) dessen sehr große Autorität allbekannt ist, spricht scharf gegen Steuerdefraudation in folgenden Worten: „In hoc crimine rapacitatis includuntur, qui, quae Ecclesiae praesidibus et magistratibus debentur, vectigalia, decimas et reliqua hujus generis, non dissolvunt, vel intervertunt et ad se transvertunt." Also Hinterziehung von gerechten Steuern und Zöllen ist nach dem Catechismus Romanus — dessen Lehre von allen Pfarrern dem christlichen Volke verkündigt werden soll — rapacitas, Raubsucht. Das klingt ganz anders, als wenn man lehrt: Alle Steuer- und Zollgesetze sind bloße Pönalgesetze.

Doch hören wir die Beweise, die gewöhnlich angeführt werden für den rein pönalgesetzlichen Charakter der Steuer- oder Zollgesetze: 1. Es herrscht die allgemeine Auffassung, daß die Steuergesetze oder wenigstens die Zollgesetze und überhaupt alle indirekten Steuern keine direkte Gewissenspflicht auferlegen. Dieser allgemeinen Auffassung darf man aber ruhig folgen nach dem bekannten Grundsatz: vox populi, vox Dei. 2. Der Staat kümmert sich nicht um eine Gewissenspflicht, sondern sucht allein durch exorbitant hohe Strafen abzuschrecken vor Steuer- und Zolldefraudationen. Sind diese Beweise nun stichhaltig? Wir werden sehen.

Jedwedes Steuerzahlen ist für den Staatsbürger eine recht unangenehme und oft schmerzlich drückende Last, die die meisten möglichst sich erleichtern oder gar von sich abwälzen. Es ist nun eine Erfahrungstatsache, daß, wenn viele etwas tun, allmählich die Meinung entsteht, das sei recht getan, oder wenigstens nicht besonders schlimm. Wenn z. B. in einer Gegend viele unsittliche oder Fluchreden geführt werden, so werden bald nicht wenige dort lebende Menschen denken, derartige Reden hätten nicht viel zu bedeuten. In gewissen Gegenden wird sogar eine uneheliche Geburt als gar nichts Schlimmes betrachtet, weil so zahlreiche derartige Fälle dort vorkommen. Also ist der Beweis aus der öffentlichen Meinung nicht stichhaltig. Eine solche Meinung kann um so leichter entstehen, weil tatsächlich eine ganze Reihe von sicher ungerechten Steuer- und Zollgesetzen bestehen, die gewiß nicht im Gewissen verpflichten. Denn niemand ist verpflichtet ein ungerechtes Gesetz zu beobachten, wenigstens wenn nicht höhere Beweggründe maßgebend sind. Da es nun leider so viele ungerechte Steuer- und Zollgesetze gibt, da ferner so viele an diesen Gesetzen sich vorbeidrücken, ist es leicht erklärlich, wenn die öffentliche Meinung entsteht, diese Gesetze verpflich-

[1]) P. 3, c. 8, q. 8.

teten nicht direkt im Gewissen. Uebrigens gibt es, gottlob, auch eine große Menge von Menschen, welche anderer Ansicht sind und gewissenhaft die direkten und indirekten Steuern zahlen.

Der zweite oben angeführte Beweis ist noch weniger stichhaltig, als der erste. Wenn außergewöhnlich hohe Strafen ein zuverlässiges Anzeichen eines Pönalgesetzes sind, dann sind die Verbote von Hochverrat, Majestätsbeleidigung, die strengen Verordnungen während des Krieges usw. wohl auch bloße Pönalgesetze. Da wird ja der Uebertreter zuweilen sogar mit der allergrößten Strafe, mit dem Tode, bestraft. Nein, hohe Strafen sind keineswegs ein zuverlässiges Anzeichen eines Pönalgesetzes; sie beweisen nur, daß der Gesetzgeber den größten Nachdruck auf sein Gesetz legt, und daß er vor der Uebertretung abschrecken will. Der Beweis für den pönalgesetzlichen Charakter auch der indirekten Steuern ist daher nicht erbracht. Dem Theologen bleibt nur die Wahl zwischen folgenden zwei Extremen übrig: Entweder sind alle Steuergesetze — sowohl die, welche die direkten, als die, welche die indirekten Steuern bestimmen — Pönalgesetze, oder alle Steuergesetze verpflichten direkt im Gewissen, soweit sie natürlich rechtmäßig erlassen sind. Den indirekten Steuern eine geringere Verpflichtung zuweisen als den direkten, steht keinem Theologen zu, weil eben genügende Gründe fehlen. Mit Recht sagt Schindler, der gewiß sehr klug und maßvoll in den Steuerfragen urteilt: „Bezüglich der Gebühren und Zölle (die doch indirekte Steuern sind) muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sie in der heutigen Finanzgebarung als Steuern wie die übrigen gelten. Sie werden als ein Teil des staatlichen Gesamteinkommens zur Bestreitung des staatlichen Gesamtbedarfes eingehoben und die Tarif-, Gebühren- und Zollgesetze werden zwar zugleich unter volkswirtschaftlichen, jedoch überwiegend unter finanzpolitischen Rücksichten festgestellt, abgeändert und ergänzt.“ [1]) Aehnlich sagt Mausbach: „Die Pflicht der Steuerzahlung ist an sich eine strenge Gewissenspflicht. Dabei kann ein grundsätzlicher Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern nicht gemacht werden, da beide durch dasselbe öffentliche Bedürfnis gefordert werden.“ [2])

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß die pönalgesetzliche Theorie der Steuern, seien es nun direkte oder indirekte Steuern, nicht begründet ist. Aber wenn auch alle rechtmäßigen Steuergesetze die Untertanen direkt im Gewissen verpflichten, so entsteht sofort die weitere Frage: Wird durch deren Uebertretung bloß die legale oder auch die kommutative (ausgleichende) Gerechtigkeit verletzt? Mit anderen Worten: Ist Steuerdefraudation bloß ein sündhafter Ungehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit, oder zieht sie auch die Restitutionspflicht nach sich? Soweit mir bekannt ist, lehren die meisten modernen Moralisten, Steuerdefraudation verletze nur die legale Gerechtigkeit.

[1]) „Lehrb. der Moraltheologie“ III, S. 828.
[2]) „Kath. Moraltheol.“ II, 182.

So Simar, Bouquillon, Lehmkuhl, Schindler, Mausbach, Hamm, Wagner u. s. w. Allerdings geben einige zu, daß in gewissen Fällen eine Nachzahlung der nicht geleisteten Abgaben geschehen müsse. Nur verhältnismäßig wenige Theologen bekennen sich zu der Ansicht, daß durch Entziehung rechtmäßiger Steuern die kommutative Gerechtigkeit verletzt werde und somit Ersatzpflicht entstehe. Man sollte diese letzte Ansicht nicht so leichter Hand zurückweisen. Wird dieselbe doch von dem heiligen Kirchenlehrer Alphonsus von Liguori „communissima et probabilior" genannt und werden für dieselbe 23 namhafte Autoren zitiert;[1]) hat dieselbe doch offenkundig für sich die sehr große Autorität des Catechismus Romanus, wie aus obigem Zitat klar hervorgeht. In der Praxis ist dieselbe übrigens nicht so streng und unausführbar, wie es auf den ersten Anblick scheinen könnte. Von neueren Theologen huldigen dieser Ansicht Marres, Bischof Müller von Linz, A. Koch, Schwane u. s. w. Für dieselbe sprechen auch gewichtige innere Gründe: 1. Es gibt kaum einen alten oder neueren Theologen, der nicht lehrte, Defraudanten von Kirchensteuern seien zum Ersatz verpflichtet. Nun aber hat der Staat ebensoviel Recht, Steuern von seinen Untertanen einzufordern als die Kirche. Also ist es unlogisch, wenn jemand behauptet, Kirchensteuern verpflichteten kraft der ausgleichenden Gerechtigkeit, Staatssteuern aber bloß kraft der legalen Gerechtigkeit. Daß Staatssteuern häufiger ungerecht sind als Kirchensteuern, macht auch keinen wesentlichen Unterschied, denn niemand behauptet, es liege eine direkte Verpflichtung vor, ungerechte Steuern zu zahlen. Sind die Staatssteuern sicher ungerecht, so verpflichten sie in keiner Weise und jeder kann sich daran nach Kräften vorbeidrücken. 2. Im Staate besteht ein gewisser Kontrakt: Die staatliche Obrigkeit verpflichtet sich, für das Wohl aller und jedes nach Kräften zu arbeiten; dafür verpflichten sich die Untertanen alles Nötige zu liefern, damit das Wohl des Staates möglich sei. Dazu sind aber Steuern unter den obwaltenden Verhältnissen absolut nötig. Wenn also die Untertanen die gerechten Steuern hinterziehen, so verletzen sie den Vertrag und folglich auch die ausgleichende Gerechtigkeit. Dieser Beweis wird von vielen älteren Autoren angeführt. Die Vertreter der Pönal- oder Legaltheorie suchen denselben zu entkräftigen mit der Leugnung eines solchen Vertrages. Sie sagen: Wenn man einem gewöhnlichen Bürger sagen würde, er hätte einen Vertrag mit dem Staat eingegangen: der Staat sorgt für sein Wohl und seine Ruhe, dafür zahle er die festgesetzten Steuern, so würde gewiß der Bürger antworten: Von einem solchen Vertrag weiß ich nichts. Der Staat braucht nicht für mein Wohl und meine Ruhe zu sorgen; das tue ich allein. Freilich ist oben erwähnter Vertrag nicht in das Bewußtsein eines jeden Bürgers getreten und ist auch nicht vollkommen frei.[2]) Aber trotzdem besteht er und liegt in der

[1]) Theol. mor. III, 616.

[2]) Es liegt keineswegs in der Absicht des Referenten, die staatenbildende Vertragstheorie von Suarez und Bellarmin hier zu verteidigen; noch viel weniger die von Pufendorf und Rousseau. Indes dürfte durch

Natur eines jeden geordneten Staates. Ein geordnetes Staatsgebilde ist unumgänglich notwendig für die Wohlfahrt des einzelnen Bürgers. Was sollte aus einem Menschen werden, der keinem Staate angehörte und den Schutz keines Staates genösse? Der Staat bietet den einzelnen Bürgern große Vorteile, und zwar Vorteile, die auch materiellen Wert besitzen. Diesen empfangenen Vorteilen schuldet aber jeder Bürger entsprechende Gegenleistungen; und zwar zum allermindesten derartige Gegenleistungen, die unerläßlich notwendig sind für die Erhaltung des Staates. Das sind aber die Steuern, direkte oder indirekte. In einem Staate, wo das Steuersystem nicht mehr richtig funktioniert, muß es zu den größten Unordnungen kommen. Es wird dem ähnlich ergehen, wie einem Menschen, der nicht mehr regelmäßig Nahrung erhält. Krankheit oder gar Tod ist die Folge. Uebrigens beweisen die jetzigen Zustände in Oesterreich und Deutschland zur Uebergenüge, wie elend diese Staaten geworden sind durch das gewissenlose Treiben der Schmuggler und Schieber. Die innere Unordnung schadet diesen Staaten mehr, als der Haß der triumphierenden, äußeren Feinde. So kann es nicht weiter gehen. Ordnung muß wieder kommen. Daher soll der katholische Klerus opportune, importune mahnen und warnen: mahnen zu wahrer Nächstenliebe und Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten; warnen vor der schmutzigen, selbstsüchtigen Gewinnsucht. Der katholische Klerus muß das Tugendleben des katholischen Volkes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln fördern. Tut er das nicht mehr, so ist das Salz schal geworden. Was aber mit schal gewordenem Salz geschehen soll, beschreibt uns in drastischer Weise das Evangelium. Zu den Tugenden gehören aber auch die staatsbürgerlichen Tugenden und zumal eine selbstlose Nächstenliebe. Daher dürften jene Seelsorgspriester, die da vermeinen, jetzt schweigen zu müssen und ja nicht den heiklen Punkt des Schmuggler- und Schiebertums berühren zu dürfen, eine große Unterlassungssünde begehen. Sagt sich nicht mit Recht das katholische Volk: Warum schützen unsere Geistlichen uns nicht gegen das verderbliche Treiben dieser Menschen, dieser Schmuggler und Schieber? Warum predigen sie nicht offen gegen diese rücksichtslose Gewinnsucht und all die damit verbundenen Mißstände?

Eine weitere Frage ist, wie sind diese Schmuggler und Schieber im Beichtstuhle zu behandeln? Ohne Zweifel sollen sie zunächst angehalten werden, ihr unsauberes und für die Mitmenschen so verderbliches Treiben dranzugeben. Wer in solch himmelschreiender Weise das Gesamtwohl schädigt, ist der Absolution nicht würdig, wofern er keine

die Ereignisse in Oesterreich und Deutschland seit dem November 1918 die Ansicht von Suarez und Bellarmin bedeutend gewonnen haben. Wenn auch die Staatenbildung ohne Zweifel auf natürliches und göttliches Recht zurückzuführen ist, so ist dem Volk bei der Gründung und Organisation des einzelnen Staates ein größerer Einfluß zu gewähren, als dies bisher auch von katholischen Theologen zugestanden wurde. So ist auch die Einsetzung der Ehe gewiß göttlichen Rechtes, aber keine einzige Ehe kann gültig zustande kommen ohne den Vertrag der Eheleute.

Aenderung glaubwürdig verspricht. Aber müssen die Schmuggler und Schieber auch verpflichtet werden, ihre exorbitanten Gewinne herauszugeben? Fürwahr eine heikle Frage!

Der größeren Klarheit wegen wollen wir die Schieber von den Schmugglern absondern. Die Schieber kaufen die Waren auf und wissen dieselben dann durch allerhand Manipulationen mit einem enormen Gewinne zu verkaufen. Zum Beispiel jemand kauft eine Schreibmaschine in Innsbruck für 1000 K, d. h. nach Schweizer Valuta für etwa 50 Fr. Er transportiert diese Maschine in die Schweiz und verkauft sie für 400 Fr. = 8000 K. Er hat also ziemlich mühelos 7000 K verdient. Kauft und verkauft er so zehn Schreibmaschinen, so hat er 70.000 K verdient. Handelt es sich um kostbare Möbel oder um andere Waren von größerem Werte, so kann der Verdienst in die Hunderttausende gehen. Wenn auch durch derartige Einkäufe und Verkäufe die justitia commutativa nicht direkt verletzt wird, da der Marktpreis (pretium vulgare) sowohl in Oesterreich wie in der Schweiz inne gehalten wird, so entsteht doch ein enormer Schaden für das Allgemeinwohl. Die Waren werden nämlich allmählich vollständig aufgekauft; infolgedessen steigt deren Preis auf fabelhafte Höhe, so daß die Einwohner überhaupt nicht mehr in der Lage sind, sich diese Waren zu kaufen. Ja, oft müssen sie selbst des Notwendigsten entbehren. Unlängst stand in einer Schweizer Zeitung: „Wenn es so weiter geht, dann ist Oesterreich bald gänzlich ausverkauft." Der Staat hat die strenge Pflicht, durch Ausfuhrverbote oder durch Erhebung eines hohen Ausfuhrzolles, oder durch andere geeignete Mittel dieses Schiebertum niederzuhalten. Leider erfüllt der Staat diese Pflicht nicht immer oder er hat nicht genug Kraft, dieselbe zu erfüllen. Die exorbitanten Schiebergewinne sollten wenigstens teilweise zum Wohl der geschädigten Bürger verwendet werden.

Sehr oft kommt zum Schiebertum das Schmugglertum hinzu. Der Staat hat tatsächlich Ausfuhr- oder Einfuhrverbote erlassen, hat hohe Schutzzölle aufgestellt, aber die Schmuggler verstehen es durch allerhand Kniffe und Künste und Bestechungen die staatlichen Verordnungen zu umgehen. In solchen Fällen wird der dem Staate und dem Allgemeinwohl der Bürger zugefügte Schaden noch größer. Dieser Schaden ist offenbar ein ungerechter und fordert Ersatzpflicht. Ist es nicht himmelschreiend, daß einige skrupellose Menschen zu immensen Reichtümern kommen auf Kosten anderer, die in der äußersten Not darben müssen? Die Pönaltheorie aller Zollgesetze kann nicht schlagender ad absurdum geführt werden, als durch die jetzigen Zustände in Oesterreich und Deutschland. Nehmen wir den nicht unmöglichen Fall an: In der Osterbeichte sagt ein Katholik, der bis dahin ziemlich mittellos war: Durch Schmuggel und Schiebertum mit Waren habe ich eine Million Kronen verdient, indes halte ich das für keine eigentliche Sünde, da ich gehört habe, viele Theologen lehrten, alle Zollgesetze seien nur pönaler Natur und verpflichteten nicht direkt im Gewissen. — Ich wollte den Theologen sehen, der diesem Schmuggler sagte: Sie haben recht, Ihr Schmuggeln war

keine Sünde; freuen Sie sich des glücklichen Gewinstes. Freilich müssen andere darben, aber jetzt muß jeder für sich selbst sorgen. — —

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, daß der Seelsorgsklerus nicht stumm zusehen darf, wie die Schmuggler und Schieber sich bereichern zum Schaden ihrer Mitmenschen. Das wäre eine große Unterlassungssünde. Das Salz der Erde wäre wirklich schal geworden. Sehr empfehlenswert ist es, daß der Klerus nicht vereinzelt, sondern nach gemeinsam wohl erwogenem Plane vorgeht. Der einzelne Priester könnte leicht als Heißsporn und unkluger Eiferer verschrien werden. Wenn aber der Klerus gemeinsam die Mißstände und üblen Folgen dieses Schmuggel- und Schiebertums schildert, so werden die guten Christen sich davon fernhalten. Und wie leicht ist es, in grellen Farben zu schildern, welch entsetzliche Folgen aus diesem Treiben entstehen! Der eingangs angeführte Bericht des Seelsorgspriesters zeigt dies deutlich. Wenn Oesterreich und Deutschland nicht dem sicheren Ruin anheimfallen sollen, so kann das nur geschehen dadurch, daß der Klerus als Wächter für Religion und Sitte energisch tätig ist.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer, Univ.-Prof.

II.

Pfarrer Alois und sein Kooperator Friedrich sprechen miteinander über die Bewohner ihrer Pfarrei, welche beinahe alle professionsmäßigen Schmuggel betreiben. Der Pfarrer beurteilt die Sache milder: „Ich sehe nicht ein", sagt er, „warum ich sittenstrenger sein soll als die Moraltheologen, welche die Steuergesetze für reine Pönalgesetze erklären und die Schmuggler von Sünde freisprechen. Ueberdies ist in dieser stürmischen Zeit die gewöhnliche Arbeit vielen unmöglich, weil die notwendigen Materialien, Kohlen u. s. w. in den Fabriken fehlen; also ist es am Platze, daß sich die Leute den täglichen Unterhalt mit Hilfe dieses außerordentlichen Mittels verdienen. Und weil auf diese Art ein ungeheures Geld gewonnen werden kann, sehe ich nicht ein, weshalb bloß immer die Schurken einen Gewinn machen sollen, ordentliche Leute aber aus übertriebener Aengstlichkeit sich diese ausnehmend günstige Gelegenheit, reich zu werden, entgehen lassen sollten." Friedrich erwidert mit Heftigkeit: „Und ich habe die Ueberzeugung, daß diese professionsmäßig überall begangenen Betrügereien (Schleichereien) eine wahre Pest für das religiöse und soziale Leben sind. Die Arbeitswilligkeit wird durch dieses Teufelsgeschäft, besonders bei den jungen Leuten, vollständig untergraben, das Geld wird von Tag zu Tag mehr entwertet, so daß die übrigen Mitbürger infolge der Geldentwertung schwer geschädigt sind; um von anderem zu schweigen, gilt sogar ein Menschenleben bald nichts mehr, weil Zollwächter im Notfall ohne Skrupel niedergemacht werden. Ich absolviere einfach keinen mehr, der dieses Verbrechen (den Schmuggel) begeht und am nächsten Sonntag werde ich auf der Kanzel über diese verderbliche Seuche ein ordentliches Donnerwetter loslassen."

1. Welches sind die Ursachen des Schmuggelunwesens und was läßt sich dagegen tun?

2. Was ist zu den vorgebrachten Argumenten des Alois und Friedrich zu sagen?

1. Ursachen des Schmuggelwesens und dessen Bekämpfung.

a) Eine der häufigsten Ursachen ist die Not. Z. B. die Bauern in den hochgelegenen Orten des inneren Oetztales, wo weder Gerste noch Kartoffel mehr gedeihen, schleichen mit Schmalz über die neue Grenze, um im Passeier Mahlprodukte oder andere Lebensmittel einzutauschen. Oder sie lassen sich in italienischer Währung zahlen, damit sie dann ihre teueren Bedarfsartikel in der Stadt bekommen können. Selbst ehrenhafte Männer wählen diesen Weg, entweder in eigener Person oder durch andere. Die Leute in solchen rauhen Gegenden haben strenge Arbeit und größeres Nahrungsbedürfnis. (Vgl. „Allg. T. Anzeiger", 23. Februar 1920.)

b) Eine weitere Ursache ist die maßlose Gewinnsucht. Ein Großschmuggler kauft alles Leder, das er nur bekommt, zusammen und zahlt dafür jeden Preis. Er schmuggelt es über die Grenze nach Italien oder Bayern und macht ungeheuren Gewinn, auch wenn er in dem einen oder anderen Falle erwischt wird.

c) Arbeitsunlust. Viele Männer sind infolge des langen Soldatenlebens der Arbeit ganz entfremdet worden und wollen zu einer ruhigen, ernsten Arbeit nicht mehr greifen. Da bietet sich ihnen die Gelegenheit, auf eine bequeme Art mit Schleichhandel, Valutageschäften und Schmuggel Geld zu verdienen. Das sagt ihnen zu.

d) Die Geldentwertung. Es ist ungemein verlockend, den traurigen Valutastand unserer Krone auszunützen und sich auf Schmuggelgeschäfte zu verlegen. Verkauft man die Ware in Oesterreich scheinbar noch so gut, so bleibt der Preis immer noch um ein Vielfaches hinter dem Preise zurück, den man im Auslande erzielt.

e) Mangelhafte Ordnung im Staat und in ganz Europa. Mangel einer Autorität, Mangel auch an geübten und verläßlichen Grenzwächtern, allgemeine Korruption und Bestechlichkeit.

Was läßt sich gegen all dieses machen?

a) Gesetzliche Maßnahmen von Seite des Staates und der Länder. Gesetzliche Verpflichtung zur Arbeit. Kein Arbeitsfähiger darf mehr eine Unterstützung bekommen, wenn er nicht nachweist, daß er trotz voller Bereitwilligkeit keine Arbeit bekommen konnte. — Arbeitsgelegenheit durch Beschaffung von Rohmaterial und Halbfabrikaten.

b) Betreibung von Neuwahlen, damit endlich mit dem gottlosen Judenregiment aufgeräumt wird. Sonst wird man nie die großen Schmuggler und die Großschleichhändler und die Großschieber fassen und dieselben nicht bloß zum Scheine abstrafen, sondern wirklich dauernd unschädlich machen.

c) Unsere Presse soll wie bisher tapfer für den wahren, christlichen Sozialismus kämpfen.

d) Rundschreiben und Aufrufe, wie sie der Bischof, der Innsbrucker Klerus und Landesabgeordnete an die Bevölkerung erlassen haben, helfen gewiß auch mit, um das Uebel etwas einzudämmen. Die Rede, welche Abgeordneter Thaler kürzlich in einer Ernährungsdebatte im Landhause hielt, ist in dieser Hinsicht mustergültig („Allg. T. Anzeiger", 28. Februar 1920). Auch auf den geplanten Katholikentagen wird man von diesen Dingen sprechen müssen.

e) Die Seelsorger sollen die Leute wiederholt aufklären und ermahnen in Predigt, in Vereinen, im Beichtstuhl, bei Gelegenheit in Privatgesprächen, hinweisend auf die Schändlichkeit der Gewinnsucht, auf die Notwendigkeit der Arbeit, besonders aber auf die furchtbaren Schäden, welche Schleichhandel und Schmuggel der Allgemeinheit zufügen. Auch Volksmissionen können viel mithelfen.

f) Wir Priester sollen auch oft beten und mit den Kindern und mit dem Volke auch öffentlich in der Kirche beten, daß Gott uns aus dieser schweren Zeit heraushelfen und den Völkern wieder den Geist der Ordnung, der Arbeitsamkeit und der Liebe verleihen wolle.

2. Würdigung der von Pfarrer und Kooperator vorgebrachten Argumente:

a) Wenn der Pfarrer ganz allgemein sagt, die Moralisten stellen die lex de solvendis tributis als reines Pönalgesetz hin, so hat er Unrecht. Es gibt allerdings einige Autoren, z. B. Berardi (Prax. confess. II. n. 413) und Bucceroni (de leg. n. 81), welche die Steuergesetze im allgemeinen als reine Pönalgesetze hinstellen. Aber die Mehrzahl der Moralisten sagt: Die direkten Steuern verpflichten, wenigstens bei uns in Oesterreich und Deutschland, soweit es sich um gerechte Steuern handelt, unter den gewöhnlichen Voraussetzungen im Gewissen ex justitia legali. Von den indirekten Steuern, zu denen auch die Zölle gehören, um die es sich hier zunächst handelt, sagen allerdings die Moralisten fast durchwegs, sie seien bloße Pönalgesetze. Doch betonen sie, daß die professionsmäßigen Schmuggler aus anderen Gründen von schwerer Sünde nicht freigesprochen werden können: weil sie sich nämlich 1. der nächsten Gefahr einer sehr großen Strafe und sogar der Lebensgefahr aussetzen und 2. weil sie in der seelischen Verfassung sind, sich gegen einen ihnen etwa entgegentretenden Zollwächter mit Anwendung von Gewalt zur Wehr zu setzen. Weil es sich nun in dieser Gemeinde um Professionsschmuggler handelt, kann sich der Pfarrer auf die Moralisten nicht berufen. — Dazu kommt aber noch ein anderes Moment, das den Schmuggel in der gegenwärtigen Zeit in ein ganz anderes Licht setzt, als den Schmuggel in gewöhnlichen Friedenszeiten. In gewöhnlichen Zeiten schadet das Hinausschmuggeln von Waren der Allgemeinheit nicht sonderlich und gleicht sich mit Hereinschmuggeln anderer Waren wieder aus. Jetzt aber bedeutet das Ausfuhrverbot eine Lebensnotwendigkeit für das ganze Volk und ein diesbezügliches Gesetz ist an sich gerecht und verpflichtet direkt im Gewissen ex justitia legali, suppositis supponendis.

b) Der Pfarrer sagt ferner, es fehle an Gelegenheit zu gewöhnlichen Arbeiten, daher könne man zu diesem Mittel greifen. Dagegen ist zu sagen: Es ist sehr große Nachfrage nach Arbeitern und die Arbeiter werden im allgemeinen sehr gut bezahlt, so daß man diese Entschuldigung im Bausch und Bogen nicht gelten lassen kann.

c) Die Gelegenheit, auf solche Art reich zu werden, muß der Pfarrer schon den wirklichen Gaunern überlassen und braucht den ordentlichen Leuten diesen höchst anrüchigen und zweifelhaften Gewinn nicht zu wünschen.

Kooperator Friedrich kommt der Wahrheit bedeutend näher. Er ist der Ueberzeugung, daß Schmuggel und Schleichhandel, wie er professionsmäßig überall betrieben wird, für das religiöse und soziale Leben eine wahre Pest sind. Vollständig einverstanden. Ebenso hat er mit der Behauptung recht, daß hiedurch die Arbeitslust untergraben wird und daß diese Schmuggeleien zur Geldentwertung viel beitragen und so indirekt den Mitbürgern ein großer Schaden zugefügt wird. Dieser Schaden ist auch bei der moralischen Bewertung des heutigen Schmuggels das Entscheidende. Darum muß ein Unterschied gemacht werden, ob jemand aus unserem Land Waren hinausschmuggelt und so unser ohnehin armes Land noch ärmer macht, oder ob jemand in unser bettelarmes Land etwas von außen hereinschmuggelt. Das Hereinschmuggeln ist jedenfalls viel milder zu beurteilen, wenn nicht dann beim Weiterverkauf die Waren den Leuten um ganz unsinnige Preise mit Ausnützung ihrer Not abgegeben werden. In diesem Falle wäre dann nicht so sehr das Hereinschmuggeln, als vielmehr der schmutzige Wucher zu verurteilen. Der Tauschschmuggel für den eigenen Hausbedarf, wie er z. B. ins Passeier hinüber betrieben wird, Ware gegen Ware, ist auch milder zu beurteilen, sowie überhaupt der Schmuggel, der auf Beschaffung des Nötigen und nicht auf Gewinn abzielt.

Somit schießt auch der Kooperator über das Ziel hinaus, wenn er einfach keinen Schmuggler mehr absolvieren will. Er wird im einzelnen Fall Beweggründe und Umstände des Schmuggels prüfen müssen. Die geplante Predigt soll er nur halten, soll sich aber nicht auf wohlfeiles Schimpfen verlegen, sondern diese Predigt mit besonders sorgfältigem Studium und eifrigem Gebete vorbereiten.

Innsbruck. Guido Neuner, Regens des Sieberer-Waisenhauses.

II. **(Formlose letztwillige Verfügungen zu frommen Zwecken.)** In C., einer Stadt in Deutschland, vermachte am 17. August 1918 ein Patient der Kirche des katholischen Krankenhauses, in dem er lange gepflegt worden war, testamentarisch einen kostbaren Familienschmuck. Das Testament war indes wegen Formmangels nichtig und wurde auf Antrag vom Gericht auch als solches erklärt. Der einzige Sohn des Titus, Sempronius, trat die Erbschaft als Intestaterbe an und behielt den Schmuck zurück. Wenige Tage später kam bei Gelegenheit einer Beichte die Rede auf das erwähnte Vermächtnis und der Beichtvater

machte Sempronius darauf aufmerksam, daß er entweder den Schmuck der betreffenden Kirche aushändigen oder einen Vergleich mit der kirchlichen Behörde schließen müsse. Er begründete seine Entscheidung damit, daß es die Erfüllung einer strengen Rechtspflicht gelte und die Formlosigkeit des Testamentes, weil es sich um eine letztwillige Verfügung zugunsten der Kirche handle, hieran im Bereich des Gewissens nichts ändere. Da sich der Pönitent trotz allen Zuredens weigerte, auf irgendwelche Verhandlungen einzugehen, sah sich der Beichtvater gezwungen, ihn ohne Lossprechung fortzuschicken. War dieses Vorgehen richtig und berechtigt?

I. Die Verpflichtungen eines gültigen Testamentes sind an sich Pflichten der strengen Gerechtigkeit, nicht Forderungen der bloßen Pietät oder Billigkeit. Was die Verpflichtungen aus einem formlosen Testament angeht, so ist zu unterscheiden zwischen letztwilligen Verfügungen für profane und solchen für kirchliche oder andere fromme Zwecke. Bezüglich der ersteren gilt die Ansicht als zulässig, wonach der Intestaterbe für sich die Bestimmungen des Zivilrechtes auch im Bereich des Gewissens geltend machen darf. Hiebei ist zu beachten, daß die weltlichen Rechte den Formmangel bei letztwilligen Verfügungen in verschiedener Weise behandeln. Bei den einen hat er volle Nichtigkeit zur Folge — so im deutschen Recht —, bei anderen nur Anfechtbarkeit. An sich wäre außerdem noch möglich schwebende Unwirksamkeit, das heißt der Testierakt ist zwar rechtlich gültig, aber bezüglich der Wirkung in Schwebe; weil das Eintreten der Wirkung von einem anderen Umstand abhängig ist, etwa z. B. von der Zustimmung der Staatsbehörde oder des Intestaterben.

Für die Testamente und Vermächtnisse ad causas pias war und ist nach fast einstimmiger Auffassung der Moralisten das kanonische und nicht das Zivilrecht maßgebend. Hier ist das alte und das neue Recht zu erwähnen. Nach früherem Kirchenrecht war ein Testament verbindlich, wenn über den Willen des Erblassers rechtlich kein Zweifel bestand. Dazu verlangten, nach Lehmkuhl, die Kirchengesetze „scriptionem vel saltem subscriptionem aut declarationem utcumque indubie factam coram duobus testibus (aut si de legato agitur, coram herede ipso, qui id cognovit et — si de externo foro agitur — agnovit seu fatetur. Unus autem testis, qui non sit ipse heres contra se dicens testimonium, etsi sumas parochum, plenam probationem facere non censetur" (Theologia moralis; vol. I, n. 1404, 5). Aehnlich Noldin: de praeceptis n. 561, 556. Prümmer: (Manuale Theologiae Moralis; tom. II, n. 277, 3) schreibt: „Si agitur de testamento ad causas pias, valde controvertitur, num valeat in conscientia, etiamsi sententia iudicis civilis illud propter defectum irritaverit. Sententia communior affirmat, quia Ecclesia habet ius acquirendi bona temporalia independenter a gubernio civili. Confirmatur haec sententia ex c. 11, X. 4, 26 et ex responsione S. Poenitentiariae supra n. 271 allata. Sententia probabilis negat, quam praecipue tenent Cardinalis d'Annibale, Daelmann, Haine.

In praxi prudenter dicit Kenrick Archiepis. Baltimor.: „Caeterum vix auderem denegare sacramenta nolenti ea solvere quae legis civilis praesidio carent.“ Quod quidem approbat Tanquerey; Noldin autem notat: „Si fideles sibi persuasum habeant, etiam testamenta et legata pia nullius valoris esse, ubi sollemnitate legis civilis carent vel a iudice rescinduntur, confessarius abstinere potest a monitione, quae magis obfutura praevidetur, ne mala fide retineant, quae bona fide possident.“ — Ad maiorem vero securitatem petenda esset a S. Poenitentiaria compositio, quae, ipsa fatente, facile obtinetur.“ Die Pönitentiarie hat ihren Standpunkt in einer Entscheidung vom 10. Jänner 1901, wie folgt, klargelegt; sie antwortet auf eine entsprechende Anfrage: „Praxim huius s. Tribunalis in similibus casibus esse, ut generat m legata pia habeantur ut valida et obligatoria in foro conscientiae; facile tamen admittuntur heredes ad compositionem cum Ecclesia vel pia causa, cui legatum est.“ Aber noch nach dieser Antwort wird die entgegenstehende Ansicht von einigen Autoren als probabel angeführt; vgl. Prümmer a. a. O.

So viel über die Stellung des bisherigen Rechtes. Wie stellt sich nun der neue Codex iuris can. zu der vorliegenden Frage? Er behandelt die letzwilligen Verfügungen zu kirchlichen und frommen Zwecken im XXVII. Titel des 3. Buches, can. 1513 ff. Can. 1513, der vor allem von Bedeutung ist, lautet:

§ 1. Qui ex iure naturae et ecclesiastico libere valet de suis bonis statuere, potest ad causas pias sive per actum inter vivos sive per actum mortis causa, bona relinquere.

§ 2. In ultimis voluntatibus in bonum Ecclesiae serventur, si fieri possit, sollemnitates iuris civilis; hac si omissae fuerint, heredes moneantur ut testatoris voluntatem adimpleant.

Ueber den Sinn dieses Kanons herrscht einstweilen noch keine volle Einigkeit unter den Autoren. Weitaus die Mehrzahl, die sich ausdrücklich zu ihm geäußert haben, vertreten die Auffassung, daß eine strenge Rechtspflicht behauptet werde; so: Prof. Dr N. Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 98 (1918), S. 149 f.; Prof. Dr Schmitt S. J. in der Theologisch-praktischen Quartalschrift, 1918, S. 352 f.; Dr P. Dirckx in Nederlandsche Kath. Stemmen, 1919, S. 18 ff.; nach letzterem auch Dr Damen in der 9. Auflage von Aertnijs' Theologia moralis und Ferreres in seinem Compendium Theologiae mor. (Barcinone 1918). Ausdrücklich und ausführlich vertritt die entgegengesetzte Meinung Dr Ant. Retzbach in seiner Schrift „Die Verbindlichkeit formloser, letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken“, Freiburg i. Br., 1917, Herder. Seiner Ansicht nach gibt die Kirche mit can. 1513 ihr historisch gewordenes Sonderrecht auf und unterstellt die Gültigkeit derartiger letztwilliger Verfügungen, soweit sie von der Form abhängt, dem jeweiligen Zivilrecht. Jedenfalls, meint er, bestehe bezüglich der Erfüllung formloser Verfügungen nach dem neuen Rechte keine Rechtspflicht mehr. Das „moneantur“ in § 2 drücke keine Pflicht der strengen

Gerechtigkeit aus, sondern nur eine Forderung der Pietät, die man dem letzten Willen des Verstorbenen schulde (a. a. O. S. 56 ff.).

Welche Gründe sprechen denn für die eine oder die andere Auffassung?

Für die Behauptung einer Rechtspflicht im eigentlichen Sinne können nach den Autoren besonders folgende Beweise angeführt werden:

1. § 1 des can. 1513 sagt ausdrücklich, daß jeder, der nach Natur- und Kirchenrecht frei über sein Vermögen verfügen kann, auch frommen Zwecken, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, sei es durch Verfügung von Todes wegen Zuwendungen machen kann. „Hieraus geht ....deutlich hervor, daß die naturrechtlich gültigen Testamente ad pias causas vor dem Forum der Kirche verpflichtend sind, auch wenn sie den staatlichen Formvorschriften nicht entsprechen" (Hilling a. a. O. S. 150). Die Innehaltung der bürgerlichen Form wird hier mit keinem Wort gefordert (Dirckf a. a. O. S. 20).

2. Die Worte des § 2 „si fieri possit" geben deutlich zu verstehen, daß die kirchliche Gesetzgebung in der bürgerlichen Form, wenn sie diese auch gewahrt zu sehen wünscht, doch keine absolute Notwendigkeit sieht. Es bleibt der Akt auch so gültig (Dirckf a. a. O. S. 20, 21).

3. Der Ausdruck „moneantur" in demselben § 2 setzt eine Erfüllungspflicht des Erben notwendig voraus. „Denn nur zur Erfüllung einer Pflicht kann man ermahnt werden. Daß die Existenz einer Pflicht mit einer bloßen Mahnung sehr wohl vereinbar ist, beweist deutlich can. 1186, n. 2, in dem von der Kirchenbaupflicht der Parochianen die Rede ist" (Hilling S. 150).

4. Von den Erben wird nach § 2 trotz des Formmangels gefordert, „ut testatoris voluntatem adimpleant". Das wäre aber unmöglich, wenn die Kirche diesen Willen nicht als gültig voraussetzte. Sie müßte sonst die Erben ermahnen lassen, die vermachten Gegenstände zu „schenken"; nicht aber „den Willen des Erblassers zu erfüllen" (Schmitt a. a. O. S. 353).

5. Das alte Kirchenrecht hielt, unbekümmert um die vernachlässigte zivile Form, testamentarische Bestimmungen zugunsten frommer oder kirchlicher Zwecke aufrecht; wenn anders der Wille des Erblassers rechtlich feststand. Die Aufhebung dieser bisherigen Rechtsbestimmung durch das neue Recht ist nun im günstigsten Fall zweifelhaft. Für solche Fälle stellt aber can. 6, n. 4 folgende Kollisionsregel auf: „In dubio num aliquod canonum praescriptum cum veteri iure discrepet, a veteri iure non est recedendum" (vgl. Retzbach a. a. O. S. 47, der im übrigen diesen Beweis nicht gelten läßt). Damit bleibt das alte Recht für formlose Zuwendungen ad causas pias in Kraft. Zu demselben Schluß zwingt die Auslegungsregel des can. 23: „In dubio revocatio legis praeexistentis non praesumitur, sed leges posteriores ad priores trahendae sunt et his, quantum fieri possit, conciliandae."

Gegen das Bestehen einer Rechtspflicht werden hauptsächlich folgende Gründe vorgebracht:

1. § 2 des can. 1513, der allein ausdrücklich von Handhabung formloser, letztwilliger Verfügungen handelt, stellt eine solche strenge Rechtspflicht sicher nicht positiv auf. „Ermahnen" heißt nicht „rechtlich verpflichten". Da es dem Gesetzgeber aber ein leichtes gewesen wäre, eine etwaige Rechtsverpflichtung klar auszusprechen (z. B. „heredes nihilominus tenentur"), so ist anzunehmen, daß er seinerseits eine solche nicht habe aufstellen wollen. Nun stammt aber die Aufrechterhaltung einer Rechtspflicht formloser Testamente für fromme Zwecke, sofern diese im Gegensatz zu derartigen Verfügungen für profane Zwecke behauptet werden muß, einzig aus dem positiven Willen der Kirche. Infolgedessen fehlt jede Rechtspflicht, wenn die Kirche einen solchen Willen nicht positiv äußert (vgl. Retzbach S. 46 f.).

2. Die für die Rechtspflicht angeführten Gründe sind nicht durchschlagend.

a) § 1 des gleichen Kanon ist nicht entgegen. Er befaßt sich in keiner Weise mit der Formfrage, sondern lediglich mit der Verfügungs- oder Testierfähigkeit. „Wie" eine testierfähige Person ihr Recht betätigen kann oder soll, ob formfrei oder an bestimmte Formen gebunden, läßt sich aus § 1 eben so wenig entscheiden, wie aus can. 1035 über die Ehefähigkeit die Frage, ob eine ehefähige Person („omnes qui iure non prohibentur") den Ehevertrag in einer bestimmten Form abschließen muß oder nicht. Nicht aus § 1 des can. 1513 ergibt sich, daß die Kirche ihrerseits keine eigene Testierform verlangt, sondern aus dem allgemeinen Grundsatz, daß eine Form nicht zu fordern ist, solange das Gesetz es nicht klar und bestimmt vorschreibt. § 1 würde in sich ganz unverändert bleiben, auch wenn andere Kanones eine bestimmte Testierform, sei es eine besondere kirchliche, sei es die entsprechende zivile, zur Gültigkeit des Testamentes verlangten. Daß § 1 positiv das Nichterfordertsein einer Form ausspreche, ist unrichtig.

b) Die Worte des § 2 „si fieri possit" zeigen zwar, daß die Kirche den formlosen letzten Willen nicht einfach ignoriert, wie wenn er überhaupt nicht existierte; aber sie zwingen auch nicht zu der Annahme, daß sie ihn als im eigentlichen Sinne rechtsverbindlich aufrechthalten wolle. Man müßte sonst dartun, die Redewendung „si fieri possit" beweise die Absicht der Kirche, für alle Verhältnisse, in die eine testierfähige Person kommen kann, die Möglichkeit einer rechtsgültigen, streng verpflichtenden, letztwilligen Verfügung zu schaffen.

c) Der Ausdruck „moneantur" besagt an sich weder eine Rechtspflicht, noch setzt er eine solche notwendig voraus. „Gemahnt" werden kann jemand sogar an die Verrichtung von Werken der Uebergebühr; erst recht an die Erfüllung einer Pflicht der bloßen Pietät oder Billigkeit (Dirckf S. 20). Umgekehrt schließt er aber eine Rechtspflicht auch nicht positiv aus.

d) Der Inhalt der vorgeschriebenen Mahnung „ut testatoris voluntatem adimpleant" wird im wesentlichen verwirklicht, wenn der vermachte Gegenstand tatsächlich in den Besitz des Bedachten über-

geht; auch wenn der Wille des Erblassers nicht als Rechtswille oder als rechtlich wirksamer Wille vorausgesetzt wird. Daß der Gesetzgeber hier den Ausdruck „voluntas" nicht einfach als tatsächlichen, sondern als Rechtswillen im prägnanten Sinn verstanden wissen will, müßte gezeigt werden. Das „moneantur" ꝛc. spricht jedenfalls mehr für den ersteren Sinn.

e) Aus can. 6, n. 4 läßt sich kein durchschlagender Beweis für Geltung des alten Rechtes und damit für die Gültigkeit formloser Testamente führen. Can. 22 bringt einen allgemeinen, seit alters im Rechtsleben anerkannten Grundsatz über die Aufhebung früherer durch spätere Gesetze. „Lex posterior, a competenti auctoritate lata obrogat priori, si .... totam de integro ordinet legis prioris materiam." Nun aber enthält can. 1513 ff. und can. 1544 ff. eine vollständige Neuordnung der Frage über fromme Stiftungen und Vermächtnisse. Darum ist für deren Beurteilung nur das neue Recht maßgebend und das alte ausgeschaltet, auch ohne daß dessen Einzelbestimmungen ausdrücklich zurückgenommen werden. Daß auch can. 22, und nicht bloß can. 6, für das Verhältnis zum früheren Recht gilt, dürfte sich aus diesem Kanon selbst ergeben. Es wird dort Bezug genommen auf can. 6, und nur n. 1 desselben von einem Teil der Bestimmungen des can. 22 ausgenommen. Daraus dürfte sich ergeben, daß für die übrigen Nummern die Bestimmungen des can. 22 Geltung haben.

Ebensowenig läßt sich aus can. 23 ein stichhaltiges Argument herleiten. Beide Kanones (6, n. 4; 23) setzen ein dubium voraus, ob ein früheres Recht noch gelte; ein solches dubium besteht aber auf Grund des can. 22 nicht. Außerdem statuierte das alte Recht eine Rechtspflicht im eigentlichen Sinne; can. 1513 nur eine Mahnung. Daraus folgert Dr Retzbach: „Da.... can. 1513, § 2, ausdrücklich die Einhaltung der zivilen Formen empfiehlt und bei ihrer Ermangelung nur die Mahnung zur Erfüllung gestellt werden soll, ist die Anwendung des can. 6, n. 4 hier wohl ausgeschlossen" (Retzbach S. 47).

Das sind im wesentlichen die Gründe, die für und gegen eine strenge Rechtspflicht vorgebracht werden. Meines Erachtens spricht die größere Wahrscheinlichkeit, zum mindesten die äußere, für eine Rechtspflicht. Der entgegengesetzten Auffassung aber jetzt schon, d. h. vor weiteren Entscheidungen der kirchlichen Behörden, jede vernünftige Wahrscheinlichkeit absprechen, dürfte zu weit gehen. Beide Ansichten stimmen im übrigen darin überein, daß es Pflicht ist, die Gläubigen zu mahnen, trotz mangelnder Form den Willen des Erblassers zu erfüllen, und daß auch auf seiten der Gläubigen eine gewisse Pflicht wenigstens der Pietät oder Billigkeit liegt, dieser Mahnung Folge zu leisten.

II. Was nun im vorliegenden Fall das Verhalten des Beichtvaters betrifft, so hat er nur seine Pflicht getan, wenn er den Pönitenten ermahnte, trotz des Formmangels das Vermächtnis auszuführen. Ebenso war es richtig, da er bezüglich der Erfüllung des Legates auf Schwierigkeiten stieß, eine Auseinandersetzung mit der kirchlichen Behörde vor

zuschlagen. Der Weg war jedenfalls ein sicherer und ist in der Praxis durchaus einzuschlagen. Vielleicht hätte sich der Beichtvater, da auch dieser Vorschlag nicht angenommen wurde, erbieten können, selbst mit der kirchlichen Behörde — unter Umständen tecto nomine et in foro interno tantum — zu verhandeln. Es ist durchaus anzunehmen, daß die kirchliche Obrigkeit lieber auf einen derartigen materiellen Vorteil verzichtet, als daß sie das ewige Heil eines Menschen in große Gefahr kommen läßt (vgl. oben die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 10. Jänner 1901). Ferner war der Beichtvater zu dem Urteil berechtigt, es liege für das Beichtkind eine strenge Rechtspflicht vor; denn durchaus vernünftige, innere und äußere Gründe sprechen für diese Ansicht. Zweifelhaft konnte nur sein, ob diese Gründe durchschlagend und die Ansicht moralisch so sicher ist, daß der Beichtvater sich darnach richten mußte. Das ist meines Erachtens salvo meliore iudicio aliorum noch nicht der Fall. Darum war meines Erachtens der Beichtvater nicht verpflichtet, nachdem alle Auswege vergebens versucht worden waren, dem Pönitenten die Lossprechung zu verweigern; er hätte in diesem Falle so lange, bis die Kirche anders entscheidet, die mildere Auffassung gelten lassen können. Ratsam wäre es auch gewesen, von weiterem Mahnen abzustehen, sobald die Erfolglosigkeit offenbar wurde, und von dem Vorhandensein einer strengen Pflicht zu schweigen. „Confessarius abstinere potest a monitione", sagt Noldin mit Rücksicht auf die vorliegende Frage, „quae magis obfutura, quam profutura praevidetur, ne mala fide retineant, quae bona fide possident" (De praeceptis, n. 561, b).

Valkenburg (Holland). Fr. Hürth S. J.

III. **(Errichtung eines Oratorium semipublicum durch einen Abt.)** In einem Benediktinerkloster, weit droben in den Bergen, in einer Höhe von 1030 m über Meer lebt ein alter, frommer Pater, der noch täglich seine heilige Messe liest. Da aber die Klosterkirche und eine halböffentliche Kapelle der Kommunität nicht heizbar sind und des Winters eine so empfindliche Kälte herrscht, daß sie schon an junge, opferfreudige Seelen bei der Zelebration ganz bedeutende Anforderungen stellt, ist es dem guten P. Senior nicht mehr möglich, zu zelebrieren. Darum wird im Kloster, wo bei der heutigen Verteuerung der Heizartikel wahrscheinlich nicht so bald eine Heizung der erwähnten Lokalitäten eingeführt wird, die Frage aufgeworfen: „Wäre es dem hochwürdigsten Abte nicht möglich, für jenen Pater, respektive die kranken Patres eine Kapelle in einem heizbaren Raume zu errichten?"

Notürlich ein Oratorium publicum, ein oratorium erectum in commodum alicuius collegii aut etiam privatorum, ita tamen ut omnibus fidelibus tempore saltem divinorum officiorum ius sit, legitime comprobatum, illud adeundi (c. 1188) kann der Abt, der nicht Abbas nullius ist, nicht errichten. Zur Errichtung eines solchen braucht es wie bei der Errichtung von Kirchen den expressus consensus Ordinarii loci (c. 1191, § 1; c. 1162, § 1). Auch ein Privatoratorium

für jenen Pater allein kann er nicht errichten, denn dazu bedarf es eines Indultes des Apostolischen Stuhles (c. 1195). Und doch gibt es einen Ausweg, die Schaffung eines Oratorium semipublicum, das in c. 1188, § 2, 2, definiert wird als ein oratorium in commodum alicuius communitatis vel coetus fidelium eo convenientium erectum, ad quod non cuique liberum sit adire.

Nach dem alten Recht, d. h. vor Inkrafttreten des neuen Codex Iuris canonici konnte der Abt in seinem Gebiete halböffentliche Oratorien ohne den Konsens des Bischofs errichten. Von Papst Gregor XIII. wurde nämlich durch das Dekret „Romanum" vom 3. Mai 1575 den Jesuiten das Privileg gegeben: „Volumus ut in oratoriis et capellis, quae ipsius Societatis Jesu Provinciales per se in domibus, collegiis et aliis locis, ubi aliqui Societatis residebunt, approbaverint et ad divinum dumtaxat cultum deputaverint, missas et alia divina officia, alterius licentia desuper minime requisita, celebrari possint." Dieses Privileg ging durch Communicatio privilegiorum auch auf die anderen Regularen über, quia, wie Gallicus sagt, non ita Papa hanc indulgentiam Societati Jesu affixit, ut excluserit ab illius participatione, quos Ap. Sedes capaces reddidit communicationis. Den Provinzialen aber sind die Aebte gleichzustellen, weshalb auch ein regierender Abt das Recht, ein halböffentliches Oratorium zu errichten hatte. (Vgl. Bachofen O. S. B., Summa de rebus eccl. Romae 1913. 14, p. 35.)

Und das neue Recht? Auch nach ihm können wir das erwähnte Privileg für unsere Aebte vindizieren. Was die Communicatio privilegiorum anbetrifft, gilt c. 613: Quaelibet religio iis tantum privilegiis gaudet, quae vel hoc in Codice continentur, vel a Sede Apost. directe eidem concessa fuerint, exclusa in posterum qualibet communicatione. Bezüglich des „in posterum" bemerkt Creusen-Vermeersch S. J. in seiner „Summa Novi Iuris canonici" (Mecheln 1918, altera editio): Cum omnis iuris correctio sit odiosa et ex hoc canone magnus fons privilegiorum occludatur, censemus de iis tantum agi privilegiis, quae a Pentecoste anni 1918 concedentur, non autem de illis, quae communicatione iam sunt acquisita. Corroboratur haec sententia cum delectu verborum, tum c. 4, quo salva dicuntur privilegia, quae sunt in usu et non expresse revocantur (p. 54, n. 222).

Uebrigens müssen wir uns nicht notwendig auf die Communicatio stützen. Wir können das Recht der Aebte direkt aus dem neuen Kodex ableiten. C. 1192, § 1, sagt, daß oratoria semipublica nicht ohne die licentia Ordinarii errichtet werden könnten. Der Kanon spricht nicht etwa von einer Lizenz des Ordinarius loci, sondern des Ordinarius schlechthin; als solcher kommt aber in unseren Klöstern der regierende Abt, der Superior maior in religione clericali exempta (c. 198) in Betracht. — Was die Zahl der zu errichtenden Oratorien anlangt, stellt c. 1192, § 4, das Gesetz auf: In collegiis aut convictibus iuventuti instituendae, in gymnasiis, lyceis, arcibus, praesidiis militum, carceribus, xenodochiis etc. praeter oratorium principale, alia minora ne

erigantur, nisi Ordinarii iudicio, necessitas aut magna utilitas id exigat.[1]) Nicht einmal für derartige Häuser wird also ein zweites Oratorium strikte verboten. Viel weniger noch bei uns, wo es sich um die Schaffung einer Kapelle im Kloster selbst handelt, da ist jene Beschränkung nicht gesetzt. So auch Creusen-Vermeersch (l. c. p. 139, n. 476): Exempla satis amplae enummerationis (in c. 1192, § 4) ita seliguntur, ut omnia referantur ad domos, quae ratione personarum ibi habitantium principaliter laicae dicendae sunt. Quare severitas ista non commendatur in seminariis vel domibus religiosis (wo das Oratorium hauptsächlich da ist, ut plures sacerdotes commodius litare queant). Nec iam ad erectionem unius tantum oratorii semipublici facultas Ordinarii loci in domibus religiosarum restringitur.

Der Abt hat daher das Recht, ein zweites Oratorium semipublicum zu errichten; semipublicum, also nicht bloß für den P. Senior, sondern die ganze Kommunität, und zwar ohne eine Intervention des Ordinarius loci.

Engelberg (Schweiz).

Dr iur. utr. P. Anselm Fellmann O. S. B.

IV. **(Gewissensfreiheit beim Empfang des Bußsakramentes für Ordensschwestern.)** Maria, eine Ordensschwester, geht, wie es in der Ordensgemeinde löblicher Gebrauch ist, täglich zur heiligen Kommunion. Der Beichtvater kommt wöchentlich einmal, und zwar am Samstag, um die Beichten der Schwestern aufzunehmen. Da seine Wohnung vom Kloster etwas entfernt und er durch andere seelsorgliche Arbeiten sehr in Anspruch genommen ist, fiele es ihm schwer, auch unter der Woche sich im Kloster einzufinden, wenn seine Hilfe verlangt würde. Darum wurde er auch bisher außer der gewöhnlichen Beichtzeit niemals gerufen. Aber dieser Umstand wird für Schwester Maria verhängnisvoll. Sie hat es leider erfahren, daß man mit dem Weltkleid nicht immer auch den alten Menschen auszieht, daß die Begierlichkeit des Fleisches auch hinter den Klostermauern schwere Versuchungen bereiten kann, die man nur durch eifriges Gebet und ernstes Tugendstreben siegreich überwindet. Maria ist einer Versuchung unterlegen und fühlt ihr Gewissen mit einer schweren Sünde beschwert. Sie hat nicht den Mut, gegen den bestehenden Gebrauch den Beichtvater zu rufen, noch weniger wagt sie es, von der Kommunion ferne zu bleiben; beides wäre für sie ja sehr beschämend. Bei der nächsten Beicht bekennt sie ihre Sünde und daß sie nach Erweckung der Reue täglich die Kommunion empfangen habe. Zugleich erklärt sie, daß sie sich ernstlich bestreben werde, die Sünde mit Gottes Gnade nicht mehr zu begehen, könne sich aber bei einem etwaigen Rückfall nicht entschließen, von der Kommunion ferne zu bleiben. Der Beichtvater kommt dadurch in Verlegenheit; einerseits fehlt der Schwester der Vorsatz, ein streng verpflichtendes Gebot, die

[1]) Es enthält dieser Paragraph in ziemlich abgeschwächter Form das Verbot des alten Rechtes. (S. C. R. 8. III. 1897, n. 3484.)

Kommunion erst nach erlangtem Gnadenstand im Bußsakrament zu empfangen, zu halten, anderseits fürchtet er, dieselbe durch Verweigerung der Absolution zu entmutigen. In diesem Zweifel erteilt er ihr bedingnisweise die Absolution, nachdem er sie zur Reue und Gottvertrauen aufgemuntert hat. Er nimmt sich zugleich vor, sich mit einem erfahrenen Beichtvater darüber zu beraten, was er in Zukunft in einem solchen Falle tun soll. Welchen Rat soll er ihm erteilen?

Das Konzilium von Trient hat bekanntlich erklärt, daß man nach begangener schweren Sünde die Kommunion nur dann empfangen dürfe, wenn man zuvor durch eine gültig abgelegte Beichte die vorgeschriebene Reinheit des Gewissens erlangt hat. Die vollkommene Reue, die den Sünder rechtfertigt, genüge in diesem Falle nicht. Die Mahnung des Apostels: „probet autem seipsum homo" habe die kirchliche Gewohnheit (ecclesiastica consuetudo) stets in diesem Sinne ausgelegt. Nach der fast allgemeinen Ansicht der Theologen ist dies ein göttliches Gebot. Schwester Maria kennt dasselbe, und dennoch hat sie sich aus Furcht vor Beschämung bestimmen lassen, die Kommunion ohne vorausgehende Beichte zu empfangen, ja sie öfters zu empfangen, da sie sich bereits am Beginn der Woche jener Sünde schuldig gemacht hat. Die bedauernswürdige Schwester hat wohl ihr Gewissen durch mancherlei Entschuldigungsgründe zu beruhigen, insbesondere sich zu überzeugen gesucht, daß die Beobachtung jenes Gebotes unter den gegebenen Umständen moralisch unmöglich sei; sowohl die Berufung des Beichtvaters zu ungewöhnlicher Zeit, vielleicht auch gegen den Willen der Oberin, als auch das Fernbleiben von der Kommunion, besonders wenn dies öfters geschieht, mache nicht bloß Aufsehen, sondern erwecke gegen sie Argwohn, stelle sie gleichsam vor der Gemeinde an den Pranger.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Befürchtung der Schwester, sich vor der Gemeinde bloßzustellen, wohl begründet ist, daß namentlich die öftere Unterlassung der Kommunion der Oberin gegenüber sie in arge Verlegenheit bringen würde. Darf zwar die Oberin von der Untergebenen keine Gewissensrechnung fordern, so wird sie es doch wahrscheinlich nicht unterlassen, in mütterlicher Besorgnis nach den Gründen ihres auffallenden Benehmens zu forschen, und sie dadurch entweder zu einem beschämenden Geständnis oder zu einer Lüge verleiten. Handelt es sich bei der strengen Verordnung, sich durch das Bußsakrament auf die Kommunion vorzubereiten, nur um ein Kirchengesetz, so dürfte das grave incommodum, das die öftere Unterlassung der Kommunion der Schwester ohne Zweifel bereitet, falls wirklich keine Gelegenheit zum Beichten vorhanden war, ein genügender Entschuldigungsgrund für ihr Verhalten sein. Da aber das genannte Gebot nach der fast allgemeinen Lehre der Theologen ein göttliches ist, von dessen Beobachtung wohl nur der Konflikt mit einer höheren Pflicht entschuldigt, dürfte der Beichtvater das Verhalten der Schwester keineswegs billigen; müßte aber, da dieser Fall sich öfters ereignen könnte, trachten, in irgend einer Weise

die Hindernisse zu beseitigen, welche die Beobachtung jenes Gebotes so sehr erschweren. Maria scheint einem Orden anzugehören, in welchem die Klausur strenge vorgeschrieben ist. Wäre dies nicht der Fall, dürfte darum die Schwester mit Erlaubnis der Oberin ausgehen und sich außerhalb des Klosters aufhalten, so könnte sie diese Gelegenheit benützen und bei jedem beliebigen Beichtvater in einer Kirche oder öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium ihre Beichte ablegen.

Das Dekret „Cum de sacramentalibus", das Pius X. am 3. Februar 1913 veröffentlichen ließ, bezweckte durch seine Bestimmungen möglichst große Freiheit für die Ordensschwestern beim Empfange des Bußsakramentes. Die Bestimmungen dieses Dekretes wurden mit geringen Veränderungen und Milderungen in den neuen Kodex aufgenommen. Can. 522 lautet: „Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens zu einem Beichtvater geht, der vom Ordinarius des Ortes zum Beichthören der Frauenspersonen approbiert ist, so ist die Beicht in jeder Kirche und jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, gültig und erlaubt; die Oberin kann dies nicht verbieten, noch auch darüber nachforschen, weder direkt noch indirekt; und die Ordensschwestern sind nicht gehalten, der Oberin darüber Rechenschaft zu geben." Dieser Kanon ist zunächst der Gewissensfreiheit jener Ordenspersonen günstig, welche ausgehen dürfen und bei dieser Gelegenheit bei einem approbierten Beichtvater in jeder Kirche oder Oratorium ihre Beichte verrichten können. Aber auch jene Ordensschwestern, die an die Klausur gebunden sind, können von dieser Begünstigung Gebrauch machen, da ja die Oratorien aller Ordensgemeinden als halböffentliche gelten. Für die Gewissensfreiheit dieser der strengen Klausur unterworfenen Ordensschwestern ist auch durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß für sie nebst dem ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater mehrere Priester bestimmt werden sollen, bei denen sie ihre Beichte ablegen können. Can. 521 § 2, lautet: „Die Ordinarien der Orte, in denen sich Kommunitäten von Ordensfrauen befinden, sollen einige Priester für die einzelnen Häuser bestimmen, an die sie sich in einzelnen Fällen, um ihre Beichte zu verrichten, leicht wenden können, ohne daß es notwendig wäre, sich jedesmal an den Ordinarius zu wenden." Can. 520, § 2: „Wenn eine Ordensperson zu ihrer Seelenruhe und zu größerem Fortschritte auf dem Wege Gottes einen besonderen Beichtvater oder Seelenleiter verlangt, soll der Ordinarius ihr denselben gerne gewähren; er soll jedoch darüber wachen, daß aus einem solchen Zugeständnis keine Mißbräuche sich einschleichen; sollten sich solche eingeschlichen haben, soll er sie in vorsichtiger und kluger Weise beseitigen — unter Wahrung der Gewissensfreiheit." Wichtig zur Wahrung dieser Freiheit ist auch die Bestimmung des can. 521, § 1, daß sich nämlich der außerordentliche Beichtvater jährlich wenigstens viermal im Kloster einfinde und daß alle Ordensfrauen ohne Ausnahme vor ihm erscheinen müssen, um wenigstens den Segen zu empfangen. Der Grund dieser Bestimmung ist klar; damit nämlich keine Ordensschwester aus Furcht bei den anderen

in Verdacht zu kommen, sich abhalten lasse, von der ihr gebotenen Vergünstigung Gebrauch zu machen und beim außerordentlichen Beichtvater ihre Gewissensangelegenheiten in Ordnung zu bringen. (Siehe Brandys, kirchliches Rechtsbuch, S. 153.) Die Oberinnen werden im can 521, § 3, ernstlich ermahnt, diese Gewissensfreiheit in keiner Weise zu beschränken; er lautet: „Wenn eine Ordensschwester einen aus den bezeichneten Beichtvätern verlangt, ist es keiner Oberin erlaubt, weder durch sich selbst, noch durch andere weder direkt noch indirekt nach dem Grunde des Verlangens zu forschen, der Bitte, sei es durch Worte oder Handlungen, entgegenzutreten, oder in irgend einer Weise zu zeigen, daß man es ungern dulde." Sowohl Mangel an Verständnis für die Bedürfnisse der Schwestern, als auch eine übertriebene Furcht vor etwaigem Mißbrauch der gewährten Freiheit kann eine Oberin verleiten, entweder über die Absicht der Schwester Erkundigungen einzuziehen, oder die Erfüllung ihrer Bitte zu verhindern, ihr darüber Vorhalt zu machen, sie barsch abzuweisen, oder in anderer Weise ihr Mißfallen zu äußern. Alles dies ist ihr strenge verboten. Der letzte can. 2414 lautet: „Eine Oberin, die sich gegen obige Vorschriften verfehlt, soll vom Ordinarius des Ortes ermahnt werden; wenn sie sich abermals verfehlt, soll sie von demselben durch Absetzung vom Amte bestraft werden."

Im obengenannten Dekrete Pius X. werden alle Schwestern ermahnt, nicht untereinander über die Beichten der Mitschwestern zu sprechen, tadelnde Urteile über jene zu fällen, welche bei einem anderen als dem aufgestellten Beichtvater beichten; im Uebertretungsfalle sollen sie von der Oberin oder dem Ordinarius bestraft werden. Im neuen Kodex ist zwar diese Bestimmung nicht enthalten; jedoch wäre ein solches Verhalten, weil der Gewissensfreiheit einträglich und unter Umständen von den schlimmsten Folgen, immerhin sündhaft und müßte ihnen strenge verboten werden. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Kodex, welche sich auf die Gewissensfreiheit schwerkranker Ordenspersonen bezieht. Die Erfahrung lehrt, daß eine Person, welche so unglücklich war, aus Scham ihrem gewöhnlichen Beichtvater ihre Sünden zu verschweigen, in großer Gefahr ist, dies auch noch in der Sterbestunde zu tun, wenn sie genötigt ist bei demselben Beichtvater ihre Beichte zu verrichten. Can. 523 lautet: „Alle Ordenspersonen, die schwer krank sind, obwohl keine nächste Todesgefahr vorhanden ist, können jeden beliebigen Beichtvater, der für Frauen, wenn auch nicht für Ordensschwestern approbiert ist, herbeirufen, und bei ihm, solange die schwere Krankheit dauert, beichten und die Oberin kann dies weder direkt noch indirekt verhindern."

Werden diese heilsamen Verordnungen gewissenhaft beobachtet, so werden die Ordensschwestern, auch solche, die innerhalb der strengen Klausur leben, kaum jemals in Gefahr kommen, wegen Mangel an Gewissensfreiheit die Sakramente unwürdig zu empfangen, oder in ihren Gewissensnöten ohne die nötige Hilfe zu bleiben. Vor allem wird aber der ordentliche Beichtvater selbst in die Absicht der Kirche eingehen

und die durch den Kodex so ernst betonte Gewissensfreiheit in großmütiger Weise gewähren. Er wird sich demnach, namentlich an Orten, wo wegen Mangel an Priestern obige Bestimmungen nicht eingehalten werden können, trotz aller Schwierigkeiten, die ihm daraus erwachsen, dennoch bereit halten und seine Bereitwilligkeit offen vor den Schwestern erklären, ihnen in allen geistlichen Nöten auch außer der gewöhnlichen Beichtzeit seine Hilfe angedeihen zu lassen. Die geistliche Pflege gottgeweihter Seelen soll er nicht als die mindeste seiner Obliegenheiten ansehen und sie bagatellisieren. Wenn es wahr ist, was P. Lallemant vom Walten der göttlichen Vorsehung sagt, nämlich: „Die übernatürliche Leitung eines einzigen Herzens, in welchem er regiert, ist für Gott mehr Gegenstand einer besonderen Sorgfalt als die natürliche Leitung des ganzen Universums und als die staatliche Regierung aller Reiche", so soll auch der Priester als Diener dieser Vorsehung die Leitung jener Seelen, die im Stande der Vollkommenheit auch ernstlich nach Vollkommenheit streben, als eine seiner wichtigsten seelsorglichen Arbeiten betrachten und sich dazu durch Gebet und Studium befähigen.

Der Beichtvater hat die Schwester bedingnisweise absolviert, weil er an deren Disposition zweifelt. Freilich hätte er vor allem dieselbe zu einem ernsten Vorsatz der Besserung erwecken sollen, indem er sie versicherte, er werde nach Kräften alles beseitigen, was ihr die Erfüllung des Gebotes so sehr erschwere. Er befand sich aber im Zustande eines perplexen Gewissens, hat zwischen zwei Uebeln das geringere gewählt und darum korrekt gehandelt.

Innsbruck. P. Franz Leitner C. SS. R.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Alte Testament** der göttlichen Offenbarung in Auswahl erbauender Texte. Illustrierte Taschen-Ausgabe. Von Dr Simon Weber, Domkapitular u. wirkl. geistl. Rat zu Freiburg i. Br. (XL u. 524). Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.20; geb. M. 5.80 u. M. 6.20.

Daß der Taschenausgabe des Neuen Testamentes nun auch die des Alten Bundes gefolgt ist, wird in der katholischen Laienwelt freudig empfunden werden. Die Lesung des Wortes Gottes, wie es uns aus der Zeit vor Christus entgegenklingt, ist durch diese bequeme, schön illustrierte Ausgabe weiten Kreisen sehr erleichtert. Auch dem Geistlichen vermag diese Taschenausgabe gute Dienste zu leisten, zumal sie ein ausführliches Sachregister (die hauptsächlichsten sittlichen und religiösen Begriffe) bringt. Die an der Spitze der Ausgabe stehenden „Einführungen" orientieren gut über die Genesis der einzelnen heiligen Bücher. Die Anmerkungen zum Schrifttext sind zuweilen fast reichlich. Im Sintflutbericht vermißt man eine Anmerkung zu dem Ausdruck „die ganze Erde". S. VI und 183 sind in der Ueberschrift die Worte „Samuels oder" zu streichen. Der Umfang einer Taschenausgabe gestattete bedauerlicherweise nicht, aus allen alttestament-

lichen Büchern eine Auslese zu bieten. Der Prediger, das Hohelied, das Buch der Weisheit, Sirach, Jonas, Judith z. B. sind ganz übergangen. Wird der Herr Verfasser, der so ersprießlich seines Amtes als Canonicus theologus waltet, dem erschienenen Bändchen nicht ein Ergänzungsbändchen anreihen?

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

2) 1. **Textfolge der Johanneischen Abschiedsreden.** Von Dr Gottfried Stettinger gegen Prof. Dr Friedrich Spitta (XV u. 185). Wien 1918, Mayer u. Ko. K 6.—.

2. **Geschichtlichkeit der Johanneischen Abschiedsreden.** Von Doktor Gottfried Stettinger gegen Prof. Dr Karl Clemen (288). Wien 1919, Mayer u. Ko. K 8.—.

In diesen zwei Abhandlungen verteidigt der Verfasser die Abschiedsreden des Johannes-Evangeliums gegen zwei Vertreter der modernen protestantischen Bibelkritik.

Die Auseinandersetzung mit Spitta betrifft dessen radikale Umstellungshypothese, nach der Joh. 13, 31a die erzählende Einleitung bilde, 13, 31b bis 14, 31 aber erst nach dem hohenpriesterlichen Gebete Jesu (17, 1 bis 26) als Schlußrede folgen solle. Stettinger legt in eingehender Untersuchung dar, daß Spitta die Notwendigkeit einer Umstellung der Kapitel nicht entscheidend beweisen könne, sich in Widersprüche verwickle und Zusätze von anderer Hand annehmen müsse, daß sonach die traditionelle Textfolge zu recht bestehen bleibe, ja die einzig mögliche sei. — Wer die sonstigen Auswüchse der Spittaschen Hyperkritik kennt, wird dem Verfasser um so mehr in diesem Belange recht geben, als er für seine Gegenbeweise gute Belege bieten kann.

Die zweite, größere Schrift richtet sich gegen die Aufstellungen Clemens. Die Entstehung des Joh.-Ev., Halle 1912), die in vier Bedenken gipfeln: Schweigen der Synoptiker, Johanneische Chronologie, Anachronismen, kontextliche und formelle Unstimmigkeiten. Stettinger kann in ihnen keinen Beweis für die Ungeschichtlichkeit der Abschiedsreden Jesu nach Joh. erblicken und muß daher auch Clemens Traditionshypothese (einheitliche Bearbeitung von überlieferten Traditionen der Worte Jesu) als ungerechtfertigt ablehnen. — Wie in der ersten Schrift, die für beide ein ziemlich reichhaltiges Literaturverzeichnis bietet, beschließen ein Schriftstellen-, Namen- und Sachverzeichnis das Buch.

Die mühevoll, umsichtig und fleißig gearbeiteten Ausführungen des Verfassers, die einen großen Fortschritt gegenüber seiner Erstlingsschrift „Einzel- und Massenseelsorge im Neuen Testament" zeigen, verdienen alle Anerkennung. Daß damit freilich alle Fragen, die sich an die beregten Bedenken knüpfen, restlos gelöst worden seien, kann man wohl nicht behaupten. Dazu müßte weiter ausgeholt und tiefer geschürft werden. Zum Beispiel bezüglich der Frage des Schweigens der Synoptiker: hier würde die Antwort methodisch richtiger in der Linie liegen, die neuestens Cladder in seiner Schrift: „Unsere Evangelien", I, S. 109 ff., gezeichnet hat. Auch wäre ein Hinweis auf das bei Tillmann, Joh.-Ev. S. 206 f., bezüglich der Geschichtlichkeit der Abschiedsreden (P. Durand) Gesagte wünschenswert; die dort angegebenen Richtlinien dürften manchen Satz Stettingers etwas modifizieren, nicht minder vielleicht die Ergebnisse der Schrift Soirons „Die Logia Jesu", an denen man bei der Behandlung des obigen Problems nicht vorübergehen kann. Im übrigen ergänzen beide Schriften in beachtenswerter Weise die Literatur zu den Johanneischen Abschiedsreden.

Wien. Innitzer.

3) **Die heilige Eucharistie als Opfer.** Von Dr Johann Nicolussi S. S. S. (XII u. 306). Bozen, Lindau, Schaan, Buchs 1919, Verlag Emmanuel.

Das Buch will in erster Linie den Neupriestern dienlich sein und ihnen Aufschluß geben über alles, was zur würdigen Feier des heiligen Opfers notwendig ist. Es bietet demnach nebst der dogmatischen Lehre über das heilige Meßopfer auch moralische und liturgische Vorschriften und aszetische Ausblicke, die für die Feier der heiligen Geheimnisse von Nutzen sind. Das Werk gliedert sich in fünf Hauptteile und jeder von diesen wieder in mehrere Kapitel.

Der erste Teil ist hauptsächlich dogmatischer Natur und handelt vom Wesen des Meßopfers. Hier wird unter den verschiedenen Meßopfertheorien mit Recht jene bevorzugt, die (nach Billot, Gihr und vielen Neueren) aus der Doppelkonsekration der Gestalten sowohl den relativen Opfercharakter der Messe (wesentliche Identität mit dem Kreuzesopfer), als auch deren absoluten Opfercharakter (wahres Opfer in sich) erklärt. Der zweite Teil mit seinen fünf Kapiteln bringt eine genaue Auseinandersetzung über die Früchte der heiligen Messe, über die Teilnehmer an derselben, über Applikation der Meßfrüchte und über die sogenannte zweite Intention. Der dritte Teil behandelt das Wissenswerte über die sichtbaren Elemente des Opfers: den Opferpriester und die Opfermaterie. Der vierte Teil erörtert die Feier der heiligen Messe nach ihren Zeremonien, der fünfte die Gebrauchsgegenstände beim heiligen Opfer. Man muß gestehen, daß der Verfasser seine Aufgabe genau genommen hat und bemüht war, von allen Seiten zu seinem Werke Bau- steine zusammenzutragen, um dem praktischen Bedürfnisse zu genügen. So wird auch das Buch viel Nutzen stiften.

Doch sei es gestattet, einzelne Punkte hervorzuheben, in denen wir der Meinung des Verfassers nicht beistimmen zu können glauben. Auf S. 7 hätte wohl bei der Gegenüberstellung der alt- und neutestamentlichen Opfer ein Hinweis auf das Kreuzesopfer, das zwischen und über beiden steht, nicht fehlen sollen. — Ueber die subtile Frage, ob und wie auch die beiden anderen göttlichen Personen nebst der zweiten in der Eucharistie gegenwärtig sind, äußert sich der Verfasser (S. 31 f.) in dem Sinne, daß in der circuminsessio der Grund für diese Gegenwart zu finden sei. Uns scheint die von Pesch bevorzugte Meinung besser begründet, daß diese Gegenwart aus der Konsekration folge, bei der als einem opus Dei ad extra alle drei Personen tätig und infolgedessen auch gegenwärtig sind. Der Sohn erscheint eben in seinem Opfer als der Mensch gewordene Logos im Unterschiede von den beiden anderen göttlichen Personen, und so kommt hier die circuminsessio nicht so sehr formaliter in Frage, als vielmehr materialiter und gewissermaßen per concomitantiam, durch den Akt der Konsekration ist aber die Gegenwart aller drei Personen formaliter gegeben. — Auf S. 34 und 45 vertritt der Verfasser die zweifellos richtige Ansicht, daß sich Christus nicht bloß durch die Hände des Priesters opfern läßt, sondern auch jedesmal durch einen eigenen Akt dem himmlischen Vater opfert. Nur hat es nach der ganzen Darstellung den Anschein, als ob er diesen Akt der Selbstaufopferung als einen speziellen inneren Akt des eucharistischen Heilands faßte, der neben dem Konsekrationsakt des Priesters steht. Nun ist aber dieser Akt wohl nichts anderes als die Konsekration selbst, insoferne bei jeder Konsekration der menschliche Wille Jesu Christi einwilligt, sich hic et nunc als ein durch die Doppelkonsekration symbolisch getötetes Schlachtopfer darzubringen. Diese Selbstaufopferung kommt also zum eigentlichen Opferakt nicht akzessorisch hinzu, sondern ist wesentlich in demselben eingeschlossen. Es ist also auch die Erhöhung der Bittkraft des Opfers durch einen speziellen Akt der Bitte des eucharistischen Heilandes neben dem eigentlichen Opferakt kaum anzunehmen. Freilich stellt jedes Meßopfer einen speziellen Akt der Bitte des

Heilandes an den himmlischen Vaters dar. Diese ist aber in keiner Weise mehr meritorisch, sondern nur applikatorisch. Dazu genügt es aber, wenn Jesus beim Opferakt jedesmal sein ganzes durch das Kreuzesopfer erworbenes Verdienst dem himmlischen Vater anbietet, mit der Bitte, daß gewisse in diesem Verdienstschatz eingeschlossene Gnaden für bestimmte Zwecke zugewendet werden. Maß und Art dieser Gnaden sind bestimmt durch die Intention des Priesters, der mitopfernden Gläubigen und auch Christi selber, der eben bestimmte Gnaden durch das einzelne Opfer geben will. Dazu genügt aber vollauf die im Opferakt selbst gelegene Darstellung der Verdienste Christi vor dem himmlischen Vater zum Zwecke der individuellen Gnadenzuwendung. Im Opferakt selbst liegt die ganze Bittkraft des Opfers beschlossen. Eine neben ihm herlaufende spezielle Bitte des Heilandes scheint die Identität des Meßopfers mit dem Kreuzesopfer zu gefährden und ist zur Erreichung auch der größten Opferfrucht nicht notwendig. Im Zusammenhange damit scheint uns der Verfasser Sühnkraft und Bittkraft des Opfers allzu schroff einander gegenüber zu stellen. Die ganze Sühnetat Christi ist am Kreuze vollendet, daher die sühnende Wirkung des Meßopfers nur eine applikative. Aber ebenso ist das Verdienst Christi am Kreuze vollendet, daher auch die Bittkraft des Meßopfers nur eine applikative. Ein spezieller, neben dem Opferakt bestehender Akt des Heilandes ist also ebenso wenig im ersten, wie auch im zweiten Falle anzunehmen. — S. 57 ff. ist die Ansicht des Verfassers über die Verzeihung der läßlichen Sünde durch die heilige Messe nicht ganz klar. Nach unserer Meinung ist die Verzeihung jeder Sünde durch die heilige Messe eine nur mittelbare, weil die heilige Messe eben nicht Sakrament, sondern Opfer ist. Nun führt der Verfasser die Ansicht des Suarez an, daß die, welche dem Opfer beiwohnen in der Absicht, daß ihnen Gott ihre Sünden verzeihe, Nachlaß von allen läßlichen Sünden erlangen, an welche sie keine innere Anhänglichkeit mehr haben. Und der Verfasser stellt es dann als eigene Meinung hin, daß läßliche Sünden durch das Meßopfer unmittelbar demjenigen vergeben werden, der die Messe hört oder auch für sich lesen läßt, wenn er nur einiges Mißfallen gegen die Sünden zeigt und von denselben frei zu sein wünscht. Gewiß wird in diesen Fällen eine Verzeihung von läßlichen Sünden stattfinden. Ob aber als unmittelbare Wirkung des Opfers? Die läßliche Sünde erfordert, um von Gott vergeben werden zu können, eine Retraktation von Seite des menschlichen Willens. Dieselbe kann explicite erfolgen durch einen eigentlichen Reueakt oder implicite durch einen Tugendakt, der einem Reueakte gleichkommt, indem er entweder in direktem Gegensatz steht zur Anhänglichkeit an die Sünde oder in der Absicht gesetzt wird, um Sündenverzeihung zu erlangen. Wer einen solchen Akt setzt und im Gnadenstande ist, erlangt ex opere operantis Verzeihung von läßlichen Sünden, soweit sie dem Grade seiner Disposition entspricht. Dies ist nun auch der Fall, wenn jemand, um von seinen läßlichen Sünden frei zu werden, die Messe hört oder für sich lesen läßt. Wenn nun aber in dem Falle die Vergebung als Wirkung der heiligen Messe erhofft und erbeten wird, so wird das de facto dem Wunsche gleichkommen, daß die Sündenvergebung, soweit sie durch die eigene Disposition nicht ganz sichergestellt ist, eben durch die Messe gesichert werde, und daß sie in einem noch vollkommeneren Maße erfolge, als es eben dem Grad der gegenwärtigen Disposition entspricht. Das setzt aber eine mittelbare Wirkung des Meßopfers voraus. Manche Theologen schreiben eine ähnliche, bloß mittelbare Tilgung der läßlichen Sünde selbst den Sakramenten zu. Um so mehr wird dies vom Opfer gelten. Das Opfer wird seine unmittelbare Frucht gewiß nur nach der strikten Disposition des Empfängers äußern können, Wirkungen über diese hinaus aber nur mittelbar. — Auf S. 67 ff. wird per longum et latum der Streit auseinandergesetzt, ob die aktuelle Teilnahme am Opfer dieselben oder größere Früchte bringe, wie die bloße Intention mitzuopfern oder der Einschluß in die Messe durch

Applikation. Die eigentliche Lösung scheint dadurch am besten gegeben, daß man die verschiedenen Titel berücksichtigt, auf welchen die Erlangung der Meßopferfrüchte beruht. So unterscheiden die Theologen den fructus generalis, specialis und specialissimus. Der fructus generalis ist jener, welcher der ganzen Kirche zukommt, weil die Messe nomine ecclesiae gefeiert wird. Der fructus specialis entspricht der Intention des Priesters, die Messe für bestimmte Zwecke zu opfern. Der fructus specialissimus kommt jenen zu, welche durch ihren persönlichen Akt sich am Opfer beteiligen, also dem Priester und bis zu einem gewissen Grade den Mitopfernden. Die Erlangung der Früchte hängt in allen Fällen von der Disposition des Empfängers ab. So kann wohl ein gut disponierter Empfänger der durch Applikation gebotenen Meßfrucht im einzelnen Falle mehr davontragen als ein durch persönlichen Akt Beteiligter. Aber im allgemeinen handelt es sich da um Früchte, die auf verschiedenen Titel hin gegeben werden und eben auf diesem Titel beruhen. Die Frucht, welche an den persönlichen Akt der Anteilnahme am Opfer geknüpft ist, wird der nicht erreichen, welcher diesen Akt nicht setzt. So wird der aktiv teilnehmende ceteris paribus immer reichlichere Frucht ernten. — In dem Beweise dafür, daß das Gebot der Beichte vor der heiligen Messe und Kommunion für den, der sich einer schweren Sünde schuldig weiß, nicht bloß ein kirchliches sei, sondern ein apostolisches, ja sogar ein Gebot des Herrn (S. 114 ff.), können wir dem Verfasser nicht beipflichten. Das Konzil von Trient spricht nur von einer ecclesiastica consuetudo, die Worte des Apostels in dem Sinne zu deuten. Das ist noch keine Tradition, die vom Apostel oder gar von Christus selbst ausgehen müßte. — S. 133 hätten bezüglich der azyma die Bestimmungen des neuen Kodex in den can. 851 u. 866 angeführt werden können. — Bei der Besprechung des Aufbaues der heiligen Messe (S. 168 ff.) hätten wir eine historische Erklärung der Zeremonien entschieden vorgezogen. Bei manchen Zeremonien gibt der Verfasser eine solche, bei vielen anderen (z. B. Graduale, Alleluja, Traktus u. a.) begnügt er sich mit der moralisch-aszetischen Auslegung. — Etwas naiv klingt die Bemerkung (S. 173): „Auch heute wird noch an manchen Orten an Sonn- und Festtagen eine Predigt für das Volk gehalten." Das dürfte gewiß überall die Regel sein. Der Verfasser wollte wohl sagen, daß an manchen Orten die Predigt innerhalb der Messe (gleich nach dem Evangelium) gehalten werde. — Auf S. 226 wäre der Ausdruck: „Falls sich jemand an einem Orte aufhält, wo ein besonderes Fest gefeiert wird", doch etwas näher zu präzisieren. Hält er sich bloß als peregrinus dort auf, so ist er — vom Aergernis abgesehen — zur Anhörung der Messe nicht verpflichtet. Es handelt sich um jemand, der sich an einem Orte aufhält, wo er ein Domizil oder Quasidomizil besitzt. Zur Vermeidung aller Zweideutigkeit würde es auch S. 227 statt „wenn er .... in diesem Orte verweilt" besser heißen: „wenn er..... an seinem ursprünglichen Wohnsitze verweilt". — Bei der Frage: Wieviel Meßstipendien darf ein Priester für sich selbst annehmen? (S. 240) hätten die Bestimmungen des neuen Kodex angeführt und interpretiert werden sollen. Dieselben nehmen gebührend Rücksicht auf die Pflichten, welche der vom Priester eingegangene Kontrakt und die Natur der Sache mit sich bringen (can. 834), lassen aber doch im übrigen einen viel weiteren Spielraum, als sich die bisherige Praxis erlaubte (can. 835). — Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die ungleiche Zitationsweise, die sich in dem Werke vorfindet. Manchmal ist ganz genau zitiert, mitunter finden sich Aussprüche und Texte von Vätern ohne alle Stellenangabe. (Vgl. z. B. S. 93, S. 111 f. u. a.) Im übrigen sei nochmals anerkannt, daß das vorliegende Buch eine große Fülle praktischer Belehrung enthält, für praktische Zwecke gewiß verwendbar ist und auch manchen Nutzen stiften wird.

Wien. Univ.-Prof. Dr Josef Lehner.

4) **Die Psychoanalyse als Seelenproblem und Lebensrichtung.** I. Teil. Von Dr P. J. B. Egger O. S. B., Rektor. Beilage zum Jahresbericht

der Kantonalen Lehranstalt Sarnen 1918/19 (75). Sarnen 1919, Louis Ehrli.

Die Psychoanalyse, ursprünglich eine rein medizinische Theorie, ist eine psychologische Disziplin geworden und will als Heilslehre, ja als „Weltanschauung" gelten. Sie führt alle neurotischen Leiden auf Unbewußtes in der Seele zurück. Darunter versteht sie außerhalb des Bewußtseins aufgenommene intellektuelle und emotionale Eindrücke nebst im Seelenleben des Kranken vergessenen Einflüssen, die aber bei normalem, unverändertem Bewußtseinszustande noch wirksam sind. Man sagt, diese Eindrücke seien verdrängt, eingeklemmt u. ä. In ihrem Abreagiertwerden und ihrer Sublimierung liege der Weg zur Heilung. Nun sei es charakteristisch, daß diese vom Bewußtsein ausgeschlossenen Vorstellungen sämtlich sexueller Natur seien. So bildete sich die Theorie des Panserualismus, der in der Erziehung leitender Gedanke sein möchte. Die geschlechtlichen Triebe treten nach S. Freud, dem Begründer der Theorie, in der frühesten Kindheit auf und werden hier verdrängt. Die Sexualität ist eine geradezu zentrale Seelenfunktion des Kindes. Eine darauf sich gründende Pädagogik droht Grauenhaftes zu leisten, so daß dem gegenüber der Ruf nach Kinderschutz am Platze erscheint.

Da die Psychoanalyse auf ihrem nun bald dreißigjährigen Entwicklungsgange den Weg in die breiteste Oeffentlichkeit gefunden hat, ist eine Stellungnahme vom Standpunkte der Philosophia perennis geboten. Der Verfasser behandelt die Analyse in zwei Teilen als seelisches Problem und als Lebensrichtung. In dem vorliegenden ersten Teil werden besprochen die Geschichte der Psychoanalyse, ihr Begriff und Wesen, ihre Stellung zur offiziellen Psychologie, ihre Technik und ihr Wirkungskreis, endlich die Eigenschaften des Psychoanalytikers. An die Darlegung des Lehrinhaltes schließt sich eine gründliche und sachliche Kritik, die zu folgendem Ergebnis führt: Was die Psychoanalyse Wahres enthält, ist nicht neu, sondern uraltes Gut der traditionellen Philosophie, weil in der menschlichen Natur selbst begründet. Was sie Neues bietet, ist größtenteils nicht wahr, und das wenige Wahre bedarf noch sehr der Klärung und Sichtung. Die Psychoanalyse hätte das Gebiet der Medizin, auf dem sie erwachsen ist, nie verlassen sollen, denn das ist ihre ureigenste Domäne, auf der sie Aussicht hat, in Verbindung mit anderen Methoden befruchtend zu wirken. Auf dem Gebiete der Pädagogik, Ethik und Pastoral vermag sie höchstens anregend zu wirken, indem sie uns lehrt, tief ins Seelenleben einzudringen und die Wurzeln des seelischen Schaffens bloßzulegen. Materiell aber ist die Psychoanalyse unfruchtbar, ja wirkt zerstörend, indem sie mit ihrem seichten Rationalismus den drei genannten Disziplinen die Lebensquellen abgräbt, die nur aus dem segenspendenden Erdreich des christlichen Idealismus sprudeln. Auf psychologischem Gebiete ist sie eine Apologie der traditionellen Seelenlehre gegenüber den neueren psychologischen Irrungen und Irrlehren. Auf religiösem Gebiete bedeutet sie eine glänzende Rechtfertigung der Beicht, die sie aber nicht im entferntesten zu ersetzen imstande ist. Die ausgezeichnete Schrift wird vielen willkommen sein, da auf katholischer Seite außer einigen Abhandlungen in Zeitschriften eine eingehende Besprechung und Beurteilung des bereits viel erörterten Problems bisher fehlte und auch die Lehrbücher der Psychologie sich über diesen neuesten Zweig der Psychologie so ziemlich ausschweigen. Dem zweiten Teil darf mit Spannung entgegengesehen werden.

Linz. J. Hochaschböck.

5) **Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin.** Von Dr theol. et sc. pol. Otto Schilling, Professor an der Universität zu Tübingen (58). Freiburg i. Br. 1919, Herder. M. 2.20.

Das Werklein erscheint als 7. Heft der von Professor G. J. Ebers in Münster im Verein mit anderen Gelehrten herausgegebenen Sammlung „Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedens-

ordnung der Völker." Es wendet sich nicht an die Fachgelehrten, sondern an den größeren Kreis jener Gebildeten, die über die großen Fragen des Weltfriedens, des Völkerrechtes, Völkerbundes und der internationalen Neuordnung einen bündigen Wegweiser und klare Grundbegriffe suchen und sich doch nicht in weitschichtige Werke vertiefen können oder wollen. Solchen Lesern ist es dringend zu empfehlen.

Man gewinnt beim Lesen alsbald den Eindruck, daß der Verfasser auf dem durch die moderne Philosophie und Rechtswissenschaft arg verwirrten Gebiete des internationalen Rechtes im Frieden und im Kriege sicheren Bescheid weiß und besonders dem christlichen Naturrecht, wie es in der Heiligen Schrift, bei den Kirchenvätern, besonders dem heiligen Augustinus, und bei den mittelalterlichen Scholastikern, zumal dem größten unter ihnen, dem heiligen Thomas, entwickelt wurde, gründlich nachgegangen ist. Dieses Naturrecht oder natürliche Sittengesetz bildet, wie Schilling klar beweist, die einzige tragfähige Grundlage, auf der sich ein modernes Völkerrecht und feste Normen für einen gesunden Völkerbund aufbauen lassen.

Man könnte einwenden, ein christliches Naturrecht eigne sich nicht als Richtschnur für einen modernen Völkerareopag, in dem Alt- und Neuheiden und Ungläubige als Mitglieder sitzen. Diesem Bedenken begegnet der Verfasser, indem er darauf hinweist, daß der sachliche Inhalt des sittlichen Naturgesetzes zwar von der Offenbarung bestätigt wird, aber auch mittels der gesunden Vernunft schon klar genug erschlossen werden kann und tatsächlich den vorchristlichen griechischen und römischen Philosophen und Juristen in weitem Umfang bekannt und geläufig war.

Nur kurz und schonend wird auf die großen Verirrungen hingewiesen, welche die Abkehr von der scholastischen Lehre in der nichtkatholischen Ethik und Theologie angerichtet hat. Die sogenannte Kriegstheologie mancher Protestanten hat Aergernis genug gegeben durch die Art, wie sie sich mit den Forderungen der Bergpredigt („Moratorium des Christentums") abfanden. Dieser Gefahr gegenüber wird S. 36 die katholische Lösung gegeben. Doch wundert es uns, daß hier der Unterschied zwischen Gebot und Rat (praeceptum und consilium), auf den Thomas so großen Nachdruck legt, nicht bestimmter hervorgehoben wird. Gerade die Rätsel und Zweifel, die der Krieg aufwarf, mußten auch Nichtkatholiken zu der Einsicht zwingen, daß man ohne diese zwei Begriffe nicht zurechtkommt.

Mit Recht stellt der Verfasser am Schluß die Frage: „Würde wohl das Völkerrecht so kraftlos zusammengebrochen sein, wenn die klare, einfache und doch große Lehre des heiligen Thomas von Aquin die Völker beherrscht, wenn sie im Bewußtsein der Völker Wurzel gefaßt hätte? wenn nicht statt dessen Ueberzeugungen sich eingenistet hätten, wie die von einem bekannten Gelehrten offen und frei ausgesprochene: ‚Jeder Staat wird in seinem Verhalten lediglich durch die Rücksicht auf die eigenen Lebensinteressen bestimmt, es gibt zwischen Staaten keinen Rechtszustand, der jedem Sicherheit gegen Uebergriffe bietet; zwischen Staaten besteht daher ein beständiger partieller Kriegszustand' (Paulsen). Wird man aus den Tatsachen der Vergangenheit lernen?" (S. 55).

Matthias Reichmann S. J.

6) (1) **Auferstehung.** Ein Wegweiser durch den Weltensturz zur deutschen Menschwerdung. Von F. Schrönghamer-Heimdal (XII u. 61). Augsburg 1919, Haas u. Grabherr. M. 1.—.

(2) **Vom Geiste der Liebe.** Das Wesen des wahren Menschen und seine Erweckung. Von F. Schrönghamer-Heimdal (XII u. 61). Augsburg 1919, Haas u. Grabherr. M. 1.—.

(3) **Kapitalismus.** Sein Wesen, seine Wirkung und seine Wandlung zum Wohlstand aller. Von F. Schrönghamer-Heimdal. (XII u. 61). Augsburg 1919, Haas u. Grabherr. M. 1.—.

Wir haben hier drei Propagandabroschüren Schrönghamers vor uns. In gemütvoller, packender, eindringlicher Sprache versteht Schrönghamer es auch diesmal wieder, das „Stirb!" des alten Menschen und das „Werde!" des neuen, des „wahren" Menschen zu predigen, dem Geiste aufrichtiger, selbstloser, folgerichtiger Liebe Herold zu sein und den Missetäter Kapitalismus aus seinem Schlupfwinkel hervorzuziehen und der Aburteilung zu übergeben. In seinem „Antichrist" spricht Schrönghamer einen Grundgedanken aus, der sich auch gleich einem weißen Faden durch die genannten Schriften zieht. Er sagt dort: „Deutsches Wesen und wahres Christentum gehen Hand in Hand. Deutscher Volksgeist ist christliche Weltanschauung." Das kann man gelten lassen im Sinne des Tertullianischen „Anima naturaliter christiania". Auch Schrönghamer wird seinen Grundgedanken in diesem Sinne verstehen müssen, wenn er von seinem „deutschen" Wesen die Genesung der Welt erhofft. Dem Deutschen traut er die Fähigkeit und teilt er die Rolle zu, Verkörperung des Geistes, des Rechtes, der Wahrheit und der Liebe in der Welt zu sein. Darum muß zuerst jeder Deutsche ein so beschaffener „Mensch" werden, das nennt Schrönghamer „deutsche Menschwerdung", ein Ausdruck, den wir ihm aus Ehrfurcht vor dem heiligsten Geheimnisse des Christentumes gerne schenken würden. Daß wir mit Christus auferstehen sollen, hat uns die Kirche oft und oft gesagt, aber doch wohl niemals, daß wir uns seine Menschwerdung als Vorbild nehmen sollen. Daß Jesus kein Jude gewesen sei (Auferstehung S. 45), wäre, im buchstäblichen Sinne verstanden, eine direkte Häresie; es wird also eine dichterische Freiheit sein und bedeuten sollen, der Heiland habe nichts von jenem abstoßenden Geiste gehabt, der dem jüdischen Volke fast zur zweiten Natur geworden ist. Unter „wahren" Menschen, so meint Schrönghamer (ebenda S. 54) sei ein sichtbares Staatsoberhaupt gar nicht nötig: es ist zu befürchten, daß dann Schrönghamer seine „wahren" Menschen auf dieser Erde niemals finden wird. Ob politische Parteien, dieses im besten Falle notwendige Uebel, unter den gegenwärtigen Verhältnissen wirklich entbehrlich sind und jeder am besten täte, sich gleich Schrönghamer (ebd. S. 55) abseits jeder politischen Partei zu halten, wird wohl außer Schrönghamer niemand behaupten. Gewiß gehören alle Menschen von Natur aus nicht einer Partei, sondern der Gemeinschaft an; aber wenn sich tatsächlich Parteien zum Angriff auf unsere heiligsten Ideale bilden, sind dann nicht auch Parteien zu ihrer Verteidigung notwendig? Auch in der zweiten Schrift stoßen wir (S. 17) auf die verkehrte Anschauung, daß Parteipolitik notwendig ohne Liebe sei. S. 29 heißt es: „Das Eden war kein Ort, sondern ein sittlicher Zustand", die ersten Menschen seien in voller Wesens- und Willensharmonie mit dem Vater gestanden, so wie Christus von sich sagen konnte: „Ich und der Vater sind eins": in Wirklichkeit schreibt Christus sich in diesem Texte nicht moralische, sondern physische Einheit mit dem Vater zu. Die Karikaturen der Nächstenliebe und der Gutenwerkejäger, die Schrönghamer S. 34 ff entwirft, dürften in der Hauptsache seiner dichterischen Phantasie und gelegentlicher Lesung von Los-von-Rom-Flugschriften ihre Entstehung verdanken. Man wird nur mit dem größten Befremden Stellen wie die folgenden lesen: „Drei große Machtgruppen wetteiferten bis heute miteinander, ein festes Band um die Menschheit zu schlingen und die Einheit der Herde unter einem Hirten herbeizuführen. Sie sind bekannt als die drei internationalen Großmächte: die ‚schwarze' Internationale des Katholizismus, die ‚rote' Internationale des Sozialismus und die ‚goldene' Internationale des Kapitalismus oder des Weltbundes der jüdischen Freimau-

rerei. Sie alle wollten das Heil der Welt, aber jede in einem anderen Sinne. Aber da es ihnen (also allen! auch der ‚katholischen' Internationale!) nicht um das Göttliche, die Liebe, sondern um den Erdgeist, die Macht, ging, versagten alle drei, als der Weltkrieg ausbrach. Sie waren Kolosse auf tönernen Füßen und mußten fallen, als sie ihre Kraft bewähren sollten. Wie wenig sie vom Geist der Liebe hatten, beweist am besten die Tatsache, daß sie sich beständig befehdeten. Es war ein Kampf um die Macht, ein Ringen um die Weltherrschaft. Daher konnte ihr Wesen nicht Liebe und Versöhnung, sondern nur Fehde und Vergewaltigung sein. Das Göttliche wirkt niemals durch Gewalt. Insofern war selbst die von Christus gegründete Kirche nicht mehr vom Geiste der Liebe geleitet, soweit sie Weltmacht sein wollte. Namentlich die politische römische Kurie unterstand bis heute, wie die äußere Kirchengeschichte beweist, sehr oft dem Einflusse des Erdgeistes. So gelang es ihr nur selten, aus einem Saulus einen Paulus zu machen. Und so ging bei Ausbruch des Weltkrieges die Weissagung der eddischen Wala in Erfüllung: ‚Einer Mutter Kinder morden sich kämpfend'. Die Söhne derselben Kirche mordeten sich zu Millionen. Keine Stimme, die Einhalt gebot. Das politische Rom mußte im Machtkampfe schweigen, weil es selber um Macht kämpfte. Nur der Stellvertreter des Menschensohnes (also doch wohl der Papst; und wer ist dann das ‚schweigende', ‚politische Rom'?) erhob den Heimruf der Liebe, aber auch er verhallte ungehört, weil daneben die Macht ihr Haupt erhob. Wo aber Macht ist, da kann der Geist der Liebe nicht lebendig werden. Denn Liebe ist Opfer. Und Opfer will nicht Worte, sondern Taten. Ebenso versagte die ‚rote' Internationale .... Die ‚goldene' Internationale war nichts weniger als menschenbrüderlich .... So führte der lieblose, machtgierige Internationalismus jeder Art zum Chaos. Weltheil hat keiner gewirkt. Das kann nur die weiße Internationale, der Völkerbund der Liebe. Der ist aber nicht international, sondern kosmopolitisch das heißt übernational. Die Liebe ist der eine Hirt der einen Herde" (S. 53 bis 55). „Seine (Christi) Gemeinschaft der Heiligen war fern von jeder Art Internationalismus, der dem Menschen eine Idee, ein Programm, eine ‚Ueberzeugung' aufschwätzen und durch bezahlte Agitation aufdrängen will. Er wollte, daß sich das Senfkörnlein frei entwidle" (am Ende gar „undogmatisches Christentum"?). „Seine Kirche hatte gar nichts Internationales im üblichen Sinne; ihr Ziel und Wesen war der Kosmos: das Gottesreich der Güte und Liebe sollte die Welt von innen heraus verwandeln" (S. 56) „Daß er keine ‚internationale Religion' gründen wollte, geht schon daraus hervor, daß er seine Jünger zuerst zu den Kindern Israels sandte. Es lag ihm also offenbar daran, den erloschenen Gottesfunken zuerst bei seinen Volksgenossen zur lebensvollen Flamme zu entzünden. Doch Israel hat seine Berufung nicht mehr verstanden. Es löste sich als Volk auf und wurde „international" (S. 57).

Es ist nicht notwendig, alle Einseitigkeiten und Schiefheiten in diesen Worten hervorzuheben. Es ist immerhin ein starkes Stück, die Kirche, bezüglich ihrer Tätigkeit im Weltkriege und des Erfolges ihrer Bemühungen mit der sozialistischen und freimaurerisch-kapitalistischen Internationale rundweg auf eine Stufe zu stellen. Das Wirken der Kirche ist ihm schlechthin „ein Kampf um die Macht, ein Ringen um die Weltherrschaft". Das Urteil über die internationale Haltung der Katholiken im Weltkriege ist sehr oberflächlich und darum unrichtig und ungerecht, nicht wenige protestantische Stimmen hätten Schrönghamer eines Besseren belehren können. Die hohe Bedeutung des festen Zusammenhanges aller Katholiken mit dem Papste ist nicht genügend gewürdigt; der Wille zur Verteidigung des eigenen Vaterlandes und der Schmerz über sein Unglück schließt eine aufrichtige Liebe zu den Personen der Kriegsgegner nicht aus; haben die katholischen Deutschen sich redlich bemüht, sich von allem persönlichen Haß frei zu halten, so wird man von den wirklichen Katholiken der Entente-

länder ruhig das gleiche annehmen können. Der eine Hirt der einen Herde ist niemand anderer als Christus selbst, dann auch das sichtbare Haupt seiner Kirche. Ihre wesentliche Erfüllung hat die Voraussage Christi durch den Eintritt der Heiden in die Kirche gefunden, dieser Schafe aus „einem anderen Schafstall", welche mit denen aus dem einen, der Synagoge, in der Kirche unter Christus und seinem sichtbaren Stellvertreter vereinigt wurden. Die Deutung des einen Hirten auf die Liebe drückt die Bedeutung der von Christus selbst seiner Kirche gegebenen Organisation herab. Daß Christus „keine internationale Religion gründen wollte" ist entweder direkt falsch oder ein leeres Wortgefecht. Auch eine „Ueberzeugung" hat Christus denen, die an ihm Teil haben wollten, allerdings nicht „aufgeschwätzt" oder „durch bezahlte Agitation aufgedrängt", wohl aber ihre Annahme, ihr Bekenntnis und das Leben nach ihr unter Verlust der ewigen Seligkeit gefordert. Schrönghamer kann doch sonst, wenn er will, so klar sein; warum ist er es hier und so oft, wo es sich um die konkrete Kirche handelt, nicht? Im „Kapitalismus" tritt Schrönghamer für vollständige Aufhebung des Leihzinses ein. Der im Grunde aus wirtschaftlichen, kapitalistischen Gründen geführte Krieg und die Orgien, welche der Kapitalismus im Kriege und seit der Revolution gefeiert hat, zwingen heute jeden ernsten Menschen, sich mit dem Problem Kapitalismus auseinanderzusetzen. Von allen verurteilt wird natürlich der kapitalistische Geist, der Mammonismus, die ungemessene Gewinnsucht, welche als wirtschaftlicher Antrieb an die Stelle einer gesunden Bedarfsbedeckung tritt. Nicht verurteilen kann man im Prinzip die „kapitalistische Produktionsweise", welche nach Böhm-Bawerk in der Erzeugung der Waren auf dem Wege über verschiedene, die Produktion vereinfachende und erleichternde Zwischenstufen und Zwischenprodukte besteht. Ebensowenig kann jede arbeitsteilige Massenproduktion als solche schon verworfen werden, wenn man in Zukunft sich auch besser wird überlegen müssen, wie weit die organisierte Massenproduktion zu treiben ist. Auch ein größerer, mit dieser ganzen Produktionsweise gegebener Geldverkehr könnte sich an und für sich in ganz einwandfreien Bahnen bewegen und dem Gelde seine wesentliche Eigenschaft als reines Tauschmittel lassen. Dagegen sind alle Geld- und Warenumsätze vom Uebel, die nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern nur um des zu erzielenden Zwischengewinnes vorgenommen werden, und auch schon solche, die zwar wirtschaftlich berechtigt sind, jedoch mit einem Gewinne verbunden werden, der die zu entlohnende Mühe und Arbeit übersteigt. Bezüglich des Zinses als solchen verneint Eberle („Die Ueberwindung der Plutokratie", S. 39 ff) die Berechtigung einfachen Darlehenszinses, für den Kredit im engeren Sinne dagegen, d. h. für die Leihe von Kapital für produktive, Mehrwert erzeugende Wirtschaftsprozesse erkennt er die Berechtigung eines mäßigen Zinses an. Eine solche Unterscheidung findet sich bei Schrönghamer nicht; er verlangt (S. 46) „Aufhebung des Zinses in jeder Form" und beruft sich dabei auf Gottfried Feder, „Manifest zur Brechung der Zinsknechtschaft", auf Graf Karl v. Bothmer, hinter dem, wie er sagt, weite Kreise des Adels und des Bürgertums stehen. Unter Berufung auf die von Gottfried Feder in einer weiteren Broschüre „Der Staatsbankerott als Rettung" ausgeführten Gedanken stellt sich neuerdings ein Anonymus in der „Augsburger Postzeitung" (5. September 1919) auf denselben Standpunkt. Je mehr sich allmählich der finanzielle Druck des Pariser Vernichtungsfriedens fühlbar machen wird, desto öfter und ernstlicher wird man sich wohl auch mit den hier angeschnittenen Problemen befassen. Auf jeden Fall wird man Schrönghamers Broschüre über den Kapitalismus mit Nutzen lesen.

Peter Sinthern S. J.

7) **De Religiosis.** Cod. jur. can. lib. II, p. 2 (can. 487—681). Praelectiones de iure Regularium, quas in usum auditorum facultatis theolog. Oenipontanae scripserat Josephus Biederlack S. J. Denuo recognavit et ad normas cod. jur. can. adaptavit Josephus Führich S. J. (VIII u. 324). 8° Oeniponte, Fel. Rauch 1919. K 14.—.

Biederlacks Ordensrecht erschien 1893. Durch die nachfolgenden Erlässe und besonders durch den Kodex war das Werk veraltet. Führich besorgt nun eine Neuausgabe. Dieselbe erfolgte unter den größten Schwierigkeiten: Ruina patriae, occupatio hostilis civitatis nostrae, impedimenta pro commercio litterarum, penuria operariorum werden im Vorwort als Hemmnisse aufgeführt. Dazu kommt noch die Unsicherheit der Auslegung der neuen Bestimmungen. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der errata. Korrekturen veröffentlicht der Autor auch in der Linzer Qu.-Schr. 1919, 643 f. Der Verfasser hielt sich, soweit als möglich, an die Reihenfolge des Kodex, schaltete aber gehörigen Orts allgemeine, auch für Ordenspersonen geltende Bestimmungen ein; so z. B. S. 243 ff., 252 ff., 261 ff. Schwierig war für den Autor die Beantwortung der Frage, inwieweit ältere Erlässe, die im Kodex nicht Erwähnung fanden, beibehalten werden. Schließlich wird darüber nur eine authentische Erklärung Klarheit schaffen können. Die bisher erfolgten Erklärungen weisen darauf hin, daß man dem Kodex eine zu weitgehende Ausschließlichkeit zugeschrieben hat. Findet der Leser die Darstellung vielleicht manchmal zu kompliziert, so trifft den Autor keine Schuld. Das Ordensrecht des Kodex mit seinen feinen Unterscheidungen und zahlreichen Ausnahmen gehört, wenigstens was das Studium anlangt, zu den schwierigsten Partien des neuen Kirchenrechtes. Man denke nur z. B. an das von zahlreichen Ausnahmen und Einschränkungen durchsetzte Visitations- und Aufsichtsrecht des Bischofs gegenüber den verschiedenen weiblichen Orden und Kongregationen. Manchmal muß man, ohne den Wert des Kodex herabsetzen zu wollen, ein kleines Versehen der Schlußredaktion annehmen. So z. B. wenn nach can. 542 Verheiratete in gültiger Weise zum Noviziate nicht zugelassen werden können, anderseits can. 1119 erklärt, daß eine nicht vollzogene christliche Ehe durch die feierliche Ordensprofeß gelöst wird. Die Durchführung dieses dogmatischen Grundsatzes ist also nur auf Grund einer Dispensation möglich. Der Verfasser erwartet (p. 115) vom Apostolischen Stuhl in dieser Richtung noch weitere Erklärungen. Radikaler sucht M. Leitner in seinem Handbuch S. 372 die Schwierigkeit zu lösen: Ehegatten sind vom Noviziat ausgeschlossen, solange die Ehe dauert, d. h. solange sie nicht gelöst oder auf Lebensdauer getrennt ist. Auffallend wenig Zusammenhängendes bringt der Kodex über die Wirkung der Ordensgelübde. Der Verfasser sucht in seiner Darstellung p. 177 ff. diesen Mangel zu beheben. Hinsichtlich des Pekuliums, worüber der Kodex nichts enthält, äußert sich der Verfasser p. 189: Ubi peculium dependens ex consuetudine immemoriali aut centenaria jam legitime viget, etiam ex novissimo jure tolerari potest. Große Schwierigkeiten bereitet auch die Erklärung des can. 613 (p. 258) über die Aufhebung der Privilegienkommunikation im Ordensrecht. Der Verfasser kommt zum Ergebnis: sublata est praecise illa communicatio, quae usque nunc generali concessione alicui religioni impertita fuit, non autem per hunc canonem S. Sedes prohiberi potest, quominus etiam futuro tempore uni religioni concedat privilegium ad instar alterius. Auch hier wird nur eine authentische Erklärung Klarheit schaffen können. Derart werden die ersten kanonistischen Werke über den Kodex voraussichtlich rasch veralten. Nichtsdestoweniger muß man den Autoren und darunter auch dem Verfasser des vorliegenden Ordensrechtes aufrichtigen Dank dafür sagen, daß sie sich bemühen, den Klerus in das neue Recht einzuführen.

Graz. Dr Johann Haring.

8) **Die römische Frage. Dokumente und Stimmen.** Herausgegeben von Prof. Dr Hubert Bastgen. III. (Schluß-) Band. gr. 8° (Erster Teil XII u. 332; zweiter Teil VII u. 256). Freiburg i. Br. 1919, Herder. M. 24.—; in Pappband M. 26.—.

Die beiden ersten Bände wurden im Jahrgang 1919 (S. 267 f.) der „Theol.-prakt. Quartalschrift" besprochen. Im dritten Band wollte Professor Bastgen sich mit den auf die römische Frage bezüglichen Vorgängen von 1871 bis zum Weltkrieg und während desselben befassen. „Die Dokumente und Stimmen dieses letzten Bandes der römischen Frage geleiten uns aus der jüngsten Vergangenheit in den blutigen Weltkrieg hinein", lautet der erste Satz des Vorworts. Leider trifft derselbe nur teilweise zu. Denn von dem hochbedeutsamen Pontifikat des hochseligen Pius X. nimmt der Verfasser keine Notiz, abgesehen von einem Zitat aus der päpstlichen Allokution vom 9. November 1903. Und doch hat auch dieser milde und zugleich tatkräftige Papst gleich seinen Vorgängern die dem Oberhaupte der Weltkirche aufgezwungene Lage öfters als durchaus unannehmbar bezeichnet und immer wieder volle und wirkliche Unabhängigkeit verlangt, geeignet, allen als sichere Garantie seiner ständigen, unbeschränkten Freiheit zu erscheinen. Es sei hier auf einiges hingewiesen, was man in dem dicken, an zum Teil recht belanglosen Zitaten überreichen dritten Band vergebens sucht.

In der vatikanischen Protestnote vom 5. Mai 1904 gegen den Besuch des französischen Präsidenten Loubet in Rom war vom Könige Italiens die Rede mit der Wendung: „colui, che detiene ' (derjenige, der das geraubte Rom) festhält). — Als drei Wochen später, am 26. Mai, der Kardinal Svampa, Erzbischof von Bologna, dort den König offiziell begrüßte, wurde dieser Akt dahin gedeutet, daß der Papst seinen Protest gegen die Wegnahme des Kirchenstaates nur noch auf Provinz und Stadt Rom beschränke, denn Bologna hatte ja auch zum päpstlichen Gebiet gehört. — Im offiziellen Weißbuch des Vatikans vom Jahre 1905 bezüglich der Trennung von Kirche und Staat in Frankreich heißt es wörtlich: „Gemäß der ihm obliegenden, höchsten Pflicht, den Intentionen der göttlichen Vorsehung bei Einsetzung des Papsttums zu entsprechen, kann der Papst die ihm durch die Ereignisse von 1870 geschaffenen Verhältnisse über sich ergehen lassen, kann sie jedoch nicht annehmen, noch erlauben, daß die öffentliche Meinung glaube, er habe sie angenommen. Daher sein nie unterbrochenes Verbleiben im Vatikan und seine wiederholten Proteste und Forderungen, welche bezwecken, die eigene Unabhängigkeit gegenüber Italien in vollem Ansehen zu erhalten sowie seine Autorität und seine Mission in der Welt außerhalb des Bereiches jeglichen Attentates zu stellen." An anderer Stelle erklärt das Weißbuch: „Es ist von vitaler Wichtigkeit für den Papst, daß er in Wirklichkeit und in der öffentlichen Meinung überall und immer unabhängig sei von jeglicher Zivilgewalt, und damit dies erreicht werde, hat sich bisher kein anderes Mittel gefunden, als ein eigenes und unabhängiges Territorium."

Kardinal-Staatssekretär Merry del Val, dessen Name sich nicht einmal in dem 15 große dreispaltige Seiten in Kleindruck umfassenden Namenregister des Bastgenschen Werkes findet, gab im Jänner 1905 einem Vertreter der Zentralauskunftsstelle der katholischen Presse mündlich folgende Erklärung: „Die Presse muß die geistliche Souveränität und Unabhängigkeit des Papstes klar von seiner landesherrlichen Souveränität trennen. Auf die erste kann kein Papst verzichten. Gegen den Raub der Unterlage für die letztere hat der Papst aber protestiert: 1. weil in der Form und Tatsache der Wegnahme eine Ungerechtigkeit und ein Sakrileg liegt; 2. weil dem Papste bis auf diese Stunde kein praktisch annehmbarer und ausführbarer Vorschlag zu einem Ersatz jener weltlichen Macht vorliegt, die ihm die ungehinderte und würdige Ausübung seiner notwendigen Souveränität ver-

bürgt und ermöglicht. Wie lange und in welcher Form jener Protest fortbestehen wird, darüber kann natürlich bloß der Papst selber entscheiden, denn er befindet über das, was ihm notwendig scheint." — Pius X. schrieb am 1. August 1905 an den Grafen Medolago Albani: „Kein Aufgeben der Traditionen der Vergangenheit; kein Verzicht auf die geheiligten Rechte und Ansprüche des Apostolischen Stuhles." In einem vom 22. September 1910 datierten Schreiben an den Kardinalvikar Respighi klagte der Papst, „die heiligen Rechte der päpstlichen Souveränität seien niedergetreten worden".

Den päpstlichen Standpunkt vertrat Pius X. energisch auch im Cinquantenario-Jahr 1911, welches ein Markstein sein sollte auf dem Wege zum Triumphe des Freidenkertums über Katholizismus und Papsttum. Ein umfangreiches Werk, das die römische Frage nach allen Seiten beleuchten will, darf nicht an jenen Jubelfestlichkeiten vorübergehen, welche die Freimaurerei, laut eigener Erklärung, zu einer großartigen Kundgebung gegenüber den Trümmern des päpstlichen Rom machen wollte. Bastgen ignoriert sie völlig. In aller Erinnerung ist noch die Nathansche Schaudrede vom 20. September 1910, womit der römische Bürgermeister den Rummel recht bezeichnend einleitete; der Verfasser erwähnt sie mit keinem Wort. Pius X. und mit ihm die treuen Katholiken in Italien betrachteten 1911 als ein Trauerjahr. Am 4. Juni, dem Tag der Enthüllung des Riesendenkmals Viktor Emanuels II. auf dem Kapitol, richtete der Papst an den Fürsten Lancelotti, Generalpräsident der römischen Hauptgesellschaft für die katholischen Interessen, ein Handschreiben als Antwort auf eine ihm am selben Morgen überreichte Adresse. Er bemerkt darin, daß dies für ihn ein Schmerzenstag, ein großer Trauertag für den Apostolischen Stuhl sei; er bete, daß der Herr die Tage der Heimsuchung abkürze und allen, welche die katholische Kirche bekämpfen, Barmherzigkeit möge zuteil werden lassen. — Am 27. November 1911 erhob der Heilige Vater im Konsistorium feierlich Einspruch dagegen, daß im laufenden Jahr in Rom der christliche Glaube, die Lehre der Kirche, die Autorität des Papstes öffentlich geschmäht werden durfte. — Dem 1912 von Pius X. ernannten Erzbischof von Genua, Msgr. Caron, verweigerte die Regierung das Exequatur, also die Möglichkeit, von seinem Bischofsstuhl Besitz zu ergreifen, hauptsächlich weil er öffentlich für das Oberhaupt der Kirche volle Freiheit und Unabhängigkeit gefordert hatte. Mit Bezug darauf wies der Papst in einer am 22. Februar 1913 an einen Pilgerzug aus der genannten Erzdiözese gerichteten Ansprache hin auf „die Bitternisse, die immer schwerer werden durch die Uns aufgenötigte Lage, welche täglich unerträglicher wird". — Besonders in der zweiten Hälfte seines Pontifikats ließ er erkennen, daß er gerne bereit sei, zur Lösung der römischen Frage jeden Vorschlag zu prüfen, der geeignet erscheine, den Papst sowohl vor den Gewalttätigkeiten der Piazza als vor einem Druck der Regierung sicherzustellen. Aufsehen erregte die Rede, welche Msgr. Rossi, Erzbischof von Udine, anfangs Dezember 1913 in Mailand auf der 8. Sozialen Woche der italienischen Katholiken gehalten. Bei Behandlung des Themas „Das Konstantins-Jubiläum und die Freiheit der Kirche" legte er dar, wie der Kirchenstaat Jahrhunderte hindurch die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes sichergestellt hat. Heute aber, wo die Verhältnisse andere geworden seien, wo die Gesellschaft vielfach ihren christlichen Charakter verloren habe, zum Teil gottlos und heidnisch geworden sei, würde auch der frühere Kirchenstaat schließlich die volle Freiheit des Oberhauptes der Weltkirche nicht mehr verbürgen und es sei die Frage berechtigt, ob die göttliche Vorsehung der Kirche nicht Garantien in anderer Form zuweise. Der Erzbischof dachte offenbar an den Kirchenstaat von 1815. Da er einige Tage vor seiner Rede von Pius X. empfangen worden war, lag die Annahme nahe, daß der Papst seine Auffassung gebilligt habe. Die Rede wurde vielfach als Andeutung einer päpstlichen Verzichtleistung auf die weltliche Herrschaft aufgefaßt, eine Deutung, die viel zu weit ging. Im Grunde wiederholte Msgr. Rossi

nur, was der „Osservatore Romano" mehrmals ausgesprochen hatte, nämlich daß der Heilige Stuhl bereit sei, Erörterungen über eine mögliche Beseitigung der in der römischen Frage bestehenden Schwierigkeiten zuzulassen.

Noch manches andere auf die römische Frage Bezügliche weist das herrliche Pontifikat Pius X. auf. Professor Bastgen geht darüber hinweg, wie wenn er davon keine Ahnung hätte. Die bedauerliche Lücke erklärt sich nicht durch Raummangel, da ja schier endlose Preßäußerungen von geringer Bedeutung sich breit machen dürfen. Mögen auch dem Werk noch andere Spuren hastiger Mache anhaften, es bleibt trotz alledem eine verdienstvolle Arbeit.

Luxemburg. Dr Josef Massarette.

9) **Das Jesuitengesetz, sein Abbau und seine Aufhebung.** Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Neuzeit. Nach den gleichzeitigen Quellen von Bernhard Duhr S. J. (VIII u. 166). Freiburg i. Br. 1919, Herder. M. 8.—.

„Antideutsch, antinational" hat Windthorst 1872 die Gesetzesvorlage zur Verbannung der Jesuiten genannt, während der liberale Dr Dove damals prophezeite: „Das deutsche Volk, das heute in den Kampf zieht gegen die Jesuiten, dies Volk, wie es Paris bezwungen hat, wird auch die Jesuiten und den Vatikan überwinden." Nun gehört das Jesuitengesetz (1872 bis 1917) der Geschichte an, und es ist keine Frage mehr, wer mit seiner Bewertung desselben recht gehabt hat, die liberalen Kirchenfeinde, die ihre deutschnationale Partei in undeutscher Ueberhebung mit dem deutschen Volke verwechselten, oder der ultramontane, kerndeutsche Windthorst. Wer die vorliegende quellenmäßige Darlegung, die sich von jeder subjektiven polemischen Bemerkung frei hält, überdenkt, fragt sich, ob das Deutsche Kaiserreich nicht das fünfzigjährige Jubiläum gefeiert hätte, wenn seine Begründer nicht gleich im Beginn die Pariser Kommune in der Verfolgung der katholischen Kirche nachgeahmt hätten. Die Geschichte des Jesuitengesetzes bezeugt die Machtlosigkeit des Deutschen Reichstages durch Jahrzehnte, da dessen fünfmal wiederholter Beschluß der Aufhebung des Gesetzes durch den Einfluß des fanatischen Evangelischen Bundes vereitelt wurde. Eine solche undeutsche, byzantinische Politik im vermeintlichen Interesse des „evangelischen Kaisertums" mußte das deutsche Volk seinen Verführern ausliefern. Die vertraulichen Aufrufe des Evangelischen Bundes zur fanatischen Verhetzung gegen die Jesuiten, die P. Duhr wörtlich mitteilt, werden für immer eine starke Belastung dieses „Bundes" bilden, der vom Evangelium kaum etwas, von Luther alles hat. Die Katholiken Deutschlands finden in dieser Geschichte des Jesuitengesetzes Richtlinien für ihre gegenwärtigen Kämpfe. Die gutgemeinten Leitsätze, die P. Duhr zum Schlusse aufstellt, dürften freilich Theorie bleiben.

Breslau-Grüneiche. Aug. Rösler C. SS. R.

10) **Herz-Jesu-Verehrung des deutschen Mittelalters.** Von Karl Richstätter S. J., Bonifatiushaus bei Emmerich (Rheinland). 1. Band: Predigt und Mystik. (XVI u. 214). Paderborn 1919, Bonifatius-Druckerei. Geb. M. 7.—.

Das angezeigte Buch bietet Neues und Ueberraschendes. Daß einzelne mystisch gerichtete Seelen in ihren Gebeten und Betrachtungen den Weg zum heiligen Herzen Jesu gefunden und ihrer Liebe und Verehrung tiefinnigen Ausdruck verliehen haben, war bekannt; daß aber im deutschen Mittelalter das ganze Volk durch volle dreihundert Jahre das Herz Jesu gekannt und mit einer Innigkeit und Begeisterung, die der heutigen nicht nachsteht, verehrt hat, erfahren wir von P. Richstätter zum erstenmal. Die Reformation hat es verschuldet, daß der früher so breite Strom des Herz-Jesu-Gedankens unterbrochen und ganz in Vergessenheit gekommen ist.

Es ist wirklich eine neue Welt, in die der Verfasser uns einführt. Aus der in diesem Bande behandelten deutschen Predigt und Mystik bis 1500 ist sonnenklar, daß die altdeutschen Prediger und Mystiker mit einer seltenen Innigkeit vom Erlöserherzen gepredigt und geschrieben haben. Der Anhang des Bandes bietet eine Uebersicht über die Verbreitung der altdeutschen Herz-Jesu-Verehrung.

Es ist eine außerordentlich mühevolle Arbeit, welcher der Verfasser sich unterzogen hat. Ein großes, weitzerstreutes Handschriftenmaterial mußte aufgesucht und verwertet werden. Er kann des Dankes aller Herz-Jesu-Verehrer versichert sein.

Die Lesung dieses einzigartigen, schönen Buches bringt wahren Genuß. Fürs erste ist die Darstellung sehr gefällig und angenehm, sodann ist Auswahl, Uebertragung und Umfang der ausgewählten Herz-Jesu-Texte mit seltenem Geschick und Geschmack durchgeführt. Wir sehen dem baldigen Erscheinen des zweiten, die deutsche religiöse Dichtung behandelnden Bandes mit Freude entgegen.

Linz. H. Noldin S. J.

11) **Der Weg zum Leben.** Katholisches Religionsbuch mit Beispielen und Bildern von Joh. Ev. Pichler, Pfarrer i. P. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8° (460). Mit 133 künstlerischen Illustrationen. Wien 1919, St.-Norbertus-Verlag. Geb. K 9.50.

Pichler will in diesem Buche eine Anleitung geben, den Weg zum Himmel mutig und treu zu gehen. Diese Anleitung ist ihm ausgezeichnet gelungen. In 106 Lesungen oder Betrachtungen werden die religiösen Wahrheiten in einer Form dargestellt, die in hohem Maße geeignet ist, die Wahrheit klar verstehen zu lassen und zum Leben nach der Wahrheit anzuregen. Die Beispiele sind mit größter Sorgfalt aus der heiligen und Profangeschichte oder aus dem täglichen Leben ausgewählt. Hervorragend schön sind die meisten der Illustrationen. Die verschiedensten Meister lieh sich Pichler aus, um das Schönste zu finden. Allerdings würden es viele Leser lieber haben, wenn ein Lehrmeister für die Bilder verwendet worden wäre.

„Der Weg zum Leben" ist ein Lesebuch für das Haus, wie man sich's praktischer und schöner nicht wünschen kann. Wo man ihm folgt, wird man einen guten Hausfreund und Hausprediger finden. Die Katecheten und Seelsorger werden allen Familien Freude machen, in denen sie dieses Buch verbreiten, und der religiösen Bildung und Vertiefung gute Dienste leisten.

In der gegenwärtigen Zeit werden viele Fortbildungsschulen gegründet. Für diese Kategorie von Schulen wird sich Pichlers Buch als Hilfsbuch sehr gut verwenden lassen. Wegen seiner vornehmen Ausstattung kann es sich mit jedem Lehrbuch aus den anderen Fächern messen und die Form der Darstellung wird den gereifteren Zöglingen im Entwicklungsalter gut zusagen.

Möge sich auch der Wunsch des Verfassers erfüllen, daß das Buch aufrichtig gesinnten Andersgläubigen und selbst Ungläubigen behilflich sei, die katholische Religion kennen zu lernen, wie sie wirklich ist!

Linz. Rechberger.

12) **Die Wunder Jesu in Homilien erklärt.** Von Dr Jakob Schäfer, Geistl. Rat, Professor am Priesterseminar zu Mainz. 8° (VIII u. 312). Freiburg i. Br. 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.50; in Pappband M. 6.50.

In vier Abschnitten oder „Büchern" behandelt Schäfer in 39 Homilien sämtliche Wunder Jesu: Die Naturwunder, die Heilungswunder, die Heilung Besessener und die Totenerweckungen Jesu. Zwei Anhänge, ein „Sachregister" und ein „Verzeichnis der Tage des Kirchenjahres, deren Evangelienperikopen ein Wunder Jesu zum Gegenstand hat oder an denen

sich leicht ein Wunder behandeln läßt", sollen dem praktischen Seelsorger zum leichteren Gebrauch des Buches dienen, da die Reihenfolge der homiletisch behandelten Wunder sich nicht nach der kirchlichen Perikopenordnung hält, in der übrigens auch nicht alle Wunder Jesu Verwendung finden. Von einer guten Homilie verlangt man wissenschaftlich solide Exegese und wirkungsvolle rednerische Verwendung des Schrifttextes. Je nach der Eigenart des Predigers tritt in den Homilien, die wir in der Predigtliteratur besitzen, bald das eine, bald das andere dieser beiden Elemente mehr hervor. Zu welcher Richtung Schäfer gehört, deutet er selbst — absichtlich oder unabsichtlich? — im Titel des Buches an. „Die Wunder Jesu in Homilien erklärt". Im erklärenden Teil liegt seine Stärke. Die Exegese steht wissenschaftlich auf der Höhe und auch die Form derselben ist nicht eine schulmäßige, sondern eine oratorische. Dagegen läßt die Anwendung auf das Leben öfter jenen oratorischen Schwung vermissen, der auch das Herz hinreißt, was z. B. die Homilien von Eberhart so auszeichnet. Doch sei damit nicht etwa ein Fehlen des oratorischen Elementes in den Homilien Schäfers, sondern nur ein Minus gekennzeichnet. Vielleicht kommen sie eben dadurch der homiletischen Eigenart vieler Prediger, die das Buch zu ihrem Gebrauch charakterisiert wissen wollen, mehr entgegen als die des Fürsten der deutschen Kanzelredner.

Prag. J. Jatsch.

13) **Ver Sacrum.** Fünfminuten-Ansprachen für Sonn- und Feiertage von Franz Xaver Lutz, Pfarrer. 8° (XII u 136). Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.20; kart. M. 3.80 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Die Fünfminutenpredigten sind als moderner „Predigtersatz" für das kanzelscheue Stadtvolk erfunden worden. Darin liegt ihr Wert und ihre Gefahr. Wenn sie ihren Zweck erfüllen, kann der religiösen Not in den Städten doch leidlich abgeholfen werden. Etwas ist besser denn nichts. Ein einziger Heilsgedanke, eindrucksvoll vorgelegt, kann Bekehrungen wirken. Gelingt es auch nur, das Interesse für die übernatürliche Welt wieder wachzurufen, so ist schon etwas erreicht, Werbearbeit für die ordentliche Predigt geleistet. Anderseits werden diese „neumodischen Predigten" leicht Scheinmanöver. Das Raketenfeuer eines geistreichen Gedankens verpufft, das Ergebnis ist Rauch und Blendung. Die religiöse Oberflächlichkeit kann dadurch geradezu gezüchtet, das Stadtvolk der eigentlichen Predigt ganz entwöhnt werden. — Die neue Predigtweise stellt an die Tüchtigkeit und Vorbereitung des Predigers hohe Anforderungen. Gute Vorlagen wären höchst willkommen. Ich griff, da ich selbst jeden Sonntag solche Predigten zu halten habe, mit Spannung nach dem netten Büchlein mit dem schillernden Titel. Bei der ersten flüchtigen Durchsicht lockte mich die taufrische Sprache, die Neuheit der Gedanken und Bilder, die Einstellung auf das moderne Kulturleben. Je länger und gründlicher ich mich aber einarbeiten wollte, umsomehr traten diese Vorzüge gegen zwei schwere Bedenken zurück: was geboten wird, sind zu oft nur vage, religiöse Stimmungen und Mahnungen ohne positive Glaubensbegriffe, ohne inneren Anschluß an die Heilige Schrift, die Dogmen und die Liturgie; und wie die Gedanken geboten werden, sind es eher Feuilletons und Aphorismen als Predigten. Die Gedanken ziehen wie flimmernde Kinobilder am Geiste vorüber. Das docere und movere kommt bei dieser Predigtweise, fürchte ich, gegenüber dem placere ins Hintertreffen.

Ich kann daher bei aller Anerkennung der originellen Art des Verfassers die vorliegenden Proben nicht als glückliche Lösung des homiletischen Problems der „Fünfminutenpredigten" bezeichnen.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

14) **Liturgische Studien.** Beiträge zur Erklärung des Breviers und Missale. Von Dr Bernhard Schäfer, pens. o. ö. Prof. der Theologie an der Universität Wien. II., III., IV. Band. Regensburg und Rom, Friedrich Pustet. Zusammen M. 9.40 (und Zuschläge).

Wie schon der erste Band ahnen ließ, sind auch die drei folgenden Bände eine interessante, geistvolle Darstellung und Erklärung aller in das officium divinum einschlägigen liturgischen Fragen. Wer das Brevier mit Verständnis beten, wer in den Geist der Antiphonen, Versikel, Responsorien der liturgischen Feste eindringen und das Meßformular während des ganzen Verlaufes des Kirchenjahres gut verstehen will, der greife nach diesem Werke. Wie seinerzeit in dieser Zeitschrift der erste Band der „Liturgischen Studien" aufs beste empfohlen wurde, ebenso empfehlenswert sind auch die drei folgenden Bände.

Linz. M. Razenberger.

15) **Stunden der Stille.** Sonntagsgedanken. Von Dr Alfons Heilmann. 1 bis 4. Tausend (VIII u. 238). Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.60, kart. M. 5.80.

Das ist wieder ein Buch, das gerade unsere vom Kriege zermürbte, durch die gegenwärtigen Schicksalsschläge niedergebeugte und entmutigte Welt braucht. Ein religiöses Buch in eigenartigem Gewande, leitet es zur tieferen Erfassung des Lebensgehaltes an, lehrt sich versöhnen mit den harten Schicksalsstunden, weckt das Verständnis für die Betretung des Weges, der vielen fremd geworden ist, zum einzig wahren inneren Glücke des Menschen.

In trefflich psychologisch feiner Gedankenentwicklung zeigt der Verfasser in den „Fernzielen" den Sinn des Lebens; die „Willensschule" weist auf die tiefste Wurzel all des Leides unserer heutigen, nervös voran hastenden Zeit, und gibt treffliche Winke für deren Wiedergesundung. Der „Mensch unter Menschen" muß sich und seine Umgebung wieder verstehen und behandeln lernen; so findet er den „Weg zum Glück", kommt zur ernsten „Lebensführung" und wenn er von dem tiefen Heimweh erfaßt, das auch in unserer aufgeregten Zeit unverkennbar die Menschenherzen durchzittert, den rechten Weg zum Glücke gefunden hat, dann versteht und fühlt er als anima christiana den Wert, den das „Jahr der Seele" ihm bringt.

Das Buch gehört freilich in die Reihe der „besinnlichen Gedanken", wie sie uns Donders in seinen Werken bietet; hier gilt das Wort Ruskins: „Bekommt man ein gutes Buch in die Hand, so muß man sich fragen: Bin ich wirklich gewillt, wie ein Goldgräber zu arbeiten? Sind meine Hacken und Schaufeln in guter Ordnung und bin ich selbst körperlich und geistig in der richtigen Verfassung?"

Die Sprache, in welcher die herrlichen Gedanken erscheinen, ist markig und ausdrucksvoll; da findet sich kein trockener, lehrhafter Ton, keine tendenziöse Aufdringlichkeit; das Buch ist durchglüht von persönlich Erlebtem, der Verfasser vertraut mit den großen geistigen Nöten der Zeit und von warmer Liebe erfüllt, hilfreiche Hand zu bieten. Dieses Buch sollte in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet werden; Seelsorger und Erzieher sollen es als Ratgeber zu Handen haben und anderen in die Hand geben; es dürfte besonders für unsere nach Wahrheit und Klarheit ringende Jugend kaum ein passenderer Wegweiser geboten werden.

Wien. P. Jos. Finster S. J.

16) **Weihnacht.** Geschichtlein von Lukas Klose, Bilder von Matthäus Schießl. 8° (120) mit 9 Einschaltbildern. München 1919, Gesellschaft für christliche Kunst. In Pappband mit Goldpressung M. 5.—.

Eine reizende Weihnachtsgabe bietet die Gesellschaft für christliche Kunst im freudenarmen Jahre 1919. „Ein wenig Licht, ein kurzer Sang,

ein bißchen Glück vom Christkind" will das Büchlein Kloses sein. Der Zauber der stillen, heiligen Nacht weht aus dem Geschichtlein und nimmt das Herz gefangen. Vortrefflich passen zu dieser Stimmung die eingestreuten mittelalterlichen Weihnachtslieder im kindlich-frommen Volkston. Zwei dieser Lieder sind aus Oberösterreich. Einen auserlesenen Genuß bieten dem Freunde christlicher Kunst die neun Weihnachtsbilder. Besser kann der gemütstiefe, kindlichgläubige Ton der Geschichtlein und der alten Weihnachtslieder nicht im Bilde dargestellt werden, als Meister Schießl es getan. Das ist Kunst wie wir sie brauchen. Aus ihr spricht der klare gläubige Sinn, der uns die altdeutschen Meister so lieb macht und zur Volksseele eine leichtverständliche Sprache redet.

Ort am Traunsee. Dr Baylaender.

B) Neue Auflagen.

1) **Einführung in die Psychiatrie.** Von Dr Heinrich Schlöß, ehem. Direktor der n.-ö. Landesanstalt „Steinhof". Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage (VIII u. 185). Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagsbuchhandlung. M. 6.50; geb. M. 8.50 und Zuschläge.

Das Buch wendet sich nicht an den Mediziner, sondern an den Seelsorger und Pädagogen. Daß es sich in diesen Kreisen Freunde erworben, zeigt der Umstand einer zweiten Auflage schon an sich; es verdient aber auch diese Beliebtheit, denn es bringt bei konziser Ausdrucksweise in plastisch-anschaulicher Schilderung alles für den Priester und Erzieher Wissenswerte. Ueberall blickt die reichliche persönliche Erfahrung des Verfassers durch. Gegenüber der ersten Auflage sind ganz neu hinzugekommen: die sehr wichtigen und lesenswerten Kapitel über geistige Epidemien, Vorbeugung der Seelenstörungen und den Selbstmord. Ein Vergleich mit der ersten Auflage zeigt aber, daß kein Kapitel unbearbeitet geblieben ist.

Verfasser bittet in seiner Vorrede um Mitwirkung der Kritik. Referent wüßte wahrlich nicht, was zu beanständen wäre; es seien denn ganz belanglose Einzelheiten. Das sogenannte „Amok"-Laufen der Malayen zum Beispiel, das Verfasser unter den psychischen Epidemien aufzählt (S. 32), hat wohl mit Massensuggestion und Nachahmung, wovon bei den psychischen Epidemien überall die Rede ist, nichts zu tun, sondern gehört dem epileptischen Irresein an. Dergleichen nur dem Fachmanne auffallende Kleinigkeiten sind aber, wie gesagt, so belanglos, daß sie dem Werte des Buches durchaus keinen Abbruch zu tun geeignet sind, das gewiß noch weitere Auflagen erleben wird.

Wien. Dr Pilcz.

2) **Das Missale als Betrachtungsbuch.** Vorträge über die Meßformularien. Von Dr Franz Xaver Reck, Domkapitular in Rottenburg a. N. Zweiter Band: Vom Pfingstsonntag bis zum 24. Sonntag nach Pfingsten. Dritte und vierte, verbesserte Auflage. gr. 8° (VIII u. 448). Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 12.—; geb. M. 14.60.

Der vorliegende Band behandelt die Meßformularien vom Pfingstsonntag bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten. Introitus, Oration, Epistel, Graduale, Evangelium, Sekret, Kommunio und Postkommunio bilden den Gegenstand der Vorträge. Die Vorträge, bezw. Erwägungen oder Betrachtungen sind durchwegs originell, wohl durchdacht, gut gegliedert, die Frucht emsigen Fleißes. Heilige Schrift, Väter, aszetische Schriftsteller, besonders die Imitatio Christi u. a. werden, was als besonderer Vorzug hervorgehoben zu werden verdient, fleißig beigezogen und verwertet. Vor allem reich an

Gedanken und ausführlich sind die Erwägungen, die sich jedesmal an den Text des Introitus, der Epistel und des Evangeliums anschließen; sie bieten reichen und trefflichen Stoff auch für Predigten und sind häufig fertige Homilien. Wer Recks „Missale als Betrachtungsbuch" ausnützt, wird daher einen dreifachen Gewinn haben: er lernt erstens den Literalsinn der Meßformularien besser kennen; er wird den Zusammenhang der liturgischen Teile und Texte immer besser verstehen; er wird endlich angeleitet, betend und betrachtend in die heiligen Texte einzudringen, um sie auf solche Weise zunächst für sein eigenes geistliches Leben fruchtbar zu machen, dann aber auch für andere homiletisch zu verwerten.

Graz. Alois Kahr.

3) **Monismus und Pädagogik.** Von Friedrich Klimke S. J. Zweite, umgearbeitete Auflage (228). München 1918, Dr Franz Jos. Völler. M. 4.20.

Das Buch enthält die Aufsätze Klimkes, die im 7. und 8. Jahrgange des „Pharus" erschienen sind, in ergänzter und einheitlich durchgearbeiteter Gestalt. Der Verfasser bespricht zunächst die Weltanschauung des Monismus, Sinn und Zweck der Welt; ferner die monistische Reform der Pädagogik sowohl in ihren allgemeinen theoretischen Richtlinien, als auch in ihren praktischen Versuchen, wie sie von ganzen Organisationen ausgingen oder von einzelnen in Lehrplänen und Lehrbüchern niedergelegt sind. Sehr eingehende Darstellungen und Besprechungen erfahren die Lese- und Lehrbücher von Wolfsdorf, Bruno Wille und Georg Schneider.

Jede Pädagogik ist abhängig von den allgemeinen Fragen der Weltanschauung. Daher erörtert Klimke auch die Stellung dieser monistischen Reformversuche innerhalb der allgemeinen, großen Fragen der Weltanschauung. In diesem Abschnitte gewährt uns der Verfasser reichen Einblick in die Gedankenwelt der Monisten, ob sie nun der naturwissenschaftlichen Richtung angehören, wie H. Spencer, Wilhelm Ostwald, Ellen Key, oder ob sie dem sozialdemokratischen Materialismus huldigen, der das Ideelle als das im Menschenkopf umgesetzte und übersetzte Materielle bezeichnet und dessen Forderungen lauten: Einheitsschule, Koedukation, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und Weltlichkeit der Schule. Eine eingehende Besprechung erfährt auch Ernst Horneffers Erziehungsprogramm, das den Menschen von Gott erlösen will und infolgedessen jede religiöse Erziehung grundsätzlich ablehnen muß, das positiv durch die künstlerische Erziehung des Menschen die ewigen Normen überflüssig machen will. Und endlich Wynekens Forderungen einer Kulturschule, in deren Mittelpunkt Gemeinschaftsleben und Kunstpflege stehen. Im letzten Kapitel übt Klimke scharfe Kritik an den Zielen und Forderungen der monistischen Reformpädagogik. Die Darlegungen des Verfassers sind sehr zeitgemäß und sollten von allen gelesen und erwogen werden, die bei dem Kampfe um die Schule ein Wort mitzureden haben.

Linz. Dr Franz Berger.

4) **Die Kirche und die Gebildeten.** Zeitgeschichtliche und pastoraltheologische Anregungen. Von P. Joh. Chrysostomus Schulte O. M. C., Lektor und Doktor der Theologie. Dritte und vierte, neubearbeitete Auflage (LVI u. 278). Freiburg i. Br. 1919, Herder. M. 5.20.

Kurz vor dem Kriege erschien die erste Auflage dieses Buches; die vorliegende ist infolge der Kriegsereignisse und der berücksichtigten jüngsten Literatur wirklich ein fast „neues Buch" geworden. Die Stellung des Verfassers zur Sache und seine Methode sind freilich unverändert geblieben. Das furchtbare Leid, das besonders die Gebildeten in Deutschland getroffen hat, wird hoffentlich die Folge haben, daß dem Verfasser nicht mehr wie bei der ersten Auflage „Pessimismus" vorgeworfen wird. Damals wurde

in gewissen akademischen Kreisen jeder ernste Tadel also bezeichnet. In Wirklichkeit haben wir damals wie jetzt dankenswerte Bemühungen, auf streng kirchlicher Grundlage die religiöse Not der Gebildeten allseitig zu erforschen, vor uns. Sehr passend hat der Verfasser seine Darlegungen als „Anregungen" bezeichnet. Jeder Seelsorger wird nämlich angeregt, dem wichtigen Gegenstande sorgfältiges Nachdenken zu widmen. Manche Gedankengänge dürften dabei freilich anders ausmünden als die des Verfassers. Die endgültige Lösung des Problems kommt nämlich auf die richtige Verteilung der Schuld hinaus, die bezüglich der weitgehenden Entfremdung gebildeter Kreise von der Kirche einerseits dem Seelsorgeklerus, anderseits den Gebildeten zuzumessen ist. So viel ich verstehe, ist der Verfasser zu sehr geneigt, die Gebildeten zu entschuldigen. Zweifelsohne hat der Klerus viel versäumt und muß mehr leisten, als bisher geschehen ist. Die Hauptschuld aber daran, daß nach dem Worte eines ganz hervorragenden deutschen Bischofs die Gebildeten in religiöser Beziehung durchwegs noch unwissender sind als die Ungebildeten, fällt doch den Gebildeten zur Last. Der Verfasser gibt dies an einzelnen Stellen selbst zu. Manche Aeußerung oder Forderung von Gebildeten, denen es um die Religion ernst ist, sind zudem doch zu einseitig und verdienten nicht die Rücksicht, die ihnen zuteil wird. So ist z. B. die Kritik der Katholikentage seitens einer akademisch gebildeten und promovierten Frau (S. 51) kaum ganz objektiv gerechtfertigt. Abgesehen von dieser Meinungsverschiedenheit kann die Arbeit nicht genug dem Studium des Klerus empfohlen werden. Die Leiter von Priesterexerzitien insbesondere dürfen dem Verfasser dankbar sein.

Breslau-Grüneiche. Aug. Rösler C. SS. R.

5) **Die Einheitsschule mit besonderer Berücksichtigung des Aufstieges der Begabten.** Von E. Saupe, Rektor in Halle. Dritte, unveränderte Auflage. (143. Heft der „Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung") (102) Langensalza. 1919 Hermann Beyer und Söhne. M. 3.60.

Eine Zusammenstellung von Ansichten zahlreicher Pädagogen der Gegenwart über Wesen der Einheitsschule und Gründe für und gegen die Einheitsschule. Das Resultat der Untersuchung kann mit den Worten wieder gegeben werden: Die ganze Bewegung ist noch in Fluß. Erst wenn die verschiedenen Versuche in ihren Ergebnissen mehrere Jahre beobachtet worden sind, wird sich ein endgültiges Urteil fällen lassen. Bezüglich der Frage des Religionsunterrichtes könnten etwa folgende Richtungen unterschieden werden: Die eine Richtung lehnt in der Einheitsschule als einer „weltlichen" Schule den Religions- und Moralunterricht ab. Eine zweite Form der weltlichen Schule lehnt ebenfalls den Religionsunterricht ab, fordert aber den Moralunterricht, wieder andere verlangen auf der Unterstufe einen Sittenunterricht und auf der Oberstufe religionsgeschichtlichen Unterricht, viele fordern die Simultanschule, so daß die Kinder aller Glaubensbekenntnisse in den weltlichen Fächern und in einem interkonfessionellen Religionsunterricht gemeinsam unterrichtet werden, oder so, daß der Unterricht in den weltlichen Fächern für alle Glaubensbekenntnisse gemeinsam ist, in der Religion aber nach den Bekenntnissen geteilt, die Katholiken fordern die konfessionelle Schule. Wie auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes, gibt es auch auf vielen anderen Gebieten ein buntes Gewirr von Ansichten, aus denen heraus sich erst nach Jahren die Einheit, die man anstrebt, entwickeln kann.

Linz. Rechberger.

C) Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke.)

Eingesandte Werke.

Bihlmeyer, P. Hildebrand O. S. B., Wahre Gottsucher. Worte und Winke der Heiligen. Erstes Bändchen. Dritte, vielfach verbesserte Auflage (11. bis 16. Tausend). 12° (X u. 110) Freiburg i. Br. 1920, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60; geb. M. 5.20 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Blessing Bernh. Ein Blumenstrauß auf das Grab des Pater Bonaventura. Verlagsbuchhandlung „Unitas" in Bühl (Baden). M. 1.20.

Böhmer, Dr Gottfried. Petrus Chrysologus, Erzbischof von Ravenna, als Prediger. Ein Beitrag zur Geschichte der altchristlichen Predigt. gr. 8° (VIII u. 129). M. 6.—. (1. Band der „Predigtstudien", Beiträge zur Geschichte, Theorie und Praxis der Predigt. Herausgegeben von Dr Adolf Donders, Univ.-Prof. in Münster i. W., und P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M., Lektor der Theologie in Paderborn.) Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. M. 6.— und 20% Verlagsteuerungszuschlag.

Egger, Dr P. J. B., O. S. B. Bauer und Sozialdemokrat. Drei Vorträge. Sarnen 1920, Louis Ehrli.

Eisele, Dr Hans. Bilder aus dem kommunistischen Ungarn. (132) Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck, Wien, München, Bozen. K 9.80, dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Eucharistische Funken. Blütenlese frommer Gedanken und Gespräche zu Füßen Jesu im allerheiligsten Altarsakrament. Aus dem Italienischen übersetzt von Ottilie Bödiker. Zweites Bändchen. Erste bis vierte Auflage (1. bis 10. Tausend). kl. 12° (X u. 140) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 3.50.

Friedrich, Dr Philipp. Der katholische Karitasverband für Bayern (Schriften des kath. Karitasverbandes für Bayern: 1. Heft.) München 1919, Verlag des kathol. Karitasverbandes für Bayern. M. 2.—.

Gruber, P. Daniel, O. F. M. „Marianische Samstagsweihe" oder „Wie man Unsere Liebe Frau am Samstag verehren soll". 16° (116) Innsbruck, Fel. Rauch. K 1.50.

Handbuch für Wohlfahrtspflege und Fürsorge 1920. 13. Jahrgang des „Oesterr. Karitas-Kalenders". Karitas-Kalender Wien, IX., Währinger Gürtel 104 (Karitashaus). K 10.—.

Hansjakob, Heinrich. Der Vogt auf Mühlstein. Eine Erzählung aus dem Schwarzwald. Sonderausgabe mit acht Kunstdrucken nach Originalzeichnungen von Professor Wilhelm Hasemann. Dritte bis fünfte Auflage. gr. 8° (VI u. 110) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 9.— (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Hättenschwiller, J., S. J. Kinder, haltet die neun ersten Freitage! (Sendbotenbroschüre II, 8.) 24° (32) Innsbruck, Fel. Rauch. Mit Bild 50 h; 50 Stück K 22.50.

Hellinghaus Dr O. Die kirchlichen Hymnen in den Nachbildungen deutscher Dichter. Mit den lateinischen Texten, einer En-

leitung und Anmerkungen. 8° (419) M.-Gladbach 1919, Volksvereinsverlag, G. m. b. H. Geb. M. 6.—, Halbleinen M. 7.20.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau. Auswahl-Katalog 1919. Mit einer Einführung: Zur Geschichte des Hauses Herder und 14 Tafeln. Mit Sach- und Verfasserregister. gr. 8° (XII u. 368 Sp.) M. 2.50.

Hermann, Basilius; O. S. B. Theoktista aus Byzanz, die Mutter zweier Heiligen. Mit 5 Bildern. 12° (VIII u. 114) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 4.60 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Hessenbach, A. Drum prüfe, wer sich ewig bindet. Ein Verlobungs- und Ehebüchlein. Taschenformat. Mit 6 Bildern (144) Illertissen. Martinusbuchhandlung. Kart. M. 2.40.

Hiersch, Augustin. Versunken und vergessen! Ein Aufruf zur Zanana-Mission. Neuburg a. d. D., Bayern, Grießmayersche Buchdruckerei.

Hornich, Dr Rudolf. Die Schulgemeinschaft (Mittelschulfragen Heft 1/2). K 1.50.

Hutten, Marie von. Die große Harmonie. Erzählungen. 8° (VIII u. 216) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 7.— (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Laurentius, Josephus, S. J. Conspectus Codicis Juris Canonici. Supplementum ad Institutiones Juris ecclesiastici. Freiburg 1919, Herder. M. 10.—.

Lehmkuhl, Augustin, S. J. Der Christ im betrachtenden Gebet. Anleitung zur täglichen Betrachtung besonders für Priester und Ordensleute. Vier Bände. 12°. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung. — Erster Band: Advents- und Weihnachtszeit, vom 1. November bis 24. Jänner. Dritte und vierte, durchgearbeitete und vermehrte Auflage von Konrad Kirch S. J. (XII u. 444; 4 S. Merkblatt) 1919. M. 7.20; geb. M. 9.60 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Literarischer Ratgeber 1919/20. München, Kempten 1920, Kösel'sche Buchhandlung. M. 1.50.

Lübeck, Prof. Dr Konrad. Die altpersische Missionskirche. Ein geschichtlicher Ueberblick. Mit einer Karte (132). Aachen 1919, Xaverius-Verlag. M. 5.—.

Meschko, Xaver. Das Paradies auf Erden. Der kleine Zigeuner. Zwei Kindergeschichten. Deutsch von Nina Conrad-Eybesfeld. Mit einem Titelbild. 8° (VIII u. 146) Freiburg i. Br. 1920, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60; geb. M. 5.40 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Noppel, C., S. J. Deutsche Auswanderung und Auslandsdeutschtum. 15. Heft der Flugschriften der „Stimmen der Zeit" (28). 90 Pf.

Obersteiner, J., Domkapitular. Heilige Schrift und Predigt. Praktische Anregungen zur grundlegenden Benützung des Neuen Testamentes für die Predigt. Salzburg, im Verlage des Verfassers. Druck von A. Pustet, Salzburg. 60 h.

Oer, Sebastian von, O. S. B. Ora et labora! Leben und Sterben von Laienbrüdern der Beuroner Benediktinerkongregation. 12° (VIII u. 196; 1 Bild) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 3.75 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Overmans, J., S. J. Roman, Theater und Kino im neuen Deutschland. 14. Heft der Flugschriften der „Stimmen der Zeit" (36). M. 1.—.

Pages, Helene. Großmutters Jugendland. Die Geschichte von Klein-Nanni. Mit 6 Bildern von Rolf Winkler. 8° (VIII u. 142) Freiburg i. Br. 1920, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.50; geb. M. 6.20 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Pribilla, M., S. J. Religionsloser Moralunterricht. 13. Heft der Flugschriften der „Stimmen der Zeit" (30). 90 Pf.

Quadrupani, P. Karl Josef. Anleitung zur wahren Gottseligkeit. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Dr Ewald Bierbaum. Zehnte Auflage (21. bis 23. Tausend). Herausgegeben von einem Priester des Franziskanerordens (Aszetische Bibliothek). 12° (XII u. 184) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.20; geb. M. 5.20 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge.)

Schall-Rossi, Klara Ida. Geheiligt werde Dein Name! Gedanken und Erwägungen der gottliebenden Seele vor ihrem Meister im Tabernakel. Nach P. Peter Jul. Eymard. kl. 12° (VIII u. 90) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 3.50 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Schlögl, Dr Nivard. Der biblische Schöpfungsbericht. Heft 7 der religionswissenschaftlichen Reihe der „Studentenhefte", herausgegeben vom Wiener Studentensekretariat (30) 1920, Volksbundverlag. K 1.50, M. —.70.

Schrott-Fiechtl, Hans. Die Magd der Enkelin. Köln am Rhein, J. P. Bachem. M. 10.—.

Stubenberg, Mathilde zu. Licht. Ein stilles Buch für stille Menschen. Verlag Ulr. Mosers Buchhandlung in Graz. K 28.—; geb. K 38.—.

Temming, Th. Der barmherzige Samaritan. Religiöse Erwägungen über Krankenpflege nebst Gebeten. Mit Titelbild und Kreuzwegbildern nach Prof. K. von Feuerstein und Buchschmuck von Kunstmaler Wilh. Sommer. Format 82:141 mm (560). Einsiedeln, Benziger u. Ko.

Wasmann, Erich, S. J. Haeckels Monismus eine Kulturgefahr. Vierte, vermehrte Auflage der Schrift „Ernst Haeckels Kulturarbeit". 8° (XII u. 112) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.– (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Wolpert, Leo. Christi Tod und Glorie. Sieben Fastenlesungen und eine Osterlesung (48). Paderborn, Ferdinand Schöningh. M. 1.10.

Kalender für 1920.

Herders Wochenkalender 1920. Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80 (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Sakraments-Kalender für das Jahr 1920. Herausgegeben zum Besten der Sakramentskirche (Corpus Christi) Berlin, Thorner-Straße 64. Von Karl Hoheisel, Pfarrer. X. Jahrgang.

Schutzengel-Kalender 1920. Verlag Tyrolia, Innsbruck. Pro Stück K 1.60; von 10 bis 100 Stück K 1.60 (K 1.07); über 100 Stück K 1.60 (K —.96).

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Der Kulturkampf in Oesterreich. Vorbemerkungen. — 2. Popper, Hock und Glöckel. — 3. Glöckels Programm. — 4. Vorstoß der Eheformer. — 5. Kein „Zwang" zu religiösen Uebungen. Pläne gegen die christlichen Lehrer. — 6. Bolschewistische Pädagogik. Sexuelle Aufklärungen. — 7. Terrorisierung der christlichen Lehrerschaft. — 8. Vorstoß für ein Staatsschulmonopol. — 9. Neue Eheanträge und bedenkliche Ehedispensen. — 10. Sozialisierung der klösterlichen Krankenhäuser.

1. **Der Kulturkampf in Oesterreich. Vorbemerkungen.** Es ist an der Zeit, einen Blick auf das religiöse Ringen in Oesterreich zu werfen. Bis zu einem gewissen Grade ist es natürlich dasselbe Bild wie anderswo. Es hat

aber auch seine charakteristischen Eigentümlichkeiten. Denn Oesterreich, auch das heutige, ist bekanntlich ein Ding für sich und die Loge versteht es meisterhaft, ihre Taktik den besonderen Verhältnissen eines jeden Landes und Volkes anzupassen.

Durch die aussichtslosen, nationalen Kämpfe der jüngsten Vergangenheit zermürbt, haben die österreichischen Katholiken niemals jene feste Stütze gehabt, welche den deutschen Katholiken das Gefühl der nationalen Einheit bot. Man fand es im alten Oesterreich selbstverständlich, daß ein jeder sich offen und frei zu seiner Nation bekannte. Für die Deutschen allein machte man eine Ausnahme. Wer in noch so maßvoller Weise für die Interessen des deutschen Volkes eintrat, galt als Alldeutscher, was in den Augen der slawischen Katholiken um so mehr verfing, als die wirklichen Alldeutschen aus ihrer Verfolgungssucht gegen Kirche und Christentum kein Hehl machten und die eifrigsten Förderer der Los-von-Rom-Propaganda waren, obschon ihr Anhang im deutschen Volke Oesterreichs gewiß nicht größer war, als der der radikalen Religionsstürmer im Tschechenlande. Im Interesse des Zusammenhaltes der Völkermonarchie haben die deutschen Katholiken Oesterreichs als gute Staatsbürger manches schwere Opfer gebracht. Nach dieser Richtung weht jetzt ja reinere Luft, wenn auch die plötzliche Begeisterung der österreichischen Sozialdemokratie für das Deutschtum — aus taktischen Gründen — eine ungemischte Freude noch nicht recht aufkommen läßt.

Die Initialen F. J. I. auf dem Franz-Josefs-Orden deutete bekanntlich der Wiener Volkswitz „Für jüdische Interessen", womit der überwiegende Einfluß des Judentums angedeutet werden sollte, zu dem dieses rassenfremde, überall zersetzend wirkende Volk unter der Regierung des „liberalen" alten Kaisers emporgestiegen war. In Deutschland hat man den Antisemitismus der Wiener Christlichsozialen nie verstanden und versteht ihn heute noch nicht, obschon sich auch in Deutschland die Dinge bedenklich an österreichische und Wiener Verhältnisse angenähert haben. Man versteht das freilich, wenn man die Antisemiten in Deutschland Katholiken und Juden in einen Topf werfen und ihre Abneigung gegen den korrumpierenden Einfluß des Judentums bis zur Verwerfung und Befehdung des Alten Testamentes forttreiben sieht. Von solchen Neigungen sind die Wiener Christlichsozialen vollkommen frei. Aber der verhängnisvolle Einfluß des Judentums in Oesterreich und ihr jeder Vernunft und jeder Sitte hohnsprechendes Gebaren sind Tatsachen, an denen kein aufrichtiger Volksfreund vorbeikommen kann. Gegen diese Verjudung Oesterreichs anzukämpfen, ist Pflicht jedes Christen und jedes Deutschen. Juden sind es auch jetzt wieder, welche die eigentlichen treibenden Kräfte des neuen Kulturkampfes sind.

Hut ab vor einem Juden, der ein aufrichtiger Christ geworden ist und in der Vertiefung in die Wahrheiten des Christentums und im Gebrauche der Gnadenmittel das aufhebende Gegengewicht gegen die ererbten und anerzogenen Rassenunarten des Judentums gefunden hat; aber ihrer sind sehr wenige, sie sind ein erfreuliches Gegenstück zu jenen Christen, welche durch ihren namentlich freimaurerischen Verkehr zu den reinsten Juden geworden sind und von diesen gerne dort vorgeschoben werden, wo die Person des Juden doch zu aufreizend wirken würde. Die bloße Taufe ändert natürlich den Juden nicht, weder seine Rasseneigentümlichkeiten noch sein Zusammengehörigkeitsgefühl mit dem Judentum, noch auch im Grunde seine Religion. Es ist unüberlegt, wenn man sagt, daß wir „natürlich" an der Religion des Juden nichts auszusetzen haben und in ihr keine Gefahr für unser deutsches und christliches Volk erblicken. An Moses, so wie Christus ihn verstanden hat und die Kirche ihn versteht, haben wir allerdings nichts auszusetzen. Aber darum auch nichts an Moses, so wie die Pharisäer ihn verstanden, so wie der Talmud und Schulchan Aruch ihn versteht und wie die „orthodoxen" Juden ihn heute noch verstehen? Ob der einzelne Jude den

Talmud liest oder nicht, ist ganz gleich, die Rabbiner lesen ihn ganz gewiß und auf jeden Fall ist die religiöse Tradition der Juden mit dem zu irdischer Weltherrschaft des Judentums umgedeuteten Messiasideal, das selbst den Reformjuden und dem nur aus äußeren Gründen konvertierten Juden noch immer im Blute steckt, direkt oder indirekt aus dem Talmud geschöpft. Und daher, also aus den religiösen Schriften der Juden selbst, erklärt sich auch jener tiefe und unausrottbare Haß des Juden gegen jeden Nichtjuden und insbesondere gegen jeden Christen, der nach dem offenen Geständnisse des zionistischen Juden Cheskel Zwi Klötzel dem Juden einfach im Blute liegt und ein Stück seines Wesens ist, auf dessen freie Entfaltung er ein Recht zu haben glaubt. Es ist doch wirklich nicht objektiv, wenn man aus vermeintlicher „Objektivität" diesen tatsächlichen Sachverhalt verschleiert, der allein das Gebaren der Juden erklärt, sowie wir es alle Tage mit unseren eigenen Augen sehen. Man würde auch mit dem Gebote der Wahrheit, von dem der Klugheit zu schweigen, in Widerspruch kommen, wollte man das Gebot der Feindesliebe so verstehen, daß wir dem, der unser Feind sein will und ist diese Eigenschaft absprechen müßten. Nach beliebter Art hat jüngst ein Rabbiner in der „Kölnischen Volkszeitung" verschiedene schöne Sprüche aus den jüdischen Religionsbüchern angeführt, um zu zeigen, daß dem Juden Liebe gegen alle geboten sei. Er hätte aber zeigen müssen, daß es nicht in denselben Büchern dicht daneben auch ganz andere Sprüche gibt, aus denen der Jude das direkte Gegenteil herauslesen wird und daß die rabbinische Rabulistik ihm nicht immer die Befolgung gerade letzterer gestattet oder ihm gar zur Pflicht macht. Selbst wenn Briman ein Schurke war, ist sein Judenspiegel und Eckers Gutachten darüber nicht aus der Welt geschafft und alle Wutentladungen und Verleumdungen der Juden gegen Ecker sind keine sachliche Widerlegung seiner Kritik an Brimans Judenspiegel und keine Widerlegung des Judenspiegels selbst. Hic Rhodus, hic salta! Diese Vorbemerkungen waren notwendig, um den österreichischen Kulturkampf, der in Wahrheit in erster Linie ein Kampf des Judentums gegen das Christentum ist, zu verstehen.

2. **Popper, Hock und Glöckel.** Es wurde bereits früher einmal darauf hingewiesen, daß ein radikales Kulturkampfprogramm ganz nach französischem Muster von der neuen Wiener Großloge aufgestellt und in der „Wiener Freimaurerzeitung" von dem Juden Simon Popper dargelegt wurde. Gleich nach dem Umsturz hob die Loge den als Judenstämmling Freimaurer, „Ehereformer" und Hauptagitator der „Freien Schule" bekannten Baron Hock als Unterrichtsminister in den Sattel, der aber bereits am 20. November sein Amt zurücklegte, weil er nicht die Möglichkeit sehe, seine Absicht auf Trennung von Kirche und Staat durchzuführen. Hocks Ernennung war die denkbar schärfste Herausforderung des christlichen Volkes durch die Loge und ihrer Handlanger, die Sozialdemokratie, welche die Christlichsozialen als koalierte Partei um keinen Preis dulden durften; und darum ging Hock. Nun wurde sein Gesinnungsgenosse und Mitkämpfer von der „Freien Schule", Otto Glöckel, nachgeschoben; derselbe Zwirn, nur eine andere Nummer. Die Christlichsozialen ließen es geschehen und ertrugen ihn, wie Preußen seinen Hänisch und Bayern seinen Hoffmann — alle drei Volksschullehrer; auch bei späteren Kombinationen hielten die Sozialdemokraten, das heißt die Loge, zähe an „ihrem" Glöckel fest, weil er geschmeidig und zungengeübt, aber ohne jede tiefere Einsicht und Bildung für die Ausführung ihrer Pläne am besten zu brauchen ist. Daß er nur Sprachrohr und Werkzeug anderer hinter ihm stehender Leute ist, geht aus der ganzen Aufmachung des österreichischen Kulturkampfes klar hervor.

Glöckel ist natürlich „überzeugter" Sozialdemokrat und Atheist, wie sich noch klarer zeigen wird. Von ihren „großen" jüdischen Führern haben sie jedoch alle die Hinterhältigkeit, Unaufrichtigkeit und Verschlagenheit gelernt, womit namentlich Frauen und Bauern gegenüber das Sätzchen „Re

ligion ist Privatsache" allmählich so schön psychologisch abgewandelt wird, daß es zuerst einen der Religion nicht unfreundlichen, dann einen neutralen und endlich einen religionsfeindlichen Sinn erhält, entsprechend dem unter „pädagogischer" Einwirkung steigenden „Fassungsvermögen" der Geleimten. In dieser Psychologie und Pädagogik ist Herr Glöckel Meister. Und auch in der verblüffenden Keckheit, mit der nicht selten die radikalsten Bekenntnisse und Forderungen dicht neben die glattesten und humansten Versicherungen hingestellt werden, im Vertrauen auf die durch die Erfahrung leider immer wieder bestätigte Urteilslosigkeit des P. T. Publikums, zu dem leider auch nicht wenige höchst ehrenwerte Volksvertreter gehören.

3. **Glöckels Programm.** Es gehörte natürlich keine Prophetengabe dazu, wenn Glöckel schon im März 1916 in einer Versammlung der „Freien Schule", nach dem Kriege ähnlich wie 1866, eine Schulreform kommen sah, die vielleicht einen Neuaufbau des ganzen Schulwesens bringen werde. Die religiösen Uebungen, die Gesinnung der Schulleiter, die Erezitien, der Einfluß der Politik auf die Schule waren schon damals seine Schmerzen. Die Kirche solle nur fürs Jenseits sorgen und dafür volle Freiheit haben — man weiß, was das im Munde eines Sozialdemokraten, der an kein Jenseits glaubt, der den Jenseitsglauben für einen Volksbetrug und Aberglauben und sich selbst zur Befreiung des Volkes von diesem Aberglauben berufen hält, zu bedeuten hat. Für das Diesseits habe der Staat zu sorgen — das heißt nach sozialdemokratischer Auffassung, für alles und jedes und ohne Rücksicht auf eine jenseitige Bestimmung und Aufgabe des Menschen. Darum Trennung von Kirche und Staat, volle Staatshoheit über die Schule und Ordnung des ganzen Schul- und Erziehungswesens durch den Staat allein, der Unterricht in den „konfessionellen" Glaubens- und Sittenlehren ist den Religionsgesellschaften freizustellen — sehr gnädig, offenbar mit der Möglichkeit, dem Staat die Bahn für einen „nichtkonfessionellen" „allgemeinen" Religions- oder religionsgeschichtlichen Unterricht freizulassen. Ausdrücklich stellt Glöckel sein Programm dem des „Katholischen Schulvereines" entgegen, natürlich weil ihm die Forderung nach einer Erziehung auf religiös-sittlicher Grundlage nicht behagt.

Glöckel ist sich bewußt, daß es sich hier um Weltanschauungsfragen handelt. Oft sucht er sich den Anschein zu geben, als ob es sich bei der Schulreform und insbesondere bei der seinen um rein „sachliche" oder „fachliche" Dinge handle, die mit Politik und Weltanschauung nichts zu tun haben oder doch nichts zu tun haben sollen. Er bemängelt an der alten Schule, daß sie zu oft als politisches Kompensationsobjekt gegolten habe, hat sich aber dagegen, seitdem er in Amt und Würden ist, ein allerdings sehr radikales Mittel ausgedacht. So meinte er einmal in Wien-Mauer, es sei immer so gewesen und nahm das jetzt auch für seine Partei in Anspruch, daß die jeweils herrschende politische Partei die Schule nach ihren Wünschen gestaltet habe. Er nimmt also für sich und seine Partei das Recht in Anspruch, dem christlich-deutschen Volke Oesterreichs eine im jüdisch-marxistischen Geiste geleitete Schule aufzuzwingen. Am 24. Juli meinte er im Ausschusse der Nationalversammlung gelassen und seine Aeußerung zeigt, daß ihm die Idee des ersten und kostbarsten der „Menschenrechte", der Religions- und Gewissensfreiheit bis heute noch nicht aufgegangen ist, die Frage der Trennung von Kirche und Schule, bei der es sich um eine kulturpolitische, außerordentlich bedeutungsvolle Entscheidung handle, könne nur durch das politische Kräfteverhältnis entschieden werden. Wie sagt doch Goethe von der Majorität: „Nichts ist widerwärtiger, als die Majorität, denn sie besteht aus wenigen kräftigen Vorgängern, aus Schelmen, die sich akkommodieren, aus Schwachen, die sich assimilieren und aus der Masse, die nachtrollt, ohne im geringsten zu wissen, was sie will." Und die Gewissensfreiheit, die logischerweise nicht nur die Freiheit zu leugnen, sondern auch und noch viel mehr die Freiheit zu bekennen sein muß, und erst gar die religiöse Frei-

heit, die nicht nur eine Freiheit zum Unglauben und zum Atheismus, sondern auch und vor allem die Freiheit zu dem allein staatserhaltenden Gottes- und Jenseitsglauben sein muß, sie muß erst recht außerhalb jedes politischen Experimentes bleiben. Darin, daß Glöckel davon keine Ahnung hat, zeigt sich der Mangel an jeder tieferen Begabung bei diesem Unterrichtsminister.

Man höre nur, was der sozialdemokratische Stadtrat Speiser im Organ der „Freien Schule" schreibt, was zugleich für die ganze Taktik des schleichenden Kulturkampfes sehr bezeichnend ist: „Was in dem Schulprogramm des (freimaurerisch-jüdischen) Vereines ‚Freie Schule' an Schulreformplänen und Schulreformgrundsätzen niedergelegt, wohl geordnet und zusammengefaßt wurde, was seine Vorläufer in den Schulprogrammen wirklich fortschrittlicher (lies: waschecht freimaurerischer) Parteien, insbesondere der sozialdemokratischen Partei und der Lehrerpartei der ‚Jungen' hatte, das alles wird nun irgendwie angepackt, ins Rollen gebracht, vorbereitet und, wie es nur möglich ist, durchgeführt. Es geht natürlich nicht alles auf einmal. Gewisse heikle, schulpolitische Fragen, die die Weltanschauungskämpfe in ihrer vollen Gewalt aufrollen müßten, werden bei der Reformarbeit nicht in den Vordergrund gerückt. Diese großen Fragen brauchten zu ihrer Lösung (im gewalttätigen freimaurerischen Sinne!) eine tragfähige Mehrheit in der Nationalversammlung. Daß aber trotzdem auch mit den Weltanschauungsfragen, die mit der Schule im Zusammenhang stehen, bedeutsame Erfolge zu erzielen sind, zeigt die Behandlung der religiösen Uebungen durch den bekannten Erlaß des Unterstaatssekretärs Glöckel. Aehnlich werden für die Uebergangszeit andere Weltanschauungsfragen zu behandeln sein, wozu ja z. B. in Wien auf dem Gebiete der praktischen Schulverwaltung des öfteren Gelegenheit sein wird. Die ‚Freie Schule' darf ihre Aufgabe, hier Wächterin und Drängerin zu sein (eine Rolle übrigens, die Popper in der Wiener Freimaurerzeitung für die Freimaurerei überhaupt in Anspruch nimmt!), nicht vernachlässigen."

Sehen wir etwas genauer, was und wie es Herr Glöckel und seine Freunde „ins Rollen gebracht" haben. Daß nach den tiefgreifenden Zerstörungen, die ein langer Krieg, die verhängnisvolle Revolutionsspielerei und ein Friede, der keiner ist, auch an der Schule vollbracht haben und nach den Erfahrungen, um die wir seit sechs Jahren reicher geworden sind, gewaltige Arbeit zum Wiederaufbau unseres gesamten Schulwesens zur dringenden Notwendigkeit geworden ist, ist selbstredend, sie müßte von jedem anderen Unterrichtsminister ebenso geleistet werden. Nur daß man in Kreisen praktischer Schulmänner von sinnlosem Experimentieren spricht, von unüberlegten, unausführbaren Maßregeln, von der überstürzten Ausführung sehr problematischer Pläne, von einem „Willen ohne Vorstellung". Wo es sich um das kostbarste Volksgut handelt, um ein Ding, das so heikel wie das Schulwesen ist, sollten ja auch diese Bedenken durchaus nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Doch es handelt sich hier für uns um noch wichtigere Dinge, um die planmäßigen Versuche zur etappenweisen Entchristlichung unseres Volkes und unserer Jugend.

4. **Vorstoß der „Ehereformer".** In richtiger Erwertung der kommenden Dinge hatten die österreichischen Bischöfe in ihrem Hirtenbriefe vom 23. Jänner 1919 in ausführlicher Weise die brennenden Zeitfragen behandelt und waren dabei im besonderen auf die Schlagworte: „Trennung von Kirche und Staat!", „Freie Schule!" und „Freie Ehe!" zu sprechen gekommen, indem sie die katholische Lehre von der Ehe eindringlich darlegten. Gerade zur rechten Zeit. Denn eben war im Justizausschuß der provisorischen Nationalversammlung ein Beschluß angenommen worden, nach dem die Untrennbarkeit der katholischen Ehe im neuen Staate nicht mehr anerkannt und eine Wiederverheiratung der „katholisch Geschiedenen" anerkannt werden sollte: das Hauptziel der „Ehereformer",

die im alten Oesterreich eine bekannte Erscheinung waren. Gestützt auf diese Truppe, glaubte man den Kulturkampf mit der „Ehereform" eröffnen zu können. Die christlichen Ehen sollten gelockert und zugleich die jüdischen gefestigt werden, indem die bei den Juden bisher mögliche einverständliche Lösung der Ehe aufgehoben und eine Auflösung nur mehr aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen gestattet sein sollte. Die Wortführer waren die beiden fremdrassigen Dr. Ofner und Dr. Neumann.

Schon am 22. Jänner wurde ein Protest sämtlicher katholischer Vereine eingereicht. Die Trennbarkeit der katholischen Ehe, so erklärte Ofner am 24. Jänner in der Nationalversammlung, solle nur ein erster Schritt zur vollen Vertragsfreiheit in der Ehe sein. Der Hauskulturkämpfer der „Arbeiterzeitung", Leuthner, meinte, mit solch halber Arbeit sei nichts getan, man solle lieber gleich das Ziel als Ganzes ins Auge fassen. Die Christlichsozialen Dr Fuchs und Dr Schöpfer verteidigten mit Klarheit und Kraft den grundsätzlichen Standpunkt. Am 25. Jänner wurde der Antrag mit 62 gegen 52 Stimmen durch Uebergang zur Tagesordnung im christlichsozialen Sinne erledigt. Von den Deutschnationalen stimmten 26 mit den Juden, 11 mit den Christen, 20 enthielten sich der Abstimmung und führten dadurch die Entscheidung herbei.

Die „Arbeiterzeitung" des Juden Dr Austerlitz fauchte wie eine Katze: „Die Wahrheit über diese Ablehnung ist: Die Bischöfe und Erzbischöfe diktieren und die Republik vollführt ihr Diktat! Deshalb kann und wird diese Abstimmung nicht ohne folgenschwere politische Wirkung bleiben." Daß die Revolutionsjuden „folgenschwere politische Wirkungen" hervorzubringen verstehen auf Kosten des christlichen Volkes, wissen wir heute allerdings gut genug. In einem über 90% aus katholischen Christen bestehenden Staate halten sie auch offenbar, eine solche einmal angenommen, aber nicht zugegeben, eine Diktatur bodenständiger Bischöfe und Erzbischöfe für unerträglicher, als eine Diktatur hergelaufener Juden. Der Jude Austerlitz kühlte dann noch gleich am 2. Februar sein Mütchen an den Bischöfen, indem er unter der Ueberschrift „Betrogener Glaube" darzutun suchte, die Bischöfe hätten das Volk in ihren Hirtenbriefen vier Jahre lang irregeführt, indem sie ihm den Sieg verheißen und indem er in einem weiteren Artikel: „Die Bischöfe und Erzbischöfe gegen die Republik. Aus ihrem gemeinsamen Hirtenbrief" (aus der Zeit der Monarchie, wo sie für die Autorität des Kaisers, gegen die demagogischen Umtriebe und gegen die Verleumdungen gegen das Kaiserhaus auftraten!), den Bischöfen der Republik gegenüber ganz mit Unrecht den Vorwurf machte, als dächten jetzt sie von dem praktischen Gehorsam gegen die Republik etwa so — wie die Sozialdemokraten, allen voran der Jude Austerlitz, zur Zeit der Monarchie von dieser dachten. Der Merkwürdigkeit halber sei noch gleich erwähnt, daß auch Glöckel in der Nationalversammlung erklärte, daß er ein Verhalten der Kinder zu religiösen Uebungen von Seite der Schule für unvereinbar mit der Republik halte, woraus man nicht ohne Grund schließen könnte, daß Glöckel selbst nicht auf dem Boden der Republik, sondern eines nur den Namen Republik tragenden Freimaurergebildes steht.

5. **Kein „Zwang" zu religiösen Uebungen. Pläne gegen die christlichen Lehrer.** Nulla dies sine linea, dachte sich Herr Glöckel und schon bald begann die hohe Unterrichtsverwaltung zu verkünden, die Mittelschüler könnten sich ja nach dem Erlaß von anno 1870 von den religiösen Uebungen freimachen. Darauf leitete der eben gegründete wackere „Christlich-deutsche Studentenbund" in der Bundesversammlung vom 26. März eine Sammlung von Unterschriften für Beibehaltung des pflichtmäßigen Religionsunterrichtes an den Mittelschulen in die Wege: 80% erklärten sich für die Beibehaltung des Religionsunterrichtes, wie sich denn überhaupt unter unserer studierenden Jugend in erfreulicher Weise ein Erstarken des christlichen Bewußtseins zeigt. Ende März erging an die Anstalten ein

Befehl, zu erwägen, unter welchen Voraussetzungen den Schülern die Teilnahme an den religiösen Uebungen im Sinne des Erlasses von 1870 freizustellen wäre, „wobei jedoch diejenigen Schüler, die an solchen Uebungen teilnehmen wollen, dies zu Anfang des Schuljahres ihrer Anstaltsdirektion zu melden haben und hiedurch zur ordnungsmäßigen Teilnahme verpflichtet sind" — also die Freiheit zum Nichtbekennen selbstverständlich, die Freiheit des Bekennens mit vexatorischen Klauseln umgeben. Am 12. April dekretiert Glöckel: „Jeder Zwang zur Teilnahme an den religiösen Uebungen ist in allen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unterstellten mittleren Lehranstalten und allgemeinen Volks- und Bürgerschulen untersagt. Die Nichtteilnahme an einer religiösen Uebung darf auf die Klassifikation des Schülers keinen Einfluß nehmen. Gleichzeitig werden jene Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung außer Kraft gesetzt, die von der Teilnahme der Schuljugend an den religiösen Uebungen und ihrer Ueberwachung durch Lehrpersonen handeln. Es werden von nun an nur solche Lehrpersonen zur Beaufsichtigung herangezogen, die sich freiwillig melden." Der Ukas erging auf Kommando der „Freien Schule", wie es am Tage vorher in dem Kommunistischen „Abend" des Juden Cohn-Colbert zu lesen war, welcher zugleich schon in unmißverständlicher Weise auf das nahe Fronleichnamsfest hinwies.

„Dieser Zwang", so sagte Glöckel in einer Versammlung am 7. Juli, „war ungesetzlich und unsittlich". „Ungesetzlich?" In Wahrheit heißt es in den §§ 5 und 48 des Gesetzes von 1869/1883: „Die Verfügungen der Kirchenbehörden . . . . über die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden", „es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsgemäß festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu beteiligen." Glöckel setzte sich also skrupellos im Vertrauen auf die Macht und den Terrorismus seiner Partei, über das Gesetz hinweg, weshalb der christlichsoziale Unterstaatssekretär für Kultus, Miklas, seine Entlassung gab, die er dann aber später wieder zurücknahm. Was die „Unsittlichkeit" des von Glöckel unterstellten „Zwanges" betrifft, erzählt ein Religionslehrer: Als seinerzeit die Beteiligung der Kinder an der Fronleichnamsprozession vorgeschrieben wurde, stellte in der Lehrerkonferenz einer Bürgerschule „ein der Schule zugewiesener Hilfslehrer, der damals einer der hitzigsten Jungen war und später sich ganz und gar der ‚Freien Schule' verschworen hat" — sollte es gar Herr Glöckel sein, auf den diese Angaben wie auf keinen zweiten passen? — „den Antrag, die Kinder mit allen Mitteln zur Teilnahme zu zwingen, um ihnen und den Eltern die Beteiligung an der Prozession verhaßt zu machen und so gegen die Verordnung erfolgreicher Stellung nehmen zu können."

Aber Herr Glöckel in der Pose als Kämpfer für Gewissensfreiheit ist auch sonst sehr verdächtig. Als die christlichen Lehrer im Oktober 1919 gegen die Vergewaltigung der Lehrerschaft in ihrer Weltanschauung gelegentlich der letzten Bezirks-Schulinspektorenernennungen Verwahrung einlegten, ließ man mit Hilfe der Polizei die Adressen der Funktionäre des deutsch-christlichen Lehrervereines feststellen, zitierte sie dann zum Landesschulrat und verlangte von ihnen dort, sie sollten die Verwahrung eigenhändig unterschreiben. Als ein Schulleiter im Dezember 1919 gelegentlich der Unterbringung von Wiener Kindern in Holland den Eltern die pflichtgemäße Mitteilung machte, daß die Holländer christliche Kinder wünschten, verlangten die sozialdemokratischen Eltern, er möge seine Mitwirkung versagen. Als der Leiter erklärte, das gehe gegen seine christliche Ueberzeugung, entstand ein Tumult, es erfolgte die Anzeige an den Ortsschulrat, der darauf dem Lehrer „wegen Bekundung politischer Gesinnung" „das Bedauern" aussprach. Jemand zum Dienste Gottes, des Schöpfers Himmels und der Erde, anhalten, das ist unsittlicher Zwang, das ist gegen

die Gewissensfreiheit; dagegen entspricht es vollkommen der Gewissensfreiheit, die „sie meinen", wenn der präsente Gott, Herr Glöckel, die Oktavaner aller Wiener Mittelschulen am ersten Jahrestage der Republik, dem 12. November 1919, zu seiner höchst persönlichen Huldigung nach freimaurerischem Zeremoniell in der Aula der Universität versammeln läßt und wenn er bei dieser Gelegenheit wie ein Elefant im Porzellanladen auf allem herumtrampelt, was unserer Jugend heilig ist. Allerdings mußte Glöckel dabei die Erfahrung machen, daß die aus der alten, vielverlästerten Schule hervorgegangene Jugend doch viel selbständiger in ihrem Urteil und viel freiheitlicher in ihrer Gesinnung ist, als er überall Glauben machen will. Ihnen, vor denen er in jeder Weise Gott, die Eltern, Lehrer und Katecheten ihrer Autorität entkleidet, imponierte auch die Autorität eines Unterstaatssekretärs nicht. „Der Kaiser ist fort, der Adel ist fort!" rief Glöckel triumphierend aus, „aber dafür beherrschen uns jetzt die Juden!" tönte es ihm aus der Corona entgegen. „Man hat euch hinausgeschickt zu töten!", ruft der Freund des Mörders und sozialdemokratischen Parteisekretärs Fritz Adler pathetisch aus. „Wir sind hinausgezogen, um das Vaterland zu verteidigen!", hallt es ihm entrüstet entgegen. Von der „reinen Wahrheit", die der naive Mann ihnen verspricht, genügen der christlich-deutschen Studentenschaft reichlich die Kostproben, die er ihnen eben gegeben hat. Aus dem Glöckelerlaß über die Abschaffung des „Zwanges" zur Beteiligung an den religiösen Uebungen zog die große Protestversammlung der Katholiken Wiens am 27. April die einzig richtige Folgerung: Wenn das so weiter geht, „dann lehnen wir die Staatsschule überhaupt ab und verlangen die katholische, konfessionelle Schule!"

Die Glöckelleute machten gar kein Geheimnis daraus, daß die Verordnung nur ein vorbereitender Schritt zur völligen Abschaffung des Religionsunterrichtes aus der Schule sein sollte. Insbesondere auch durch seine Unklarheit und Unvollständigkeit sollte er offenbar zur Desorganisierung der religiösen Erziehung dienen. Was, wenn alle Lehrer von der gebotenen „Freiheit" Gebrauch machen und die Ueberwachung beim Gottesdienst verweigern? Wie wird dann der Schulleiter für die vorgeschriebene Ueberwachung sorgen? Wird er einfach erklären: ad impossibile nemo tenetur oder sich nach dem Vorbilde seines höchsten Chefs, des Herrn Glöckel, über das Staatsgesetz überhaupt hinwegsetzen? So ziemlich alle Kinder, welche sich vorher an den religiösen Uebungen beteiligt hatten, taten es auch nachher; in einer Versammlung für radikale Volksbildungsbestrebungen sagte ein Jude ärgerlich, daß mit den Wienern in religiöser Beziehung nichts anzufangen sei. Umsomehr terrorisierte man die katholischen Lehrer, die treu zum Volke hielten; in Steiermark, und wie es scheint auch anderswo, verlangte man von ihnen sogar einen schriftlichen Revers, daß sich kein Lehrer an der Ueberwachung der religiösen Uebungen beteiligen werde. Wiederholt mußte hier die Nationalversammlung einschreiten. Die „Volkszeitung" mahnte zur Vorsicht wegen der Eltern. Herr Glöckel erklärte, es solle „mit Takt" vorgegangen werden, er selbst werde bei seinen Reformen „nicht kleinlich" — das heißt bei ihm: sondern großzügig, radikal! — und im Einvernehmen mit allen politischen Parteien vorgehen. Glöckel ist in solchen Fällen der geborene „Beschwichtigungshofrat" alten Stiles, bei dem jedoch, im Unterschiede von der alten Zeit, glatte, beruhigende Worte und radikale Ankündigungen immer nebeneinanderstehen. Umsoweniger sind die zu entschuldigen, die sich von ihm trotzdem immer wieder täuschen lassen.

Die ganze Gehässigkeit der herrschenden Judenclique zeigte ein Ukas des niederösterreichischen Landesschulrates, durch welchen unmittelbar vor Fronleichnam, nachdem schon alle Vorbereitungen getroffen waren, die übliche Beteiligung der Kinder von der Schule aus an der Prozession verboten wurde. Die „Volkszeitung" ging dann gleich einen Schritt weiter und verlangte, daß man wegen des weiten Weges — ist er für die Schule

weniger weit? — und wegen der Unterernährung vieler Kinder — auf dem Lande? — die auf dem Lande übliche Beteiligung der Kinder an den Bittprozessionen einstellen solle. Zugleich machte sie aufmerksam, daß wohl auch das Schulgebet zu den religiösen Uebungen gehöre, man könne wohl, wie in vielen Schulen des Auslandes, an dessen Stelle in den Oberklassen ein religiöses Lied singen lassen — oder einen frommen Spruch, meinte Herr Glöckel in der Nationalversammlung. Wie weit das Judentum in Oesterreich in seiner Anmassung schon zu gehen wagt, zeigt die Forderung Dr Ofners im „Morgen", ein Fundamentaldogma des Christentums zu vertuschen, indem er klagt, daß die Seele der christlichen Kinder „durch die unwahre Erzählung vergiftet wird, daß die Juden Christum gekreuzigt haben", da doch tatsächlich „im Aufstand, dessen tragisches Opfer der zum König ausgerufene Führer wurde, die Parteien in Judäa gegeneinander standen"; in diesem Sinne solle man die Kinder in der Schule „wahrheitsgemäß" unterrichten, erst dann werde die Pogromgefahr aufhören. „Ein neues Evangelium, jüdische Reformforderungen an den christlichen Unterricht", überschreiben die „Wiener Stimmen" zutreffend diese Mitteilung, zugleich eine gute Erläuterung dafür, was Herr Glöckel sich unter der „reinen Wahrheit" denkt, die er am 12. November den Mittelschülern in Aussicht stellte. 100 Agitatoren der „Freien Schule" überschwemmten im Mai 1919 Wien mit 100.000 Flugschriften, in denen die Abschaffung des Religionsunterrichtes überhaupt gefordert wurde. „Vor Gericht ziehen sollte man jene Eltern", sagt Victor Hugo, „die ihre Kinder in Schulen schicken, in denen nicht in Religion unterrichtet wird". Und unsere Diktatoren möchten am liebsten dem Volke keine andere Wahl lassen im demokratischen Staat, der Religions- und Gewissensfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht, also auch das der Eltern, auf seine Fahne schreibt.

Ein Rauhreif fiel in die sozialdemokratischen Frühlingsträume, als die Wahlen in den Wiener Lehrerrat, trotz übermenschlicher Anstrengungen Glöckels, den christlich gesinnten Lehrern die Mehrheit brachten; „einfältige" Menschen, schalt Herr Austerlitz die christlichen Lehrer, welche sich dem Judenjoche nicht beugten, sie, die es gewagt hatten, sich als „christlich" und „deutsch" zu bekennen, da der Jude doch weder Christen noch Deutsche haben will, sondern nur solche, die zur Fahne Israels schwören. Israel schwört Rache: „Es ist zweifellos richtig, daß mit diesen Schulleitern die Schulreform nicht zu machen ist und daß für die Sozialdemokraten in der Wiener Gemeindeverwaltung die Pflicht besteht, daß für die Werkzeuge des alten Geistes Ersatz geschaffen werden muß." Scheidet ein Schulleiter aus, so ist ein „Nichtklerikaler" zu ernennen; zu provisorischen Lehrkräften müssen „Freisinnige" ernannt werden; der Bezirksschulrat wird sorgen müssen, daß „in die verpfafften Schulen ein neuer Geist einzieht"; die Bezirksschulräte müssen unbedingt dafür sorgen, „daß alle Ausschüsse ausgesprochen sozialdemokratische Mehrheiten erhalten" und deshalb die proportionelle Verteilung der Mandate ablehnen.

6. **Bolschewikische Pädagogik. Sexuelle Aufklärung.** Den neuen Geist hatte offenbar jene Lehrerin in der Nymphengasse 7 schon gut in sich aufgenommen, welche am Jahrestage der Republik, am 12. November, von einem katholischen Kinde vor katholischen Kindern ein Gedichtchen hersagen ließ, dessen zweite Strophe lautete: „Nieder drum mit dem Betrüger, der den Geist in Fesseln schlägt, — Der die Giftsaat blinden Glaubens in der Jugend Herzen legt, — Der das Fundament der Freiheit aller Orten unterwühlt — Und mit seinem Trug vom Himmel armen Volk die Freiheit stiehlt." Die Juden würden sich so etwas in ihrer Schule nicht gefallen lassen, und mit dem „blinden Glauben" war offenbar der in das marxistische Evangelium auch nicht gemeint. Ein neuer Geist — woher? — war auch schon in jenen beiden Kindern, die „Vater und Mutter spielten" und von der braven, in ihrem Inneren entsetzten Lehrerin zur Rede gestellt, frech antworteten:

„Was geht dich das an, das tust du ja auch jede Nacht mit einem Mann!" Man sieht, die Früchte reifen schnell. Wie weit sind wir denn noch von der ungarischen Bolschewikenschule entfernt, die wir früher geschildert haben? Die Ungarn, die es wissen müssen und die hieher kommen, sagen uns: Nur einen kleinen Schritt!

Was die sozialdemokratisch gesinnten Lehrer sich jetzt schon an „sexueller Aufklärung" leisten, weiß niemand zu sagen. Noch am 18. Jänner 1919 sprach sich das Staatsamt mit gediegener, ausführlicher Begründung, in der alle Gesichtspunkte voll zu ihrem Rechte kamen, gegen eine unterschiedslose, sexuelle Aufklärung aus, wie man sich ja allmählich überhaupt darüber einig geworden ist, daß sie zwar notwendig werden kann, dann aber nur gelegentlich und von berufener Seite zu geben ist, wobei Vater und Mutter vor allem in Betracht kommen; die wahllose, allgemeine Aufklärung führt ja gerade das herbei, was im Interesse der Sittlichkeit und der Gesundheit vermieden werden soll — wide die Medizinstudenten. Schon Ende Oktober mahnte ein christliches Blatt, Glöckel plane mit seinen Elternräten offenbar einen Vorstoß nach dieser Richtung. Als dann aufs Bestimmteste verlautete, daß eine allgemeine Aufklärung durch — natürlich jüdische — Schulärzte geplant sei, forderte der Wiener Katechetenverein die Eltern einmütig zum äußersten Widerstande auf und legte in seiner Entschließung die richtigen Grundsätze über die heikle Frage dar. Die Herren Juden, denen im neuen Staate der Weizen so wunderbar blüht, daß sie glauben, an der Canaillisierung der christlichen Jugend und an der Freilegung der Bahn für ihre tierischen Gelüste ruhig weiterarbeiten zu können, ließen sich aber nicht stören. Durch „biologische Aufklärung", so lautete der gewählte Ausdruck, sollten den Kindern die Gleichheit von Mensch und Tier zum Bewußtsein gebracht und jede Scham und Sittlichkeit untergraben werden. Der Bezirksschulrat, der zu einem solchen Attentat auf die Elternrechte in keiner Weise befugt sein kann, war es, der anfangs November die allgemeine „Aufklärung" durch die Schulärzte selbstherrlich dekretierte und den Aerzten nur eine Verständigung über die genaueren Modalitäten freilassen wollte. Die arischen Aerzte verweigerten jedoch ihre Mitwirkung, so daß die Kinder einfach der Schamlosigkeit jüdischer Aerzte ausgeliefert gewesen wären. Von allen Seiten regnete es Proteste. Der katholische Schulverein, der Volksbund, der Bürger- und Ständerat, ein namhafter Wiener Gelehrter, der Professor der Hygiene Roland Graßberger, die „Neue Freie Presse" und selbst ein sozialdemokratischer Arzt, Dr Keller, wandten sich entschieden dagegen. Man solle endlich einmal der öffentlichen Unsittlichkeit entschieden zu Leibe rücken, so wurde von verschiedenen Seiten bemerkt, dann werde die sexuelle Aufklärung von selbst überflüssig werden. Katholische Mittelschüler machten gleich ernst damit; sie gingen in die Geschäfte, kauften in den Schaufenstern liegende, schamlose Darstellungen, zerrissen sie vor den Augen aller und warfen sie dem Geschäftsinhaber zu Füßen; molestierende Judenjünglinge wurden von den Kameraden der Studenten in Schach gehalten.

7. **Terrorisierung der christlichen Lehrerschaft.** Unterdessen verfolgte Glöckel seine Pläne mit Zähigkeit weiter. Anfangs Oktober wurden an der Wiener Lehrerakademie eine ganze Anzahl tüchtiger Schulmänner von Herrn Glöckel, für den, wie er immer wieder behauptet, nur die Tüchtigkeit in Betracht kommt, ohne Begründung von der Wiederverwendung ausgeschlossen, anderen bewährten Kräften nur ein Mindestmaß von Stunden zugewiesen. An ihre Stelle kam der christliche Professor Dr Winkler, sonst aber lauter Sozialdemokraten und zwei Juden, Grünberg und Max Adler, während die christlichen Lehrer mindestens Doppelbesetzung, mit je einem christlichen und nichtchristlichen Lehrer für die Weltanschauungsfächer wünschten. Zugleich wurde den Lektoren das Honorar pro Stunde und Jahr von 3000 auf 6000 Kronen erhöht. Dazu schrieb die „Reichspost": „Es ist das erstemal, daß man es in Oesterreich unternimmt, durch jüdische Professoren

die Weiterbildung der Lehrer niederer Schulen in philosemitischem Sinne zu beeinflussen, also ein gelungener Vorstoß der Freimaurer. Während sich das Judentum vom Lehramt der niederen Schule, weil mühsam und wenig rentabel, gänzlich fernhält, sucht es auf diese Weise sich des notwendigen Einflusses auf die Volksseele zu vergewissern."

Direkt ein „Verwaltungsskandal", wie das „Deutsche Volksblatt" es nennt, war die zur gleichen Zeit erfolgte willkürliche Abschiebung von zehn Bezirksschulinspektoren, welche nach einem Beschlusse der Nationalversammlung das Recht hatten, bis zum Ende ihrer Amtsperiode im Amte zu bleiben. An ihrer Stelle wurde kein einziger christlicher Bewerber, sondern lauter Sozialdemokraten und Freunde des Herrn Glöckel ernannt, von denen kaum einer bisher seine Fähigkeiten ausgewiesen hatte. Und doch ist, nach Glöckel, das Vertrauen der Lehrerschaft das wichtigste und sollen die Inspektoren die eigentlichen Führer der Lehrerschaft sein: auf diese Inspektoren hat aber die Mehrzahl der Lehrer nicht das geringste Vertrauen. Verdienstvolle Schulmänner wurden durch den ganzen Vorgang in ihrem Rechte und in ihrer Ehre schwer gekränkt, der Landesschulrat vergewaltigt und der Beschluß der Nationalversammlung einfach ignoriert. Das ist der Rechtsstaat Oesterreich.

Am 15. November wurde in einer Massenversammlung des Katholischen Schulvereines gegen die sozialdemokratischen Schulreformen folgende Entschließung angenommen: „Die Versammlung legt gegen die überstürzten Schulreformen des Staatsamtes für Unterricht Verwahrung ein, da diese Reformen den Grundforderungen der Wissenschaft, des Glaubens und des Lebens widersprechen und ohne Befragen des Elternhauses, der Lehrerschaft und der berufenen Vertreter des Volkes vom Herrn Staatssekretär mit einem Kreise seiner Vertrauensmänner und Parteigenossen ausgedacht und auf bürokratischem Wege der Schule aufgezwungen sind. Sie spricht sich für die konfessionelle Schule, die allein der wahren Gewissensfreiheit entspricht, sowie für die Beibehaltung von religiösen Uebungen, Schulgebet, Kirchenbesuch und Sakramentenempfang als notwendigen Bestandteilen des religiösen Lebens, zu dem unsere Jugend erzogen werden muß, aus. Mit Entrüstung hat das katholische Elternhaus von dem Plane vernommen, die heranwachsende Jugend durch Schulärzte über die Geheimnisse des Geschlechtslebens aufklären zu lassen. Dieser Plan widerspricht ebensosehr dem natürlichen Schamgefühl der Kinderseele, wie den Grundbegriffen von Sittlichkeit und Anstand, die sich in der abendländischen Kulturwelt herausgebildet haben. Das christliche Sittengebot sieht darin eine schwere Sünde. Gegenüber einem solchen Attentat auf die Seelen der Kinder bliebe dem christlichen Elternhause kein anderes Mittel der Abwehr, als seine Jugend im allgemeinen Schulstreik von den Anstalten, die sich zu so frevelen Freimaurerexperimenten hergeben, fernzuhalten." In der Organisation seiner roten Lehrergarde ließ sich Glöckel unterdessen natürlich nicht beirren. Um einen zuverlässigen Jasageapparat zu beschaffen, klügelte sich Glöckel, aller Demokratie zum Hohne, ein Zusammensetzungssystem für die Lehrerkammer aus, durch welches er unter dem Scheine der Loyalität der „freisinnigen" und sozialdemokratischen Seite ein dem wahren Kräfteverhältnis in keiner Weise entsprechendes Uebergewicht verschaffen konnte. Indem er die Entsendung der Vertreter den Lehrerorganisationen übertrug, wodurch, nebenbei bemerkt, solche, die mehreren Organisationen angehören, mehrere Male, Unorganisierte gar nicht vertreten sind, gab er dem Deutschösterreichischen Uebungsschullehrerbund, der höchstens 2000 Mitglieder zählt, vier Mandate, dem Deutschösterreichischen Lehrerbund, von dessen 22.000 angeblichen Mitgliedern höchstens 12.000 österreichische Staatsbürger sind, 24 Mandate, während der Katholische Lehrerbund mit 7000 Mitgliedern nur acht Mandate erhielt und der starke Verein der Lehrer und Schulfreunde ganz leer ausging, nur weil er

keine Reichsorganisation darstellt. Mit Recht verlangte darum anfangs Februar 1920 eine vom Katholischen Lehrerbund einberufene Versammlung katholischer Lehrer und Lehrerinnen, daß die Volksschullehrerkammer die Festlegung des Wahlverfahrens für die Lehrerkammer als einzigen Beratungsgegenstand nehme und dann ihre weitere Zuständigkeit für erloschen erkläre. Unterdessen hat sich Glöckel von seiner Lehrerkammer ein Votum für die Verstaatlichung der Schule geben lassen. Für die Ungeniertheit und Dreistigkeit, mit welcher Herr Glöckel an den Fäden der Schlinge webt, mit der er das Christentum in der Jugenderziehung zu erdrosseln bestrebt ist, zeigt die Ende Februar bekannt gewordene Tatsache, daß, um Platz für rote Schulleiter zu machen, 120 Schulleiter, die nämlich 1881 und früher die Reifeprüfung abgelegt haben, vom Bezirksschulrate aufgefordert wurden, um Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen, widrigenfalls ihre Pensionierung von Amts wegen veranlaßt werden würde.

Erfreulicherweise haben sich auch die christlichdeutschen Mittelschullehrer Oesterreichs zu einem Verbande zusammengeschlossen, um die gemeinsamen christlichen und vaterländischen Schulideale wirksamer zu verteidigen. An der Wiener Hochschule tut Glöckel alles, was in seinen Kräften steht, um den zugewanderten ostjüdischen Studenten die volle Gleichberechtigung mit den christlichen und deutschen Studenten in der Wahl der Studentenvertretung zu verschaffen, und dadurch die Verjudung der Wiener Universität und aller Intelligenzberufe unaufhaltsam zu machen.

8. **Vorstoß für ein Staatsschulmonopol.** Zu beachten ist, daß auch die Alldeutschen, kurzsichtig wie sie immer waren, den jüdisch-freimaurerisch-sozialistischen Kulturkämpfern zu Hilfe eilten, indem die Abgeordneten Straffner, Wutte, Clessin, Schöchtner, Ursin, Wedra, Thanner, Wimmer, Grahamer, Kittinger und Müller-Guttenbrunn am 9. April 1919 einen Antrag einbrachten, der nichts geringeres als die Verstaatlichung des gesamten Schulwesens, insbesondere der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten und die Aufhebung und das Verbot von Privatschulen, also ein vollständiges staatliches Schulmonopol zum Inhalte hatte. Nicht weniger als 386 Privatvolks- und Bürgerschulen wären davon betroffen worden und das, obschon der Staat auch jetzt schon ein bis ins kleinste gehendes Aufsichtsrecht über alle Privatschulen besitzt und es auch nachdrücklich geltend macht. Wer die treibenden Kräfte kennt, der weiß, daß es sich hier einzig und allein um einen Vorstoß gegen die religiöse Erziehung der Jugend handelt. Im Zeitalter der Freiheit geht von diesen „Freiheitlichen" ein Vorstoß aus, der auf nichts anderes als auf die Minderung der kostbarsten Freiheit, der Religions- und Glaubensfreiheit, hinausgeht, im Zeichen der Demokratie erleben wir eine Wiederauferstehung des Zwangsstaates, den man tot gesagt hatte, einen Rückschritt in der Auffassung des Staates und des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. „Die Schulen", sagt Willmann, „sind nicht Einrichtungen des Staates und die Bildungsarbeit ist nicht von ihm in Gang gesetzt; er hat jene und diese vorgefunden und fortgeführt. Der Staat ist nicht der Bildner des Volkes, sondern, wenn er seine Aufgabe recht erfaßt, nur der Verwalter des dem Volke gehörigen Bildungskapitals." Tatsächlich sind ja auch die meisten fortschrittlichen Neuerungen im Schulwesen von Privatanstalten ausgegangen und selbst ein Glöckel weiß sich doch schließlich nicht anders zu helfen, als indem er einzelne Schulen, ähnlich den Privatschulen, aus der Masse heraushebt, um an ihnen zunächst seine Kunst zu probieren, wobei er dann in mancher Beziehung, ohne es zu ahnen, zu Formen zurückkehrt, welche der christlichen Erziehungsweisheit schon längst bekannt und geläufig sind. Gegen die leidige Uniformierungssucht, welche der Zwangsidee von der Staatsschule meistens zugrunde liegt, sagt der protestantische Pädagoge Cauer: „Immer wieder muß man den Einwand hören, durch Zulassung mehrerer Wege zu einer höheren Bildung werde die geistige Ein-

heit der Nation zerrissen, ein Spalt in die Gesellschaft gebrochen werden. Dieser Einwand ist als Symptom wichtig. Er zeigt, wie unheimlich weit die krankhafte Vorstellung, daß Einheit und Einförmigkeit dasselbe seien, bereits gedrungen ist. Um so mehr ist es Zeit, entgegenzuarbeiten. Und dazu wollen wir uns mit dem Gedanken des englischen Philosophen Stuart Mill, On Liberty, c. 3. stärken: Nichts spricht dafür, daß alles menschliche Dasein nach einem oder wenigen Mustern eingerichtet werden könnte. Wenn ein Mensch eine einigermaßen leidliche Menge von gesundem Verstand und Erfahrung besitzt, so ist seine eigene Art, sich das Leben zu gestalten, die beste, nicht weil sie an sich die beste ist, sondern weil es seine eigene Art ist. „Menschliche Wesen sind nicht wie Schafe und selbst Schafe sind nicht ununterscheidbar gleich." Bekanntlich hat auch die deutsche Verfassung den Gedanken einer weitreichend einheitlichen Mittelschule fallen gelassen und sich für die Verschiedenheit der Bildungswege ausgesprochen, welche auf die verschiedenen Berufe vorbereiten sollen. Die logische Folge der heute so viel gepriesenen Individualerziehung ist die Schulfreiheit und nicht das Schulmonopol.

Ein Protest der katholischen Zentralvereine vom 14. April gab der Regierung zu bedenken, „daß der einzelne Mensch weder in erster Linie noch ausschließlich nur Mitglied des Staates ist, sondern einerseits in seinem Denken, Wollen und Streben weit über den Staat hinausreicht und anderseits auch Verbänden und sozialen Gemeinschaften angehört, die ursprünglicher als der Staat, wie z. B. die Familie, sind, und weit über den Staat hinausgehen, wie dieses von den verschiedenen religiösen Gemeinschaften, besonders aber von der katholischen Kirche gilt. Daher ist auch das Recht der Eltern und das der Kirche auf die Erziehung der Kinder ein früheres und höheres, als das des Staates. Wenn aber die katholische Bevölkerung dem Staate die Berechtigung, über die staatsbürgerliche Erziehung zu wachen, voll und ganz zugesteht, läßt sie sich die religiösen und elterlichen Rechte auf die Heranbildung ihrer Kinder unter gar keinen Umständen verkürzen. Das katholische Volk hat bisher so manches ihm von Staats wegen zugefügte Unrecht stillschweigend hingenommen in der Voraussetzung, daß die Regierung doch vom besten Willen beseelt sei, die dringendsten Bedürfnisse unserer so schwer geprüften Bevölkerung Deutschösterreichs nach Ordnung, Brot, Kohle und Arbeit zu befriedigen. Die Erhebung des eingangs erwähnten Antrages Straffner zum Gesetze und die damit indirekt verbundene Bedrohung des religiösen Unterrichtes wäre der Beweis für das Gegenteil. Dann müßte die gesamte katholische Bevölkerung Deutschösterreichs im Namen der Religion und der Elternrechte und der wahren Demokratie, die mit einem staatlichen Erziehungsmonopol unvereinbar ist, zu den äußersten Mitteln der Abwehr greifen und das gesamte Volk zur Wahrung von Recht und Freiheit aufrufen". Zahllose Protestversammlungen wurden in diesem Sinne gehalten. Die katholische Presse tat ihre Schuldigkeit; in einer Sitzung vom 24. April lehnte die christlichsoziale Partei den Straffnerschen Antrag einmütig ab, bald darauf wurde er vom Antragsteller selbst zurückgezogen.

9. **Neue Eheanträge und bedenkliche Ehedispensen.** Wie in der Schulfrage und im ersten Vorstoß gegen die christliche Ehe ging auch bei den weiteren Vorstößen gegen dieses Bollwerk des Staates ein Teil der Deutschradikalen mit den jüdisch-freimaurerisch-sozialistischen Bannerträgern Hand in Hand. Nach sehr beliebter Methode benützte der sozialdemokratische „Freie Soldat" des Herrn Skaret die „Ehereform" im tschechoslowakischen Musterstaat, um den durch die Wahlen zu größerer Macht emporgestiegenen Genossen Deutschösterreichs dieses schöne Beispiel zur Nachahmung zu empfehlen. Schon bald darauf, am 30. Juli, brachte die Genossin Popp im Namen des sozialdemokratischen Verbandes in der Nationalversammlung folgendes Gesetz auf Abänderung des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe ein:

„§ 1. Die vollständige Trennung einer Ehe dem Bande nach ist nach den für jenes Religionsbekenntnis geltenden Vorschriften zu beurteilen, dem der Trennungswerber zur Zeit der Einbringung des Trennungsbegehrens zugetan ist. § 2. Eine gerichtlich geschiedene Ehe ist auf Begehren auch nur eines Teiles von dem für diesen zuständigen Bezirksgerichte ohne Streitverfahren dem Bande nach dann für aufgelöst zu erklären, wenn mindestens ein Jahr seit der Scheidung verflossen ist und das Religionsbekenntnis des Trennungswerbers nicht entgegensteht. § 3. Alle mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben." Dazu bemerkt die „Reichspost": „Das heißt, ein Trennungslustiger brauchte nur zu einer anderen Religion überzutreten, um die Trennung der Ehe einseitig gegen den Willen und ohne Rücksicht auf den Einspruch des anderen Teiles durchzusetzen. Es bliebe dann der Brutalität des Eheflüchtlings, die sich in den meisten Fällen natürlich gegen die Frau richten würde, freigestellt, jeweils durch einen Religionswechsel die Trennung zu erzwingen; ja die Brutalität wäre in diesem Falle noch viel offener, als in den früheren sozialdemokratischen Anträgen, in denen doch noch von einem Einverständnisse der beiden Teile die Rede gewesen ist. Alle Einwände, die seinerzeit gegen die Preisgabe des Schutzes der Frau und Mutter erhoben worden sind, gelten daher noch mehr gegenüber diesem Antrage. Das Absonderlichste aber an diesem neuen Ehereformantrage ist, daß damit die Sozialdemokraten die Berechtigung konfessioneller Gesetze für die Ehegesetzgebung anerkennen. Für das christliche Volk ist dieser Antrag ebenso unannehmbar, wie seine Vorgänger. Man wird aber die Sozialdemokraten zu gegebener Zeit an dieses ihr Zugeständnis erinnern."

Mittlerweile hatten die „Ehereformer" einen anderen Weg gefunden, um den „katholisch Geschiedenen" die Wiedervorheiratung bei Lebzeiten des anderen Teiles von Staats wegen zu ermöglichen. Die niederösterreichische Landesregierung verlegte sich einfach aufs Dispensieren. Das geschah in einem solchen Ausmaße und mit einer solchen Leichtfertigkeit, daß dadurch allein schon die juridische Gültigkeit in Frage gestellt wurde, da eine Dispens den Grundgedanken des Gesetzes nicht zerstören darf, sondern nur nach Festlegung des Tatbestandes den Einzelfall, für den der Rechtsgedanke des Gesetzgebers nicht zu gelten scheint, vom Gesetze auszunehmen hat. Darum sah sich selbst das Staatsamt für Inneres und Unterricht veranlaßt, die Landesregierungen aufzufordern, die Schließung einer zweiten Ehe nur dann zu ermöglichen, wenn an die Stelle einer unhaltbar zerrütteten und darum geschiedenen ersten Ehe eine zweite trete, die den Ernst und die Haltbarkeit verspricht, die jede Ehe charakterisieren soll. Zu diesem Zwecke seien die näheren Umstände zu erheben. Es liegt auf der Hand, daß es kein Gesetz gibt, das sich nicht mit solchen Kniffen umgehen ließe. Bezirksrichter Otto Weinberger wies denn auch in der „Reichspost" (19. Oktober 1919) nach, daß es nach österreichischem Rechte nur eine Dispens von einem auflöslichen Hindernisse gebe, während das in Frage stehende vom Gesetze als unauflöslich anerkannt ist, folglich alle erteilten Dispensen ungültig seien. Leider haben auch einige teils mehr teils weniger führende Persönlichkeiten hier dem christlichen Volke schweres Aergernis gegeben.

Im Dezember 1919 gaben in einer mit riesigem Aufwand vorbereiteten „Massenversammlung" zum Protest gegen den die Republik beherrschenden „Klerikalismus", zu der sich jedoch nur ein paar hundert Stammgäste eingefunden hatten, die „Ehereformer" nach der Reihe noch einmal ihre Sprüchlein zum besten. Die Popp war verdrießlich, weil sogar die radikalsten Elemente am Hochzeitstag vor den Priester treten und damit allen „Fortschritt" und Radikalismus verleugnen. Winternigg klagte, daß in seiner salzburgischen Heimat die „Schwarzen" noch so viel stark seien, der großdeutsche Waber sagte, daß die Großdeutschen auf die Bauern Rücksicht nehmen müßten, die „sittlich einfacher" und „ganz falsch erzogen" von der

„Ehereform" nichts wissen wollten; dem Schriftführer des Vereines, Ronzol, lagen die Volksmissionen schrecklich im Magen und die während seiner Rede erfolgenden Zwischenrufe aus der illustren Versammlung „Demoliert die Kirchen!", „Werft diese Missionäre hinaus!", „An die Laterne mit ihnen!" brachten ihm sichtlich Erleichterung. Ein Geistlicher in Zivil, der sich als Gegner zum Worte gemeldet hatte und in ruhiger, versöhnlicher Weise auf die traurigen Folgen einer Lockerung des Ehebandes hinwies, wurde durch Rufe wie „Reichspostschwein!", „Schlagt den Hund nieder!" fortwährend unterbrochen, tätlich bedroht und konnte seine Rede nicht zu Ende führen.

10. **Sozialisierung der klösterlichen Krankenhäuser.** Eine besondere Bosheit leistete sich noch das unter dem Beamten-Unterstaatssekretär Doktor Tandler, einem Juden, stehende Staatsamt für Gesundheitspflege, indem es im November 1919 an die Landessanitätsräte den Entwurf eines Krankenanstaltsgesetzes schickte, der einer verkappten, kostenlosen Säkularisierung und staatlichen Beschlagnahme der klösterlichen Krankenhäuser gleichkam, indem er zwar die bisherigen Eigentümer äußerlich in ihrem Besitze beließ, sie aber jedes Verfügungsrechtes über ihr Eigentum und jedes Einflusses auf die wirtschaftliche Verwaltung, auf die Verteilung der Aemter und die Leitung der Anstalten beraubte. Es ist ausgeschlossen daß ein solcher Antrag jemals Gesetz wird.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß an den Mittelschulen auch die Los-von-Rom-Leute wieder ihr Unwesen treiben. Schon jetzt sind über zwanzig Flugschriften im Umlauf, die sich alle gegen den „Klerikalismus" wenden. Wie soll man da an den Ernst des Kampfes dieser freimaurerischen Judentruppe um die Befreiung des christlich-deutschen Volkes von dem unerträglichen Judenjoche glauben? Spotten ihrer selbst, und wissen nicht wie.

Das sind in großen Zügen die Hauptvorstöße gegen die christliche Weltanschauung der erdrückenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung, wie sie von dem jüdisch-freimaurerisch-sozialistischen Klüngel, dem die Kurzsichtigkeit der Bevölkerung das Land bei den letzten Wahlen ausgeliefert hat, unternommen werden. Die kleinen, alltäglichen Vexationen, die daneben einhergehen, sind Legion. Die Ernüchterung erfaßt immer weitere Kreise und die Widerstandsfähigkeit des christlichen Volkes gewinnt täglich an Spannkraft. Es herrscht ein reges Vereinsleben die Volksorganisationen werden immer mehr ausgebaut, die roten Diktaturgelüste begegnen steigendem Widerstand, die Hauptschlachten werden in der Nationalversammlung in den Verfassungskämpfen geschlagen werden, da auch für die religiöse Zukunft Oesterreichs die Bestimmungen der endgültigen Verfassung auf lange Zeit hinaus grundlegend sein werden.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.)

I. Einleitung.

Der Redaktion und der Verwaltung der „Katholischen Missionen" ist eine außerordentliche, aber wohlverdiente Auszeichnung zuteil geworden, die nicht nur für diese Zeitschrift, sondern für die ganze deutsche Missionsbewegung überaus ehrend ist. Die Auszeichnung besteht in einer herzlichen Anerkennung der Bestrebungen der Zeitschrift und in einer dringenden Anempfehlung derselben durch die oberste Behörde in Missionssachen. Das Schreiben lautet: „War die großartige und

gediegene Arbeit, welche die ‚Katholischen Missionen' vor dem Kriege geleistet haben, schon überaus lobenswert, so verdienen sie noch viel, sehr viel mehr unser Lob, unsere Anerkennung und unsern Dank für das, was sie während des Krieges getan haben und besonders jetzt in den traurigen Umständen, in denen sich das deutsche Volk zur Zeit befindet. Daß der Eifer für die Missionen erhalten bleibt, wie er früher in glücklicheren Zeiten war, ist zu einem großen Teil der tiefen, prinzipiellen Belehrung zu verdanken, welche die ‚Katholischen Missionen' schon fast fünfzig Jahre lang den Katholiken Deutschlands über die wichtigsten Missionsfragen gegeben haben .... Die Herausgabe der so hochinteressanten Zeitschrift fortsetzen, ist eine Tat, deren Verdienstlichkeit für die Missionssache und für die katholische Sache überhaupt nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Für den heldenmütigen Eifer und die Selbstlosigkeit, die hiezu von Ihnen gefordert werden und die Sie in dieser Sache bewiesen haben, möchte ich Ihnen hiemit meinen innigstgefühlten Dank aussprechen. Ich hege die feste Hoffnung, daß Sie bei den großen Opfern, welche Sie für die Weiterführung Ihrer so nützlichen Arbeit bringen müssen, von den Katholiken Deutschlands, die ja immer so große Liebe für die Missionen an den Tag gelegt haben, kräftige und dauernde Unterstützung erhalten bis zu dem Tage, wo bessere Zeiten Ihre Arbeit wieder erleichtern werden....

Ich segne Sie, hochverehrte Herren, und bitte den allmächtigen Gott, er möge Ihnen den Beistand seiner Gnade schenken, auf daß die Früchte, welche die ‚Katholischen Missionen' in den Seelen hervorbringen, verdoppelt und verzehnfacht werden.

Rom, Palast der Propaganda, den 6. November 1919.

W. M. Kardinal van Rossum, Präfekt."

Wenn die oberste Missionsbehörde so spricht, da sollte wohl kein Katholik, dessen finanzielle Lage es ermöglicht, zögern, diese hervorragende Missionszeitschrift zu bestellen; das wäre eine würdige Ergänzung des Anerkennungsschreibens des Präfekten der. Propaganda.

II. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien Aus Kleinasien werden wieder Kämpfe gemeldet, bei denen bei 30.000 Armenier niedergemetzelt wurden. England und Frankreich haben sofort energische Schritte bei der türkischen Regierung unternommen. Missionsberichte liegen aus diesem Gebiete nicht vor.

Aus Syrien melden die deutschen Borromäerinnen, daß ihnen gestattet wurde, vier Anstalten weiterzuführen, nämlich die Schulen in Haifa und Aleppo und das Krankenhaus, bezw. Greisenheim in Beirut und Jerusalem. Die Schwestern leiden Mangel. Trotzdem freuen sie sich, daß ihre Werke vor gänzlicher Zerstörung bewahrt geblieben sind.

Aus dem Briefe eines Franziskanermissionärs an den „Antoniusboten" scheint hervorzugehen, daß in Syrien die Zensur noch nicht voll-

ständig aufgehoben ist. Der Pater schreibt, daß er „saure" Jahre hinter sich habe, daß er aber seine Erlebnisse noch nicht dem Papiere anvertrauen dürfe, und warten müsse, bis die Berichterstattung ohne Gefahr geschehen könne. Die zurückgebliebenen Missionäre widmen sich hauptsächlich der Pastorierung der dort wirkenden Ordensfrauen.

Eine größere Missionstätigkeit ist dermalen ausgeschlossen.

Aus Palästina liegen verschiedene Berichte über die dort anläßlich des 700jährigen Franziskanerjubiläums stattgefundenen Feierlichkeiten vor. Sämtliche morgenländischen Riten sowie sämtliche Orden des Heiligen Landes haben daran teilgenommen.

Der lateinische Patriarch von Jerusalem, Philipp Camassei, ist zum Kardinal erhoben worden. An seine Stelle soll Msgr. Josef Pompilj, bisher Koadjutor des Apostolischen Delegaten von Konstantinopel, kommen. Dem neuen Patriarchen wird eine genaue Kenntnis der morgenländischen Verhältnisse nachgerühmt.

Der 77jährige Apostel des Philisterlandes, der hochw. Herr B. Gatt, ist nach einer fast dreijährigen Abwesenheit in seine Mission Gaza, die einzige des ganzen Philistergebietes, zurückgekehrt. Durch das wiederholte Beschießen der Stadt haben auch die Missionsgebäude schwer gelitten. Der Missionär bittet dringend um Unterstützung, da sonst die Gefahr besteht, daß diese einzige, mit soviel Schweiß und Mühe errichtete Missionsstation des Philisterlandes verloren geht. Direkte Geldspenden wären an das Patriarchat in Jerusalem zu senden.

Vorderindien. Die Denkschrift der britischen Regierung, durch die die Missionsfrage in Indien und wahrscheinlich allen britischen Kolonien geregelt werden soll, ist so abgefaßt, daß die deutschen Glaubensboten auf unbestimmte Zeit von jeder Missionstätigkeit ausgeschlossen werden, daß aber auch die Missionäre anderer Nationalitäten — Franzosen, Spanier, Irländer usw. — der ständigen Beaufsichtigung und Bevormundung der Regierungsorgane unterworfen bleiben und jederzeit als mißliebige Personen ausgewiesen werden können. Der Wortlaut des Schriftstückes, das dem Heiligen Stuhle überreicht worden ist, ist im Märzhefte (1920) der „Katholischen Missionen" zu finden.

Die drei bisher von deutschen Missionären verwalteten Missionsgebiete Vorderindiens sind nun definitiv anderen Gesellschaften übertragen worden. Die Erzdiözese Bombay-Puna geht an die Jesuitenprovinz Maryland-Neuyork über. Die Apostolische Präfektur Assam behalten die belgischen Jesuiten, die seit der Vertreibung der Salvatorianer den Sprengel verwaltet haben, und die Präfektur Bettiah und Nepal, bisher von Tiroler Kapuzinern verwaltet, wurde der neuen Diözese Patna einverleibt und die Missionierung den amerikanischen Jesuiten der Missouriprovinz übertragen.

Obgleich diese Missionen unter drückendem Mangel an Personal leiden, scheint es die britische Regierung nicht besonders eilig zu haben, da mehrere Missionäre — echte Amerikaner — bereits ein halbes Jahr auf die Reiseerlaubnis warten. Die internierten Missionsbrüder haben

am 29. Dezember von Bombay aus die Heimreise angetreten. Das Gebiet der bisherigen Apostolischen Präfektur Bettiah und Nepal, vergrößert durch Teile des Bistums Allahabad, wurde zum Bistum erhoben und der Kirchenprovinz Kalkutta angegliedert. Der Bischof wird in Bankipur bei Patna residieren, das Bistum aber den Namen Patna führen. Die neue Diözese wurde den Jesuiten anvertraut, da die Tiroler Kapuziner während des Krieges vertrieben wurden.

Wer Material braucht für die Beurteilung der Tätigkeit der nun vertriebenen deutschen Jesuiten in Vorderindien, dem empfehlen wir den Artikel „Eine katholische Meisterschöpfung in Indien" im Jännerheft 1920 der „Katholischen Missionen". Unwillkürlich wird sich da jedem Leser die Frage aufdrängen, ob es die Katholiken der Ententestaaten mit ihrem Gewissen vereinbaren können, der katholischen Mission solche Hilfskräfte zu entziehen.

China. Zum Apostolischen Visitator für China wurde der Apostolische Vikar von Canton, Joh. Bapt. de Guebriant, ernannt. Die „Katholischen Missionen" messen dieser Einrichtung große Bedeutung bei, da der neue Visitator die Verhältnisse sämtlicher Sprengel zu überprüfen hat, um dann dem Apostolischen Stuhle geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Nach neueren Nachrichten ist der im letzten Hefte erwähnte Franziskanerbischof Giesen bereits am 6. August v. J. gestorben, und zwar infolge eines Krebsleidens. Die Begräbnisfeierlichkeiten gestalteten sich großartig und zeigten, in welchem Ansehen der Verstorbene in allen Bevölkerungsschichten stand.

Die Missionen gehen ihren gewöhnlichen Gang. In Bezug auf die letzte Enzyklika des Heiligen Vaters über die Heranbildung eines einheimischen Klerus bemerkt ein Franziskaner, daß in den deutschen Vikariaten die Hoffnung nicht besonders groß ist, in absehbarer Zeit eine größere Anzahl von Kandidaten zu bekommen, da von 20 Aspiranten kaum zwei in die höheren Klassen hinaufkommen.

Japan. Nach einem Schreiben der Schweizerischen Gesandtschaft an die deutschen Franziskanermissionäre soll der Minister erklärt haben, daß die japanische Regierung nicht daran denke, die Deutschen und Oesterreicher auszuweisen. Bei der Vermögensabgabe sind die Missionäre glimpflich davongekommen, während einzelne deutsche Kaufleute hart mitgenommen wurden.

Der Missionsbetrieb mußte wegen der im ganzen Lande herrschenden Teuerung verkleinert, eine Station sogar aufgegeben werden. Auf größere Erfolge ist in der nächsten Zeit nicht zu rechnen.

Die katholische Hochschule in Tokio schreitet langsam, aber stetig voran. Der Andrang in die Vorbereitungsklassen, namentlich für das Handelsfach, war so groß, daß ein Teil der Bewerber abgewiesen werden mußte, da keine deutschen Lehrkräfte mehr zur Verfügung standen. P. Dahlmann ist seit 1904 gleichzeitig Lektor der deutschen Sprache und Literatur an der kaiserlichen Universität; seine Vorlesungen wurden

von 18 Hörern besucht, von denen die meisten später Gymnasiallehrer werden. (Frb. k. M.)

Korea. Die drei in Japan kriegsgefangenen Benediktinerbrüder sind nach Seoul zurückgekehrt. Der Konvent der Benediktiner zählt jetzt 24 Mitglieder. Zu Pfingsten sind drei Koreaner ins Postulat aufgenommen worden. Die Teuerung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände machte größere Arbeiten in der Gewerbeschule unmöglich.

Nach den neuesten Statistiken zählt das Vikariat Seoul 58.945, das Vikariat Taiku 29.608, zusammen 88.553 Christen.

2. Afrika.

Aethiopien. Der neuernannte Apostolische Vikar von Kaffa, Bischof Barlassina, meldet der St-Petrus-Claver-Sodalität, daß er schon einen großen Teil seines Vikariates bereisen und dabei zwei Missionsstationen errichten konnte. Die Aufnahme von Seite der Großhäuptlinge war sehr freundlich, so daß für die Zukunft der Mission die besten Aussichten bestehen. Gegenwärtig ist die Hauptaufgabe der Missionäre, tüchtige Katechisten heranzubilden.

Ostafrika. Aus den Missionen Britisch-Ostafrikas melden die Oberen, daß die dortige Bevölkerung durch die Grippe und später durch eine infolge anhaltender Dürre ausgebrochene Hungersnot entsetzlich gelitten habe. Bevor die englische Regierung aus dem Süden hinreichende Lebensmittel herbeischaffen konnte, waren viele Tausende von Eingeborenen vor Hunger gestorben. Mit der Verteilung der Lebensmittel wurden die Missionäre betraut, die bei Linderung der leiblichen Not auch der geistigen Bedürfnisse nicht vergaßen.

Die Missionen der Weißen Väter im ehemaligen Deutsch-Ostafrika weisen nach Berichten des Bischofs Seewrens an das „Echo aus Afrika" tröstliche Erfolge auf. Besonders erfreulich ist, daß die Priesterberufe im Zunehmen begriffen sind.

P. Laane aus der Gesellschaft der Missionäre Afrikas schreibt an die Petrus-Claver-Sodalität aus Dar-es-Salam am 13. Oktober 1919, daß die Missionen im Apostolischen Vikariate Dar-es-Salam nie so traurige Zeiten durchgemacht hätten wie die jetzigen. Die Verwaisung von 21 Posten während zweier Jahre hatte ungeheure Verluste im Gefolge. Mehrere Kirchen und Wohnhäuser der Missionäre wurden zerstört, desgleichen alle Dorfschulen; auch die Viehherden und ein Großteil der Mobilien gingen verloren. Es muß von neuem angefangen werden. Die Benediktiner konnten bis jetzt noch nicht in ihre Missionen zurückkehren, aber sie wurden bis auf weiteres durch Missionäre der Weißen Väter und der Consolata in sechs Hauptstationen ersetzt. In diesen Stationen tritt die Missionstätigkeit allmählich in ihre früheren Bahnen ein; nur die eingeborenen Katechisten konnten leider wegen Geldmangel nicht so zahlreich wie früher angestellt werden, sondern von 681 nur etwa 20. Die Aussätzigenheime von Mahenge, Peramiho, Ndanda und Madibira befinden sich in einem sehr kläglichen Zustande.

Man konnte den unglücklichen Aussätzigen nur wenig helfen, und so sind mehrere von ihnen geflohen und in ihre Dörfer zurückgekehrt.
(Claver-Korrespondenz.)

Oberer Nil. Die Hungersnot hat nachgelassen. Die Leute kehren wieder in ihre Dörfer zurück, um ihre früheren Arbeiten aufzunehmen. Mehrere Missionen, darunter besonders die Stationen Kamuli, befinden sich in finanzieller Not, da viele Missionsgebäude reparaturbedürftig geworden sind.

Bangweolo. Die Fortschritte des letzten Jahres bleiben hinter denen der Vorjahre zurück, sind aber immerhin noch recht erfreulich; das Vikariat zählt dermalen 22.550 Neugetaufte, 26.387 Katechumenen und mehr als 200.000 Seelen, die dem Christentum nahestehen. Unter den 4700 Getauften des Berichtsjahres (Juli 1918 bis 1919) befinden sich 470 Erwachsene. Die Zahl der Katechisten beträgt 280, im kleinen Seminar befinden sich 10 Schüler.

Die finanzielle Lage ist weniger günstig, die Lebensmittel knapp. Alle Vorstellungen der Missionäre werden, wie Bischof Barun schreibt, mit den Worten abgetan: „Gedulden Sie sich, jetzt haben wir mit Europa zu tun."

Mosambik. Die portugiesische Regierung hat den Steyler Missionären die Erlaubnis gegeben, in ihr bisheriges Missionsgebiet zurückzukehren. Die Regierung wünscht sogar die Entsendung einer größeren Anzahl von Missionären, um die englisch-protestantische Missionspropaganda, die seit 1919 große Anstrengungen macht, wieder zurückzudrängen. Deutsche Missionäre scheinen der portugiesischen Regierung politisch weniger gefährlich zu sein als englische!

Rhodesia. Recht schlecht scheint es den Jesuitenmissionären in Rhodesia zu gehen. Ein im Februarheft des „Echo aus Afrika" veröffentlichter Brief des P. Torrend S. J. an die St.-Petrus-Claver-Sodalität sei allen Missionsfreunden zum Lesen dringend empfohlen.

Madagaskar. Am 6. August 1919 wurde der bisherige Präfekt Dautin von Betafo zum Bischof geweiht. Die Weihe fand in der Kathedrale von Tananariva statt, da die Kathedrale des jetzigen Vikariates Betafo ein gewöhnlicher Schuppen ist. Der neue Bischof gehört der Missionsvereinigung von La Salette an.

Südafrika. Dem Apostolischen Präfekten P. Klayle O. M. J. wurde vom Statthalter des „Nord-West-Protektorates" offiziell mitgeteilt, daß die deutschen Glaubensboten im Lande bleiben dürfen und daß auch fernerem Zuwachs aus Deutschland kein Hindernis in den Weg gelegt werden soll. Leider wird ein größerer Nachschub in der nächsten Zeit nicht möglich sein, da die Ausreise eines Missionärs, die früher auf 600 Mark zu stehen kam, heute bei 10.000 Mark kostet.

Die Oblaten des heiligen Franz von Sales melden aus dem Oranjefluß-Vikariate, daß die Zahl der Katholiken der der Heiden näher komme. Sie beträgt gegenwärtig 4093 gegenüber 4286 Heiden und 17.356 Häretikern, bei einer Gesamtbevölkerung von 25.735 Seelen.

Ueber eine schwere Katastrophe berichtet Bischof Simon, der Apostolische Vikar von Oranjefluß, an die Petrus-Claver-Sodalität: „Die Kupferminen von Namaqualand, die früher so ertragreich waren, konnten sich wegen Mangel an Kohlen und Koks nicht mehr halten, und da auch keine Ausfuhr nach Europa mehr möglich war, mußte die Arbeit eingestellt werden. Auf diese Weise wurden 4000 Arbeiter brotlos und dem größten Elend preisgegeben; unter ihnen befinden sich auch viele Christen. Unsere Missionen von Port Nollot, Dokiep und Nababeeb leiden besonders schwer unter dieser Arbeits- und Verdienstlosigkeit, doch ist die Lage nicht ganz hoffnungslos. Von berufener Seite hörten wir, daß die Arbeiten in den Minen voraussichtlich im nächsten oder doch im übernächsten Jahre wieder aufgenommen werden können."

(Claver-Korrespondenz.)

Angola. Die portugiesische Regierung geht nach einer Meldung des Msgr. Keiling von den Vätern vom Heiligen Geiste an die St.-Petrus-Claver-Sodalität daran, den im Jahre 1910 gefaßten Beschluß, den Missionen jede Unterstützung zu versagen, strenge durchzuführen. Die Folge davon ist, daß mehrere Missionen fast aller Hilfsmittel entblößt sind und einen Teil ihrer Stationen aufgeben müssen, wenn nicht von anderer Seite rechtzeitig ausgiebige Hilfe kommt.

Die Präfektur Landana hat in der Person des P. Moreira von den Vätern vom Heiligen Geist einen neuen Oberhirten an Stelle des verstorbenen P. Magelhaes erhalten.

Kongostaat. Gleich den Missionsgebieten der belgischen Missionäre entwickelt sich auch das Missionsfeld der Mill Hiller Missionäre in erfreulicher Weise, wie eine Nebeneinanderstellung der Jahresberichte von 1914 und 1918 zeigt. Während dieser vier Jahre ist die Zahl der Katholiken von 2507 auf 5279 und die der Katechumenen von 3121 auf 12.319 gestiegen. Besonders erfreulich ist die Zunahme der Katechisten (1914: 38, 1918: 159) und der Stationen, die sich verdoppelt haben (3 und 6).

Das Jahr 1918 weist im ganzen 1578 Taufen auf, darunter 946 solche von Erwachsenen. Die Zahl der Priester beträgt leider nur 10; die Missionäre sehen sehnsüchtig nach neuen Mitarbeitern aus.

Wie Msgr. Callewaert von den Vätern vom Heiligen Geiste an die Petrus-Claver-Sodalität berichtete, wurden die katholischen Missionäre in Nord-Katanga (Belg.-Kongo) in ihrer Tätigkeit von protestantischen Glaubenspredigern gehemmt, die schon sechs Stationen errichtet haben. In nächster Zeit soll eine Verstärkung von 80 amerikanischen protestantischen Missionären eintreffen. (Claver-Korrespondenz.)

Kamerun. Am 10. Dezember v. J. kamen die letzten Kameruner Missionäre in Limburg an. Es sind die Patres Ruf und Zeus und der Bruder Vilo, welche bei den Kameruner Flüchtlingen auf Fernando Poo geblieben waren, bis diese über Wunsch der britischen Regierung nach Kamerun zurückkehrten. Die segensreiche Tätigkeit dieser Missionäre wurde in den früheren Missionsberichten wiederholt erwähnt und

hat auch die Anerkennung des Apostolischen Vikars dieser spanischen Insel in hohem Grade gefunden.

Fernando Poo. Der neue Apostolische Vikar Gonsalez von den Söhnen des Unbefleckten Herzens Mariä übernahm die Mission Bata, die vorübergehend von den Vätern vom Heiligen Geiste besorgt wurde, wegen Mangel an Missionären aber wieder aufgegeben werden mußte.

Gabun. Das Vikariat leidet noch immer unter einem schrecklichen Priestermangel. Die Zahl der Missionäre dürfte etwa 20 betragen gegen 36 vor dem Kriege. Wegen Mittellosigkeit mußten leider auch acht Katechistenposten aufgelassen werden, was für die geplagten Missionäre eine neue Belastung bedeutet. Trotz dieses Mangels an Arbeitskräften betrug die Zahl der Bekehrungen 1918 1361, ein Zeichen, daß die Missionäre — Väter vom Heiligen Geist — ihre Sache ernst nehmen. Die Zahl der Katholiken belief sich auf etwa 14.000.

Aehnliche Verhältnisse herrschen auch in den anderen Missionssprengeln von **Französisch-Kongo.** Ueberall drückender Priestermangel und große finanzielle Not, und trotzdem geht das Missionswerk vorwärts. Was ließe sich hier erzielen, wenn genügend Missionskräfte und Geld zur Verfügung stünden!

Elfenbeinküste. Der Apostolische Vikar Moury klagt über den Mangel an Katechisten und bittet um Gaben zur Errichtung einer Katechistenschule; die Mission ist außerstande die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, da die Ziegelbrennerei, die vor dem Kriege sehr einträglich war, jetzt eingestellt ist und andere Einnahmen dem Vikariate nicht zu Gebote stehen.

Nigeria. Die Aussichten des Vikariates West-Nigeria sind nach Mitteilungen des neuen Bischofs Brodwick (des Nachfolgers des Pater Zappa) an die St.-Petrus-Claver-Sodalität ungemein erfreulich. Die Jahresstatistik meldet einen Zuwachs von 708 Getauften, im ganzen 6282 Katholiken und 2346 Katechumenen. Die Weihe eines einheimischen Subdiakons hat viele Schüler begeistert und veranlaßt, daß sie sich um Aufnahme als Seminaristen bewarben. Auch die Ausbildung von Katechisten wird eifrig betrieben. Die Zahl der Missionäre ist zu gering, da die einberufenen Missionäre zwar die Entlassung aus dem Militärdienste, aber noch nicht die Erlaubnis zur Rückkehr in ihre Missionen erhalten haben.

Dahome. Alle Missionäre aus Dahome (Westafrika), die zum Kriegsdienst nach Europa ziehen mußten, konnten wieder in ihre Missionen zurückkehren, wo die eingebornen Christen viel in dieser Meinung gebetet hatten, besonders an den Freitagen den Kreuzweg, und zwar mit ausgespannten Armen, wie eine Lyoner Missionsschwester an die Petrus-Claver-Sodalität berichtete. (Claver-Korrespondenz.)

Liberia. Die während des Krieges aufgelassene Mission Monrovia soll in nächster Zeit wieder besetzt werden, da sich die Irländer Provinz bereit erklärt hat, Missionäre zu senden.

Nach einer Meldung des Msgr. Ogè an die St-Petrus-Claver-Sodalität beabsichtigen die Lyoner Missionäre, demnächst mit der Missionierung des mächtigen Stammes der Bassa, der zwischen dem Kontland und Monrovia wohnt, zu beginnen. Unter den Kuri ist das Missionswerk endgültig gesichert.

Senegambien. Die Mission in Senegambien und vor allem die Missionsgesellschaft der Väter vom Heiligen Geiste wurden von einem schweren Schlag heimgesucht. Am 12. Jänner befand sich der Apostolische Vikar, Bischof Jalabert, mit 17 seiner Missionäre auf dem Schiffe „Afrika". Das Schiff ging unter und sämtliche 18 Missionäre ertranken. (Claver-Korrespondenz.)

3. Amerika.

Vereinigte Staaten. Ueber eine der ernstesten, wenn nicht die allerernsteste Zukunftssorge der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die durch den Weltkrieg in ein neues, kritisches Stadium getretene Negerfrage, gibt uns das Jännerheft der bei Herder in Freiburg i. Br. erscheinenden „Katholischen Missionen" höchst zeitgemäße und überraschende Aufschlüsse. 28.000 öffentliche Negerschulen mit 30.000 farbigen Lehrern, 150 Gewerbeschulen und 34 „Universitäten", alle fast ausschließlich von Negern unterhalten und geleitet, 60 Negerbanken, 300 Negerzeitungen und Zeitschriften, 40.000 Negerkirchen mit etwa ebensovielen schwarzen Pastoren, aber auch (1905) 45.835 schwarze Dreipunktebrüder und gar 285.931 geistesverwandte Odd Fellows — das ist die Arbeit einer Generation befreiter Sklaven! Wozu der amerikanische Neger fähig ist, zeigen Führer wie der auch an deutschen Hochschulen gebildete Dr B. du Bois, und der im Weltkrieg verstorbene Dr T. Booker Washington, den selbst Leute wie der König von Dänemark, Präsident Roosevelt und der kürzlich verstorbene Milliardär Carnegie zur Tafel zogen. Daß die heute für ihre soziale und rechtliche Gleichstellung kämpfenden 10 Millionen Schwarzen der Vereinigten Staaten bereits über 800,000.000 Dollars Steuervermögen besitzen, daß die vier Millionen protestantischer Neger jährlich acht Millionen Dollars zum Unterhalt ihrer Kirchen, Schulen und Prediger und 150.000 Dollars für die afrikanische Heidenmission aufbringen, dürfte manchen ebenso überraschen, wie die Feststellung, daß die Zahl der katholischen Neger, die zur Zeit der Befreiung (1865) 200.000 betrug, anstatt sich durch natürliche Vermehrung wie anderswo zu verdoppeln, infolge jahrzehntelanger Vernachlässigung 1900 bereits durch Massenabfälle auf 150.000 gesunken war. Im Vergleich zu den Riesenleistungen der Sekten verschwinden die schwachen Missionsanfänge der Katholiken in den letzten 20 Jahren in nichts, während bereits die Sozialisten und Anarchisten mit gewaltigen Erfolgen um die Bundesgenossenschaft der Schwarzen zu werben beginnen. Auch hier wie anderswo winkt der katholischen Weltmission noch ein gewaltiges Arbeitsfeld, und wir müssen mithelfen, es für Christus zu erobern! Dann wäre die Negerfrage aufs beste gelöst.

Das Missionsinteresse nimmt erfreulicherweise zu. Das kommt nicht nur in der bedeutenden Zunahme der Beiträge zum Glaubensverbreitungswerke zum Ausdruck, sondern hauptsächlich in einer großzügigen Organisation, die im Vorjahre geschaffen wurde. Wenn die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung der Bischöfe der Vereinigten Staaten einmal durchgeführt sind, dann dürften auch die katholischen Missionäre erleichtert aufatmen.

Mexiko. Wer anschaulich sehen will, wozu fanatischer Kirchenhaß fähig ist, der lese die Artikel Schurhammers S. J., „Sechs Jahre Schreckensherrschaft in Mexiko", in den letzten Heften des neuesten Jahrganges der „Katholischen Missionen".

Brasilien. Briefe verschiedener Franziskanermissionäre besagen, daß die Behandlung der Deutschen während des Krieges in den einzelnen Gebieten verschieden war. Während in Bahia der Staatspräsident und andere einflußreiche Herren trotz des Kriegszustandes ausgesprochen deutschfreundlich blieben, haben sich in Recife, überhaupt in Pernambuko, die Behörden geradezu schmählich gegen die Deutschen benommen. Nun aber hat der Haß bereits nachgelassen und es ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit auch die letzten Spuren des Deutschenhasses schwinden werden. Die den deutschen Franziskanern entzogene Pfarrei von Olinda ist bereits wieder in den Händen der früheren Missionäre; in der Pfarre Brotas bei Bahia und bei den Hospitälern in Recife wartet man augenscheinlich auf den rechten Augenblick, um die Bloßstellung der Regierung zu vermeiden. Der Erzbischof von Olinda behandelt die deutschen Missionäre mit verdoppelter Freundlichkeit, um die erlittene Zurücksetzung vergessen zu machen.

In der Prälatur **Santarem** wird der Priestermangel immer empfindlicher. Die im Januar 1914 wegen Mangel an Mitteln aufgegebene Mission am Curuafluß soll demnächst wieder eröffnet werden. Auch die Schwestern hätten eine Verstärkung sehr nötig, namentlich brauchten sie Lehrerinnen.

4. Australien und Ozeanien.

Australien. Nach einem Briefe des P. Flaus aus Sidney haben die Maristenmissionäre begründete Hoffnung, ihre Tätigkeit nicht nur weiter ausüben, sondern sogar weiter ausdehnen zu dürfen.

Karolinen und Marianen. Die ersten der von der japanischen Regierung aus den Karolinen, Marianen und Pallauinseln vertriebenen deutschen Missionäre — 9 Patres, 10 Brüder und 4 Franziskanerinnen — sind in Münster i. W. angekommen. Die Missionäre sagen aus, daß sie während ihrer dreimonatlichen Gefangenschaft in Japan von seiten der Regierungsorgane rücksichtsvoll behandelt wurden.

Fidschi-Inseln. Das Aussätzigenheim auf Minkongai bevölkert sich mehr und mehr mit Aussätzigen. Die Maristenschwestern stehen in hohem Ansehen.

5. Europa.

England. Der Missionsgedanke macht namentlich unter der Jugend erfreuliche Fortschritte. Die Missionsberufe mehren sich. Das Missionsseminar zu Maynooth in Irland ist außerstande, alle Anmeldungen zu berücksichtigen.

Holland. Die Missionsbewegung hat so tiefe Wurzeln geschlagen, daß es im ganzen Lande kaum eine katholische Organisation geben dürfte, die nicht in irgend einer Weise für den Missionsgedanken arbeitete. Die Zahl der in den ausländischen Missionen wirkenden Missionäre holländischer Nationalität betrug am Ende des verflossenen Jahres 2321, davon 959 Priester, 391 Brüder und 971 Schwestern. Die Zahl der von ihnen pastorierten Katholiken wird mit 4,557.100 angegeben.

Frankreich. Die verschiedenen Missionsgesellschaften beeilen sich die während des Krieges gerissenen Lücken in ihren Missionsgebieten nach Möglichkeit auszufüllen. Die Lyoner sandten, nach Angaben der Zeitschrift für Missionswissenschaft, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres 9 Patres und 1 Bruder nach dem Nildelta. Die Missionäre vom heiligen Herzen 5 Patres und 2 Brüder; die Jesuiten 7 Patres und 2 Brüder, die Dominikaner 2 Patres in verschiedene Missionen. Am günstigsten scheinen die Anstalten der Weißen Väter und der Väter vom Heiligen Geiste zu stehen; letztere sandten in demselben Zeitraume sogar 61 Patres und 9 Schwestern meist nach Afrika.

Italien. In Münster, das an seiner Universität den ersten Lehrstuhl für Missionswissenschaft erstehen sah, wurde auch im Jahre 1912 die erste Missionsvereinigung des Diözesanklerus gegründet. Die vorbildliche Arbeit des Münsterschen Diözesanklerus führte zur Bildung von Priestermissionsvereinen in den Sprengeln Paderborn, Trier, Straßburg und im Anschluß an den ersten missionswissenschaftlichen Kurs im Erzbistum Köln. Der Herausgeber der italienischen „Missionen", P. P. Manna aus dem Mailänder Missionsseminar, arbeitete im Jahre 1916 einen Plan aus zu einer „Pia Unione Missionaria del Clero", die zunächst wohl nur für Italien berechnet war. Kardinal van Rossum, Präfekt der Propaganda, entwarf darauf den Plan eines Priestermissionsbundes, der die ganze Welt umfassen sollte. Die amtliche Errichtung desselben erfolgte durch die Ernennung des Erzbischofs Conforti von Parma zum Vorsitzenden. Der Heilige Vater trat dem Priestermissionsweltbund bei, welcher nach dem Wunsche Benedikts XV. der einzige Priestermissionsbund der Welt werden und Welt- und Ordenspriester sowie Alumnen geistlicher Erziehungsanstalten umfassen soll. Der Anschluß der einzelnen Länder und Diözesen ist durch den in Ausarbeitung befindlichen Ausbau der Organisation bedingt.

Balkan. Zur Förderung katholischer Missionstätigkeit in den Balkanländern erscheint seit Jänner d. J. eine neue Zeitschrift unter dem Namen „Oelzweige, Mitteilungen aus dem Südosten Europas". Als Herausgeber zeichnet M. Johandl.

Deutschland. Die Missionsbegeisterung hält an. Die meisten Missionshäuser sind stark bevölkert und die Missionäre, die vorläufig in der Seelsorge und bei Volksmissionen aushelfen, warten sehnsüchtig auf den Augenblick der Einberufung zur Missionsarbeit.

Die „Zeitschrift für Missionswissenschaft" bringt folgende Zahlen über den Nachwuchs der deutschen Missionsgesellschaften:

Steyler:	1242	Humanisten,	129	Novizen u. Theol.,	175	Neupriester
Pallottiner:	200	„	30	„	10	seit 1914
Benediktiner:	350	„	25	„	23	
Hiltruper:	218	„	65	„	26	
Hünfelder:	145	„	97	„	25	
Maristen:	60	„	12	„	2	
	2215	Humanisten,	358	Novizen u. Theol.,	261	Neupriester

Oesterreich. Die Jugend nimmt an der Missionsbewegung regen Anteil. Auch unter den Erwachsenen ist das Interesse für diese wichtige Sache der Kirche im Steigen begriffen. Größere Erfolge sind wegen der ungünstigen Verhältnisse dermalen nicht zu erwarten.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 49.089 K 41 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: Pfarramt Eitzing 25 K; Franz Zangerle, Expositus in Stanzach i. Lechtal 30 K. B. Bei der Redaktion: Die Marianische Jungfrauenkongregation in Schlierbach (Missionssektion) für St. Benedikt in Seul (Korea) 50 K und für die Mission in China 50 K; dieselbe für Chinamissionen zum Loskaufe und zur Taufe eines Heidenkindes auf den Namen Bernhard 30 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 49.274 K 41 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend Berichterstatter und Schriftleitung.

Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von Pet. Al. Steinen S. J., Bonifatiushaus bei Emmerich.

1. **Abläße der Lauretanischen Litanei.** An manchen Orten kam die Gewohnheit auf, die Lauretanische Litanei auf folgende Weise zu singen: 1. Die Anfangsanrufungen Kyrie eleyson wurden nur einmal gesungen (Kyrie eleyson, Christe eleyson u. s. w.); 2. die marianischen, je drei zusammen, und dann ein „Ora pro nobis" und endlich 3. das Agnus Dei u. s. w. nur einmal.

Es wurde angefragt, ob bei dieser Art zu singen die Gläubigen die Abläße der Litanei noch gewännen, besonders wenn man can. 934, § 2, des Codex Iuris Canonici beachte: (....die Abläße aber hören vollständig auf, wenn irgendein Zusatz, Abstrich oder eine Zwischenhineinschiebung gemacht wird „ob quamlibet additionem, detractionem vel interpolationem").

Die S. Poenitentiaria antwortete: Negative, die Abläße werden so nicht gewonnen.

In einer Audienz vom 18. Juli 1919 bestätigte der Heilige Vater diesen Entscheid und fügte dann noch die Mahnung hinzu: „Die obengenannte Gewohnheit ist nicht zu billigen, deshalb sollen die Ordinarien auf kluge Weise darnach trachten, dieselbe da, wo sie ist, abzuschaffen" (Sa. Poenitentiaria, 21. Juli 1919. Act. Ap. Sed. XII, 18).

2. **Priesterverein für die Missionen.** (Pia Unio Cleri pro Missionibus.) Im Jahre 1916 begann man in Italien die Priestermissionsbewegung zu organisieren. Nach längeren Vorbereitungsarbeiten seitens des für die Missionen unermüdlich tätigen R. P. Paolo Manna, Mission. Apost., aus dem Mailänder Missionsseminar (Milano, Via Monte Rosa 71) und des Bischofs von Parma, Msgr. G. M. Conforti, wurde von letzterem in seiner Diözese der erste Verein unter dem Namen „Unione Missionaria del Clero" errichtet. (Dieser Name ist dem Vereine auch geblieben, nur wird hie und da im Italienischen noch „Pia" vorgesetzt; im Lateinischen, in den offiziellen Schreiben, erscheint die Unio stets als „Pia Unio Cleri pro Missionibus", Act. Ap. Sed. XI, 20, 179. 241; nur in seiner Epistola Apostolica vom 30. November 1919 nennt sie der Heilige Vater Benedikt XV. „Missionalis Cleri Consociatio".)

Die erste päpstliche Bestätigung, sowohl der Errichtung als auch der Statuten, konnte der Präfekt der Propaganda Se. Em. Kardinal Serafini in einem Schreiben vom 31. Oktober 1916 mitteilen, zugleich auch der hohen Befriedigung gedenken, die Se. Heiligkeit Papst Benedikt XV. über die Gründung eines solchen Werkes empfand, weil dieser Priesterbund eine Arbeit befördere „die seinem Herzen so sehr nahe liege" (Het Missiewerk, I, 9; Act Ap. Sed. IX, 22). In einer Audienz, die der Präfekt der Propaganda, Se. Em. Kardinal van Rossum, am 21. November 1918 hatte, trat der Heilige Vater selbst als Mitglied dem Vereine bei, und bei einer weiteren vom 19. Dezember 1918 erklärte Benedikt XV. Sr. Eminenz, es möge die ‚Unio" die einzige Priestermissionsvereinigung sein und andere sollten fortan keine Privilegien mehr erhalten (Het Missiewerk I, 13 f.). Am 20. März 1919 wurde der Verein dem Präfekten der Propaganda ausschließlich unterstellt, er ernennt die Präsides für die verschiedenen Länder, er kann die Statuten nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder auch abändern (Act. Ap. Sed. XI, 180).

Das erste Land, das diese Organisation vollständig und mit großem Erfolge durchgeführt hat, ist Holland. Am 11. April 1919 wurde der Erzbischof von Utrecht, H. Van de Wetering, zum Präses der Unio für ganz Holland ernannt (Act. Ap. Sed. XI, 241). In allen fünf Diözesen ist die Vereinigung bereits eingeführt. Nach „Het Missiewerk", dem offiziellen Organ des Vereines, zählte der „Priester-Missiebond" Anfang November 1919 3045 Mitglieder und 404 „begunstigers", das heißt Förderer (l. c. I, 139).

Nach den allgemeinen, italienischen Statuten seien nur einige Richtlinien gekennzeichnet. Alle Priester sollen womöglich dem Vereine beitreten oder ihn doch unterstützen. Durch den Priester soll nun die

tatkräftige, unterstützende Liebe im Volke geweckt, gemehrt und stets recht lebendig gehalten werden. Die Kenntnis von den Missionen, von deren Bedürfnissen u. s. w. sollen sie weiter ins gläubige Volk tragen und ganz besonders darauf achten, daß die großen Vereine für die Missionen, wie Franz-Xaver-Verein, Kindheit-Jesu-Verein u. s. w. kräftige Unterstützung finden. Aber auch die anderen, mehr partikularistischen Vereine sollten nie vernachlässigt werden. Als Mittel sollen dienen: Gebet, Tagungen, Zentralbibliotheken, regelmäßige und auch außerordentliche Beiträge.

Mitglied des Vereines kann jeder katholische Priester, Welt- wie Ordenspriester, sowie auch jeder Student der Theologie werden. Die Hochwürdigsten Herren Bischöfe können nur als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Wie oben bereits erwähnt, hat die holländische Unio auch sogenannte „begunstigers", Förderer. Als solche können Laien und Ordenskommunitäten der Vereinigung angehören, wenn sie bereit sind, dieselbe „geldlich" zu unterstützen.

Wie unser Heiliger Vater über die Unio denkt, erhellt bereits aus dem oben Gesagten. Doch hat er seinen Willen aufs deutlichste bekundet in seiner herrlichen Epistola Apostolica ad Patriarchas, Primates etc. de fide catholica per orbem terrarum propaganda vom 30. November 1919 (Act. Ap. Sed. XI, 440 sqq.). Er schreibt S. 454:

„Scitote igitur Nos cupere, in omnibus orbis catholici dioecesibus eam quam vocant ‚Missionalem cleri consociationem', institui, quae in dicione sit Sacri Consilii christiano nomini propagando, cui quidem Sacro Consilio omnem iam huius rei fecimus facultatem. Orta ea nuper in Italia, brevi in alias regiones diffusa est: Nostroque studio cum floreat, multis iam est a Nobis pontificalis indulgentiae muneribus ornata. Et merito; nam eius instituto clericorum actio optime ordinatur, cum ad iniiciendam christianis curam de tot ethnicorum salute, tum ad opera ea cuiusvis generis provehenda, quae in Missionum utilitatem Apostolica haec Sedes iam probarit."

Dem Vereine sind von seiten des Heiligen Stuhles große Vergünstigungen zuteil geworden, zuerst am 15. November 1918 (Act. Ap. Sed. XI, 20 sq.):

Ablässe, vollkommene: Epiphanie, heilige Apostelfeste, heiliger Erzengel Michael, heiliger Franz Xaver, einmal im Monate an einem frei zu wählenden Tage, in der Sterbestunde, alle unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 100 Tage für jedes gute Werk, das man für die Missionen vollbracht hat.

Privilegien — für alle, die die Erlaubnis Beicht zu hören besitzen:

1. Außer Roms, mit einem Kreuzzeichen, Koronen, Rosenkränze, Kreuze, Kruzifixe, Medaillen und kleine Statuen zu segnen und die päpstlichen Ablässe mitzuteilen.

2. Rosenkränzen die Kreuzherrenablässe zu verleihen.

3. Die Vollmacht zu segnen und aufzulegen das fünffache Skapulier — servatis ritibus — firmo onere legitimae inscriptionis pro tribus postremis, d. h. für das von der Heiligsten Dreifaltigkeit, Schmerzhaften Mutter und Berge Karmel.

4. Kreuzen und Kruzifixen mit einem Kreuzzeichen die Kreuzwegabläße zu verleihen, die man dann gewinnen kann, wenn man legitim verhindert ist, die Stationen zu besuchen.

5. Kreuze und Kruzifixe mit einem Kreuzzeichen zu segnen und ihnen einen vollkommenen Ablaß mitzuteilen, der in der Sterbestunde von jenen gewonnen wird, die noch Erfüllung aller anderen Bedingungen diese andächtig geküßt oder wenigstens irgendwie berührt haben.

6. Viermal in der Woche das persönliche Altarprivileg, vorausgesetzt, daß man für die anderen Tage nicht ein ähnliches Privileg erhielt.

Später, am 20. März 1919 (Act. Ap. Sed. XI, 179 f.) wurden diese Fakultäten noch um zwei erweitert:

1. Sie können die Rosenkränze von den Sieben Schmerzen segnen und mit allen Abläßen versehen, mit denen der Papst sie zu bereichern pflegt.

2. Das fünffache Skapulier dürfen sie sub unica formula segnen und auflegen.

Erläße des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Das Barttragen der Geistlichen.) Die Frage, ob das neue kirchliche Gesetzbuch den Geistlichen das Barttragen freigegeben habe, wurde von den Kanonisten in den letzten Jahren vielfach erörtert und verschieden beantwortet. Auch in dieser Zeitschrift sind die Gründe für und wider ausführlich behandelt worden, vgl. Jahrgang 1919, Heft 2 und 4 (S. 224 ff., 571 ff.). Da es sich um eine zwar nicht wesentliche, aber unmittelbar praktische Angelegenheit der äußeren Disziplin des Klerus handelt, legte der Kardinal von Breslau namens der Fuldaer Bischofskonferenz die Streitfrage dem Heiligen Stuhle zur Entscheidung vor. Die Konzilskongregation gab unter dem 10. Jänner 1920 die Erledigung: 1. Durch den Codex i. c. ist dem Weltklerus nicht schlechthin die Freiheit zugesprochen, den Bart zu tragen. 2. Den Bischöfen steht die Befugnis zu, das bisher geltende Bartverbot für ihre Diözesen aufrecht zu erhalten. In der Erörterung der Rechtsfrage weist die Kongregation darauf hin, daß can. 6, n. 6 nur auf eigentliche Gesetze, nicht aber auf allgemeine Gewohnheiten mit Gesetzeskraft Anwendung finde; und auch auf eigentliche Gesetze dann nicht, wenn diese nur örtlich begrenzte oder zeitlich bedingte, vorübergehende Verhältnisse im Auge haben und somit in das allgemeine Gesetzbuch der Kirche nicht Aufnahme finden konnten, weil dieses nur allgemeines und bleibendes Recht schaffen will. Die

Bartlosigkeit des Weltklerus ist aber nicht durch ein positiv gegebenes, allgemeines Kirchengesetz eingeführt worden, sondern durch die Gewohnheit, die Rechtskraft erlangt hat und vielfach durch partikulare, positive Gesetze gefestigt worden ist. Nach can. 20 bleiben, wo ein allgemeines Gesetz im Kodex mangelt, die Partikulargesetze in Kraft, um so mehr, wenn sie sich an allgemeine Rechtsgewohnheiten anlehnen, die durch die Autorität eines Einzelbischofs nicht einmal behoben oder geändert werden können ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gutheißung des Apostolischen Stuhles. Bezüglich der Rechtsgewohnheit, daß der Weltklerus der römischen Kirche den Bart rasiere, hat nun der Heilige Stuhl sogar ausdrücklich erklärt, daß sie beizubehalten sei und ohne Vorwissen und Zustimmung des Papstes nicht aufgelassen oder geändert werden dürfe. Es wird diesbezüglich das Schreiben des Apostolischen Nuntius von München an den Erzbischof von München-Freising, das unter dem 16. Juni 1863 namens des Papstes Pius IX. erlassen wurde, im vollen Wortlaute mitgeteilt. — Die Entscheidung der Konzilskongregation wurde vom Papste ausdrücklich bestätigt.

Aus einer privaten Mitteilung kann Referent noch hinzufügen, daß die heilige Kongregation der Ordensleute einem Ordenspriester auf die Anfrage, ob er nach dem Kodex befugt sei, den Bart zu tragen, den Bescheid zukommen ließ: „Orator pareat suis Superioribus."

(A. A. S. XII, 43 ss.)

Anmerkung der Redaktion: Damit ist die im Jahrgang 1919, S. 224 ff. und S. 571 ff. unserer Zeitschrift vorgelegte Ansicht über die Erlaubtheit des Barttragens der Weltpriester als irrig erklärt und wird hiemit ausdrücklich zurückgenommen.

(Maßnahmen gegen die Wirren im tschechischen Klerus.) Die tief beklagenswerten Aergernisse, die sich in letzter Zeit auf dem Boden der neu gegründeten tschechoslowakischen Republik durch das Hervortreten einer radikalnationalen Gruppe von „Reformern" im tschechischen Klerus abspielten, haben den Apostolischen Stuhl zu ernsten Maßnahmen genötigt. Ein Handschreiben des Papstes an Erzbischof Kordac von Prag unter dem 3. Jänner 1920 ordnete die eheste Einberufung einer Konferenz der Bischöfe der Tschechoslowakei nach Prag an. Hauptaufgabe der Beratung sollte sein, schlüssig zu werden hinsichtlich der Maßnahmen gegenüber dem tschechischen Klerusverband „Jednota", der als interdiözesane Organisation mit stark nationalem Gepräge schon früher mit der kirchlichen Autorität in Konflikt geraten und aufgelöst worden war, dann aber nach dem Zusammenbruch Oesterreichs im Oktober 1918 neu erstanden war und nun von radikalen, mit ihrem Priesterberuf längst zerfallenen Männern, wie den Brüdern Zahradnik und dem Religionslehrer Dr Farsky, unaufhaltsam in das trübe Fahrwasser der Zölibatstürmerei, der Demokratisierung und Nationalisierung des ganzen kirchlichen Lebens und schließlich in den Strudel des Schismas hineingesteuert wurde.

Erzbischof Dr Kordac hatte vom Heiligen Stuhl gelegentlich seiner Anwesenheit in Rom eingehende Instruktionen hinsichtlich der Stellungnahme zu dem ganzen Reformprogramm der Jednota erhalten, und auch einer Abordnung der Jednota, die im Juni 1919 vom Heiligen Vater und vom Kardinalstaatssekretär in Rom empfangen worden war, hatte der Heilige Stuhl unzweideutig seinen maßgebenden Standpunkt zu den Hauptpunkten der Forderungen festgelegt; vor allem, wie das Handschreiben hervorhebt, mit allem Nachdruck betont: „ecclesiastici coelibatus legem, ut praecipuum sacerdotii catholici decus eiusque virtutum optimarum fontem, sancte inviolateque esse retinendam, nec umquam futurum esse ut eam haec Apostolica Sedes abolere aut mitigare velit." Die Bischofskonferenz fand, noch bevor das Apostolische Schreiben bekannt wurde, vom 14. bis 16. Jänner 1920 in Prag statt, und es wohnten derselben alle böhmisch-mährischen Bischöfe mit Ausnahme des durch einen Automobilunfall noch immer verhinderten Kardinals Skribensky persönlich bei. Die Beschlüsse wurden durch ein gemeinsames Schreiben der Bischöfe dem gesamten böhmisch-mährischen Klerus kundgemacht und vom Heiligen Vater in einem neuen Handschreiben an Erzbischof Dr. Kordac von Prag unter dem 29. Jänner 1920 gutgeheißen und belobt. Inzwischen hatten die radikalen Stürmer im tschechischen Klerus die verhängnisvolle via facti in offener Auflehnung gegen das Oberhaupt der Kirche und die rechtmäßigen Bischöfe betreten, zunächst auf dem Gebiete des Zölibates und der nationalen Liturgie. Die Zahl der bürgerlich und kirchlich „getrauten" Priester ist bisher nicht verläßlich bekannt geworden. Am Neujahrstage 1920 eröffneten einige im Regierungsdienste angestellte Geistliche in der Prager St.-Nikolaus-Kirche den öffentlichen tschechischen Gottesdienst nach einem von Dr Farsky hergestellten Missale. Am 8. Jänner d. J. geschah der letzte Schritt, der vorauszusehen war: eine Versammlung von „Reformpriestern", die unter dem Vorsitze Dr Farskys in Prag-Smichow tagte, erklärte mit 140 gegen 66 Stimmen die Trennung von Rom und die Gründung einer „Tschechoslowakischen Kirche". Ein Aufruf an das tschechische Volk wirbt zum Beitritte. Die neue „Kirche" will national und demokratisch sein und volle Gewissensfreiheit gewähren. Unter dem 24. Jänner wurde die „Kirchenordnung" in 32 Paragraphen verlautbart. Den weiteren Verlauf der schismatischen Bewegung zu zeichnen, ist hier nicht der Ort. Hoffentlich wird dies durch eine berufene Feder demnächst in dieser Zeitschrift geschehen. Die Verurteilung des Schismas erfolgte prompt durch ein Dekret des S. Officium vom 15. Jänner 1920, worin die abgefallenen Priester der gemäß can. 2134 ipso facto eintretenden, dem Heiligen Stuhle speziell vorbehaltenen Exkommunikation verfallen erklärt werden. — Ob die Sekte im tschechischen Volke Boden gewinnt, bleibt abzuwarten. Viel wird von der weiteren Haltung des Klerus abhängen — die 140 abgefallenen Priester stellen ja nur einen kleinen Bruchteil der 6500 katholischen Priester der Sudetenländer dar. Auch das weitere Verhalten der Staatsregierung zum

Schisma wird von großer Bedeutung sein. Der deutsche Klerus verhält sich schon wegen des nationalen Charakters der neuen Kirchengründung ablehnend. Nur das Abfallsorgan der deutschen Protestanten in den Sudetenländern, der vom Warnsdorfer Pastor Waitkat redigierte „Deutsche Glaube" (Heft 2, Februar 1920) jubelt über den „Sieg des Evangeliums", sieht in dem Anschluß der neuen „Kirche" an die anderen tschechisch-evangelischen Kirchen nur eine Frage der Zeit und findet, daß damit „ein Teil des tschechischen katholischen Volkes zu den Quellen hingefunden, aus denen ihm Kräfte neuen Lebens zuströmen werden". Mehr Grund zur Freude haben die Freidenker, die denn auch den Skandal im tschechischen Klerus mit Feuereifer zur Abfallshetze unter der religiös abgestorbenen Intelligenz und Arbeiterschaft namentlich der Industriegebiete Böhmens ausnützen und angeblich in den letzten vier Monaten 4500 katholische Familien zur Austrittserklärung gebracht haben, von denen die weitaus meisten konfessionslos bleiben.

(A. A. S. XII, 33 ss., 37, 57 s., 68.)

(Ansprache des Papstes an die Fastenprediger Roms.) Wie in den letztvergangenen Jahren, benützte der Heilige Vater auch diesmal den üblichen Empfang der Fastenprediger Roms, um in einer Art Homilie über das Wort des Völkerapostels 1 Tim. 4, 5: „Opus fac Evangelistae" in geistvoller und programmatischer Weise die Natur des kirchlichen Predigtamtes und die daraus sich ergebenden Pflichten des Predigers zu erörtern. Die gedankentiefe Ansprache, deren italienischen Text das offizielle Organ des Heiligen Stuhles wörtlich mitteilt, verdient von jedem Prediger studiert zu werden. Sie ist ein neuerliches nachdrückliches Bekenntnis zur Schriftpredigt. Der Heilige Vater erzählt darin unter anderm, daß der erste Bischof von Madrid, Monsignore Martinez Izquierdo, der 1886 unter der Mörderhand eines sakrilegischen Priesters fiel, kurz vor seinem Tode angeordnet habe, jeder Prediger müsse in der Einleitung seiner Predigt ausdrücklich jenen Artikel des Katechismus angeben, den er in seiner Predigt zu behandeln gedenke, um so die Prediger zu zwingen, sich auf der Kanzel auf das Gebiet der übernatürlichen Heilswahrheit zu beschränken. Der Papst wünscht, die Prediger Roms möchten diese Methode vervollkommnen, indem sie es sich zum Grundsatze machen, in jeder Predigt ausdrücklich Bezug zu nehmen auf das heilige Evangelium und so ihre Unterweisung von der Kanzel auf die Granitbasis des Wortes Gottes aufzubauen. Das ganze Evangelium und nur das Evangelium, diese schon in den vorjährigen Pastoralansprachen des Papstes ausgegebene Losung an die Prediger kehrt in eindringlichen Worten wieder. Keine Rücksicht auf den Zeitgeist, auf den verderbten Geschmack der Zuhörer, auf örtliche oder persönliche Verhältnisse soll den Prediger verleiten, auf der Kanzel ein schriftfremdes oder gar schriftwidriges genus dicendi zu pflegen. Sein Predigen sei und bleibe ein „opus Evangelistae". Das gilt für die Fest- und Gelegenheitsprediger so gut wie für die Pfarr-

seelsorger, für die der Papst das schöne Wort prägt: sie seien die „ständigen Evangelisten" ihrer Gemeinde. (A. A. S. XII, 61 ss.)

(Beschaffung eidlicher Zeugnisse für gewisse Ordenspostulanten.) Can. 544, § 3, schreibt vor, daß Bewerber um Aufnahme in ein Ordensnoviziat, die aus Seminarien, Kollegien, Probehäusern oder Noviziaten eines anderen Ordens kommen, vom Vorsteher des betreffenden kirchlichen Institutes besondere Verhaltungszeugnisse (literae testimoniales) beibringen müssen, die gemäß can. 545, § 1, unmittelbar den Ordensoberen auszufolgen, kostenlos innerhalb dreier Monate auszustellen und eidlich zu bekräftigen sind. Es wurde nun angefragt, was zu tun sei, wenn der Vorsteher eines Seminars, Kollegs oder Ordensinstitutes in solchen Fällen sich weigert, das Zeugnis über seinen früheren Zögling durch einen Eid zu bekräftigen. Die S. C. Relig. erklärte am 21. November 1919: Die Vorschrift des Kirchengesetzes muß eingehalten werden, und gegen einen solchen Seminar- oder Institutsvorsteher wäre von seinen zuständigen kirchlichen Vorgesetzten nötigenfalls mit kirchlichen Strafmitteln bis zur Amtsenthebung vorzugehen.

(A. A. S. XII, 17.)

(Militärpflicht und Ordensstand.) In Beantwortung eines Zweifels über das Dekret der S. C. de Religiosis vom 15. Juli 1919 (vgl. diese Zeitschrift 1919, S. 639 f.) erklärte dieselbe Kongregation am 30. November 1919: In Ordensinstituten, in denen satzungsgemäß die Novizen nach Zurücklegung des Noviziates einfache Gelübde auf ein Jahr ablegen, sind militärpflichtige Novizen allerdings zu diesen einjährigen Gelübden zuzulassen; aber ihre einjährigen Gelübde sind an dem Tage gelöst, an welchem sie effektiv dem Militärstand einverleibt und der militärischen Disziplin unterstellt werden. (A. A. S. XII, 73.)

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. **(Ist mit dem würdigen Empfang der heiligen Kommunion ein Ablaß verbunden?)** Mit dem Empfang der heiligen Kommunion ist an und für sich kein Ablaß verbunden, doch kann jeder bei einer jeden heiligen Kommunion einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn er das Gebet „Siehe, o guter und süßester Jesus" vor einem Kreuzbild betet und die anderen Bedingungen erfüllt, die wir im letzten Heft dieser Zeitschrift, 1920, S. 154 f., aufzählten. Einen sogenannten Kommunionablaß gibt es nicht, weder für Priester noch für Laien.

Wohl sind für die erste heilige Kommunion, die wöchentlich sonntäglichen und monatlichen Abläße bewilligt (vgl. Beringer, Die Abläße 14 f., 348 f.). Auch haben verschiedene fromme Vereinigungen hierin einige Abläße erhalten. Pet. Al. Steinen S. J.

*II. **(Kreuze mit dem Sterbeablaß.)** Can. 924, § 2, des neuen Codex iuris Canonici lautet: „Indulgentiae coronis aliisve rebus adnexae tunc tantum cessant, cum coronae aliaeve res prorsus desinant esse vel vendantur" Sind demnach z. B. Kreuze, die mit den sogenannten päpstlichen Abläßen, also auch mit dem Sterbeablaß versehen worden sind, nun

ohneweiters sogenannte „Toties-quoties"-Kreuze, mit denen man jedem beliebigen Sterbenden den Sterbeablaß gewinnen lassen kann, ohne das Kreuz immer von neuem segnen lassen zu müssen? Der Wortlaut des Kanons scheint dafür zu sprechen.

Die Antwort muß wohl so lauten: Ein Kreuz, dem durch die Weihe nur die päpstlichen Ablässe verliehen wurden, kann nach den jetzigen päpstlichen Bestimmungen niemals ein sogenanntes „Toties-quoties"-Kreuz werden (wenn es nicht seine neue Weihe gerade hiezu erhält). Ein solches Kreuz hat nämlich außer der Eigenschaft eines privilegium reale auch die eines privilegium personale; damit ist es nur für seinen Besitzer von Wert und verliert nach dessen Tod die päpstlichen Ablässe (nach can. 74).

Can 924, § 2, bringt wohl die Bedingungen, unter denen jene sachlichen Ablässe aufhören, die nur die Eigenschaft eines privilegium reale besitzen, wie z. B. die eigentlichen „Toties-quoties"-Kreuze, er sagt aber nichts von der päpstlichen Bestimmung, daß alle Gegenstände, mit den päpstlichen Ablässen versehen, nur für deren Besitzer ein alle anderen ausschließendes Privileg darstellen.

Folgende kurze Ausführungen mögen das noch etwas klären; weitere Begründungen kann man an den beigefügten Stellen finden.

„Toties-quoties"-Kreuze im engsten Sinne des Wortes sind geweihte Kreuze, durch deren richtigen Gebrauch jeder sterbende Gläubige in der Todesstunde einen vollkommenen Ablaß gewinnen kann.

Diese Kreuze besitzen eine solche Eigenschaft ohne jede Rücksicht auf ihren Eigentümer und ohne irgend eine Mitwirkung von dessen Seite. Sie haben eben die Natur eines reinen privilegium reale. Die Ablaßweihe geht somit auch nur in den zwei vom can. 924, § 2, angeführten Fällen verloren: „cum prorsus desinant" und „cum vendantur" (übrigens zwei Fälle, die keine Neubestimmungen des Codex Iur. Can. sind, vergleiche Beringer, Die Ablässe, 14 I., 427 f., 430).

Von diesen „Toties-quoties"-Kreuzen sind wohl zu unterscheiden jene Kreuze, die in der Hand ihres Eigentümers jedem Sterbenden einen vollkommenen Ablaß vermitteln können; noch mehr die einfachen Sterbekreuze, die nur ihrem Eigentümer in der letzten Stunde den Sterbeablaß vermitteln und endlich alle jene Gegenstände, die mit den sogenannten päpstlichen Ablässen versehen sind und somit ihrem Eigentümer das Recht auf einen vollkommenen Ablaß in der Sterbestunde verleihen. Bei letzteren ist auch noch festzuhalten, daß der Sterbeablaß der päpstlichen Ablässe nicht bloß mit den Kreuzen verbunden ist, sondern mit jeder Art von Rosenkranz, Kreuzen, Kruzifixen, Heiligenmedaillen oder kleinen Statuen, die diese Weihe haben (vgl. Beringer, 14, a. a. O. S. 438. Rescr. auth., p. 345).

Von der Gewinnung der päpstlichen Ablässe, insbesondere auch des Sterbeablasses, gelten neben anderen folgende päpstliche Bestimmungen, die dem offiziellen Verzeichnis derselben immer beigefügt werden: „Jubet deinde idem Summus Pontifex indulgentias Christifidelibus concessas, qui retinent aliquod ex praedictis obiectis .... non transire ab illis, pro quibus benedicta fuerint vel illis, quibus ab iis prima via fuerint distributa .... nec posse pariter commodari vel precario aliis tradi ad hoc, ut indulgentiam communicent, secus eamdem indulgentiam amittent: itemque recensita obiecta benedicta, vix dum pontificiam benedictionem receperint, nequire venum dari,..... Insuper vetat, ne qui morientibus adsistunt, benedictionem cum indulgentia plenaria in articulo mortis iisdem impertiantur cum huiusmodi crucifixis, absque peculiari facultate in scriptis obtenta ... (zuletzt bewilligt von Papst Benedikt XV., 5. September 1914, A. A. S. VI, 503 sq.).

Nach diesen klaren Festsetzungen werden also alle mit den päpstlichen Ablässen versehenen Gegenstände, sobald sie von ihren Besitzern in

Gebrauch genommen worden sind, reine privilegia personalia. Nur der Besitzer kann durch sie einen Ablaß gewinnen, selbst leihen ist verboten, und zwar unter Strafe des Verlustes der Weihe. Für sie gelten also auch alle Einschränkungen des can. 74, „Privilegium personale personam sequitur et cum ipsa extinguitur"; sie bringen nur dem Besitzer Vorteile und hören mit dessen Tode auf. Dann aber gelten für sie und ihre Weihe auch noch die oben in can. 924, § 2, angeführten Verlustbedingungen, weil sie ja auch sachliche Abläße sind.

Einen praktischen Wink darf ich wohl diesen theoretischen Ausführungen folgen lassen.

Auf leichte Weise kann jeder Pfarrer u. s. w. sorgen, daß alle Mitglieder seiner Gemeinde u. s. w. den Sterbeablaß gewinnen. Er mache es sich zur Gewohnheit, alle Monate z. B. in der Nachmittagsandacht das Gebetchen „Herr, mein Gott, schon jetzt nehme ich jede Art des Todes, wie es dir gefallen wird, mit allen ihren Aengsten, Leiden und Schmerzen von deiner Hand in voller Ergebung und Bereitwilligkeit an" vorzubeten; vorher mache er alle darauf aufmerksam, daß sie durch einmaliges Mitbeten, wenigstens im Herzen (can 934, § 3) nach würdigem Empfang der heiligen Sakramente der Buße und der heiligsten Eucharistie und in der Gesinnung der wahren Liebe zu Gott, einen vollkommenen Ablaß für die Sterbestunde gewinnen. Das Anrecht auf diesen Ablaß geht auch nicht verloren, wenn jemand das Unglück haben sollte, in eine schwere Sünde zu fallen, wofern man nur im Augenblicke des Todes sich wieder im Zustande der Gnade befindet (vgl. Beringer, Die Abläße, 14 I, 318 n. 325).

Ferner kann er auch leicht dafür sorgen, daß alle Pfarrkinder u. s. w. irgend einen der erforderlichen Gegenstände besitzen, die er weihen und mit den päpstlichen Abläßen versehen kann. Die Vollmacht zu weihen erhält er, wenn er z. B. Mitglied des Franz-Xaver-, des Bonifatius-Vereines, des Gebetsapostolates u. s. w. ist. Pet. Al. Steinen S. J.

*III. **(Wechsel der Klosterfrauen-Beichtväter.)** Muß der Beichtvater von Ordensschwestern auch alle drei Jahre gewechselt werden, wenn die Schwestern, die er beichthört, alle Jahre sämtlich wechseln, so daß er keine von den Schwestern länger als ein Jahr beichthört, wie z. B. der Beichtvater eines Noviziates, in welchem alle Jahre andere Novizinnen sind?

Antwort: Ja.

Der ordentliche Beichtvater wird nach can. 520, § 1, für das Ordenshaus, die klösterliche Kommunität der Schwestern bestellt, nicht für die einzelnen Schwestern. Can. 526 verlangt, daß der so bestellte Beichtvater sein Amt nicht länger als drei Jahre ausübe, und läßt von dieser Regel nur zwei Ausnahmen gelten: wenn der Bischof keinen anderen geeigneten Beichtvater hat, oder wenn die Mehrzahl der Schwestern in geheimer Abstimmung die Wiederbestellung desselben Beichtvaters auf ein zweites und allenfalls drittes Triennium verlangt, wobei aber für jene Schwestern, die einen Wechsel wünschen, besonders gesorgt werden muß. Can. 566 schreibt ausdrücklich vor, daß dieses Gesetz des Wechsels der Beichtväter auch auf die Noviziate der Klosterfrauen Anwendung finde, obgleich im Noviziate nach drei Jahren stets und notwendig der Personalstand der Novizinnen gänzlich verändert ist. Die ratio legis für den Wechsel der Klosterfrauen-Beichtväter ist nicht so sehr darin zu suchen, daß die einzelnen Klosterfrauen von Zeit zu Zeit einen anderen Gewissensführer erhalten, als darin, daß sich für gewöhnlich ein Priester nicht in einem Schwesternhaus auf eine längere Reihe von Jahren festsetzen soll, was leicht die Gefahr mit sich bringt, daß er in die klösterliche Leitung des Hauses direkt oder indirekt eingreift. Diese Gefahr besteht auch dann, und dann erst recht, wenn die Schwestern selbst öfter wechseln und der Beichtvater sozusagen die Tradition des Hauses verkörpert.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

Inserate.

Neue theologische Erscheinungen aus dem Verlage von Ferd. Schöningh, Paderborn.

Predigt-Studien. Beiträge zur Geschichte, Theorie und Praxis der Predigt. Herausgeg. von Dr A. Donders u. Dr P. Thaddäus Soiron O. F. M. Erster Band: **Petrus Chrysologus, Erzbischof von Ravenna, als Prediger.** Ein Beitrag zur Geschichte der altchristlichen Predigt von Dr Gottfried Böhmer. VIII und 129 Seiten. gr. 8°. M. 6.—.

Gabriel Ferd., Pfarrer, **Erstkommunionunterricht in ausgearbeiteten Katechesen.** VIII und 130 Seiten. M. 2.60. — Katechesen für Kinder des IV. Jahrganges verteilt auf ein Vierteljahr.

Alttestamentliche Predigten. 8. Heft: **Job (II).** Von P. Wigbert Reith O. F. M. 61 Seiten. M. 1.50.

Klug, J. Dr, **Der katholische Glaubensinhalt.** Eine Darlegung und Verteidigung der christlichen Hauptdogmen. 3. Aufl. IX und 520 Seiten. gr. 8°. M. 8.—, geb. M. 10.40.

Eichmann, Ed. Dr, Univ.-Professor, **Das Strafrecht des Codex juris Canonici.** X und 248 Seiten. M. 7.20.

Arndt, Augustin S. J., **Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen.** (Seelsorgerpraxis VII.) 2., unter Berücksichtigung d. Codex juris Canonici neu bearb. Aufl. IX u. 121 S. geb. M. 3.60.

Auf die Preise Teuerungszuschlag. • Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag des kathol. Preßvereines in Linz a. D.

De jure Matrimoniale juxta codicem juris canonici Scholarum usui accomodavit **H. Noldin** S. J. Oktav, 208 Seiten, brosch. K 7.50. Für Theologiestudierende, Priester und Seelsorger unentbehrlich.

Das Eherecht auf Grund des Codex jur. can. von Dr **Johann Haring.** Preis K 1.50. — Diese Artikel erschienen zuerst in der Linzer „Quartalschrift" und wurden dann mit einem äußerst praktischen und wertvollen Nachschlageregister separat herausgegeben.

Unentbehrlich für Seelsorger, Mesner ꝛc.

Liturgisches Handbüchlein zum Gebrauche für Priester und Mesner von **Balthasar Scherndl,** Generalvikar in Linz. Preis K 4.—. — Das Büchlein gehört in jede Sakristei und auf den Arbeitstisch jedes Seelsorgers.

S. Maria dell' Anima, die deutsche Nationalkirche in Rom. Bau- und kunstgeschichtliche Mitteilungen aus dem Archiv der Anima. Von Prälat Dr **Lohninger.** Mit vielen Illustrationen. Preis K 5.—.

Supplementum ad Breviarum Romanum. Wer dieses Supplementum besitzt, braucht sich kein neues Brevier anzuschaffen. Preis K 1.—.

Ergänzungsband zum Generalschematismus des geistlichen Personalstandes der Diözese Linz 1885 bis 1915. Von **Georg Russinger,** Pfarrer in Scharten. Preis K 9.—.

Kalendarisches Nekrologium der seit 1886 bis inklusive .... in der Diözese Linz verstorbenen Weltpriester u. s. w. Preis K 1.20.

Das Hohelied vom Kind. Für Eltern und Erzieher, Priester und Lehrer geschrieben von **Johannes von Dornach.** Preis K 3.—, geb. K 4.—. „Sehr schöne, mit dichterischer Begeisterung geschriebene Gedanken."